

FLEEING

HOMIO

PHOBIA



ASYLANTRÄGE MIT BEZUG ZUR
SEXUELLEN ORIENTIERUNG UND
GESCHLECHTSIDENTITÄT IN EUROPA

SABINE JANSEN UND THOMAS SPIJKERBOER



FLEEING HOMOPHOBIA

SABINE JANSEN UND THOMAS SPIJKERBOER



COC NEDERLAND | FREIE UNIVERSITÄT AMSTERDAM | SEPTEMBER 2011

Fleeing Homophobia

ist ein Projekt von COC Niederlande und der Freien Universität Amsterdam,
in Zusammenarbeit mit dem Ungarischen Helsinki Komitee,
Avvocatura per diritti LGBT/Rete Lenford
und dem European Council on Refugees and Exiles.

Fleeing Homophobia wird finanziert vom Europäischen Flüchtlingsfonds,
dem niederländischen Ministerium für Inneres und Königreichsbeziehungen
und den teilnehmenden Organisationen.



Danksagung

Während der Recherche zu diesem Bericht hat
Caco Verhees den Autoren unschätzbare logistische Unterstützung geleistet.
Ohne ihre Mitwirkung wären wir nicht dazu in der Lage gewesen, das Projekt zu beenden.

In der Endphase haben Louis Middelkoop und Veeni Naganathar
uns mit den Anmerkungen geholfen.

Frances Gilligan hat den englischen Text redigiert.

Die deutsche Übersetzung des englischen Originaltextes ist von
Klaus Wolken angefertigt worden.

Alle verbleibenden Fehler liegen in der Verantwortung der Autoren.

Grafiken von anoukjohanson.nl



INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|------------------------------------------------------------|----|
| KURZFASSUNG | 7 |
| 1. EINFÜHRUNG | 15 |
| 2. KRIMINALISIERUNG | 25 |
| 3. STAATLICHER SCHUTZ GEGEN NICHT-STAATLICHE VERFOLGUNG | 33 |
| 4. DAS ERFORDERNIS, SICH DISKRET ZU VERHALTEN | 39 |
| 5. INLÄNDISCHER SCHUTZ | 47 |
| 6. BEWERTUNG DER GLAUBWÜRDIGKEIT | 53 |
| 7. SPÄTES VORBRINGEN | 73 |
| 8. HERKUNFTSLANDINFORMATIONEN | 79 |
| 9. AUFNAHME | 87 |
| EMPFEHLUNGEN | 91 |
| ANHANG I: LISTE DER NATIONALEN EXPERTEN | 95 |
| ANHANG II: BERATENDES GREMIUM | 97 |



KURZFASSUNG

Tausende von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und intersexuellen (LGBTI) Personen beantragen jedes Jahr Asyl in Europa. Die Europäische Union und die europäischen Staaten haben bereits einige konkrete und positive Schritte unternommen, wie zum Beispiel die Anerkennung der sexuellen Orientierung als Verfolgungsgrund in Artikel 10 der Qualifikationsrichtlinie. Auch haben einige Mitgliedsstaaten die Geschlechtsidentität ausdrücklich als Verfolgungsgrund in ihrer nationalen Gesetzgebung (Portugal, Spanien) oder in ihren Richtlinien (Österreich, Vereinigtes Königreich) aufgenommen; die Qualifikationsrichtlinie soll ebenso ergänzt werden, um die Geschlechtsidentität miteinzuschließen. Es gibt Fälle, in denen verfolgte LGBTI-Asylsuchende als Flüchtlinge anerkannt werden, subsidiären Schutz erhalten oder ihnen eine andere Form von Schutz in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gewährt wird.

ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN

Dieser Bericht zeigt dennoch, dass es beträchtliche **Unterschiede** gibt in der Art, wie europäische Staaten LGBTI-Asylanträge untersuchen. Da Europa darauf hinarbeitet, ein gemeinsames europäisches Asylsystem zu schaffen mit einem einheitlichen Status, ist dies höchst problematisch. Das Dublin-System, wonach nur ein EU-Mitgliedsstaat einen Asylantrag untersucht, geht von einem illusorischen gemeinsamen Standard in der Anwendung von Flüchtlingsrecht aus, der leider fehlt. Um diesen Unterschieden in der Behandlung von Asylanträgen zu begegnen, sollte das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen sich vorrangig darum kümmern, die Feststellung und Bündelung vorbildlicher Praktiken betreffend die Prüfung von Asylanträgen lesbischer, schwuler, bisexueller, Trans- und intersexueller Personen zu fördern und zu koordinieren. Eine zweite Schlussfolgerung aus der vorliegenden vergleichenden Studie ist die, dass in einer Reihe von Punkten die europäische Praxis **unterhalb der Standards** liegt, deren Erfüllung von internationalen und europäischen Menschenrechten und vom Flüchtlingsrecht verlangt wird.

Die europäische Praxis zeigt deutlich, dass sich die nationalen Entscheidungsträger bei der Prüfung von LGBTI-Asylanträgen vielfach auf Stereotype verlassen. Zum Beispiel beruhen rechtliche Entscheidungen häufig auf der Idee, dass die sexuelle Orientierung eines Asylbewerbers/einer Asylbewerberin nur dann ernst genommen werden muss, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin einen überwältigenden und unabänderlichen inneren Zwang hat, Sex mit einer Person des gleichen Geschlechts zu haben. Diese Stereotype schließen verfolgte bisexuelle Menschen vom

internationalen Schutz aus, ebenso wie andere LGBTI-Personen, die sich nicht im Einklang mit den von den Entscheidern gebrauchten **Stereotypen** verhalten. Stereotype können lesbische Frauen ausschließen, die sich nicht in einer maskulinen Art verhalten, nicht-effimierte schwule Männer und LGBTI-Antragsteller, die verheiratet sind oder Kinder haben. Ebenso wird oft der fundamentale Charakter von **Menschenrechten** in Bezug auf LGBTI-Personen in der Asylpraxis europäischer Staaten **verneint**. Regelmäßig werden LGBTI-Asylsuchende in ihr Heimatland zurückgebracht, weil sie angeblich Verfolgung vermeiden können, indem sie ihre Homosexualität verbergen. Diese Auffassung verleugnet, bezogen auf LGBTI-Asylsuchende, den fundamentalen Gedanken des Flüchtlingsrechts: Wenn Menschen eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung haben aufgrund der legitimen Ausübung eines Menschenrechts, haben sie ein Anrecht auf internationalen Schutz. Von ihnen zu verlangen, auf ihre Menschenrechte zu verzichten, um "geschützt" zu werden, negiert die Funktion solcher Rechte. In ähnlicher Weise werden LGBTI-Asylsuchende regelmäßig in Länder zurückgebracht, in denen sie eine wohlbegründete Furcht vor Inhaftierung oder Todesstrafe haben wegen gleichgeschlechtlicher Aktivitäten. Ein weiteres Beispiel ist, dass ernsthafte Verletzungen von Menschenrechten gegen transsexuelle Menschen, die in großem Umfang in vielen Teilen der Welt vorkommen, oft nicht zur Asylenerkennung führen.

KONKRETE THEMEN

Wir haben uns in unserer Studie auf acht konkrete Themen konzentriert.

1. Kriminalisierung

Viele LGBTI-Asylbewerber kommen aus Ländern, in denen ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität kriminalisiert wird. Dies kann verschiedene Formen annehmen. Gleichgeschlechtliche und einvernehmliche sexuelle Aktivitäten zwischen Erwachsenen können einen Straftatbestand darstellen; "unnatürliche" Handlungen können kriminalisiert werden, und dies kann sich richten gegen transsexuelle Menschen oder Menschen, die gleichgeschlechtlichen Sex haben.

In fünf europäischen Ländern wird LGBTI-Antragstellern aus solchen Ländern Asyl verweigert, selbst wenn diese Strafrechtsbestimmungen durchgesetzt werden. In den meisten Ländern reicht die Durchsetzung der Kriminalisierung (strafrechtliche Verfolgung) theoretisch für die Anerkennung als Asylberechtigte(r)

KURZFASSUNG

aus. In der Praxis jedoch wird der Schutz oft verweigert, weil das Fehlen von Informationen über die Durchsetzung von Strafrechtsbestimmungen, die sich gegen LGBTI-Personen richten, oft fälschlich gleichgesetzt wird mit deren Nicht-Durchsetzung. In Italien ist die bloße Tatsache der Kriminalisierung ausreichend für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus.

Die Situation in den anderen europäischen Ländern bleibt jedoch problematisch. Auf der Grundlage des Artikels 4(3)(a) der Qualifikationsrichtlinie sollte die Tatsache, dass eine bestimmte sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität in einem Land kriminalisiert wird, bedeuten, dass LGBTI-Antragsteller, die aus solchen Ländern fliehen, eine begründete Furcht hegen, aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität verfolgt zu werden.

2. Staatlicher Schutz gegen nicht-staatliche Verfolgung

Wenn LGBTI-Personen Opfer von nicht-staatlicher Verfolgung (z.B. durch Verwandte oder Banden) geworden sind, kann die Anwendung des Konzepts angebracht sein, wonach von ihnen erwartet werden kann, sich an die Behörden und an die Justiz in ihrem eigenen Land zu wenden, um inländischen Schutz zu erhalten, bevor sie sich um externen Schutz gemäß der Flüchtlingskonvention bemühen. Aus Sicht der Rechte von LGBTI-Personen verdient dieses Prinzip grundsätzlich Zustimmung, weil es die Verpflichtung der nationalen Behörden und Gerichte zum Ausdruck bringt, LGBTI-Bürger gegen Gewalt durch Mitbürger zu schützen. Dennoch sollte die europäische Praxis in einer realistischeren Art und Weise anerkennen, dass ein solcher nationaler **Schutz nicht zur Verfügung stehen mag**. In zehn europäischen Staaten wird von LGBTI-Antragstellern verlangt, dass sie bei den Behörden um Schutz nachsuchen, selbst wenn die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität in ihrem Herkunftsland kriminalisiert wird; in vier europäischen Ländern wird dies nicht verlangt, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin aus einem „kriminalisierenden“ Herkunftsland stammt. In den meisten europäischen Ländern wird von LGBTI-Antragstellern verlangt, bei den Behörden Schutz zu suchen, selbst wenn diese dafür bekannt sind, homosexuellen- oder transsexualitätsfeindlich zu sein; nur in zwei europäischen Ländern ist dies anders.

Es ist recht unwahrscheinlich, dass Schutz durch die nationalen Behörden gewährt wird (und in vielen Fällen ist es möglich, dass weitere Verfolgung, diesmal durch die Behörden, stattfindet), wenn

(a) LGBTI-Personen **kriminalisiert** werden in diesem Land; selbst wenn diese Gesetze nicht angewandt werden, macht es ihre bloße

Existenz unwahrscheinlich, dass die Behörden Menschen Schutz gewähren, die sich Verfolgung gegenübersehen wegen Handlungen, die unter Strafe gestellt sind

(b) die Polizei **homosexuellen- oder transsexualitätsfeindlich** ist.

3. Verheimlichen der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität

Das Verheimlichen, auch bekannt als das Erfordernis, sich diskret zu verhalten, ist kein formales Erfordernis, wird aber ohne klare rechtliche Grundlage dann gebraucht, wenn im Prinzip ein Risiko der Verfolgung anerkannt wird. Dennoch verlangt man von dem Antragsteller/der Antragstellerin, die Gefahr abzuwenden, indem er/sie sich bezüglich seiner/Ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität diskret verhält. Mit anderen Worten: Der Antragsteller/die Antragstellerin sollte seine/ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität verheimlichen – das Verheimlichen wird zu einer anderen Form der inländischen Fluchtalternative. In einigen europäischen Staaten hat man die Forderung, sich diskret zu verhalten, beseitigt. In der Mehrzahl der europäischen Staaten wird sie noch immer angewandt. Die Entscheidungsträger in diesen Ländern entscheiden oft, dass das Verheimlichen der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität vernünftigerweise erwartet werden kann, um Verfolgung zu vermeiden. Diese Vorstellung ist aus zwei Gründen problematisch. Zunächst kann vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass Menschen davon absehen, ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität Ausdruck zu verleihen, oder sie nur im streng Geheimen ausüben, weil dies bedeuten würde, dass ihnen die legitime Ausübung **fundamentaler Menschenrechte** verweigert würde. Durch den Gebrauch dieses Arguments wirken die europäischen Asylautoritäten im Grunde bei der Verletzung der Ausübung von LGBTI-Rechten mit homosexuellen- und transsexualitätsfeindlichen Akteuren im Herkunftsland zusammen. Abgesehen von diesem fundamentalen normativen Problem ist die Forderung, sich diskret zu verhalten, auch aus einem zweiten, empirischen Grunde problematisch: Dieser liegt darin, dass das Verheimlichen sehr **unsicher** ist. Die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität von LGBTI-Personen wird möglicherweise gegen ihren Willen öffentlich gemacht, und es besteht ein permanentes Risiko, dass dies geschieht. Dies kann passieren durch Sexualpartner, argwöhnische Nachbarn oder Verwandte. Dieses ständige Risiko bringt ein ständiges Risiko der Verfolgung mit sich. Es kann sogar argumentiert werden, dass die ständige Situation von Qual und Furcht, die das Verheimlichen eines fundamentalen Aspektes ihres/seines Lebens zur Folge hat, selbst inhuman und erniedrigend ist, selbst wenn eine LGBTI-Person erfolgreich ihre oder seine sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität verbirgt.

Deshalb sollte die Forderung, sich diskret zu verhalten, beseitigt werden in den Staaten, in denen sie immer noch erhoben wird.

4. Inländischer Schutz

Obwohl nicht Teil der Flüchtlingskonvention von 1951, stützen sich viele Staaten auf das, was als **interne Fluchtalternative oder interne Schutzalternative** bekannt ist, wenn sie internationalen Schutz verweigern. Auch in diesem Zusammenhang ist es kein Problem, in LGBTI-Fällen, wie in jedem anderen Fall, das Konzept anzuwenden, wonach vom Asylantragsteller/von der Asylantragstellerin erwartet werden kann, sich in ein anderes Gebiet seines/ihrer Herkunftslandes zu begeben, wo sie/er sicher vor Verfolgung ist, wenn nur in einer bestimmten Region des Herkunftslandes die Furcht vor Verfolgung begründet ist. Dennoch sollte man sich klar machen, dass interner Schutz nur angewandt wird in Fällen, in denen angenommen wird, dass der Antragsteller/die Antragstellerin eine begründete Furcht vor Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure in einem Teil des Landes hegt, mit anderen Worten: der Antragsteller/die Antragstellerin Schutz benötigt. Der Schutz, den der Antragsteller/die Antragstellerin benötigt, und auf den sie oder er ein Recht hat, muss deshalb effektiv sein. Dies schließt die Anwendung der inländischen Fluchtalternative für Länder aus, in denen die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität **kriminalisiert** wird, weil in diesen Ländern kein Schutz verfügbar wäre. Es schließt ebenso die Anwendung der inländischen Fluchtalternative in den Fällen aus, in denen vom Antragsteller/von der Antragstellerin **„Diskretion“** verlangt wird, um weitere Probleme zu vermeiden. Nichtsdestoweniger fanden wir heraus, dass 16 europäische Länder die inländische Fluchtalternative in LGBTI-Verfahren anwandten, während in 9 dieser Länder dies von Diskretions-Erwägungen begleitet wurde.

5. Einschätzung der Glaubwürdigkeit

Glaubwürdigkeitsgesichtspunkte stehen im Zentrum vieler, wenn nicht der meisten, Asylverfahren, wenn es um die Einschätzung der Wahrhaftigkeit des Asylvorbringens der Antragsteller geht. Die Einschätzung der Glaubwürdigkeit ist bekanntermaßen schwierig, weil infolge fehlenden entsprechenden Bewusstseins und Feingefühls aufseiten des Entscheiders/der Entscheiderin, sein/ihr subjektives Gefühl der gelebten Realität als Bezugspunkt benutzt wird, um die Angaben eines Menschen aus einem anderen Land, oft einer anderen Kultur, mit anderen Kommunikationsmustern und Wertsystemen, einzuschätzen. In vielen LGBTI-Fällen, über die in dieser Studie berichtet wird, legt die Einschätzung der Glaubwürdigkeit den Schwerpunkt darauf, ob der Antragsteller/die Antragstellerin LGBTI ist oder nicht. Zwei Dinge kommen in

LGBTI-Fällen zur Komplexität der Glaubwürdigkeitseinschätzung noch hinzu. Zum einen sind in vielen europäischen Staaten Reste der Vorstellung, dass LGBTI-Identitäten Abweichungen im medizinischen, psychiatrischen oder psychologischen Sinne sind, im Zusammenhang mit Asyl sehr lebendig, obwohl diese Vorstellung bezüglich der sexuellen Orientierung ausdrücklich aufgegeben worden ist und inzwischen für Trans- und intersexuelle Personen ernsthaft bezweifelt wird. Weil LGBTI-Identitäten keine gesetzmäßigen medizinischen, psychiatrischen oder psychologischen Kategorien darstellen, ist der Gebrauch von **medizinischem, psychiatrischem oder psychologischem Expertenrat**, um die sexuelle Orientierung des Antragstellers/der Antragstellerin festzustellen, nicht berechtigt oder geeignet. Solche Gutachten zu erstellen stellt einen Eingriff in die Privatsphäre des Antragstellers dar, der großes Leid verursachen kann, speziell bei Antragstellern, die sich ähnlichen Befragungspraktiken in ihren Herkunftsländern gegenübersehen. Weil solche Gutachten keinem legitimen Zweck dienen, stellt der Eingriff in die Privatsphäre eine ungerechtfertigte Verletzung des Rechts auf Respektierung ihres Privatlebens dar. Wir heben hervor, dass dies nicht nur die berüchtigte „phallometrische“ Methode betrifft, sondern genauso andere medizinische, psychiatrische oder psychologische Untersuchungsmethoden. Umgekehrt können medizinische, psychiatrische oder psychologische Gutachten über die Auswirkungen, die Homo- oder Transphobie auf LGBTI-Antragsteller haben können, hilfreich sein für die Beurteilung des Asylbegehrens. Dennoch sollten medizinische, psychiatrische oder psychologische Untersuchungen nicht dazu benutzt werden, eine LGBTI-Identität zu „beweisen“. Sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität sind Angelegenheiten der Selbstbestimmung, nicht eine Sache von Medizin, Psychiatrie oder Psychologie.

Das zweite Problem, das die Komplexität der Einschätzung von Glaubwürdigkeit in LGBTI-Asylverfahren verschärft, ist der Rückgriff auf Klischees. Menschen gebrauchen **Stereotype**, um die Sinnesimpulse, die sie empfangen, zu strukturieren. Solche Stereotype mögen unrichtig sein, aber oft hat dies keine Konsequenzen. Wenn wir zum Beispiel annehmen, dass alle Schweden Vanilleeis mögen, wird die Möglichkeit, dass dies nicht stimmt, uns nur stören, wenn wir vorhaben, Eiscreme in Schweden zu verkaufen. Dennoch ist es ein Problem, wenn Entscheidungsträger denken, dass schwule Männer aus dem Irak effeminiert sind; oder dass eine Lesbierin aus Sierra Leone wissen sollte, ob lesbische sexuelle Aktivitäten in Sierra Leone strafbar sind; oder dass ein Mann aus Ägypten, der nicht mit der besten Schwulen-Bar in Dublin vertraut ist, nicht schwul ist; oder dass eine Frau, die verheiratet ist mit einem Mann und ein Kind hat, nicht lesbisch oder bisexuell sein kann. Obwohl es keine vorgefertigte

„Lösung“ für den Gebrauch von Klischees gibt, ist es wichtig, dass Entscheidungsträgern bewusst gemacht wird, dass sie von Natur aus empfänglich für den Gebrauch von Klischees in der Praxis sind; dass sie sich der besonderen Klischeevorstellung(en), auf die sie sich bei der Beurteilung des Falles verlassen, bewusst sein sollten; und dass sie offen sein sollten, die besonderen Klischeevorstellungen, die sie gebrauchen, infrage zu stellen. Hierzu sollte es ein Trainingsmodul speziell zu LBGTI-Asylangelegenheiten am Anfang des Trainings von Asylentscheidern geben, und LBGTI-Angelegenheiten sollten Standard-Bestandteil ihrer generellen ständigen Weiterbildung sein. Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen muss an dieser Stelle eine entscheidende Rolle spielen.

6. Spätes Vorbringen

Es kommt regelmäßig vor, dass Antragsteller sich gegenüber den Asylbehörden erst später während eines Asylverfahrens oder durch einen Folgeantrag offenbaren. Dies kann seinen Grund haben in Gefühlen von Angst oder Scham oder sogar durch verinnerlichte Homo- oder Transsexuellenfeindlichkeit; der Antragsteller/die Antragstellerin mag unfähig sein, seine/ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität zu benennen, was auch immer seine Lebenserfahrung tatsächlich ist, oder mag fürchten, dass die Neuigkeit Leute aus seiner/ihrer Gemeinschaft erreicht, die dann diese Information an die Familie im Herkunftsland weiterleiten oder an Leute aus derselben Gemeinschaft im Fluchtland; der Antragsteller/die Antragstellerin mag sich erst seiner oder ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität in der Umgebung des Fluchtlandes bewusst geworden sein; oder der Antragsteller/die Antragstellerin war sich ursprünglich nicht darüber im Klaren, dass sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität im Zusammenhang mit Asyl wichtig sein kann. Dies mag zu Zurückhaltung und Zweifeln bei den Entscheidungsträgern führen, insbesondere bei Antragstellern aus Ländern, für die bereits anerkannt wurde, dass LBGTI-Antragsteller Flüchtlinge sein könnten. Dennoch rechtfertigt dies nicht die Anwendung von Praktiken, die dazu führen, LBGTI-Antragsteller auszuschließen, selbst wenn diese ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität nicht vortäuschen, sondern die sich tatsächlich später offenbaren und Schutz brauchen. Diese allzu disqualifizierenden Praktiken können zwei Formen annehmen: In zwei europäischen Ländern wird ein *res-judicata*-Prinzip angewandt, das es Entscheidungsträgern erlaubt, Informationen oder Beweismittel unberücksichtigt zu lassen, die – theoretisch – zu einem früheren Zeitpunkt hätten vorgebracht werden können. Dieses Prinzip kann flexibel angewandt werden, wie zum Beispiel in Österreich, sodass es den Asylbehörden ermöglicht wird, die Gründe für das späte Vorbringen von Tatsachen – in unserem Zusammenhang die LBGTI-Zugehörigkeit – zu prüfen.

Derartige Unterschiede des *res-judicata*-Prinzips sind nicht per se problematisch. Dennoch schließt das niederländische Fallrecht verspätetes Vorbringen grundsätzlich von der Prüfung aus, unabhängig von den Gründen. Eine derartig rigorose Anwendung des *res-judicata*-Prinzips ist nicht akzeptabel, weil dies zwangsläufig zur Verneinung von Asyl für LBGTI-Antragsteller führt, die dringend Schutz benötigen. Die zweite Form, in der mit einem späten „Coming Out“ umgegangen wird, steht im Zusammenhang mit der **Glaubwürdigkeit**. Wie zuvor aufgezeigt, ist dies nicht *per se* unakzeptabel, solange wie es nicht dazu führt, dass spätes Sich-Offenbaren *per se* als unglaubhaft angesehen wird. Der Augenblick, in dem Fakten vorgetragen werden, ist nur eines unter vielen Elementen, die bei der Einschätzung der Glaubwürdigkeit in Betracht gezogen werden müssen. Die Gründe für das späte Vorbringen von Informationen sollten immer berücksichtigt werden.

7. Herkunftslandinformationen

Herkunftslandinformationen (COI) sind ausschlaggebend bei der Entscheidung über Asylanträge. Sie sollten objektiv, vollständig und verlässlich sein. Deshalb ist es notwendig, dass alle Länderberichte Informationen über die Situation von LBGTI-Personen enthalten. Diese Informationen sollten nicht nur schwule Männer betreffen oder sich auf diese in erster Linie konzentrieren, sondern sich auch mit **lesbischen, bisexuellen, transsexuellen und intersexuellen** Menschen befassen. Sie sollten weiterhin Daten enthalten über die rechtliche Position von LBGTI-Personen im Familienrecht, Arbeitsrecht und im Recht der sozialen Sicherung, und über Fördermaßnahmen, zusätzlich zu möglichen Maßnahmen zum Schutz für LBGTI-Personen gegen Diskriminierung und Gewalt, sowohl in der Politik als auch in der Praxis. Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen kann hierbei eine wichtige Rolle spielen. Darüber hinaus ist es wichtig, die vorhandenen Herkunftslandinformationen **angemessen zu benutzen**. Offenbar mag es schwierig sein, an Informationen über LBGTI-Personen in einigen Herkunftsländern zu gelangen gerade wegen ihrer dürftigen Menschenrechtslage. Insbesondere sollte die Abwesenheit von Informationen – z.B. über die Durchsetzung von Strafbestimmungen, oder über die Situation von lesbischen Frauen oder transsexuellen Menschen – nicht so interpretiert werden, dass dort keine Gefahr besteht. In solchen Fällen müssen mehr Informationen gesammelt werden, z.B. durch LBGTI-Organisationen an der Basis im Herkunftsland, oder – wenn das nicht möglich ist – die Entscheidungen müssen den Mangel an zuverlässigen Informationen berücksichtigen, insbesondere dadurch, dass in diesem Fall im Zweifel für den Antragsteller/die Antragstellerin entschieden wird.

8. Aufnahme

In Aufnahme- und Haftzentren in Europa sind LGBTI-Asylantragsteller häufig mit homo- und transsexuellenfeindlichem Verhalten konfrontiert, das von Diskriminierung zu Missbrauch und Gewalt reicht. Diese rühren von anderen Asylbewerbern her und, in einigen Fällen, von Behörden in der Aufnahmeeinrichtung und im Asylverfahren. Die spezifischen Bedürfnisse und Probleme von LGBTI-Asylsuchenden sollten angesprochen werden, indem man geeignete Verfahren und Richtlinien entwickelt. Hierbei ist ein eigenes und wirksames Beschwerdesystem entscheidend. Andere geeignete Maßnahmen bestehen darin, LGBTI-Antragstellern eine Form von Kontrolle über ihre Unterbringungssituation zu geben, und das Personal von Aufnahme-, Unterbringungs- und Haftzentren zu unterrichten.



KURZFASSUNG

DIE WICHTIGSTEN EMPFEHLUNGEN

Der Report enthält Empfehlungen zu allen folgenden Punkten, von denen einige sehr spezifisch sind. Sie sind zu finden im jeweiligen Kapitel, und der gesamte Text aller Empfehlungen findet sich auf Seite 91. Die wichtigsten Empfehlungen sind die folgenden:

1. Der Flüchtlingsstatus sollte lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und intersexuellen Personen gewährt werden, die aus Ländern kommen, wo die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität kriminalisiert wird oder wo generelle Bestimmungen des Strafrechts benutzt werden, um sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität (strafrechtlich) zu verfolgen.
2. Von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und intersexuellen Personen sollte nicht verlangt werden, sich um staatlichen Schutz gegen nicht-staatliche Akteure zu bemühen, wenn in dem Herkunftsland die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität kriminalisiert wird, oder wenn die staatlichen Autoritäten homosexuellen- oder transsexuellenfeindlich sind.
3. Von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und intersexuellen Personen sollte nicht verlangt werden, ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität zu verheimlichen, um Verfolgung zu vermeiden.
4. Eine inländische Fluchtalternative sollte nicht angenommen werden in Fällen von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und intersexuellen Personen aus Ländern, in denen die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität kriminalisiert wird.
5. Der Nachweis der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität sollte prinzipiell auf den Angaben der Antragsteller beruhen; sie sind keine medizinischen oder psychiatrischen Kategorien. Interviewer, Entscheider, die Richterschaft und Rechtsbeistände sollten geschult werden, um ein besseres Verständnis für sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität zu bekommen und gleichzeitig zu vermeiden, sich auf nicht-hilfreiche Klischees zu verlassen.
6. Das späte Vorbringen der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität sollte nicht zur Ablehnung des Asylantrages führen. Dies sollte weder durch eine unflexible Anwendung des *res-judicata*-Grundsatzes noch dadurch geschehen, dass spätes Vorbringen per se als ein Anzeichen der Nicht-Glaubhaftigkeit der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität des Antragstellers/der Antragstellerin betrachtet wird.
7. Herkunftslandinformationen sollten immer Informationen über die Situation von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und intersexuellen Personen enthalten und nicht nur über Strafgesetze. So lange wie geringe oder gar keine Informationen über die Menschenrechtssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und intersexuellen Personen in einem bestimmten Land verfügbar sind, sollte dies nicht als Zeichen dafür interpretiert werden, dass Menschenrechtsverletzungen gegen diese Gruppen nicht vorkommen. Das Prinzip, dass im Zweifel für den Antragsteller entschieden wird, ist in solchen Situationen von besonderer Bedeutung.
8. In Aufnahme-, Unterbringungs- und Haftzentren müssen Maßnahmen getroffen werden, um lesbische, schwule, bisexuelle, Trans- und intersexuelle Antragsteller gegen homosexuellen- und transsexuellenfeindliche Gewalt zu schützen.
9. Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen sollte sich vorrangig darum kümmern, die Feststellung und Sammlung vorbildlicher Praktiken bei der Prüfung von Asylanträgen lesbischer, schwuler, bisexueller, Trans- und intersexueller Personen zu fördern und zu koordinieren.



1. EINFÜHRUNG

HT, ein schwuler Mann aus Kamerun, hatte drei Jahre lang eine Beziehung mit einem anderen Mann. Als er und sein Partner von einem Nachbarn in seinem Garten gesehen wurden, als sie sich küssten, wurde er Opfer von ernsthafter Gewalt durch Mob-„Justiz“. Anstatt ihm zu helfen, schloss sich die Polizei dem Angriff an. Die britischen Asylbehörden verweigerten die Asylanerkennung mit dem Argument, er könne in einen anderen Teil Kameruns ziehen, wo man ihn nicht kannte. Es sei vernünftigerweise für ihn tolerierbar, seine sexuelle Identität dort zu verbergen. Der Oberste Gerichtshof des Vereinigten Königreichs hat dennoch die Entscheidung aufgehoben, mit der Begründung, dass lesbische, schwule und bisexuelle Personen das Recht haben, ungehindert und offen zu leben.¹

1.1 WARUM LGBTI ASYLBEWERBER?

Die vorliegende Studie präsentiert die erste vergleichende Forschungsarbeit, die jemals unternommen wurde, darüber, wie LGBTI-Asylanträge quer durch Europa untersucht werden. Jedes Jahr beantragen Tausende von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen und intersexuellen (LGBTI) Menschen Asyl in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Wie das obige Beispiel zeigt, können Entscheidungen auf problematischen Vorstellungen beruhen, und diese fehlgeleiteten Vorstellungen zu berichtigen erfordert es, LGBTI-Aspekten der betreffenden Asylanträge spezielle Aufmerksamkeit zu schenken. Noch ist wenig bekannt über die unterschiedliche Weise, in der Asylanträge von LGBTI-Personen in den verschiedenen EU Mitgliedsstaaten behandelt werden. Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) hat verschiedene Berichte über Homophobie und Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität in den EU Mitgliedsstaaten herausgegeben.²

- 1 UK Supreme Court (Oberster Gerichtshof des Vereinigten Königreichs), 7. Juli 2010, *HJ (Iran) und HT (Kamerun) gegen Secretary of State for the Home Department*, [2010] UKSC 31; [2011] 1 A.C. 596.569.
- 2 European Union Agency for Fundamental Rights (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte) (FRA), *Homophobia and Discrimination on Grounds of Sexual Orientation in the EU Member States Part I – Legal Analysis*, 2008 (*Homophobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung in den EU Mitgliedsstaaten, Teil I – Analyse der Rechtslage*, 2008); European Union Agency for Fundamental Rights (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte), *Homophobia and Discrimination on Grounds of Sexual Orientation in the EU Member States Part II – The Social Situation*, 2009 (*Homophobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung in den EU-Mitgliedsstaaten, Teil II – Die soziale Situation*, 2009); European Union Agency for Fundamental Rights (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte), *Homophobia and Discrimination on Grounds of Sexual Orientation and Gender Identity, Comparative Legal Analysis* (updated version), 2010 (*Homosexuellenfeindlichkeit, Transsexuellenfeindlichkeit und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und Geschlechtsidentität, Vergleichende*

Eine der Schlussfolgerungen des Sozialberichts der FRA ist: „Es gibt einen bedeutenden Mangel sowohl an wissenschaftlicher Forschung als auch an inoffiziellen Daten von Nicht-Regierungsorganisationen betreffend Homosexuellenfeindlichkeit, Feindlichkeit gegenüber Transsexuellen und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität in vielen Mitgliedsstaaten und auf EU-Ebene. (...) Die Analyse des Datenmangels zeigt, dass es einen tiefeschürfenden Mangel von quantitativer und qualitativer Forschung und Statistik auf allen thematischen Gebieten gibt, die in diesem Bericht angesprochen werden.“ Nach diesem Bericht ist Asyl eines der Themen die „in allen EU Mitgliedsstaaten anscheinend bei Weitem zu wenig erforscht sind“³

Die vorliegende Studie versucht dabei zu helfen, diese Lücke zu schließen, indem sie eine ausführlichere und qualitative Forschungsarbeit zur Verfügung stellt mit Daten von Anwälten, Regierungen, Akademikern und Nicht-Regierungsorganisationen, die Politik und Praxis betreffend LGBTI-Asylbewerbern beschreiben. Auf der Basis dieser Informationen haben wir versucht, Folgendes zu ermitteln:

- Angelegenheiten, in denen Politik und Praxis betreffend LGBTI-Asylbewerbern in den verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten ähnlich oder unterschiedlich sind;
- Probleme und Dilemmata, denen sich Mitgliedsstaaten gegenübersehen, wenn sie versuchen, LGBTI-Asylanträge in einer fairen und effizienten Art und Weise zu prüfen;
- Lösungen, die Mitgliedsstaaten möglicherweise für diese Probleme und Dilemmata gefunden haben: „vorbildliche Praktiken“;
- Empfehlungen, die gestützt werden auf vorbildliche Praktiken der EU-Mitgliedsstaaten sowie auf internationales und europäisches Menschen- und Flüchtlingsrecht.

Analyse der Rechtslage, (aktualisierte Fassung) 2010; European Union Agency for Fundamental Rights (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte), *Homophobia, transphobia and discrimination on grounds of sexual orientation and gender identity in the EU Member States, Summary of findings, trends, challenges and promising practices*, 2010 (*Homosexuellenfeindlichkeit, Transsexuellenfeindlichkeit und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und Geschlechtsidentität in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Zusammenfassung der Ergebnisse, Trends, Herausforderungen und verheissungsvolle Praktiken*, 2010).

- 3 European Union Agency for Fundamental Rights (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte), *Homophobia and Discrimination on Grounds of Sexual Orientation in the EU Member States Part II – The Social Situation*, 2009 (*Homophobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung in den EU-Mitgliedsstaaten, Teil II – Die soziale Situation*, 2009), Seite 129.

EINFÜHRUNG

Auf diese Weise versuchen wir beizutragen zu einer europäischen Praxis der Prüfung von LGBTI-Asylanträgen, die (a) sich in in voller Übereinstimmung mit internationalem und europäischem Recht befindet und (b) harmonisiert ist.

Die Aufmerksamkeit für LGBTI-Menschenrechte hat sich in den vergangenen Jahren bedeutend entwickelt. Dies wird deutlich durch die Tatsache, dass der erste Bericht über Homophobie in der EU erst 2008 veröffentlicht wurde.⁴ Auf globaler Ebene wurden die Yogyakarta-Prinzipien zur Anwendung von bestehenden internationalen Menschenrechtsstandards auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität 2007 entworfen⁵. Im Jahre 2006 präsentierten 54 Staaten eine gemeinsame Erklärung beim Menschenrechtsrat (HRC) zum Thema Gewalt beruhend auf sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität.⁶ Dem vorangegangen war ein früherer Versuch aus dem Jahr 2003, angeführt von Brasilien, eine Resolution bei der Menschenrechtskommission einzubringen. Im Jahre 2008 übernahmen Frankreich und die Niederlande die Initiative für eine gemeinsame Erklärung vor der UN-Vollversammlung, die von 66 Staaten unterstützt wurde.⁷ Im März 2011 umfasste die Unterstützung für eine Resolution zur Verurteilung von Gewalt 85 Länder, was aber immer noch nicht reichte für die Unterstützung durch die Mehrheit des Menschenrechtsrates.⁸ Ein Durchbruch gelang nur drei Monate später, als Südafrika im Juni 2010 erfolgreich im Menschenrechtsrat eine Resolution vorschlug, die eine Studie zu Diskriminierung und sexueller Orientierung fordert.⁹

Angesichts dessen, dass diese Entwicklungen erst kürzlich erfolgt sind, kann es kaum verwundern, dass LGBTI-Asylangelegenheiten auch erst seit Kurzem begonnen haben, Aufmerksamkeit zu

erfahren. Die UNHCR-Richtlinie zu Asylanträgen bezogen auf sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität wurde 2008 veröffentlicht. Der Menschenrechtskommissar des Europarates veröffentlichte einen Bericht zur Diskriminierungssituation von LGBTI-Personen im Juni 2011. Im Abschnitt über Asyl benennt der Bericht als Herausforderungen und Hindernisse die folgenden Angelegenheiten: Die Art, wie mit der Kriminalisierung von LGBTI-Personen im jeweiligen Herkunftsland umgegangen wird, einschließlich des Verlangens, dass LGBTI-Personen ihre sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität verbergen sollen; Feststellungen zur Glaubwürdigkeit; und die Situation von LGBTI-Asylsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende.¹⁰ Die ersten drei Themen werden in dieser Studie ausführlich behandelt.

Bis jetzt gibt es nur zwei Zulässigkeitsentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. In beiden wird festgestellt, dass es keine systematische Misshandlung von schwulen Männern im Iran gibt.¹¹ Der einzige noch ausstehende Antrag, über den berichtet wird, ist der Fall eines schwulen Asylbewerbers aus dem Iran.¹²

Der Bericht des Menschenrechtskommissars lenkt die Aufmerksamkeit auf den weiteren Gesichtspunkt, dass Geschlechtsidentität weder im europäischen Recht noch in der Gesetzgebung der EU Mitgliedsstaaten ausdrücklich angesprochen werde.¹³ Allerdings zeigt die vorliegende Studie, dass „Geschlechtsidentität“ im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe in den Asylgesetzen Portugals und Spaniens ausdrücklich erwähnt wird, außerdem in Politik-Richtlinien von Österreich und des Vereinigten Königreichs.¹⁴ Obwohl Geschlechtsidentität unter die in Artikel 10 (1)(d) der

4 Siehe oben, Anmerkung 2

5 International Panel of Experts in International Human Rights Law and on Sexual Orientation and Gender Identity, Principles on the Application of International Human Rights Law in Relation to Sexual Orientation and Gender Identity (2007), (Internationales Diskussionsforum von Experten auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechtsgesetze und auf dem Gebiet der sexuellen Ausrichtung und Geschlechtsidentität (2007), www.yogyakartaprinciples.org.

6 Norway et al. (Norwegen und andere), *Joint statement on Human Rights violations based on sexual orientation and gender identity*, 1. Dezember 2006 (*Gemeinsame Erklärung zu Menschenrechtsverletzungen beruhend auf sexueller Ausrichtung und Geschlechtsidentität*), Human Rights Council 3rd Session (3. Sitzung des Menschenrechtsrates).

7 Argentina et al. (Argentinien und andere), *Joint statement on sexual orientation and gender identity (Gemeinsame Erklärung zu sexueller Ausrichtung und Geschlechtsidentität)*, 18. Dezember 2008, Vollversammlung der Vereinten Nationen, 70. Plenarversammlung.

8 Columbia et al. (Kolumbien und andere), *Joint statement on ending acts of violence and related human rights violations based on sexual orientation & gender identity (Gemeinsame Erklärung zur Beendigung von Gewalt und verwandten Menschenrechtsverletzungen beruhend auf sexueller Ausrichtung und Geschlechtsidentität)*, 22. März 2011, 16. Sitzung des Menschenrechtsrates.

9 Human Rights Council (Menschenrechtsrat), *Human rights, sexual orientation and gender identity (Menschenrechte, sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität)*, A/HRC/17/L.9/Rev.1 (17. Juni 2011).

10 Commissioner for Human Rights (Menschenrechtskommissar): *Discrimination on grounds of sexual orientation and gender identity in Europe (Diskriminierung aufgrund von sexueller Ausrichtung und Geschlechtsidentität in Europa)*, Council of Europe Publishing (Veröffentlichung des Europarates), Straßburg, Juni 2011, Seite 62-69.

11 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Entscheidung) 22. Juni 2004, *F. gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 17431/03; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Entscheidung) 20. Dezember 2004, *I.I.N. gegen die Niederlande*, Appl. No. 2035/04.

12 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte *K.N. gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 47129/09 (schwuler Iraner); Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte *D.B.N. gegen Vereinigtes Königreich*, Appl. No. 26550/10 (lesbische Frau aus Zimbabwe) wurde zurückgezogen nach Ausreise aus dem Vereinigten Königreich.

13 Commissioner for Human Rights (Menschenrechtskommissar): *Discrimination on grounds of sexual orientation and gender identity in Europe (Diskriminierung aufgrund von sexueller Ausrichtung und Geschlechtsidentität in Europa)*, Juni 2011, Seite 65.

14 See UK Home Office (Vereinigtes Königreich, Innenministerium), *Asylum Instruction: Sexual Orientation and Gender Identity in the Asylum Claim (Asylanweisung: Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität im Asylverfahren)*, 6. Oktober 2010, überarbeitet am 13. Juni 2011; Österreich erwähnt ausdrücklich die Geschlechtsidentität als Teil einer sozialen Gruppe in der „Regierungsvorlage“, einem verbindlichen Dokument.

Qualifikationsrichtlinie erwähnten „geschlechtsbezogenen Aspekte“ subsumiert werden kann, besteht hier offensichtlich eine Lücke, weil Mitgliedsstaaten nun möglicherweise annehmen, dass Geschlechtsidentität kein relevanter Verfolgungsgrund sei. In den neuesten Vorschlägen zur Umgestaltung der Qualifikationsrichtlinie ist die Geschlechtsidentität ausdrücklich enthalten.¹⁵

Weil Asylverfahren von LGBTI–Personen erst kürzlich Gegenstand der Debatte geworden sind, überrascht es nicht, dass hierzu divergierende Praktiken in Europa existieren, wie der Menschenrechtskommissar feststellt¹⁶, und wie es auch in dieser Studie zum Ausdruck kommt. Diese Divergenz kann der Nicht-Implementierung von europäischem Recht nahekommen.¹⁷ Dies ist aus Sicht der europäischen Politik ein Problem. Eine harmonisierte Interpretation und Anwendung der Konzepte des Flüchtlingsstatus und internationalen Schutzes sind Kernanliegen der europäischen Asylpolitik. Aber es ist auch eine Menschenrechtsangelegenheit. Wenn die Interpretation und Anwendung von Asylrecht in einem oder mehreren europäischen Staaten sich unterhalb des Niveaus befinden, das von europäischem Recht verlangt wird, ist dies nicht nur eine Verletzung von europäischem Recht selbst, sondern kann sogar bedeuten, dass eine Überstellung von Asylbewerbern in solche Staaten eine Verletzung europäischen Rechts bedeutet. Dies ist bereits im Zusammenhang mit den Menschenrechtsbestimmungen deutlich geworden: Wenn die Standards in einem Staat sich unterhalb der Grenze befinden, die die Europäische Konvention für Menschenrechte vorschreibt, kann die Überstellung eines Asylbewerbers in diesen Staat eine Verletzung der Konvention bedeuten.¹⁸ Die vorliegende Studie zeigt, dass auch in LGBTI–Fällen Divergenzen zwischen den Mitgliedsstaaten möglicherweise der Überstellung eines Asylbewerbers in einen Mitgliedsstaat entgegenstehen, der für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist.¹⁹ Deshalb ist es wichtig, eine Lösung für diese Divergenzen zu

finden, nicht nur aus Sicht der LGBTI–Antragsteller, sondern auch aus Sicht der EU-Mitgliedsstaaten und der Europäischen Union als Ganzes.

15 Rat der Europäischen Union, Presidency's Note to the Permanent Representatives Committee (Note der Präsidentschaft an das Komitee der Ständigen Vertreter der Mitgliedsstaaten), Brüssel, 6. Juli 2011, 2009/0164 (COD), ASILE 56, CODEC 1133.

16 S.o., Seite 62-69.

17 Unser nationaler Experte berichtete, dass Bulgarien Artikel 10(1)(d) Qualifikationsrichtlinie – Definition der sexuellen Orientierung als ein Verfolgungsgrund – nicht in nationales Asyl- und Flüchtlingsrecht umgesetzt hat.

18 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 21. Januar 2011, *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland*, Beschwerde Nr. 30696/09.

19 Wir führen dies nicht weiter aus, weil es uns nicht gelungen ist, genügend empirisches Material zu LGBTI–Dublin–Fällen zu sammeln. Vergleiche dennoch den belgischen Fragebogen (Tschetschenischer Asylbewerber nicht nach Polen zurückgeschoben wegen großen Zustroms von homophoben Tschetschenen); den deutschen Fragebogen (Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein 7. September 2009, 6 B 32/09: vorläufige Maßnahme zum Stop der Überstellung eines schwulen iranischen Antragstellers wegen des Risikos, dass er einem phallometrischen Test unterzogen wird, „dessen Vereinbarkeit mit Menschenrechtsstandards zumindest zweifelhaft zu sein scheint“; den niederländischen Fragebogen (Rechtsstreit über die physische Sicherheit von

zwei schwulen Antragstellern in Slowenien), Rechtbank (Regionalgericht) Zwolle, 15. Dezember 2008, 08/27847; 08/27850; Afdeling bestuursrechtspraak van de Raad van State (Verwaltungsrechtsabteilung des Staatsrates) 7. September 2009, 200809455/1/V3; ein schwuler iranischer Antragsteller war abgelehnt worden im Vereinigten Königreich; die Niederlande haben die Zuständigkeit für ihn nicht übernommen, Entscheidung aufrechterhalten durch Gerichte, Rechtbank (Regionalgericht) Zwolle, 14. Dezember 2007, nr. 07/38475, Afdeling bestuursrechtspraak van de Raad van State (Rechtsabteilung des Staatsrates) 11. März 2008, 200800250/1. Dem Antragsteller wurde nach mehrfach wiederholter Untersuchung im Vereinigten Königreich Asyl gewährt, auf Druck des Europäischen Parlaments. <http://www.unhcr.org/refworld/docid/47da75002.html>. In einem Fall einer intersexuellen Person in Finnland wurde der Antragsteller aus Gesundheitsgründen nicht zurückgeschoben; der Antragsteller benötigte hormonelle und psychologische Behandlung, die in Finnland schon begonnen hatte; dies scheint unabhängig davon, ob eine Behandlung in Italien verfügbar wäre oder nicht.

**1.2 ANZAHL VON LGBTI-ANTRAGSTELLERN;
HERKUNFTSLÄNDER**

Die große Mehrzahl der EU-Mitgliedsstaaten sammelt keine statistischen Daten über die Anzahl der LGBTI-Asylbewerber. Deshalb ist es nicht möglich, genaue Informationen über die Anzahl von LGBTI Antragstellern in der EU zu geben. Belgien und Norwegen jedoch besitzen Statistiken.²⁰

7) finden sich Beispiele von LGBTI-Antragstellern, die sich gegenüber den Asylbehörden erst offenbarten, nachdem ihr erster Asylantrag abgelehnt worden ist. Verständlicherweise löst dies bei Entscheidungsträgern den Verdacht aus, diese Antragsteller könnten eine LGBTI-Identität vortäuschen, um Asyl zu erhalten. Aber unbestreitbar gibt es auch Menschen, die ihr Herkunftsland verlassen haben aufgrund erlittener Verfolgung wegen ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität und dennoch versucht haben, Asyl aus anderen Gründen zu erlangen. Sie

Übersicht 1: LGBTI Entscheidungen in Belgien

| Jahr | Asylentscheidungen insgesamt | LGBTI Asyl Entscheidungen | Prozentsatz von LGBTI Asylentscheidungen |
|-----------------|------------------------------|---------------------------|------------------------------------------|
| 2008 | 8.964 | 226 | 2,52% |
| 2009 | 8.883 | 362 | 4,08% |
| 2010 | 13.170 | 522 | 3,96% |
| Total 2008-2010 | 31.017 | 1.110 | 3,58% |

Quelle: Commissariat Général aux Réfugiés et aux Apatrides, Jahresberichte, www.cgra.be/fr/Publications/2_Rapport_annuel/, letzter Zugriff am 28 Juli 2011

Übersicht 2: LGBT-Entscheidungen in Norwegen

| Jahr | Asylentscheidungen insgesamt | LGBT Asylentscheidungen | | | LGBT % |
|-----------------|------------------------------|-------------------------|-----|----|--------|
| 2008 | 9.700 | 2 ♂ | 1 ♀ | 3 | 0,03% |
| 2009 | 15.686 | 17 ♂ | 0 ♀ | 17 | 0,11% |
| 2010 | 16.455 | 19 ♂ | 7 ♀ | 26 | 0,15% |
| Total 2008-2010 | 41.841 | 38 ♂ | 8 ♀ | 46 | 0,11% |

Quelle: Norwegian Directory of Immigration, www.udi.no/Norwegian-Directorate-of-Immigration/Oversiktsider/Statistikk-/Asylum/Asylum-decisions-in-first-instance-by-outcome-and-nationality--/, letzter Zugriff am 28 Juli 2011

Es gibt mehr ungefähre Daten. Das Swedish Migration Board (Schwedisches Gremium für Migration) schätzte 2002 die Zahl der Asylbewerber, die jährlich wegen ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität Asyl beantragen, auf ca. 300. In den Niederlanden beträgt die Zahl der homosexuellen oder transsexuellen Asylbewerber schätzungsweise 200 pro Jahr. In Italien, nach Auskunft des Innenministeriums, wurden zwischen 2005 und Anfang 2008 mindestens 54 Personen erfasst, von denen mindestens 29 Asyl oder humanitären Schutz erhielten.²¹

mögen ursprünglich aus Scham oder Furcht über ihre Probleme wegen ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität geschwiegen haben oder sie haben möglicherweise nicht gewusst, dass ihre Erfahrungen in diesem Zusammenhang ein Grund für die Gewährung von Schutz sein könnten. Wiederum andere haben möglicherweise Asyl erhalten unabhängig von Gründen im Zusammenhang mit LGBTI, sodass folglich die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität als Grund ihrer Flucht unsichtbar bleibt. Obwohl dies wahrscheinlich auch passiert in Fällen von schwulen Antragstellern, ist die Wahrscheinlichkeit besonders hoch bei lesbischen, bisexuellen, transsexuellen und intersexuellen Antragstellern, angesichts ihrer Unter-Repräsentierung (vergleiche weiter Kapitel 1.6 unten). Es gibt unbestreitbar eine Zahl von Menschen, die ohne rechtlichen Status in dem Land leben und niemals die Bestimmung ihres Status beantragt haben aus Scham, Stigma oder Angst. Deshalb vermuten wir, dass es in diesem Bereich eine Dunkelziffer gibt.

Es gibt Gründe anzunehmen, dass die Zahl der LGBTI-Antragsteller höher ist. Im gesamten Bericht (vergleiche speziell Kapitel

20 Ab dem 1. Juli 2011 wird auch das Vereinigte Königreich Statistiken führen auf ihrer Datenbank zur Einzelfall-Information (Quelle: Bill Brandon, Deputy Director Asylum, 9. Juni 2011).
 21 Commissioner for Human Rights (Menschenrechtskommissar): *Discrimination on grounds of sexual orientation and gender identity in Europe (Diskriminierung aufgrund von sexueller Ausrichtung und Geschlechtsidentität in Europa)*, Council of Europe Publishing (Veröffentlichung des Europarates), Strasbourg, Juni 2011, Seite 66.

Auffällig und kaum zu erklären ist der Unterschied von LGBTI-Antragstellern in Norwegen und Belgien. Wenn wir den durchschnittlichen belgischen Wert von 3,58% extrapolieren auf die Gesamtzahl der Asylantragsteller in der Europäischen Union im Jahre 2010 (die ca. 235.900 betrug²²), würden wir schätzen, dass es 8.450 LGBTI-Antragsteller in der EU jährlich gab. Auf der Basis des durchschnittlichen norwegischen Prozentsatzes von 0,11% würden wir schliessen, dass es ungefähr 260 LGBTI-Antragsteller in Europa gab. Dies ist dennoch eine unwahrscheinlich niedrige Zahl, weil die schwedischen und niederländischen Asylbehörden die Zahl der LGBTI-Antragsteller auf 300 bzw. 200 jährlich schätzten. Deshalb ist mehr Forschung auf dem Gebiet nötig. In der Zwischenzeit sollte die belgische Prozentzahl als zuverlässigerer Indikator der Zahl der LGBTI-Antragsteller angesehen werden. Abgesehen davon muss man mit einer Dunkelziffer rechnen. Aus diesen Gründen kann man annehmen, dass es jährlich bis zu 10.000 LGBTI-bezogene Asylanträge in der Europäischen Union gibt.

Weil es keine verlässlichen Statistiken gibt, ist es unmöglich zu sagen, wie viele LGBTI-Antragsteller aus welchen Ländern stammen. Auf der Basis der Beispiele, die die jeweiligen nationalen Experten in der Studie erwähnen, wird jedoch deutlich, dass LGBTI-Antragsteller aus mindestens 104 Ländern der Welt stammen.²³ Es ist nicht möglich, ihre Zahl zu quantifizieren, weil die Daten über Herkunftsländer nicht zahlenbezogen gesammelt werden und deshalb für diesen Zweck nicht benutzt werden können.

1.3 METHODIK

Um die Praxis in den Mitgliedsstaaten darzustellen, wurde im Oktober 2010 ein Fragebogen²⁴ an nationale Experten in allen

22 UNHCR, *Asylum Levels and Trends in Industrialized Countries 2010, Statistical overview of asylum applications in Europe and selected non-European countries, 2011 (Asylzahlen und Trends in industrialisierten Ländern 2010, Statistischer Überblick über Asylanträge in Europa und ausgewählten nicht-europäischen Ländern 2011)*, zu finden auf: <http://www.unhcr.org/4d8c5b109.html>.

23 Diese Länder umfassen Ägypten, Äthiopien, Afghanistan, Albanien, Algerien, Angola, Armenien, Azerbaidschan, Bangladesch, Barbados, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dominica, Ecuador, Elfenbeinküste, Eritrea, Estland*, Gambia, Georgien, Ghana, Guatemala, Guinea-Conakry, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran, Irak, Israel, Jamaika, Jordanien, Jugoslawien (FRY), Kamerun, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, den Kongo (DRC), Kosovo, Kroatien, Kuba, Libanon, Liberia, Libyen, Litauen*, Mazedonien, Malawi, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mexico, Moldawien, Mongolei, Marokko, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Palästina, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Qatar, Rumänien*, Russland, Rwanda, Sambia, Saudi Arabien, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei*, Somalia, Sri Lanka, St. Vincent & die Grenadinen, Sudan, Südafrika, Syrien, Tadschikistan, Tansania, Thailand, Togo, Trinidad & Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten, Vietnam, Weißrussland, Yemen, die Zentralafrikanische Republik. Länder, die jetzt EU-Mitgliedsstaaten sind, sind mit einem Sternchen gekennzeichnet.

24 Veröffentlicht auf www.rechten.vu.nl/fleeinghomophobiareport.

EU-Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Estland, Lettland und Luxemburg geschickt, wo die Experten, die wir kontaktiert hatten, berichteten, nicht in der Lage zu sein, über LGBTI-Antragsteller zu berichten. Wir haben Norwegen (kein EU-Mitglied, aber Teilnehmer am gemeinschaftlichen EU-Asylrecht in einigen Bereichen) und Dänemark (ein EU-Mitgliedsstaat, der sich gegenwärtig nicht am gemeinschaftlichen EU-Asylrecht beteiligt) mit eingeschlossen.²⁵ Die nationalen Experten wurden ermittelt durch die Netzwerke von COC Niederlande, das Migration Law Research Programme der Freien Universität Amsterdam und die Partner dieses Projektes: der European Council on Refugees and Exiles (ECRE), das European Legal Network on Asylum (ELENA), das Ungarische Helsinki Komitee und die Italienische LGBTI Anwälte Vereinigung (Avvocatura per diritti LGBT/Rete Lenford). Wir wurden dabei unterstützt durch die europäische Region der International Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender and Intersex Association (ILGA-Europa) sowie das Genfer Büro des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen.²⁶ Jeder nationale Fragebogen zeigt an, auf welche Informationsquellen er gestützt wird. Die meisten nationalen Fragebögen werden auf der Webseite des Projekts veröffentlicht.²⁷ Die nationalen Experten in einigen EU-Ländern fühlten sich nicht dazu in der Lage, ihre nationalen Fragebögen zu veröffentlichen – selbst anonymisiert –, ohne dabei vertrauliche Informationen preiszugeben, und verweigerten deshalb die Zustimmung zur Veröffentlichung der nationalen Fragebogen ihr Land betreffend. Die Fragebögen betreffend Finnland, Irland, Rumänien und Spanien sind deshalb nicht veröffentlicht. Leser, die daran interessiert sind, das Material einzusehen, auf das wir uns stützten, mögen die nationalen Experten dieser Länder für nähere Informationen kontaktieren. Wann immer in diesem Bericht Informationen über die Situation in einem bestimmten Land nicht mit Fußnoten versehen sind, beruhen sie auf den nationalen Fragebogen des betreffenden Landes, in denen die Leser nachschlagen können wegen der Quellen, auf die wir uns stützen.

Ein bedeutender Vorteil von auf Fragebögen basierender Recherche ist, dass sie einen großen geografischen Bereich abdecken kann. Dies ist der Fall bei diesem Projekt. Das Projekt umfasst viele Länder, die wir möglicherweise nicht hätten berücksichtigen können, wenn wir uns nicht auf Fragebögen gestützt hätten. Zu beachten ist aber, dass Forschung basierend auf Fragebögen aus zwei

25 Die Schweiz hat unseren Fragebogen teilweise beantwortet. Israel, ein assoziierter Staat, wurde ebenfalls mit eingeschlossen, weil wir dort zufällig aktive LGBTI-Asylanwälte kannten und entschlossen haben, es mit aufzunehmen, um die Situation in einem Land mit einem Asylsystem zu zeigen, das in keiner Weise von EU-Richtlinien und Regulierungen bestimmt ist.

26 Die Liste der nationalen Experten, auf die wir uns stützten, befindet sich im Anhang I. Die Mitglieder des Beratergremiums sind enthalten im Anhang II.

27 www.rechten.vu.nl/fleeinghomophobiareport

Gründen problematisch ist. Zunächst einmal ist die Art, wie die nationalen Experten den Text des Fragebogens verstanden haben, schwer zu kontrollieren. Aufgrund von Unterschieden, die sich aus dem jeweiligen Kontext ergeben, haben sie möglicherweise die Fragen anders interpretiert als von uns beabsichtigt; oder wir mögen die Informationen, die in den nationalen Fragebögen mitgeteilt wurden, anders interpretiert haben als von den nationalen Experten beabsichtigt. Wir haben versucht, mit dem Risiko der Fehlinterpretation umzugehen durch (a) den Gebrauch des EU-Asylrechts als Bezugsgröße der Fragebögen; (b) Ermutigen der nationalen Experten, Fragen, die sie im Zusammenhang mit dem Fragebogen hatten, in gemeinsamen E-Mail-Diskussionen zu besprechen, um einen gemeinsamen konzeptionellen Rahmen zu entwickeln; (c) Stellen weiterer Fragen zu den Fragebögen, die wir erhalten haben, und die Bitte an die nationalen Experten um Umarbeitung der nationalen Fragebögen, wo es angemessen erschien; (d) Abhalten eines zweitägigen Treffens über den ersten Entwurf des Forschungsberichts mit allen nationalen Experten, um so Einheitlichkeit sicherzustellen; und (e) Zirkulieren des abschließenden Entwurfs des Berichts unter allen nationalen Experten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, Irrtümer und Unkorrektheiten bezüglich ihrer Länder zu vermeiden. Der zweite problematische Aspekt von Forschung basierend auf Fragebögen ist, dass die nationalen Fragebögen unvermeidbar unterschiedlich sind. Dies hat verschiedene Gründe, in erster Linie die unterschiedliche Forschungsumgebung (in einigen Mitgliedsstaaten waren die wichtigsten Informationen auf Online-Datenbanken, die auch Politik-Richtlinien und Einzelfallentscheidungen enthielten; in anderen mussten die nationalen Experten von Grund auf mit der Datensammlung beginnen), die Art der Fachkenntnis und der Hintergrund des nationalen Experten (Akademiker, Anwalt, Nicht-Regierungsorganisation). Dennoch ermöglichte uns diese Methode, den ersten umfassenden europaweiten Bericht über die Situation von LGBTI-Asylverfahren zu schreiben. Die Grenzen, die unser Ansatz naturgemäß hat, zeigen, dass weitere Forschung, andere Methoden nutzend, notwendig ist, um weiter der Knappheit von Daten über LGBTI-Asylangelegenheiten in Europa zu begegnen.

Wie aus den obigen Ausführungen deutlich geworden ist, haben wir viele Experten in die Erstellung dieses Berichts einbezogen. Es sollte dennoch klar sein, dass die hier präsentierte Analyse diejenige der Autoren allein ist. Wir haben unsere Analysen mit den nationalen Experten und mit unserem Beratergremium diskutiert, und wir haben versucht, so viele Standpunkte wie möglich einzuarbeiten. Dennoch reflektiert dieser Text nicht notwendigerweise deren Meinungen oder der Organisationen, für die sie arbeiten.

1.4 TERMINOLOGIE

Drei Gruppen von Begriffen werden in diesem Bericht gebraucht. Die eine Gruppe umfasst die Begriffe, die wir benutzen, um einzuordnen, was in den Mitgliedsstaaten passiert. Eine zweite Gruppe betrifft LGBTI-Angelegenheiten. Eine dritte Gruppe betrifft Asyl.

1.4.1 GESETZGEBUNG, POLITIK, PRAXIS

Der Fragebogen enthält Fragen zu Gesetzgebung, Politik und Praxis in den Mitgliedsstaaten. Mit *Gesetzgebung* meinen wir in erster Linie geschriebene und verbindliche rechtliche Regeln, die in einem Verfahren unter Einbeziehung des Parlaments angenommen worden sind. Dennoch ermächtigen in den meisten europäischen Ländern legislative, vom Parlament angenommene Instrumente die Exekutive, verbindliche schriftliche legale Regeln zu erlassen, die wir ebenfalls als Gesetzgebung einstufen. Beispiele sind das niederländische Ausländergesetz (vom Parlament verabschiedet), auf dem die Ausländerverordnung und die Ausländerregulierung (beide von der Exekutive verabschiedet) beruhen. *„Richtlinien“* (im Sinne von Vorgaben für die Verwaltungspraxis) ist der Ausdruck, den wir gebrauchen für die Art und Weise, in der die Exekutive die ihr von der Legislative übertragene Macht benutzt, Entscheidungen zu treffen. Oft ist diese schriftlich niedergelegt, die aber dennoch nicht vom Parlament in der Art formaler Gesetzgebung angenommen worden ist; hierfür benutzen wir den Begriff *politische Richtlinien*. In einigen Asylsystemen kann der Begriff Richtlinie auch für eine faktische Praxis von Beamten benutzt werden, die so konsistent ist, dass wegen des Prinzips der Gleichbehandlung verlangt wird, dass dieser ständigen Praxis auch in anderen Fällen gefolgt wird. Soweit wir gesehen haben, ist dies in unserem Zusammenhang irrelevant. Es führt uns aber dennoch zu dem dritten Ausdruck, den wir benutzen: *Praxis*. In dieser Studie wird dieser Begriff in einem weiten Sinne verwendet. Er bezieht sich auf Einzelfälle und umfasst sowohl einzelne Fälle als auch durchgängige Verhaltensmuster. Im letztgenannten Fall wird dies im Text deutlich gemacht. *„Vorbildliche Praktiken“* ist der Begriff, den wir benutzen für Gesetzgebung, Politik oder Praktiken, die förderlich sind für die Verwirklichung von LGBTI-Rechten.

1.4.2 LGBTI

Zentrale Begriffe dieser Studie sind sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität.²⁸ *Sexuelle Orientierung* bezieht sich auf die Fähigkeit eines Menschen zu emotionaler, liebevoller oder sexueller Anziehungskraft für Individuen eines anderen Geschlechts (in dem Fall hat die Person eine heterosexuelle Orientierung), desselben Geschlechts (in dem Fall ist jemand lesbisch oder schwul), oder mehr

²⁸ Wir stützen uns auf die Yogyakarta-Prinzipien für die Begriffe sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität. Bezüglich der anderen Begriffe versuchen wir, dem Gebrauch dieser Begriffe durch ILGA-Europa zu folgen.

als eines Geschlechts (in dem Fall ist jemand bisexuell), einschließlich der Fähigkeit, intime Beziehungen zu unterhalten. Wir versuchen uns der politischen und theoretischen Debatten, die diese Begriffe umgeben, zu enthalten, können dies jedoch manchmal nicht vermeiden. In einigen Asylverfahren ist es z.B. wichtig, ob eine nach eigenen Angaben lesbische oder schwule Person, die heiratet und Kinder hat, tatsächlich schwul oder lesbisch ist, oder ob diese Person bisexuell oder heterosexuell ist.

Geschlechtsidentität bezieht sich auf die geschlechtliche Selbst-Wahrnehmung einer Person, die möglicherweise oder auch nicht mit dem Geschlecht korrespondieren kann, das bei Geburt zugewiesen worden ist. Sie umfasst das persönliche Körpergefühl (was bedeuten mag, wenn es frei gewählt wird, die Umgestaltung des körperlichen Erscheinungsbildes oder körperlicher Funktionen durch medizinische, operative oder andere Mittel) und andere Ausdrücke des Geschlechts, einschließlich Kleidung, Sprache und Eigenarten. In dieser Studie beziehen wir uns auf Geschlechtsidentität als einen umfassenden Ausdruck für Trans- und intersexuelle Menschen.

Intersex bezieht sich darauf, einen Körper zu besitzen, der nicht als normal für eine männliche oder weibliche Person angesehen wird. Intersex kann als allgemeiner Ausdruck benutzt werden, der die Unterschiede der sexuellen Entwicklung umfasst, die bestehen können aus diagnostizierbaren angeborenen körperlichen Bedingungen, in denen die Entwicklung des chromosomalen, gonadalen oder anatomischen Geschlechts untypisch ist.

Coming-out bezieht sich auf den Prozess der Selbst-Akzeptanz von LGBTI-Personen. Menschen formen eine lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle oder intersexuelle Identität zunächst für sich selbst und mögen sie dann anderen offenbaren oder nicht. Wir betonen, dass Selbst-Identifikation entscheidend ist. Eine Person in einer monogamen heterosexuellen Ehe kann trotzdem sich selbst als lesbisch, schwul oder heterosexuell erfahren. Sich selbst öffentlich als LGBTI zu identifizieren kann, muss aber nicht Teil des Coming-outs sein.

Kriminalisierung ist ein Begriff aus dem Strafrecht, der häufig benutzt werden wird in dieser Studie. Mit Kriminalisierung meinen wir Gesetze, die gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen (zwischen einvernehmlich handelnden mündigen Personen) als strafbare Handlungen definieren. Die genauen sexuellen Handlungen, die von der Kriminalisierung umfasst werden, sind selten klar dargelegt im Gesetz, werden aber typischerweise von Gerichten so verstanden, dass sie jedweden sexuellen Kontakt mit einschließen, der für unmoralisch gehalten wird. Einvernehmliche homosexuelle Handlungen zwischen mündigen Personen sind in 76 Ländern

auf der Welt illegal; in 40 von ihnen wird nur Sex unter Männern ausdrücklich unter Strafe gestellt.

1.4.3 ASYL

In diesem Unterabschnitt versuchen wir, einige zentrale Begriffe aus dem internationalen und europäischen Flüchtlingsrecht einzuführen. Das Ziel ist nicht, die Debatten über diese zentralen Begriffe darzustellen, sondern die Mindestinformationen zu den Begriffen, die wir in dieser Studie benutzen, bereitzustellen. Es gibt ausführliche Literatur, die weitergehende Informationen liefert.²⁹

Asylrecht sorgt dafür, dass Personen, die im Falle einer Rückkehr in ihr Herkunftsland sich besonderen Gefahren für ihr Leben oder ihre Freiheit gegenübersehen, gegen eine Rückkehr in solch ein Land geschützt werden. Zentraler Begriff des Asylrechts ist der des Flüchtlings. Wie definiert in der Flüchtlingskonvention von 1951³⁰, ist ein Flüchtling eine Person mit einer wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung.³¹ Die Anwendung dieser Definition wird in der EU durch die von der Qualifikationsrichtlinie vorgegebenen Mindeststandards harmonisiert.³²

Eine Person, die ein Flüchtling ist, kann nicht in ihr Herkunftsland abgeschoben werden; dies würde einen Verstoß gegen das im internationalen Recht (Article 33 (1) der Flüchtlingskonvention von 1951) verbriefte Refoulement-Verbot darstellen. Im Laufe der letzten Jahrzehnte ist ein Bleiberecht auch aus anderen Gründen gewährt worden.³³ Insbesondere ist die Abschiebung in das Herkunftsland

29 Bücher zum Flüchtlingsrecht allgemein sind James C. Hathaway, *The Law of Refugee Status (Das Recht der Flüchtlingseigenschaft)*, Toronto/Vancouver: Butterworths 1991; James C. Hathaway: *The Rights of Refugees under International Law (Das Flüchtlingsrecht nach internationalem Recht)*, Cambridge: Cambridge University Press 2005; Guy S. Goodwin-Gill and Jane McAdam: *The Refugee in International Law (Der Flüchtling im internationalen Recht)*, Oxford: Oxford University Press 2007 (3rd Edition). Das führende Buch zum europäischen Asylrecht ist: Hemme Battjes, *European Asylum and International Law (Europäisches Asyl und internationales Recht)*, Leiden: Brill 2006.

30 United Nations Treaties Series (Schriftenreihe der Verträge der Vereinten Nationen) 189, Seite 137.

31 Die Flüchtlingsdefinition hat noch weitere Elemente, die jedoch in unserem Zusammenhang nicht relevant sind.

32 Richtlinie 2004/83/EC des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, Amtsblatt L 304, 30, September 2004, Seite 12-23. Die neueste Version zur Umgestaltung der Qualifikationsrichtlinie ist der Text des Rates der Europäischen Union, Note der Präsidentschaft an das Komitee der Ständigen Vertreter der Mitgliedsstaaten, Brüssel, 6. Juli 2011, 2009/0164 (COD), ASILE 56, CODEC 1133.

33 Einige Leute glauben, dass dieser Schutz gewährt wird *anstatt* des Flüchtlingssschutzes (also an Menschen, die früher als Konventionsflüchtlinge anerkannt worden sind, während andere glauben, dass er *zusätzlich* zum Flüchtlingssschutz gewährt wird (also an Menschen, die früher nicht als Flüchtlinge hätten anerkannt werden können und in ihr Herkunftsland

verboten, wenn dort für die betreffende Person die Gefahr besteht, der Todesstrafe, der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt zu werden. Dies ist ausdrücklich vorgeschrieben in einer Konvention (Artikel 3 der UN Konvention gegen Folter), während in anderen Fällen internationale Überwachungsorgane eine Regel zu diesem Zweck formuliert haben auf der Grundlage von Normen, die die Todesstrafe und Folter oder erniedrigende Behandlung verbieten.³⁴ Um diese Praxis zu harmonisieren, hat die Qualifikationsrichtlinie das Konzept des subsidiären Schutzes eingeführt. Dies ist der Schutz, der auf Basis des Artikels 15 der Qualifikationsrichtlinie Personen zu gewährt ist, die sich im Fall einer Abschiebung ins Herkunftsland einem ernsthaften Risiko gegenübersehen würden in Bezug auf

- die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
- eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.³⁵

Der Begriff Verfolgung in der Flüchtlingsdefinition bezieht sich auf Gefahren für Leben oder Freiheit (vgl. Artikel 33(1) der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951). Der Begriff „Gefahr für Freiheit“ ist vage. Im Laufe der Jahre ist der Begriff Verfolgung interpretiert und angewandt worden unter Bezugnahme auf die Normen der Menschenrechte. Dies spiegelt sich wider in der Qualifikationsrichtlinie, die in Artikel 9(1)(a) Akte der Verfolgung definiert als solche Akte, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so ernsthaft sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Buchstabe (b) derselben Vorschrift bezieht sich auf die Möglichkeit, dass eine Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen Verfolgung darstellt, weil sie so ernsthaft ist, dass sie eine Person in ähnlicher Weise betrifft.

Im klassischen Fall besteht Verfolgung aus Akten, die von Regierungsbeamten als *Handelnde der Verfolgung* ausgeführt

abgeschoben worden wären). Im vorliegenden Zusammenhang kann diese Debatte außer Acht gelassen werden.

- 34 Zum Beispiel Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 20. März 1991, *Cruz Varas gegen Schweden*, Ser. A vol. 201 zu Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention des Europarates; Menschenrechtskomitee vom 13. November 2002, *C. gegen Australien*, Nr. 900/1999 zu Artikel 7 des Internationalen Paktes der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte.
- 35 Die Formulierung dieser letzten Bestimmung ist problematisch; siehe eine erste Beurteilung des Europäischen Gerichtshofs CoJ 17. Februar 2009, *Elgafaji gegen Staatssekretärin van Justitie*, C-465/07.

werden (wie Polizisten oder Geheimdienstagenten, die Verdächtige foltern). Wenn jedoch Menschenrechtsverletzungen nicht von formalen oder *de-facto* Autoritäten herrühren, sondern von nicht-staatlichen Akteuren (wie z.B. von Verwandten oder Banden), kann dies dennoch wichtig sein für den Flüchtlingsstatus und den Anspruch auf subsidiären Schutz. In solchen Fällen werden die Menschenrechtsverletzungen als Verfolgungshandlungen angesehen, wenn die Autoritäten entweder unwillig oder unfähig sind, Schutz gegen solche Handlungen bereitzustellen (Artikel 6(c) und 7 der Qualifikationsrichtlinie).

Wenn ein Asylbewerber eine begründete Furcht vor Verfolgung dargelegt hat, bedeutet das nicht automatisch, dass er oder sie Anspruch hat auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus. Die begründete Furcht vor Verfolgung muss bestehen „aus Gründen der“ (Artikel I A-2 1951 Flüchtlingskonvention) Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung. Diskriminierung ist ein zentraler Bestandteil des Flüchtlingsbegriffs. In unserem Zusammenhang sind zwei Aspekte dieses Erfordernisses eines *Verfolgungsgrundes* relevant. Erstens: In Artikel 10(1)(d) sieht die Qualifikationsrichtlinie vor, dass, abhängig von den Umständen im Herkunftsland, der Begriff der bestimmten sozialen Gruppe in der Flüchtlingsdefinition angewandt werden kann auf eine Gruppe, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Ausrichtung gründet. Obwohl dies seit 1981 in mindestens einem EU-Staat anerkannt worden ist,³⁶ bedeutet diese Bestimmung, dass der Flüchtlingsstatus LGB-Asylantragstellern nicht verweigert werden kann mit der Begründung, dass das Erfordernis des Verfolgungsgrundes nicht erfüllt sei.³⁷ Geschlechtsidentität ist nicht ausdrücklich aufgenommen worden in der Qualifikationsrichtlinie, obwohl man sie als abgedeckt durch „geschlechtsbezogene Aspekte“ in Artikel 10(1)(d) betrachten sollte, und wird wahrscheinlich ausdrücklich erwähnt in der überarbeiteten Qualifikationsrichtlinie. Zweitens: In Artikel 10(2) kodifiziert die Qualifikationsrichtlinie einen weiteren allgemein anerkannten Aspekt des Verfolgungsgrundes, nämlich die *zugeschriebenen Verfolgungsgründe*. In unserem Zusammenhang kann dies relevant sein, wenn jemand das Opfer von homophober oder transphober Gewalt wird, weil Leute irrtümlich glauben, diese Person sei L, G,

36 Das erste Land, das sexuelle Orientierung als Verfolgungsgrund anerkannt hat, waren die Niederlande *Afdeling rechtspraak van de Raad van State* (Rechtsabteilung des Staatsrates) 13. August 1981, *Rechtspraak Vreemdelingenrecht* 1981, 5, *Gids Vreemdelingenrecht (oud)* D12-51.

37 Den Einfluss des europäischen Rechts kann man dem Beispiel Israels entnehmen, das nicht Mitglied der EU ist und nicht gebunden durch die Qualifikationsrichtlinie; nach dem israelischen Experten in dieser Forschungsarbeit weigert sich Israel, LGBTI-Personen als mögliche soziale Gruppe anzuerkennen. Dänemark (ein Mitglied der EU, aber nicht gebunden durch die Qualifikationsrichtlinie) erkennt jedoch LGBTI-Personen als mögliche soziale Gruppe an; dies war aber schon vor der Qualifikationsrichtlinie der Fall und spiegelt Entwicklungen im inländischen Recht eher wider als europäisches Recht.

B, T oder I. Ein anderes Beispiel wäre, dass es einen Verstoß gegen religiöse Normen oder ein Anzeichen für Untreue gegenüber der offiziellen Ideologie darstellen würde, eine LGBTI-Person zu sein. In beiden Fällen fürchtet die Person Verfolgungshandlungen aufgrund eines zugeschriebenen Verfolgungsgrundes und kann als Flüchtling angesehen werden.

Es gibt keine ausdrücklichen Normen des internationalen Rechts für das Asylverfahren. In der Asylverfahrensrichtlinie³⁸ hat die Europäische Union die Mindeststandards für das Asylverfahren festgelegt. Die Praxis in den Mitgliedsstaaten sollte mit diesen Mindeststandards im Einklang stehen.

1.5 ZIELE DES PROJEKTES; ZIELGRUPPEN

Dieses Projekt geht aus von der Beobachtung, dass es einen Mangel an Daten gibt, betreffend die Art, wie Asylanträge von LGBTI-Antragstellern in der Europäischen Union behandelt werden. Wir versuchen, diesem Datenmangel zu begegnen, indem wir die Informationen, die wir während des Projektes erhalten haben, sammeln und verteilen.

Die Informationen, die wir gesammelt haben, gewährleisten zwei wesentliche Schlussfolgerungen:

1. Es gibt beträchtliche Abweichungen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bezüglich der Urteilsfindung in LGBTI-Verfahren.
2. Einige Praktiken von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind problematisch vom Standpunkt des Internationalen Menschenrechts aus, einschließlich des internationalen Flüchtlingsrechts.

Um mit diesen beiden Kernpunkten umzugehen, haben wir versucht, vorbildliche Praktiken aufzufindig zu machen, die bereits in einigen Mitgliedsstaaten angewandt werden, und die auch andere Mitgliedsstaaten übernehmen sollten. Die Anwendung solcher vorbildlicher Praktiken durch andere Mitgliedsstaaten würde dem Ziel dienen, die Praxis auf dem Gebiet von LGBTI-Asylanträgen zu vereinheitlichen. Um vorbildliche Praktiken zu identifizieren, haben wir uns auf internationale Menschenrechte und das Flüchtlingsrecht gestützt.

38 Richtlinie 2005/85/EC des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten für die Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, Amtsblatt der Europäischen Union L 326/13 Dezember 2005, Seite 13-34. Der neueste Version zur Umgestaltung der Verfahrensrichtlinie ist der geänderte Vorschlag der Kommission, COM (2011) 319 final, Brüssel, 1. Juni 2011.

Dies besagt, dass eine wichtige Zielgruppe dieses Reports die politischen Entscheidungsträger in der Europäischen Union sind – sowohl auf dem Niveau der Europäischen Union selbst als auch dem der Mitgliedsstaaten. Der Begriff politische Entscheidungsträger wird hier in einem sehr weiten Sinne gebraucht, einschließlich des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, der Zivilgesellschaft, die oft in die Entwicklung von politischen Entscheidungen eingebunden ist, und Organisationen wie UNHCR. Aus diesem Grunde möchten wir auch Entscheider, Anwälte, die Richterschaft und die Zivilgesellschaft auf der nationalen Ebene informieren und sensibilisieren. Insbesondere die Zivilgesellschaft betreffend möchten wir die LGBTI-Gemeinschaft für Asylfragen und zugleich die Gruppen, die im Bereich Asyl arbeiten, für LGBTI-spezifische Fragen sensibilisieren. Zusätzlich hoffen wir, dass die Informationen, die wir in diesem Bericht präsentieren, ebenso wie die nationalen Fragebögen, die auf der begleitenden Website veröffentlicht sind, benutzt werden können als Hilfsmittel für Schulungszwecke. Sie können auch benutzt werden als Ausgangspunkt für weitere Analyse und Forschung.

1.6 DIE UNSICHTBARKEIT VON LGBTI-PERSONEN

Veröffentlichungen über LGBTI-Asylangelegenheiten neigen dazu, sich auf Fälle von schwulen Männern zu konzentrieren. Aus diesem Grunde haben wir in unserem Fragebogen die meisten Fragen neutral formuliert, um möglichst alle Fälle einzuschließen. Gleichzeitig haben wir ausdrücklich weitere Fragen zu Asylverfahren von lesbischen, bisexuellen, transsexuellen und intersexuellen Antragstellern gestellt. Mittels ausdrücklicher Fragen zu LGBTI-Fällen hofften wir, die Fokussierung auf Asylverfahren schwuler Männer zu vermeiden. Trotz dieser ausdrücklichen Bemühungen sind Informationen zu LGBTI-Fällen rar, und es werden nicht viele Fälle berichtet.³⁹ Obwohl die Knappheit an Informationen so verstanden werden könnte, dass sie eine geringere Häufigkeit von LGBTI-Verfolgung in den Herkunftsländern widerspiegeln, ist dies kaum eine plausible Erklärung. Die Annahme, dass in den Herkunftsländern anti-schwule Gewalt so viel verbreiteter ist als Gewalt gegen lesbische, bisexuelle, Trans- und intersexuelle Personen, ist schlicht nicht überzeugend.

Es gibt plausible Erklärungen dafür, dass es so wenige Daten über LGBTI-Verfahren gibt. Die erste lautet: LGBTIs könnten eine geringere Bereitschaft haben, auf der Basis ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität Asyl zu beantragen. Es kann Gründe geben,

39 Im Rahmen dieser Forschungsarbeit sind zwölf Intersex-Fälle gemeldet worden. Unglücklicherweise gab es kaum zusätzliche Informationen zu diesen Fällen, abgesehen von ihrer bloßen Existenz. Die Anzahl von berichteten Asylfällen Transsexueller betrug 67.



EINFÜHRUNG

warum sie weniger offen diesbezüglich sind oder es weniger wahrscheinlich ist, dass sie LGBTI-Angelegenheiten gegenüber Asylbehörden vortragen.⁴⁰ Die zweite Erklärung ist: Die Muster der Verfolgung von LGBTIs sind weniger hervorgehoben als die von schwulen Männern. Als der LGBTI-Aktivist David Kato am 26. Januar 2011 in Uganda ermordet wurde, wussten die Medien, die Organisationen der Zivilgesellschaft und Offizielle sofort davon und verurteilten den Mord. Dennoch nehmen nicht viele Notiz von der Zahl transsexueller Menschen, die weltweit ermordet werden: Von Januar 2008 bis Dezember 2010 gab es 539 gemeldete Morde an transsexuellen Menschen.⁴¹

Ein anderer Ansatz wäre, nicht nach generellen Erklärungen für die Unsichtbarkeit von LGBTI-Antragstellern zu suchen, sondern auf die verschiedenen Gruppen zu sehen. Die geringere Häufigkeit von Asylanträgen lesbischer Frauen mag damit zusammenhängen, dass allgemein nur ein Drittel aller Asylsuchenden in westlichen Ländern Frauen sind, und ein viel geringerer Prozentsatz sind alleinstehende Frauen. Diese letzten Daten erklären möglicherweise teilweise die geringe Zahl lesbischer Antragstellerinnen. Die Informationen, die wir von unseren Länderexperten erhalten haben, zeigen, dass das Verhältnis von schwulen zu lesbischen Asylsuchenden nicht zwei Drittel zu einem Drittel beträgt, sondern der prozentuale Anteil von lesbischen Antragstellerinnen viel geringer ist. Die geringe Häufigkeit von bisexuellen Asylsuchenden mag die generelle Unsichtbarkeit von bisexuellen Menschen widerspiegeln, die irrtümlicherweise entweder als lesbisch/schwul oder heterosexuell bezeichnet werden, je nach Umständen. Die Sichtbarkeit von transsexuellen Menschen und die Menge an verlässlichen Informationen über sie sind generell gering, und sogar noch mehr gilt dies für das Thema Intersex; die Unsichtbarkeit von Trans- und intersexuellen Asylbewerbern in den Asylstatistiken reflektiert dies möglicherweise. Die Unsichtbarkeit von LGBTI-Antragstellern in diesem Bericht mag andere Erklärungen haben als die oben angegebenen. Entgegen unserem Wunsch ist es jedenfalls gut möglich, dass dieser Bericht die generelle Unsichtbarkeit von LGBTI-Asylfällen reflektiert. Wir haben versucht, das auszugleichen, indem wir den Schwerpunkt speziell auf

LGBTI-Fälle legten, soweit das möglich war, und indem wir mehr LGBTI-Beispielsfälle benutzt haben als es repräsentativ ist für die uns zur Verfügung stehenden Informationen. Mit anderen Worten: Wir über-repräsentieren bewusst die LGBTI-Informationen, die wir haben. Wir denken, die Unsichtbarkeit von LGBTI-Asylfällen sollte Gegenstand weiterer Forschung sein.

40 In westlichen Ländern sind viele Trans- und intersexuelle Personen nicht „out“. Eine repräsentative Studie von 27000 Dänen ergab, dass zwei von drei Transsexuellen niemals zu irgendjemandem über ihre Geschlechtsidentität gesprochen haben. Siehe Leyla Gransell and Henning Hansen, *Equal and unequal? The living conditions and well being of gay and lesbian people, bisexuals and transgenders in Denmark (Gleich und Ungleich? Die Lebensbedingungen und das Wohlbefinden von schwulen und lesbischen Personen, Bisexuellen und Transgender in Dänemark)*, Copenhagen: Casa 2009, nachzulesen auf www.casa-analyse.dk/default.asp?Action=Details&Item=387. Es ist unwahrscheinlich, dass unter Asylbewerbern in europäischen Ländern mehr Transsexuelle „out“ sind als unter Dänen.

41 Transgender Europe, *Trans Murder Monitoring Project: March 2011 Update (Projekt zur Überwachung von Morden an Transsexuellen: März 2011)*, nachzulesen auf http://www.transrespect-transphobia.org/en_US/tvt-project/tmm-results/tmm-march-2011.htm, letzter Zugriff am 28. Juni 2011.

2 KRIMINALISIERUNG

2.1 EINFÜHRUNG

In 76 Ländern der Welt stellt die Ausführung gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen zwischen Erwachsenen einen strafbaren Akt dar,⁴² manchmal, indem gleichgeschlechtliche sexuelle Kontakte für beide Geschlechter kriminalisiert werden,⁴³ und manchmal – lesbische Frauen nicht berücksichtigend –, indem nur gleichgeschlechtliche sexuelle Kontakte unter Männern kriminalisiert werden.⁴⁴ In sieben dieser Länder kann wegen homosexueller Akte die Todesstrafe verhängt werden (Iran, nördliche Bundesstaaten in Nigeria, Mauretanien, Saudi-Arabien, südliche Teile Somalias, Sudan und Jemen). In einigen der 76 Länder werden gleichgeschlechtliche Aktivitäten nicht ausdrücklich unter Strafe gestellt, aber Bestimmungen, die „unnatürliches“ oder „unmoralisches“ Verhalten (oder ähnliche Begriffe) kriminalisieren, werden benutzt, um gleichgeschlechtliche sexuelle Aktivitäten strafrechtlich zu verfolgen.⁴⁵ Wir werden auf solche Gesetzgebung durch den Gebrauch des Begriffes Kriminalisierung hinweisen. Weil die ausdrückliche Kriminalisierung meist auf die sexuelle Orientierung und nicht die Geschlechtsidentität abzielt, behandelt dieses Kapitel überwiegend LGB-Anträge.⁴⁶ Dennoch sollte die Tatsache,

dass sexuelle Orientierung kriminalisiert ist, als ein Anzeichen gewertet werden, dass auch die Situation von Trans-Personen und Intersexuellen problematisch ist. Zugleich stellt eine solche Situation einen Hinweis darauf dar, dass lesbische Frauen auch in Gefahr sind, aber dicht „unter dem Radar fliegen“, wenn in Ländern Sex unter schwulen Männern ausdrücklich bestraft wird, während dies für Sex unter lesbischen Frauen nicht der Fall ist. Es sollte auch beachtet werden, dass in einigen Ländern auf Trans-Identitäten abgezielt wird durch Kriminalisierung von Crossdressing oder anderen Überschreitungen von geschlechtsspezifischen Regeln.

Zwar wurden auch viele Beispiele von staatlicher Verfolgung berichtet, die durch Funktionäre von Staaten verübt wird, die die Kriminalisierung abgeschafft haben. Dennoch ist das Thema der Kriminalisierung von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität von besonderer Bedeutung für LGBTI-Antragsteller aus den betroffenen Ländern. Erstens riskieren LGB-Personen in Ländern, die kriminalisieren, strafrechtliche Verfolgung. Zweitens schafft Kriminalisierung ein generelles Klima von Homophobie (vermutlich begleitet von Transphobie), die es staatlichen Repräsentanten ebenso wie nicht-staatlichen Akteuren ermöglicht, LGB(TI)-Personen ungestraft zu verfolgen oder zu verletzen. Kurz, die Kriminalisierung verwandelt LGB-Personen in Geächtete, jederzeit in Gefahr von Verfolgung oder ernsthaftem Leid.

Sollte Kriminalisierung als solche ein Grund für die Asylanerkennung von Antragstellern aus diesen Ländern sein, vorausgesetzt die Entscheidungsträger glauben dem Antragsteller/der Antragstellerin, eine LGB-Person zu sein? Im folgenden Fall wurde diese Frage negativ beantwortet, gestützt auf Berichte über eine geringe zwangsweise Durchsetzung der Kriminalisierung:

Das **irische** Gericht lehnte die Klage einer pakistanischen lesbischen Frau ab und stellte fest: „Ich erkenne an, dass Homosexualität in Pakistan eine Straftat darstellt. Dennoch scheint es, dass Fälle betreffend Homosexualität selten strafrechtlich verfolgt werden. In dieser Hinsicht möchte ich auf den Menschenrechtsbericht des US-Außenministeriums, Februar 2009, verweisen, in dem festgestellt wurde, dass „homosexueller Verkehr ein Straftatbestand ist; in der Praxis jedoch verfolgte die Regierung selten solche Fälle.“⁴⁷

42 Eddie Bruce-Jones and Lucas Paoli Itaborahy: *State-sponsored Homophobia, A world survey of laws prohibiting same sex activity between consenting adults (Staatlich geförderte Homophobie, Eine Welt-Übersicht über Gesetze, die einvernehmliche gleichgeschlechtliche Aktivitäten zwischen Erwachsenen verbieten)*, The International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (Internationale Vereinigung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans-Personen und Intersexuellen) Mai 2011, www.ilga.org, zuletzt aufgerufen am 5. Juli 2011.

43 Zum Beispiel das gambische Strafgesetzbuch 1965, geändert 2005, Artikel 144: „Unnatürliche Vergehen. (1) Jede Person die (a) widernatürlichen Geschlechtsverkehr hat mit einer anderen Person; oder (b) Geschlechtsverkehr hat mit einem Tier; oder (c) es einer anderen Person erlaubt, mit ihm oder ihr widernatürlichen Geschlechtsverkehr zu haben; ist eines Verbrechens schuldig, und wird mit einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren bestraft. (2) Der Begriff „widernatürlicher Geschlechtsverkehr mit einer anderen Person“ in diesem Abschnitt bedeutet (a) Geschlechtsverkehr durch den Anus oder den Mund einer Person; (b) Einführen eines Gegenstandes oder einer Sache in die Vulva oder den Anus einer Person mit dem Ziel, Sex zu simulieren; und (c) die Begehung jedweder anderen homosexuellen Handlung mit der Person.“

44 Zum Beispiel das Strafgesetzbuch von Usbekistan 1994, Artikel 120: „Besoqolbozlik, das ist der freiwillige sexuelle Verkehr zwischen zwei männlichen Personen, soll strafbar sein mit einer Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren.“ Nachzulesen auf: <http://www.legislationline.org/documents/id/8931>

45 z.B. das libanesische Strafgesetzbuch von 1943, Artikel 534: „Jeder sexuelle Verkehr wider die Natur wird mit bis zu einem Jahr Gefängnis bestraft.“

46 Abgesehen von ILGAs Liste von 76 Ländern mit Kriminalisierung gibt es Länder, in denen transsexuelle Personen strafrechtlich verfolgt werden. Zum Beispiel in der Türkei, das die Kriminalisierung von gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen schon 1858 abgeschafft hat, wird das Ordnungswidrigkeitengesetz benutzt, um Strafen gegen transsexuelle Personen zu verhängen, während Gerichte gelegentlich das Prinzip der „ungerechtfertigten Provokation“ anwandten zugunsten von Leuten, die Straftaten gegen transsexuelle Menschen begangen haben. Vgl. European Commission (Kommission der Europäischen Gemeinschaft), Commission Staff Working Document : Türkei 2009, Progress Report, Brüssel, 14. Oktober 2009,

SEC (2009)1334, Seiten 26 und 72.

47 Refugee Appeals Tribunal (Berufungsgericht für Flüchtlinge) 2009.

2.2 INTERNATIONALE UND EUROPÄISCHE STANDARDS

Asylanträge müssen auf einer individuellen Basis untersucht werden, aber alle relevanten Fakten müssen bei dieser Untersuchung berücksichtigt werden, einschließlich Gesetzen und Verordnungen in dem Herkunftsland und die Art, wie sie angewandt werden (Artikel 4(3)(a) der Qualifikationsrichtlinie). Es ist wichtig, ob der Antragsteller/ die Antragstellerin bereits Verfolgung oder direkten Drohungen von Verfolgung ausgesetzt war (Artikel 4(4) der Qualifikationsrichtlinie), aber dies ist nicht eine notwendige Voraussetzung für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus.

Es ist deutlich, dass eine Gefängnisstrafe oder eine körperliche Bestrafung wegen gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen eine Verfolgungshandlung darstellt, weil solche von Natur aus ausreichend schwerwiegend sind, um ernsthafte Verletzungen von grundlegenden Menschenrechten darzustellen (Artikel 9(1)(a) der Qualifikationsrichtlinie), namentlich des Rechts auf Freiheit (Artikel 5 EMRK) und des Rechts, keiner unmenschlichen Behandlung unterworfen zu werden (Artikel 3 EMRK).⁴⁸ Eine Person, die sich einer solchen Bestrafung gegenüber sieht, hat eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, die auf der gemeinsamen Charakteristik der sexuellen Orientierung beruht (Artikel 10(1)(d) der Qualifikationsrichtlinie).

Gemäß Artikel 9 (2)(c) der Qualifikationsrichtlinie sind unverhältnismäßige oder diskriminierende Verfolgung oder Bestrafung als Verfolgungshandlung anzusehen. Weil Kriminalisierung der Sache nach diskriminierend ist,⁴⁹ bedeutet dies, dass Verfolgung oder Bestrafung auf der Basis von Gesetzen, die LGBTIs kriminalisieren, *per se* eine Verfolgung im Sinne der Flüchtlingsdefinition darstellen.

In den Verfahren Dudgeon, Norris und Modinos⁵⁰ hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass die Strafrechtsbestimmungen in Nordirland, Irland und

Zypern, die die Homosexualität kriminalisieren, gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen. Im Fall Norris gegen Irland verwies das Gericht auf die „schädlichen Folgen, die die bloße Existenz der in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmungen auf das Leben einer Person mit homosexueller Orientierung haben kann“. Dies führte zu der Aussage, dass „die bloße Kriminalisierung ausreicht für den Schluss, dass das in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verbrieftete Recht auf Achtung des Privatlebens einer Person, auf die diese Gesetze anwendbar sein könnten, verletzt ist“.⁵¹

Dennoch hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem ersten Fall, der einen schwulen Asylsuchenden betraf, die Position eingenommen, dass die Rückführung einer LGBT-Person in ein Land, in dem gleichgeschlechtliche Aktivitäten kriminalisiert werden (hier: Iran), nicht Artikel 8 EMRK verletzt. Der Gerichtshof führte aus, dass auf einer rein pragmatischen Basis nicht verlangt werden kann, dass ein abschiebender Vertragsstaat einen Ausländer nur in ein solches Land abschiebt, das alle Rechte und Freiheiten, die in der Konvention verbürgt sind, vollständig und effektiv umsetzt.⁵²

In seinem zweiten Fall, der einen schwulen Asylbewerber betraf, I.I.N. gegen die Niederlande, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte den Anspruch eines schwulen Iraners abgelehnt unter Verweis auf Artikel 3 EMRK. Während der Antragsteller angab, er sei verhaftet worden, nachdem er ertappt worden sei, als er einen männlichen Freund in einer Gasse küsste, befand der Gerichtshof, es gebe keine Anzeichen dafür, dass man tatsächlich irgendwelche gegen ihn gerichteten strafrechtlichen Schritte eingeleitet habe. Der Gerichtshof bemerkte, dass das Material (Informationen) „nicht eine Situation von aktiver strafrechtlicher Verfolgung von Erwachsenen, die einvernehmliche und private homosexuelle Beziehungen eingehen, durch die Behörden offenbart.“⁵³

Der UNHCR erkennt an, dass Gesetze, die LGBT-Menschen kriminalisieren, selbst wenn sie nicht länger systematisch durchgesetzt werden, in einer inoffiziellen Art durchgesetzt werden könnten, die nicht zu aktenmäßig erfasster strafrechtlicher

48 Vgl. zur körperlichen Bestrafung und Artikel 3 EMRK, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 25. April 1978, *Tyrer gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 5856/72; und im Asylzusammenhang z.B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 22. Juni 2006, *D. gegen Türkei*, Beschwerde Nr. 24245/03.

49 In einem formalen Sinne kann der Begriff der Unsittlichkeit möglicherweise auch gegen Heterosexuelle angewandt werden. Dennoch wird der Begriff für gewöhnlich insbesondere gegen LGBT-Menschen verwendet. Vgl. Human Rights Watch, *This Alien Legacy, The Origins of "Sodomy" Laws in British Colonialism (Die fremde Hinterlassenschaft. Die Ursprünge der Gesetze gegen "Sodomie" im britischen Kolonialismus)*, Human Rights Watch: New York 2008, www.hrw.org, zuletzt aufgerufen am 5. Juli 2011.

50 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 22. Oktober 1981, *Dudgeon gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 7525/76; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 26. Oktober 1988, *Norris gegen Irland*, Beschwerde Nr. 10581/83; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 22. April 1993, *Modinos gegen Zypern*, Beschwerde Nr. 15070/89.

51 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 26. Oktober 1988, *Norris gegen Irland*, Beschwerde Nr. 10581/83.

52 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 22. Juni 2004, *F. gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 17341/03; vgl. Komitee gegen Folter (CAT) 20. Mai 2003, *CAT, K.S.Y. gegen die Niederlande*, 190/2001 (Abschiebung eines schwulen Iraners kein Verstoß gegen Artikel 3 der Anti-Folter-Konvention); vgl. zur Anwendung auf Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Christen aus Pakistan) Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 28. Februar 2006, *Z und T gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 27034/05.

53 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 20. Dezember 2004, *I.I.N. gegen die Niederlande*, Beschwerde Nr. 2035/04.

Verfolgung führt, wie z.B. durch von der Polizei zugefügte Gewalt oder außergesetzliche Inhaftierung. Zusätzlich führt der UNHCR aus, dass Verfolgung selbst dann stattfinden könne, wenn es keine beweiskräftigen Herkunftslandinformationen gibt, die belegen, dass Gesetze, die homosexuelle Handlungen kriminalisieren, tatsächlich durchgesetzt werden.⁵⁴

2.3 STAATENPRAXIS

Wir stellten fest, dass für die Gewährung des Asylstatus an Antragsteller, die aus Ländern kommen, in denen gleichgeschlechtliche sexuelle Aktivitäten kriminalisiert werden, in den meisten Mitgliedsstaaten verlangt wird, dass die Kriminalisierung auch durchgesetzt wird. In **Italien** jedoch wird die Durchsetzung nicht verlangt. In einigen anderen Ländern scheint selbst die Existenz von durchgesetzter Kriminalisierung nicht für die Gewährung von Schutz an LGB-Asylsuchende aus diesen Staaten auszureichen. Schließlich reichen unsere Informationen zu einigen Staaten für keine klaren Schlüsse aus, insbesondere weil die Situation uneinheitlich ist.

2.3.1 EXISTENZ VON DURCHGESETZTER KRIMINALISIERUNG AUSREICHEND

In **Frankreich** ist die Durchsetzung der Kriminalisierung notwendig für die Anerkennung als Asylberechtigter, ist dann aber auch ausreichend. Wenn die Kriminalisierung nicht immer erzwungen wird, aber mit einiger Regelmäßigkeit angewandt wird, ist dies für die Anerkennung ausreichend. Wenn die Kriminalisierung niemals erzwungen wird, werden die Anträge abgelehnt. Dasselbe gilt für **Belgien** und **Schweden**.

Auch im **Vereinigten Königreich** müssen Strafgesetze durchgesetzt werden, um Verfolgung darzustellen. Das Berufungsgericht entschied, dass die nicht-durchgesetzte Kriminalisierung nicht das Ausmaß einer diskriminierenden rechtlichen Maßnahme wie definiert in Artikel 9(2)(c) erreicht.⁵⁵

In **Irland** wurde in einem Fall ein schwuler Antragsteller aus Kenia durch das Gericht als Flüchtling anerkannt, weil die Kriminalisierung von Homosexualität einen *prima facie* Beweis darstelle für staatliche Verfolgung aufgrund sexueller Orientierung in dem Land. Dennoch

wurde in anderen Entscheidungen, unter denen mindestens ein anderer kenianischer Fall war, der Flüchtlingsstatus verweigert, weil die Kriminalisierung nicht durchgesetzt werde. Dies legt nahe, dass die Existenz von durchgesetzter Kriminalisierung möglicherweise zur Anerkennung von LGB-Antragstellern aus den betreffenden Herkunftsländern führt.⁵⁶

Der Länderexperte für **Litauen** berichtet, es habe bisher noch keine Fälle gegeben, die sich mit dieser Thematik beschäftigten, aber die Regierung habe verlautbart, dass die Kriminalisierung im Herkunftsland als Verfolgung angesehen werde. In **Polen** erklärten die Behörden, es mache keinen Unterschied ob die Kriminalisierung durchgesetzt werde oder nicht. Dennoch wurde in einem Fall eines Pakistanis der Flüchtlingsstatus verweigert, weil in Pakistan – nach Auffassung des Entscheiders – die Kriminalisierung fast nie durchgesetzt werde.

In **Deutschland** hat das Bundesverwaltungsgericht 1988 entschieden,⁵⁷ dass für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus Kriminalisierung nicht ausreichte, da die Verhängung einer exzessiven Bestrafung erforderlich sei (wie die Todesstrafe oder Prügelstrafe). Dennoch nehmen jüngere Entscheidungen an, dass die Existenz von durchgesetzter Kriminalisierung zur Asylankennung führen sollte, auch in solchen Fällen, in denen keine individuellen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass strafrechtliche Verfolgung stattfinden wird. Dies ist entschieden worden in Fällen betreffend Iran⁵⁸ und Kamerun⁵⁹, während in einem marokkanischen Fall die Klage abgewiesen worden ist, weil die Position der marokkanischen Behörden bei der Verfolgung von gleichgeschlechtlichen Beziehungen „ziemlich pragmatisch“ sei.⁶⁰

In den **Niederlanden** war die Existenz von erzwungener Kriminalisierung im Iran ausreichend für eine politische Richtlinie des Inhalts, dass LGBT-Antragsteller aus dem Iran in jedem Fall Asyl erhalten sollen nach inländischem Recht, gestützt auf humanitäre Gründe. Entscheidungen und Rechtsfälle, in denen LGB-Anträge abgelehnt wurden, weil es keine Beweise gibt, dass in den betreffenden Ländern Kriminalisierung gegen LGB-Menschen durchgesetzt wird,⁶¹ legen es nahe, dass LGB-Antragsteller aus

54 UN High Commissioner for Refugees UN (Hochkommissar für Flüchtlinge), *UNHCR Guidance Note on Refugee Claims Relating to Sexual Orientation and Gender Identity (UNHCR Richtlinie zu Asylverfahren betreffend sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität)*, 21. November 2008, Paragraf 20-21, nachzulesen auf: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/48abd5660.html> [zuletzt zugegriffen am 5. Juli 2011].

55 Vereinigtes Königreich: Berufungsgericht (England und Wales) 18. November 2009, *JM (Uganda) und OO (Sudan) gegen Secretary of State for the Home Department (Innenministerium)* [2009] EWCA Civ 1432; [2010] All ER (D) 17 (Jun).

56 Refugee Appeals Tribunal 2008 (Berufungsgericht für Flüchtlinge). Anträge wurden aus diesem Grunde in Fällen aus Kenia, Uganda und Pakistan abgelehnt.

57 Bundesverwaltungsgericht vom 15. März 1988, BverwG 9 C 278.86

58 Verwaltungsgericht Potsdam, 11. September 2006 - 9 K 189/03.A.

59 Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder, 11. November 2010, VG 4 K 772/10.A: Verhaftungen und Verurteilungen von Homosexuellen sind selten, finden aber statt.

60 Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg 04. Februar 2010 - 3 S 120.09.

61 Vgl. einen tunesischen Fall, Rechtbank (Regionalgericht) Groningen 30. November 2009, 09/41408; Afdeling Bestuursrechtspraak van de Raad van State (Rechtsabteilung des Staatsrates) 4. Februar 2010, 200909560/1/V2; einen kamerunischer Fall, Rechtbank (Regionalgericht), s-Hertogenbosch 1.

Ländern, in denen die Kriminalisierung durchgesetzt wird, Anspruch auf Asyl haben.⁶²

In **Österreich** gewährte ein Gericht einem schwulen iranischen Mann Asyl und entschied, dass die Situation für Homosexuelle im Iran so ernst sei, dass jeder Homosexuelle Furcht vor Verfolgung haben müsse.⁶³

VORBILDLICHE PRAXIS: ITALIEN

In **Italien** wird die Kriminalisierung allein als Verfolgung angesehen, selbst wenn sie nicht durchgesetzt wird. Kriminalisierung wird *per se* als Einschränkung der Verwirklichung eines Menschenrechts angesehen. Dies hat zur Anerkennung einer lesbischen Antragstellerin aus dem Senegal als Asylberechtigte geführt,⁶⁴ eines schwulen Antragstellers aus Ägypten,⁶⁵ und eines schwulen Antragstellers aus dem Iran,⁶⁶ und zur Gewährung subsidiären Schutzes an einen schwulen Antragsteller aus China.⁶⁷

Die Durchsetzung des Strafgesetzes ist kein Thema in der italienischen Praxis: Behörden und Gerichte führen keine Nachforschungen zur Durchsetzung des Strafgesetzes durch.⁶⁸

Oktober 2009, 08/36980, aufrechterhalten durch Afdeling Bestuursrechtspraak van de Raad van State (Rechtsabteilung des Staatsrates) 25. Januar 2010, 200908271/1/V1; einen algerischer Fall Rechtbank (Regionalgericht) 's-Gravenhage 9. Dezember 2009, 09/23841, aufrechterhalten durch Afdeling Bestuursrechtspraak van de Raad van State (Rechtsabteilung des Staatsrates) 27. Januar 2010, 201000184/1A/2.

62 Vgl. z.B. Rechtbank (Regionalgericht) Den Haag 11. November 2009, 09/13455: Der Bericht des US- Außenministeriums beweist, dass Kapitel 377 des indischen Strafgesetzbuches nicht nur auf dem Papier steht. Regelmäßig wird diese Bestimmung für Polizeirazzien gegen Homosexuelle benutzt und dafür, schwule Männer mit Inhaftierung zu bedrohen, wenn sie vorstellig werden, um über Gewaltakte zu berichten. Vgl. Rechtbank (Regionalgericht) Haarlem 2. März 2010, 10/5782: Ein Antragsteller legte Herkunftslandinformationen vor, die besagten, dass mehrere Homosexuelle kürzlich in Tansania festgenommen worden sind und das generelle Klima gegenüber Homosexuellen sich verschlechtert hat, nicht nur gegenüber Schwulen-Aktivisten.

63 Asylgerichtshof, 17. Februar 2009, E2 255.708-2/2008.

64 Tribunale (Gerichtshof) Torino, 5. November 2010, 426/10.

65 Commissione territoriale per il riconoscimento della protezione internazionale di Gorizia (Regionales Komitee für die Anerkennung internationalen Schutzes von Gorizia), Januar 2011.

66 Commissione territoriale per il riconoscimento della protezione internazionale di Milano (Regionales Komitee für die Anerkennung internationalen Schutzes von Mailand), 2011.

67 Tribunale (Gerichtshof) Caltanissetta 10. Februar 2010.

68 Tribunale (Gerichtshof) Catania 4. März 2010, 1081/2010 (schwul, Ghana); Tribunale (Gerichtshof) Trieste, 17. August 2009, 304/2009 (schwul, Benin); Tribunale (Gerichtshof) Caltanissetta, 7. Juni 2010, (schwul, Tunesien); Commissione territoriale per il riconoscimento della protezione internazionale di Gorizia (Regionales Komitee für die Anerkennung internationalen Schutzes von Gorizia), Januar 2011 (schwul, Ägypten); Commissione territoriale per il riconoscimento della protezione internazionale di Milano (Regionales Komitee für die Anerkennung internationalen Schutzes von Mailand), 2011 (schwul, Iran). In all den genannten Fällen ist den Antragstellern Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt worden und in keinem der genannten Entscheidungen/Fälle wurde die Durchsetzung der Kriminalisierung bewertet. Allein das Tribunale (Gerichtshof) Trieste erwog in seiner Entscheidung vom 11. November 2009, 508/09 (schwul, Senegal), dass, obwohl im Senegal ein Gesetz zu Sodomie existiert, es keinen Beweis von Furcht vor Verfolgung unter den Bürgern gab;

In Kürze: In elf Mitgliedsstaaten⁶⁹ ist die Existenz von durchgesetzter Kriminalisierung möglicherweise ausreichend für die Anerkennung eines/einer LGB-Antragstellers/Antragstellerin als asylberechtigt, obwohl in einigen Fällen dies nicht als ausreichend für den Flüchtlingsstatus angesehen wird, abhängig von den Umständen des Falles. In Italien ist die Durchsetzung kein Thema, Kriminalisierung kann *per se* zum Flüchtlingsstatus für LGB-Antragsteller führen. In Mitgliedsstaaten, die die Durchsetzung verlangen, ist die Herkunftslandinformation über praktische Durchsetzung wichtig, genauso wie die Art, auf die diese Information interpretiert wird: Das wird dargestellt durch die folgende Entscheidung:

Im Jahre 1998 zeigte der Österreichische Unabhängige Bundesasylsenat eine sensible Haltung beim Gebrauch der Herkunftslandinformationen im Falle eines schwulen Iraners: „Obwohl der UNHCR wie verlautet keine Beispiele kennt, in denen eine Person aufgrund seiner Homosexualität strafrechtlich verfolgt worden ist, darf dies nicht zu einer Schlussfolgerung zu den Gründen, warum strafrechtliche Verfolgungen nicht stattgefunden haben, führen. Es mag keine Gerichtsverfahren gestützt auf Homosexualität gegeben haben, Homosexuelle sind vielleicht aus dem Iran geflohen und haben Asyl in einem anderen Land erhalten, oder es ist kein geeigneter Beweis vorgelegt worden. Deshalb kann aus dieser Information nicht geschlossen werden, dass die im Iran existierenden Bestimmungen, die homosexuelle Akte kriminalisieren, nicht auch in der Praxis durchgesetzt werden.“⁷⁰

2.3.2 EXISTENZ VON DURCHGESTZTER KRIMINALISIERUNG NICHT AUSREICHEND

In vier Mitgliedsstaaten, einschließlich **Dänemark**, und auch in **Norwegen**, scheint selbst die Existenz von durchgesetzter Kriminalisierung im Herkunftsland nicht ausreichend zu sein für die Anerkennung als Asylberechtigter.⁷¹ Für eine Anerkennung wird verlangt, dass Antragsteller darlegen, dass es Anzeichen gibt, dass strafrechtliche Verfolgung in ihrem spezifischen Fall stattfinden wird. Zum Beispiel: Der Asylantragsteller war früher inhaftiert, oder ist an die Polizei gemeldet worden, oder ist von Verwandten oder Nachbarn entdeckt worden, oder es gibt andere Indikatoren, dass die Behörden vom kriminalisierten Verhalten wissen und möglicherweise mit strafrechtlicher Verfolgung reagieren. In solchen Fällen fürchtet der Antragsteller/die Antragstellerin nicht nur Verfolgung, sondern tatsächlich hat die Verfolgung bereits begonnen.

dennoch war der Hauptgrund, den Anspruch abzulehnen, offensichtlich die fehlende Glaubhaftigkeit der sexuellen Orientierung des Antragstellers.

69 Belgien, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden, Vereinigtes Königreich.

70 Unabhängiger Bundesasylsenat 28. September 1998, 203.430/0-IX/26/98.

71 Bulgarien, Dänemark, Finnland, Norwegen, Spanien.

Aus **Bulgarien** wird berichtet, dass, entsprechend den Beamten der Staatlichen Agentur für Flüchtlinge, der Beweis vorausgegangener Verfolgung unweigerlich verlangt werde für eine positive Entscheidung.

In **Spanien** hat das Gericht im Falle eines schwulen Mannes aus Algerien dargelegt, dass „ein schwuler Mann keine Probleme haben kann, die Realität ist nicht so ernst, als dass man annehmen kann, dass jemand wegen seiner sexuellen Orientierung verfolgt werden kann.“⁷² Aus Spanien wird auch berichtet, dass der Flüchtlingsstatus betreffend LGBTI-Antragstellern (mit einer oder zwei Ausnahmen) nur LGBTI-Aktivist*innen gewährt wird.

Für **Finnland** legt die Tatsache, dass fünf gambische LGB-Asylanträge abgelehnt wurden, während einer Person der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, nahe, dass die Existenz von (durchgesetzter) Kriminalisierung für die Anerkennung als Flüchtling nicht ausreicht. Tatsächlich stammen die meisten Asylanträge in Finnland aus Herkunftsländern mit Kriminalisierung, und viele von diesen Anträgen werden abgelehnt. Solche Entscheidungen wurden auch aus **Dänemark** berichtet, obwohl sie nicht neueren Datums sind (Iran, 2000;⁷³ Algerien 1992 und 1998⁷⁴).

In einem Präzedenzfall hat das **norwegische** Berufungsgericht einem iranischen schwulen Mann Asyl mit der folgenden Begründung versagt: „Das Berufungsgericht stellt fest, dass die Beschränkungen, die Homosexuelle im Iran erdulden müssen wegen der sozialen und religiösen Verurteilung in der Gesellschaft hinsichtlich der Ausübung ihrer sexuellen Orientierung, offensichtlich nicht als Verfolgung im Sinne der UN Konvention von 1951 angesehen werden oder einen Anspruch auf Schutzgewährung auslösen können. Das Gericht befindet darüber hinaus, dass die Verweigerung des Aufenthalts für einen homosexuellen Ausländer in Norwegen und die Rückführung der Person in ihr Heimatland, wo homosexuelle Praktiken *gesetzlich strafbar sind* und zu sozialer Verurteilung führen, nicht als eine Verletzung des Artikels 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angesehen werden können.“ (Hervorhebung hinzugefügt)⁷⁵

72 Audiencia Nacional (Nationalgericht) 7. November 2008, rec. nº 1563/2007.

73 Flygtningeævnet (Berufungsgericht für Flüchtlinge) 17. Juli 2000.

74 Flygtningeævnet (Berufungsgericht für Flüchtlinge) 2. April 1992; Flygtningeævnet (Berufungsgericht für Flüchtlinge) 1. September 1998. Siehe auch "Disturbing Knowledge – Decisions from asylum cases as documentation of persecution of LGBT-persons" ("Beunruhigendes Wissen – Entscheidungen von Asylfällen als Dokumentation von Verfolgung von LGBT-Personen"), LGBT Denmark und Danish Refugee Council (2008), <http://www.lgbt.dk/uploads/media/DisturbingKnowledge.PA.01.pdf>

75 LB-2002-1351 - RG-2002-1259 (196-2002).

„SICHERE STAATEN“

Ein gesonderter Befund, eng verbunden mit dem Thema der Kriminalisierung im Herkunftsland, ist die Praxis in einigen Mitgliedsstaaten, Listen von sogenannten „sicheren Herkunftsländern“ zu benutzen. Dies sind Herkunftsländer, die als sicher angesehen werden, was dazu führt, dass Asylbewerber aus diesen Ländern geringe Chancen auf Schutzgewährung haben. So können ihre Verfahren beschleunigt und ihre Verteidigungsrechte eingeschränkt werden.

Während in einigen dieser Mitgliedsstaaten die Listen nicht öffentlich verfügbar sind, haben wir die folgenden Länder auf solchen Listen gefunden: Albanien, Armenien, Benin, Bosnien-Herzegowina, Botsuana, Burkina-Faso, Chile, Costa Rica, Gabun, Ghana, Indien, Jamaika, Kenia, Kosovo, Mazedonien, Madagaskar, Mali, Mauritius, Moldawien, Mongolei, Montenegro, Nigeria, Russland, Senegal, Serbien, Seychellen, Tansania, Ukraine.

In einigen der hier genannten Länder werden gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen kriminalisiert (Botsuana, Ghana, Indien (teilweise), Jamaika, Kenia, Mauritius, Nigeria, Senegal, Seychellen, Tansania), während in anderen das generelle Klima homosexuellen- und/oder transsexuellenfeindlich zu sein scheint. Listen von sicheren Ländern, die homophobe Länder enthalten, wurden berichtet aus der **Tschechischen Republik, Frankreich, Deutschland, Malta, Slowakei, Spanien, der Schweiz** und dem **Vereinigten Königreich**.

2.3.3 LÄNDER, IN DENEN DIE PRAXIS NICHT EINDEUTIG IST

In der **Tschechischen Republik** entschied das Gericht in einem Fall, der aus der Zeit vor Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie datiert, dass die Tatsache, dass Homosexualität im Herkunftsland (Marokko) eine strafbare Handlung darstellt, wegen der seltenen Durchsetzung dieser Strafsanktion nicht automatisch die Schwelle zur Verfolgung überschreiten lässt.⁷⁶ In einer späteren Entscheidung hat sich das Gericht auf dieses Urteil bezogen, aber unterstrichen, dass sich die Formulierung des Begriffs Verfolgung im inländischen tschechischen Recht durch die Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie verändert habe.⁷⁷ Dennoch hat das Gericht nicht die angeblich niedrige Durchsetzungsrate der Kriminalisierung in Marokko aufgegriffen in seiner Entscheidung, wodurch es unklar ist, ob durchgesetzte oder nicht-durchgesetzte Kriminalisierung ausreichen würde für die Anerkennung von LGB-Antragstellern als Flüchtlinge.

In einem Fall aus **Rumänien** eines Asylbewerbers aus Kamerun hat der Richter des Ersten Gerichts die folgende Argumentation zur

76 Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik) 23. November 2007, Nr. 5 Azs 50/2007.

77 Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik) 28. Mai 2009, Nr. 6 Azs 26/2009.

Ablehnung des Antrages gebraucht: „Der Antragsteller behauptet, er sei Opfer von Verfolgung wegen seiner Homosexualität. Die einzige Verfolgung jedoch, die er erlitten hat, stellt die Verhaftung aus dem anerkannten Grund, dass er einen anderen Mann in seinem Auto umarmt und geküsst hat, dar. Weil in Kamerun Homosexualität als Straftat angesehen wird und der Antragsteller diese Straftat in seinem Auto beging, auf einer öffentlichen Straße, ist die Reaktion der Behörden gegen ihn völlig normal. Abgesehen davon wäre die Tat des Antragstellers bis 2001 auch in Rumänien als Straftat betrachtet und sogar noch drastischer bestraft worden als in Kamerun.“ Allerdings erkannte das Zweite Gericht die Tatsache, dass das Strafgesetzbuch in Kamerun durchgesetzt wird, an und gewährte den Asylstatus.

In **Portugal** stützte sich eine Entscheidung, mit der ein Senegalese als Asylberechtigter anerkannt wurde, auf die Kriminalisierung *per se*,⁷⁸ aber in einer ablehnenden Entscheidung betreffend einen anderen Senegalesen und eine Senegalesin wurde die Kriminalisierung im Senegal noch nicht einmal erwähnt.⁷⁹

Der nationale Experte aus der **Slowakei** berichtet, dass es zu diesem Punkt keine durchgehende Praxis betreffend LGBTI-Asylfälle gibt, obwohl im Jahre 2005 der Flüchtlingsstatus einem bisexuellen Antragsteller aus einem Land mit Kriminalisierung gewährt wurde und die Entscheidung die Strafbestimmungen in dem Land angesprochen hat. Dasselbe gilt für **Zypern, Griechenland und Malta**. Nach Auskunft unseres nationalen Experten ist die Praxis in **Ungarn** uneinheitlich.

Aus **Slowenien** wurde ein bemerkenswerter Fall berichtet, obwohl angemerkt werden sollte, dass diese Entscheidung aus dem Jahr 2005 stammt, vor der Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie. In diesem Fall behauptete ein schwuler Mann aus dem Iran, er sei von der Polizei auf frischer Tat ertappt worden (als er Sex mit einer männlichen Person hatte). Das Gericht urteilte, dass untersucht werden sollte, ob dies zu einer realen Gefahr der Todesstrafe führen würde. Weiterhin sollte nach Meinung des Gerichts untersucht werden, ob das iranische Gesetz, das gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen kriminalisiert, auf alle Personen anwendbar ist oder nur auf Homosexuelle. Das Gericht betrachtete dies als relevant, um zu prüfen, ob eine Ausschlussklausel angewandt werden sollte, basierend auf der Begehung einer ernsthaften, nicht-politischen Straftat.

2.4 SCHLUSSFOLGERUNG

In elf Mitgliedsstaaten ist erfahrungsgemäß die Existenz von durchgesetzter Kriminalisierung im Herkunftsland ausreichend für die Anerkennung von LGB-Asylantragstellern aus diesen Ländern als Flüchtlinge. In vier Mitgliedsstaaten (und Norwegen), ist die Existenz von durchgesetzter Kriminalisierung nicht ausreichend für die Flüchtlingsanerkennung. Es werden weitere Hinweise dafür verlangt, dass die Kriminalisierung im Einzelfall des jeweiligen Asylsuchenden durchgesetzt wird.

Dennoch leugnen die meisten Länder, in denen die Existenz von durchgesetzter Kriminalisierung nicht ausreicht für die Anerkennung von LGB-Antragstellern, dass ein Antragsteller/eine Antragstellerin, der/die eine wohlbegründete Furcht vor strafrechtlicher Verfolgung wegen einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher sexueller Aktivitäten unter Erwachsenen hat, auch eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe hat.⁸⁰ Konsequenterweise scheint es, dass der Unterschied in der Praxis der europäischen Staaten sich im Wesentlichen um das Erfordernis der „begründeten“ Furcht dreht.

Wenn man sicher sein könnte, dass die in Rede stehende Strafbestimmung *niemals* durchgesetzt wird (z.B.: Es gibt eine offizielle Politik in diesem Sinne, die in der Praxis aufrechterhalten wird; aber aus politischen, kulturellen oder religiösen Gründen wird die Aufhebung der Strafrechtsbestimmung für nicht klug gehalten.), dann hat der Antragsteller/die Antragstellerin keine begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund dieses Gesetzes. Wenn man sicher sein könnte, dass die Strafbestimmung *immer* durchgesetzt wird, dann ist deutlich, dass der Antragsteller/die Antragstellerin eine begründete Furcht vor Verfolgung besitzt.

Die Realität neigt dazu, komplizierter zu sein als diese beiden Extreme, und die Durchsetzung von Strafbestimmungen kann je nach Zeit und Ort variieren. Es sollte auch berücksichtigt werden, dass die Existenz von strafrechtlichen Sanktionen die Stigmatisierung von LGBTI-Personen in den betreffenden Ländern fördert. Selbst ohne ihre Durchsetzung läuft die Kriminalisierung auf staatlich unterstützte Homophobie hinaus. Darüber hinaus, weil es immer die Möglichkeit der strafrechtlichen Verfolgung gibt, sind LGB-Personen generell schutzlos gegen homophobe Gewalt und Erpressung. Außerdem muss in Ländern, in denen gleichgeschlechtliche

78 Asylverfahren Nr. 148B/08.

79 Asylverfahren Nr. 97C/08; Asylverfahren Nr. 30C/10.

80 Obwohl Norwegen und Bulgarien dies zu bestreiten scheinen – Norwegen, weil eine Gefängnisstrafe wegen gleichgeschlechtlicher sexueller Kontakte nicht für Verfolgung gehalten wird, und Bulgarien, weil es Artikel 10(1) (d) Qualifikationsrichtlinie - Definition von sexueller Orientierung als Verfolgungsgrund – nicht in das nationale Asyl- und Flüchtlingsrecht umgesetzt hat.

Aktivitäten kriminalisiert werden, davon ausgegangen werden, dass staatlicher Schutz vor Anti-LGBTI-Gewalt nicht gewährt wird (vgl. Kapitel 3).

Es sollte auch angemerkt werden, dass wir zwar viele Beispiele gefunden haben, in denen Antragsteller wegen der Nicht-Durchsetzung oder der geringen Durchsetzung von Strafgesetzen abgewiesen wurden, dieser Befund aber nicht notwendigerweise bedeutet, dass sie im Umkehrschluss anerkannt worden wären, wenn sie aus Ländern stammten, in denen Kriminalisierung durchgesetzt wird. Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Knappheit an Herkunftslandinformationen zu LGBTI-Personen (vgl. Kapitel 8), einschließlich Informationen zur Durchsetzung von Kriminalisierung, kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Thema der (Nicht-) Durchsetzung von Strafvorschriften gegen LGB-Personen von den Asylbehörden nur als Mittel benutzt wird, um LGB-Anträge abzulehnen.

Wie könnte festgestellt werden, ob, und in welchem Ausmaß, Bestimmungen gegen die sexuelle Orientierung durchgesetzt werden? Zahlen zur Strafverfolgungsrate in Herkunftsländern, die kriminalisieren, werden selten von den verfolgenden Regierungen zur Verfügung gestellt. Auch könnte die Strafverfolgung stattfinden in Sharia-Gerichten oder lokalen Gerichten oder anderen Orten, für die Informationen schwer zu finden sind. Deshalb ist es wichtig, die Herkunftslandinformationen angemessen zu verwenden. Im vorliegenden Zusammenhang ist es wichtig, den Mangel an Informationen zur Durchsetzung nicht als Anzeichen dafür zu nehmen, dass Durchsetzung nicht stattfindet. Ein Mangel an Informationen sollte als das akzeptiert werden, was er ist, nämlich als Hinweis, dass die Organisation, die Daten sammelt, es nicht weiß.

Wenn man akzeptiert, dass man von LGB-Personen nicht verlangen sollte, ihre sexuelle Orientierung zu verheimlichen (vgl. Kapitel 4), dann sollte die Tatsache, dass einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Aktivitäten zwischen Erwachsenen im Herkunftsland kriminalisiert werden, zu der Schlussfolgerung führen, dass LGB-Antragsteller aus diesem Land Flüchtlinge sind. Es ist wahrscheinlich, dass sie sich in strafbarer Weise verhalten (oder wahrgenommen werden, als ob sie dies täten), infolgedessen werden sie wahrscheinlich in den Anwendungsbereich von Strafgesetzen fallen. Es besteht eine einigermaßen große Wahrscheinlichkeit, dass eine LGB-Person aus dem betreffenden Herkunftsland, in dem Kriminalisierung stattfindet, nach ihrer Rückkehr Verfolgung ausgesetzt sein wird, sei es in Form von strafrechtlicher Verfolgung oder in der Form von Erpressung oder anderen Formen von Gewalt gegen LGB-Personen, ohne dass sie staatlichen Schutz finden können.

EMPFEHLUNGEN

- Artikel 4(3)(a) der Qualifikationsrichtlinie sollte so angewendet werden, dass lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und intersexuellen Personen der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird, wenn sie aus Ländern kommen, in denen gleichgeschlechtliche Handlungen kriminalisiert werden, oder wo generelle Bestimmungen des Strafgesetzes benutzt werden, um Menschen wegen ihrer sexuellen Ausrichtung oder ihrer Geschlechtsidentität strafrechtlich zu verfolgen.
- Herkunftsländer, in denen die sexuelle Ausrichtung oder Geschlechtsidentität kriminalisiert wird, können nicht als „sichere Herkunftsländer“ für lesbische, schwule, bisexuelle, Trans- und intersexuelle Personen angesehen werden.



3 STAATLICHER SCHUTZ GEGEN NICHT-STAATLICHE VERFOLGUNG

Viele LGBTI-Asylbewerber fliehen nicht vor Verfolgung, die nur vom Staat ausgeht, sondern vor Verfolgung oder Misshandlung durch nicht-staatliche Akteure (Familie, Nachbarn, Mitbürger oder dem „Mob“), oder vor einer Situation, die sowohl den Staat als auch nicht-staatliche Akteure einschließt. In solchen Situationen wird internationaler Schutz nur gewährt, wenn Antragsteller nicht in der Lage sind, Schutz durch die nationalen Autoritäten zu erhalten. Deshalb ist in diesen Fällen die Reaktion der nationalen Autoritäten auf Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure wichtig. Bieten sie effektiven Schutz?

Dieses Problem wird verdeutlicht durch einen **österreichischen** Fall:

Ein ukrainischer homosexueller Asylsuchender gab an, durch eine Gruppe namens Ukrainische Patrioten (die oft Homosexuelle schikanieren) geschlagen worden zu sein, als er sich mit anderen Homosexuellen traf, und dabei drei Zähne verloren zu haben. Er wurde außerdem öffentlich durch ein ihn persönlich betreffendes Graffiti bedroht. Als er seine Heimatstadt verließ und in einem Hotel lebte, fragte er die Bedienung nach der Homosexuellen-Szene in dieser Stadt. Zwei Tage später kamen vier Personen in sein Hotelzimmer, einer vergewaltigte ihn und sie bedrohten ihn und warnten ihn davor, die Polizei zu rufen. Dieser Fall ist noch anhängig, aber der Verfassungsgerichtshof hat die negative Entscheidung des Asylgerichtshofs aufgehoben, obwohl der Mann nicht zur Polizei gegangen war.⁸¹

3.1 INTERNATIONALE UND EUROPÄISCHE STANDARDS

Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure ist durch Artikel 6 der Qualifikationsrichtlinie als asylrelevant anerkannt. Akteure, von denen die Verfolgung oder ernsthafter Schaden ausgehen können, schließen nicht-staatliche Akteure ein, wenn gezeigt werden kann, dass der Staat oder *de-facto*-Autoritäten, einschließlich internationaler Organisationen, nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden zu bieten.

Der Vorrang nationalen Schutzes gegenüber internationalem Schutz spiegelt sich wider in Artikel 7(2) der Qualifikationsrichtlinie: Schutz ist generell gewährleistet, wenn die in Absatz 1 genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch wirksame

Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und wenn der Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hat. In der neuesten Version des Vorschlags zur Neufassung der Qualifikationsrichtlinie wird angeregt, in Artikel 7(2) zu ergänzen, dass dieser Schutz effektiv und nicht nur vorübergehender Natur sein muss.⁸²

Der UNHCR hat angemerkt, dass strafrechtliche Sanktionen für homosexuelle Aktivitäten den Zugang von LGBT-Personen zu staatlichem Schutz behindern.

„Zum Beispiel zögert möglicherweise eine LGBT-Person, die Gewalt ausgesetzt war, bei der Polizei um Schutz nachzusuchen, weil sie oder er möglicherweise als Täter statt als Opfer angesehen werden könnte. Ein Antragsteller/eine Antragstellerin könnte deshalb auch einen Anspruch geltend machen, wo der Staat hinwegsieht über diskriminierende Praktiken oder gegen ihn oder sie gerichtete Schädigung, oder solche duldet, oder wo der Staat unfähig ist, sie oder ihn effektiv gegen solche Schädigung zu schützen.“⁸³

„Ein Asylanspruch kann also auch damit begründet werden, dass der Staat unwillig oder unfähig ist, Schutz vor Gewalttaten zu gewährleisten, die von nicht-staatlichen Akteuren verübt werden. Beispiele, in denen die Passivität des Staates möglicherweise verfolgend ist, sind das Unvermögen der Polizei, auf Bitten um Hilfe zu reagieren, und die Weigerung der Behörden, Ermittlungen anzustellen und Personen, die LGBT-Personen Schaden zufügen, strafrechtlich zu verfolgen oder zu bestrafen.“⁸⁴

3.2 SCHUTZSUCHE BEI STAATEN, DIE LGBTI-PERSONEN KRIMINALISIEREN

In einigen Mitgliedsstaaten werden LGBTI-Anträge mit der Begründung abgelehnt, der Antragsteller/die Antragstellerin hätte bei nationalen Autoritäten Schutz vor homophober und transphober Gewalt durch nicht-staatliche Akteure suchen sollen, obwohl im Herkunftsland LGBTI-Personen kriminalisiert werden.

81 Asylgerichtshof, 30. Oktober 2009, D12 230.429-2/2009/8E.

82 Rat der Europäischen Union, Presidency's Note to the Permanent Representatives Committee (Mitteilung der Präsidentschaft an das Komitee der Ständigen Vertreter der Mitgliedsstaaten), Brüssel, 6. Juli 2011, 2009/0164 (COD), ASILE 56, CODEC 1133.

83 UN High Commissioner for Refugees (UN Hochkommissar für Flüchtlinge), *UNHCR Guidance Note on Refugee Claims Relating to Sexual Orientation and Gender Identity (UNHCR Richtlinie zu Asylverfahren betreffend sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität)*, 21. November 2008, Seite 22.

84 Ebenda, Seite 27

3.2.1 STAATENPRAXIS

Zum Beispiel wurde in **Österreich** von einem schwulen Mann aus Simbabwe verlangt, er solle um nationalen Schutz nachsuchen.

Er weiß seit seiner Schulzeit, dass er homosexuell ist. Viele Menschen in Simbabwe sind gegen Homosexualität, er wurde von Fremden mehrmals geschlagen und er wurde diskriminiert. Manchmal gaben ihm Leute Geld oder Geschenke, wenn er Sex mit ihnen hatte. Nachdem dies bekannt wurde, wurde er umso mehr geschlagen. Die negative Entscheidung des Asyl-Bundeamtes wurde einmal aufgehoben und es gibt noch keine endgültige Entscheidung.⁸⁵

In Finnland wurd von Antragstellern aus Iran und Nigeria verlangt, staatlichen Schutz zu suchen.⁸⁶ In **Norwegen** wurde einem äthiopischen Mann aus diesem Grunde Schutz versagt.⁸⁷ In **Portugal** geschah dies Antragstellern aus dem Senegal und Angola,⁸⁸ in **Schweden** Antragstellern aus dem Irak und in **Rumänien** Personen aus Afghanistan. Auch in **Spanien** wurde die Schutzsuche beim Staat erwartet in Ländern, die Homosexualität kriminalisieren. Obwohl die Behörden in **Malta** behaupteten, dass sie dies nicht verlangten, wurde ein gegenteiliges Beispiel gefunden.

Der nächste Fall zeigt die Unmöglichkeit, in Ländern mit Kriminalisierung um staatlichen Schutz nachzusuchen: In **Dänemark** gab es den Fall eines algerischen Bisexuellen, der wegen seiner Sexualität von islamistischen Fundamentalisten mit einer Waffe bedroht wurde. Er bestach sie mit einigen Juwelen. Er wagte es nicht, den Vorfall der Polizei zu melden, aus Angst, zu einer Gefängnisstrafe verurteilt zu werden. In den folgenden Wochen erhielt er telefonische Todesdrohungen. Sein Freund wurde umgebracht, indem man ihm die Kehle aufschneidet. Der Antrag wurde vom dänischen Flüchtlingsgremium abgelehnt, weil es keine Anzeichen gegeben habe, dass die Sexualität des Antragstellers den Behörden bekannt war. Außerdem sei die mögliche Bestrafung „im Vergleich zum dänischen Recht nicht unverhältnismäßig.“⁸⁹

85 Asylgerichtshof, 12. August 2010, A2 414.747-1/2010. In einem anderen Fall eines schwulen Mannes wurde verlangt, Schutz bei nigerianischen Behörden zu suchen.

86 Maahanmuuttovirasto (Finnischer Migrationsdienst) 25. November 2009 und Helsingin hallinto-oikeus (Verwaltungsgericht Helsinki) 26. Oktober 2010, 10/1422/1.

87 Asylgerichtshof 1. März 2011, DUF: 2007 059077 09.

88 Asylverfahren Nr. 97C/08, Asylverfahren Nr. 30C/10, Asylverfahren Nr. 124T/09.

89 Entscheidung des Refugee Appeals Board (Flüchtlings-Rechtsmittelgremium), 1998; Art. 338 des algerischen Strafgesetzes: Jede Person, die sich einer homosexuellen Tat schuldig macht, soll mit Gefängnis zwischen zwei Monaten und zwei Jahren und einer Geldstrafe von 500 bis 2000 algerischen Dinar bestraft werden. Vgl. auch "Disturbing Knowledge – Decisions from asylum cases as documentation of persecution of LGBT-persons" ("Beunruhigendes Wissen – Entscheidungen von Asylfällen als Dokumentation von Verfolgung von LGBT-Personen"), LGBT Denmark and Danish Refugee Council (2008).

Keine Beispiele wurden aus **Bulgarien, Griechenland, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Polen, Litauen** und **der Tschechischen Republik** berichtet.

3.2.2 VORBILDICHE PRAXIS

Ein gutes Beispiel liefern die **Niederlande**, wo seit Juli 2009 die Politikrichtlinien ausdrücklich bestimmen: „Wann immer homosexuelle Akte kriminalisiert werden in einem Herkunftsland, wird vom Antragsteller nicht verlangt, sich zuvor um Schutz seitens der dortigen Autoritäten bemüht zu haben.“ (Aliens Circular [Ausländer Rundschreiben] C2/2.10.2). Zusätzlich wurden solche Vorgaben auch in Richtlinien aufgenommen, die Länder betreffen, in denen Homosexualität kriminalisiert wird: „Von Homosexuellen in (Name des Landes) wird nicht verlangt, sich wegen Schutzes an die Polizei zu wenden.“ Auf dieser Basis wird von Homosexuellen aus folgenden Ländern nicht verlangt, sich um nationalen Schutz zu bemühen im Falle von Problemen in Bezug auf ihre sexuelle Orientierung: Afghanistan, Demokratische Republik Kongo, Guinea, Irak, Elfenbeinküste, Nepal (bezogen auf Homosexuelle, Transvestiten und Transsexuelle), Nigeria⁹⁰, Sierra Leone, Sri Lanka und Syrien. Es sollte festgehalten werden, dass in einigen dieser Länder homosexuelle Akte nicht kriminalisiert werden, z.B. in Nepal und der Elfenbeinküste. Im Falle von Ländern mit Kriminalisierung, die nicht in diesen länderspezifischen Richtlinien erscheinen, können sich LGB-Personen auf der Basis der generellen Politikrichtlinie, deren Anwendung nicht auf bestimmte Länder beschränkt ist, auf die Ausnahme vom Erfordernis, sich um nationalen Schutz zu bemühen, berufen. Diese Richtlinie gilt für alle Länder, in denen gleichgeschlechtliche Handlungen kriminalisiert werden.

In einer **irischen** Entscheidung, einem Asylantrag eines schwulen Mannes aus Kenia stattzugeben, bezog sich das Gericht auf Herkunftslandinformationen, wonach Homosexualität in Kenia illegal ist und „sich schwule Männer zusätzlich zur repressiven Gesetzgebung Stigmatisierung und Diskriminierung gegenübersehen“. Das Gericht konstatierte, dass „nach Meinung des Gerichts diese objektive Tatsache den Antragsteller befreien würde von der Verpflichtung, nach staatlichem Schutz zu suchen, wo verfügbar.“ Entsprechend wurde akzeptiert, dass für den Antragsteller bei einer Rückkehr nach Kenia die Gefahr der Verfolgung bestünde, und dass man nicht von ihm erwarten könnte, bei der Polizei oder anderen staatlichen Autoritäten um Schutz nachzusuchen.⁹¹ Dennoch wird berichtet, dass die irische Praxis uneinheitlich ist, weil

90 Für Nigeria erwähnen die Politik-Richtlinien, dass gleichgeschlechtliche sexuelle Aktivitäten kriminelle Handlungen darstellen, und verweisen auf den generellen politischen Grundsatz, dass, *unter anderem*, von Antragstellern nicht verlangt werden kann, sich um nationalen Schutz zu bemühen, wenn Homosexualität kriminalisiert wird.

91 Refugee Appeals Court 2008 (Berufungsgericht für Flüchtlinge)

in anderen Fällen erwartet wurde, dass man sich in Ländern mit Kriminalisierung um polizeilichen Schutz bemüht.

Aus **Frankreich, Deutschland** und **Italien** wird berichtet, dass das Nachsuchen um staatlichen Schutz nicht von LGBTI-Personen aus Ländern verlangt wird, in denen Homosexualität kriminalisiert wird.

Im **Vereinigten Königreich** scheint man denselben Ansatz zu wählen insofern, als man von LGB Antragstellern aus Jamaika wegen der vorherrschenden homophoben Stimmung nicht erwartet, dass sie sich um Schutz bei ihren Autoritäten bemühen.⁹²

3.2.3 SCHLUSSFOLGERUNG

Unsere Schlussfolgerung ist, dass es eine divergierende Staatenpraxis in der EU zu diesem Thema gibt. Auf der Basis der uns vorliegenden Informationen wird in **Österreich, Finnland, Dänemark, Irland, Norwegen, Portugal, Schweden, Rumänien, Malta** und **Spanien** verlangt, dass um staatlichen Schutz selbst dann nachgesucht wird, wenn LGBTI-Personen in ihren Herkunftsländern kriminalisiert werden. In anderen Mitgliedsstaaten wird die Schutzsuche beim Staat nicht verlangt, wenn LGBTI-Personen im Herkunftsland kriminalisiert werden; dies ist der Fall in den **Niederlanden, Frankreich, Deutschland** und **Italien**.

Es ist klar, dass in Ländern, wo homosexuelle Akte (oder andere „abweichende“ sexuelle Handlungen) kriminalisiert werden, Akten nicht-staatlicher Verfolgung (einschließlich Diskriminierung) nicht dadurch abgeholfen werden kann, indem man bei Behörden in diesen Ländern Schutz sucht, weil dies zu strafrechtlichen Sanktionen wegen der sexuellen Orientierung führen könnte. Selbst in Ländern, in denen strafrechtliche Sanktionen nicht aktiv angewandt werden, um LGBTI-Personen zu verfolgen, kann man von Behörden vernünftigerweise nicht erwarten, dass sie Schutz bieten.

EMPFEHLUNGEN

- Artikel 7 der Qualifikationsrichtlinie sollte so angewendet werden, dass von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und intersexuellen Personen nur dann verlangt wird, bei den Behörden Schutz zu suchen, wenn festgestellt wurde, dass effektiver und nicht nur vorübergehender Schutz generell für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans-Personen und intersexuelle Personen in dem Land zur Verfügung steht.

⁹² Asylum and Immigration Tribunal (Gericht für Asyl und Einwanderung), *DW (Jamaika) gegen. Secretary of State for the Home Department (Innenministerium)*, CG [2005] UKAIT 00168 und UK Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich Obergericht), 24. Juni 2011, *SW (Jamaika) gegen. Secretary of State for the Home Department (Innenministerium)*, CG [2011] UKUT 00251. vgl. auch UK Home Office (Innenministerium), *Operational Guidance Note (Operative Richtlinie): Jamaika*, 3. Mai 2011, v 9.0, paragraph 3.7.7.

- Artikel 7 der Qualifikationsrichtlinie sollte so angewendet werden, dass von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und intersexuellen Personen nicht verlangt wird, bei Behörden Schutz zu suchen, wenn sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität in dem Herkunftsland kriminalisiert wird.

3.3 STAATLICHER SCHUTZ UND HOMOPHOBEN/TRANSPHOBEN BEHÖRDEN

Es kann vorkommen, dass im Herkunftsland des Antragstellers/der Antragstellerin Strafrecht niemals gegen LGBTI-Personen angewandt worden ist, oder dass das Strafgesetzbuch geändert worden ist, um Homosexualität zu entkriminalisieren. Selbst dann kann es unvernünftig sein, von LGBTI-Asylantragstellern zu erwarten, sich an nationale Autoritäten um Schutz zu wenden, weil dies entweder nutzlos oder sogar gefährlich für sie wäre, weil die Behörden nichts unternehmen würden, um sie zu schützen, oder es könnte absolut gefährlich für ihre zukünftige Sicherheit vor nationalen Behörden und/oder nicht-staatlichen Akteuren sein.

3.3.1 STAATENPRAXIS

Wegen der Vielfalt der Praxis in den Mitgliedsstaaten bieten wir absichtlich viele Beispiele hinsichtlich des staatlichen Schutzes in Herkunftsländern, in denen die Polizei oder andere Autoritäten homo- oder transphob sind.

Viele Beispiele aus **Finnland** betreffen russische LGB-Personen. Entscheider fordern, dass der Antragsteller/die Antragstellerin sich um Schutz bei der Polizei bemühen sollte; wenn die Polizei ihnen dennoch nicht hilft, sollten sie ihren Fall gerichtlich geltend machen. In all diesen Fällen haben die Antragsteller unter unkorrekten und sogar feindlichen Reaktionen seitens der Polizei gelitten.⁹³

Aus Finnland haben wir auch eine positive Asylentscheidung erhalten, betreffend den Irak, wo gleichgeschlechtliche Beziehungen nicht eindeutig im Gesetz kriminalisiert werden (laut ILGA): „Im Allgemeinen können die Behörden nicht den notwendigen Schutz garantieren, weil Homosexualität als illegal betrachtet wird gemäß der Religion und traditionellen *Sitten*. In den meisten Fällen, in denen Homosexuelle unter Gewalt, Ehrenmorden, erzwungener Prostitution und Entführungen gelitten haben, ist niemand für diese Taten bestraft worden. Es gibt viele Fälle, in denen Polizeibeamte Homosexuelle misshandelt, sexuell missbraucht und erpresst haben.“⁹⁴

⁹³ Helsingin hallinto-oikeus (Verwaltungsgericht Helsinki) 26. Oktober 2007, 07/1355/1; Helsingin hallinto-oikeus (Verwaltungsgericht Helsinki) 30. September 2008, 08/1444/3; Maahanmuuttovirasto (Finnischer Migrationsdienst) 7. September 2009.

⁹⁴ Maahanmuuttovirasto (Finnischer Migrationsdienst) 12. Februar 2010.

Für **Dänemark** betreffen Beispiele, in denen polizeilicher Schutz verlangt wurde, Russland (1994, 2003), Albanien (2002), Litauen (1997) und die Türkei (2000).⁹⁵ Wenn Staaten der früheren Sowjetunion Homosexualität entkriminalisiert haben, wurden Anträge sofort abgelehnt, bevor irgendein Beweis betreffend die Erreichbarkeit von behördlichem Schutz zu erlangen war (z. B. Russland (1994)). In dem Fall eines schwulen rumänischem Mannes (1995) war die Entscheidung gestützt auf die in Zukunft erwartete Entkriminalisierung.⁹⁶

In **Litauen** gab es zwei Fälle von kasachischen Asylbewerbern, die behaupteten, dass sie sich an die Miliz um Schutz gewandt hätten, obwohl die Miliz gewöhnlich nichts unternommen hat und sogar Meinungen geäußert wurden wie „Homosexuelle müssten ausgerottet werden.“ Aus dem Herkunftslandbericht ging hervor, dass Schutz generell in Kasachstan für schwule Personen nicht zur Verfügung stünde. Das litauische Amt für Migration verlangte dennoch Beweise, dass sie sich an kasachische staatliche Behörden gewandt haben und diese unfähig oder unwillig gewesen seien, sie zu schützen.

Verschiedene **tschechische** Urteile aus der Zeit vor Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie hielten fest, dass Antragsteller es versäumt hatten, bei den staatlichen Behörden im Herkunftsland um Schutz nachzusuchen, auch wenn die Polizei den Ruf hatte, homophob zu sein.⁹⁷ Seit der Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie interpretiert das Oberste Verwaltungsgericht dieses Erfordernis im Lichte des Artikel 7(2) der Qualifikationsrichtlinie. Weil die Abteilung für Asyl und Migrationspolitik des Innenministeriums einen Asylantrag nicht mehr ablehnen kann, weil die Verfolgung von „nicht-staatlichen Akteuren“ ausgeht, ist das Versäumnis, Schutz bei staatlichen Autoritäten zu suchen, der gebräuchlichste Grund für die Ablehnung von

Asylanträgen geworden. Dennoch hat es bisher noch keine LGBTI-Fälle gegeben, in denen dieses Thema umfassend diskutiert wurde.

Die Rechtsprechung der **niederländischen** Rechtsabteilung des Staatsrates vertritt die Meinung, dass zunächst festgestellt werden muss, ob die Autoritäten in dem betreffenden Land generell Schutz zur Verfügung stellen. Nur wenn dies festgestellt wurde, wird die Frage relevant, ob der Antragsteller/die Antragstellerin dargelegt hat, dass das Nachsuchen um Schutz eindeutig gefährlich oder nutzlos gewesen wäre. Wenn nicht, wird vom Antragsteller/von der Antragstellerin verlangt, dass er/sie staatlichen Schutz hätte suchen müssen. Die Behörden werden nur dann für unfähig oder unwillig gehalten, Schutz zu gewähren, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin vergebens um Hilfe nachgesucht hat.⁹⁸ Nur wenn sich das als gefährlich oder nutzlos erwiesen hat, wird der Fall in der Sache geprüft.

Der niederländische Länderbericht über Armenien⁹⁹ führt aus, dass „Homosexuelle sich generell nicht hilfeschend an die Polizei wenden, weil es keine Garantie gibt, dass sie von der Polizei Hilfe erhalten werden. Nach Kontaktieren der Polizei riskieren Homosexuelle, von der Polizei erpresst zu werden.“ Dennoch bedeutet dies nach Meinung des Gerichts im Falle eines schwulen Armeniers nicht, dass die Bitte um Schutz bei höheren Autoritäten gefährlich oder nutzlos wäre.¹⁰⁰ Für die Türkei stellen die Politikrichtlinien ausdrücklich fest, dass „Homosexuelle, Transvestiten und Transsexuelle nationalen Schutz erlangen können, falls nicht im einzelnen Fall dargelegt wird, dass dies nicht so ist,“ obwohl diese Information der Information im niederländischen Länderbericht zur Türkei widerspricht.¹⁰¹

Die in **Portugal** aufgefunden gemachten Entscheidungen deuten darauf hin, dass immer verlangt wird, sich an die Polizei um Schutz zu

95 Russland: Flygtningenævnet (Berufungsgremium für Flüchtlinge) 12. Januar 1994; Flygtningenævnet (Berufungsgremium für Flüchtlinge) 25. Februar 2003; Albanien: Flygtningenævnet (Berufungsgremium für Flüchtlinge) 16. Mai 2002; Litauen: Flygtningenævnet (Berufungsgremium für Flüchtlinge) 28. Juli 1997; Türkei: Flygtningenævnet (Berufungsgremium für Flüchtlinge) 16. Februar 2000.

96 Flygtningenævnet (Berufungsgremium für Flüchtlinge), 11. Mai 1995.

97 Anträge wurden abgelehnt, weil die Antragsteller sich nicht um staatlichen Schutz gegen die Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure bemüht hatten, obwohl die Effizienz des Schutzes und/oder die Erreichbarkeit des Schutzes zweifelhaft war oder überhaupt nicht angesprochen wurden von der zuständigen Abteilung für Asyl und Migrationspolitik des Innenministeriums. Vgl. z.B. Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), 5. Oktober 2006, No. 2 Azs 66/2006; und Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), 27. Februar 2008, No. 6 Azs 4/2008. Vgl. weiterhin Fälle, in denen von Antragstellern verlangt wurde, sich um staatlichen Schutz zu bemühen (bei höheren Rängen in der Polizeihierarchie), obwohl der Antragsteller/die Antragstellerin Hohn, Erniedrigung oder sexueller Belästigung durch die Polizei ausgesetzt war, wenn er oder sie sich an lokale Polizeibeamte wandte: z.B. Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), 20. April 2005, No. 3 Azs 245/2004; . Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), 30. Oktober 2006, No. 4 Azs 13/2006; und Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), 30. Juni 2006, No. 8 Azs 101/2005.

98 z.B. Afdeling Bestuursrechtspraak van de Raad van State (Rechtsabteilung des Staatsrates) 12. Dezember 2010, LJN: BL4567

99 Niederländisches Außenministerium, *Länderbericht Armenien*, 19. Dezember 2006.

100 Rechtbank (Regionalgericht) Zutphen, 10. Oktober 2007, nr. 07/17458 (Klage abgewiesen). Bestätigt vom Afdeling Bestuursrechtspraak van de Raad van State (Rechtsabteilung des Staatsrates) 18. Februar 2008, 200707743/1. Vgl. Rechtbank (Regionalgericht) Groningen 3. November 2008, nr. 08/12467, Rechtsmittel des Antragstellers abgelehnt ohne Angabe von Gründen durch die Rechtsabteilung des Staatsrates 7. April 2009, 200808661/1/V1 (China); Rechtbank (Regionalgericht), s-Hertogenbosch 16. Februar 2010, nr. 09/16343, Rechtsmittel des Antragstellers abgelehnt ohne Angabe von Gründen durch die Rechtsabteilung des Staatsrates, 11. Juni 2010, 201002793/1A/2. Siehe auch Rechtbank (Regionalgericht) Almelo 28. Mai 2010, nr. 10/16955, Rechtsabteilung des Staatsrates, 31. August 2010, 201005517/1/V2 (Klage abgewiesen); Rechtbank (Regionalgericht) Arnhem, 21. Dezember 2006, nr. 06/21595, Rechtsabteilung des Staatsrates 8. Juni 2007, 200700569/1 (Klage abgewiesen), Rechtbank (Regionalgericht) Zutphen 17. März 2006, nr. 06/9846 (Klage abgewiesen).

101 Siehe niederländische Außenministerium, *Länderbericht Türkei*, 1. September 2010, par. 3.4.6, nachzulesen auf <http://www.rijksoverheid.nl/ministeries/bz/documenten-en-publicaties/ambtsberichten/2010/09/14/turkije-2010-09-14.html>

wenden. Informationen darüber, ob dieser Schutz LGBTI-Personen zur Verfügung stünde, wird von den portugiesischen Autoritäten anscheinend weder erforscht noch spielt dies bei der Entscheidungsfindung eine Rolle.

In **Schweden** wird gewöhnlich von LGBTI-Antragstellern aus Ländern der ehemaligen Sowjetunion (wie Kasachstan und Kirgistan) und der Mongolei verlangt, um staatlichen Schutz nachzusuchen.

In **Deutschland** wird gewöhnlich nicht verlangt, dass sich LGBTI-Antragsteller aus Ländern, deren Autoritäten als homophob bekannt sind, um Schutz bemühen, mit einer Ausnahme in einer ablehnenden Entscheidung einer transsexuellen Frau aus Venezuela: Das Bundesamt meinte, dass sie die Drohungen einer kriminellen Bande der Polizei hätte melden müssen. Trotz ihres Vorbringens, dass sie häufig entwürdigender Behandlung seitens staatlicher Autoritäten ausgesetzt war und sie keinen Schutz von der Polizei erhalten konnte, da diese korrupt sei und mit der kriminellen Bande kooperierte, pflichtete das Gericht dem Bundesamt bei. Es muss allerdings festgehalten werden, dass für die Ablehnung des Antrages hauptsächlich ernsthafte Zweifel an der Glaubwürdigkeit ausschlaggebend waren.¹⁰²

In **Spanien** wurde ein schwuler Georgier, der körperliche Angriffe wegen seiner sexuellen Orientierung erlitten hatte, vom Nationalen Gericht abgelehnt, weil „die Haltung der Polizei gegenüber den Problemen des Asylbewerbers, dargelegt als Grundlage seines Asylanspruchs, nicht völlig passiv war.“ Das Gericht gelangte zu dieser Schlussfolgerung, „weil es eine polizeiliche Untersuchung gab an dem Tag, als der Asylbewerber geschlagen wurde, obwohl sie nicht die effektiven Maßnahmen ergriffen hat, die notwendig gewesen wären.“¹⁰³

Die Entscheidungspraxis sowohl des **polnischen** Ausländeramtes sowie der polnischen Gerichte ist einheitlich bezüglich der Forderung, dass Antragsteller die Unmöglichkeit oder die Wirkungslosigkeit staatlichen Schutzes darlegen müssen. Dennoch können die Antragsteller gefragt werden, Beweise dafür vorzulegen, warum ein solcher Schutz unwirksam oder unmöglich zu erlangen wäre, und so die Annahme widerlegen. Im Falle einer transsexuellen Person aus Inguschetien berücksichtigte das Amt die Tatsache, dass die lokalen Behörden unwillig waren, Schutz zu gewähren.

3.3.2 VORBILDICHE PRAXIS

In **Frankreich** wird Homophobie von offizieller Seite berücksichtigt, wenn es um das Erfordernis geht, um staatlichen Schutz zu bitten:

¹⁰² Verwaltungsgericht Dresden, 15. Mai 2009, A1 K 30157/07

¹⁰³ Audiencia Nacional (Nationalgericht) 23. Mai 2007, rec. n° 412/2004.

Das nationale französische Gericht für Asylrecht entschied über einen kosovarischen Antragsteller, der nicht um polizeilichen Schutz gebeten hat: „Obwohl Homosexualität im Kosovo nicht verboten ist, können Homosexuelle Opfer von schwerer Diskriminierung und Gewalt werden; bei den Behörden vorgebrachte Beschwerden werden nicht immer verfolgt, wenn sie Personen betreffen, die zur Schwulen-Gemeinschaft gehören, und können sogar Anlass für Repressalien sein; Personen, die Opfer solcher Tatsachen geworden sind, müssen meistens davon absehen, eine Beschwerde einzureichen; die Haltung der kosovarischen Behörden kann als zu homophoben Akten ermutigend bezeichnet werden.“¹⁰⁴

In **Deutschland** wird generell nicht erwartet, dass LGBTI-Antragsteller um staatlichen Schutz bitten, wenn die Behörden homophob sind (siehe aber oben zu Ausnahmen).

3.3.3 SCHLUSSFOLGERUNG

Es gibt eine divergierende Staatenpraxis zu diesem Thema. Klar ist, dass in Ländern, in denen nationale oder örtliche Autoritäten homo- oder transphob sind, Akten nicht-staatlicher Verfolgung nicht dadurch abgeholfen werden kann, indem man bei den Behörden Schutz sucht, weil das dazu führen könnte, dass die betreffende Person weiterer Homo- oder Transphobie ausgesetzt werden könnte, dieses Mal vonseiten der Polizei. Selbst wenn nicht wahrscheinlich ist, dass die Behörden sich selbst gewalttätig gegenüber LGBTI-Personen verhalten, ist es nicht wahrscheinlich, dass homo- und transphobe Behörden effektiven und nicht nur zeitweiligen Schutz vor Gewalt und anderen Formen von Diskriminierung bieten, die sich gegen LGBTI-Personen richten.

EMPFEHLUNG

- Artikel 7 der Qualifikationsrichtlinie sollte so angewendet werden, dass man von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und intersexuellen Personen nicht verlangt, sich zuvor um Schutz der staatlichen Autoritäten bemüht zu haben, wenn potenziell Schutzgewährende voraussichtlich homo- oder transphob sind.

¹⁰⁴ Cour Nationale du Droit d'Asile (Nationales Gericht für Asylrecht), 23. Dezember 2009, ref 09012138; wegen vergleichbarer Entscheidungen zu Marokko vgl. Cour Nationale du Droit d'Asile (Nationales Gericht für Asylrecht), 29. Januar 2008, ref 602367; und zu Albanien Cour Nationale du Droit d'Asile (Nationales Gericht für Asylrecht), 10. Dezember 2009, ref 08018574.



4 DAS ERFORDERNIS, SICH DISKRET ZU VERHALTEN

In weiten Teilen der Welt verheimlichen immer noch Menschen ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität. Sie bleiben „im Geheimen“ (d.h. sie verbergen ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität), weil sie Nachteile durch andere fürchten: Ihre Familienangehörigen, Freunde, Nachbarn, die Gesellschaft im allgemeinen oder staatliche Autoritäten. Die Reaktion auf Enthüllung („Coming-out“) kann Formen von Missbrauch, Diskriminierung, erzwungene Heirat, Folter, Vergewaltigung, Mord, usw. annehmen.

LGBTI-Personen, die ihr Land verlassen, um in einem anderen Land eine Zuflucht zu finden und internationalen Schutz zu beantragen, werden oft abgelehnt mit der Begründung, sie hätten in ihrem Herkunftsland nichts zu befürchten, solange sie sich „diskret“ verhalten. Das ausdrücklich oder implizit vorausgesetzte Erfordernis, dass jemand diskret handelt, um Verfolgung wegen seiner oder ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität zu vermeiden, kommt in vielen Ländern und Rechtssystemen vor. Oft wird Diskretion verlangt im Zusammenhang mit einer inländischen Fluchtalternative (siehe auch Kapitel 5).

Im Falle eines/r algerischen Antragstellers/Antragstellerin stellte das **ungarische** Amt für Zuwanderung und Nationalität fest, dass „selbst wenn strafrechtliche Sanktionen gegen Homosexuelle oder homosexuelles Verhalten in Kraft sind, die sexuelle Orientierung auf versteckte, diskrete Weise praktiziert werden kann, um mögliche Angriffe zu vermeiden.“

Im letzten Jahrzehnt ist diese Art der Argumentation heftiger Kritik von Anwälten und Aktivisten begegnet, was zu substanziellen Änderungen in der Asylpraxis in einigen Ländern außerhalb Europas geführt hat.¹⁰⁵

¹⁰⁵ 2003 hat der Hohe Gerichtshof von Australien entschieden: „Es würde die Ziele der Konvention untergraben, wenn die Vertragsstaaten von ihnen verlangen würden, ihren Glauben oder ihre Meinungen zu verändern, oder ihre Rasse, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe zu verstecken, bevor diese Staaten ihnen Schutz nach dieser Konvention gewähren“, High Court of Australia (Hoher Gerichtshof von Australien) 9. Dezember 2003, *Appellant (Berufungskläger) S396/2002 gegen. Minister for Immigration and Multicultural Affairs (Ministerium für Einwanderung und Multikulturelle Angelegenheiten)*, [2003] HCA 71, S395/2002 und S396/2002. Im Jahr 2004 hat die New Zealand Refugee Status Appeals Authority (Neuseeländische Beschwerdeinstanz für Asylklagen) entschieden: „Durch das Verlangen, dass der Asylantragsteller ein zentrales Recht aufgibt, verlangt der Asyl-Entscheider vom Asylbewerber das gleiche unterwürfige und willfährige Verhalten, das gleiche Leugnen eines fundamentalen Menschenrechts, das der Handelnde der Verfolgung im Herkunftsland zu erreichen sucht durch seine Verfolgungshandlung. Der möglichen Komplizenschaft des Asylentscheiders in der misslichen Lage des Asylbewerbers, im Herkunftsland verfolgt zu werden, muss begegnet werden.“ Refugee Appeal Nr. 74665/03, 7. Juli 2004; vgl. ähnliche Entscheidungen: United States Court of Appeals for the Ninth Circuit (Vereinigte Staaten

4.1 INTERNATIONALE UND EUROPÄISCHE STANDARDS

Artikel 1A-2 der Flüchtlingskonvention (und in der Folge auch des Artikels 2(c) der Qualifikationsrichtlinie) definiert einen Flüchtling als jemanden, der eine begründete Furcht vor Verfolgung aus einem der fünf Verfolgungsgründe besitzt. Einer der Verfolgungsgründe ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Artikel 10(1)(d) der Qualifikationsrichtlinie hält fest, dass eine Gruppe insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe angesehen werden soll, wenn die Angehörigen dieser Gruppe Merkmale teilen, die so bedeutsam für die Identität sind, dass eine Person nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten. Was das Diskretions-Erfordernis tatsächlich macht, ist, von LGBTI-Antragstellern zu verlangen, den Ausdruck ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität zu verleugnen; man erwartet von ihnen, dies nicht auszuleben oder zumindest ein wesentliches Element ihrer Persönlichkeit zu verbergen, um einer Verfolgung zu entkommen. Dieses Erfordernis verstößt gegen die Qualifikationsrichtlinie.

Auch die Leitlinien des UNHCR zu sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität machen deutlich, dass das Diskretions-Erfordernis aufgegeben werden sollte, indem sie ausführen:

Der Staat kann nicht erwarten oder verlangen, dass eine Person ihre Identität verschleiert, um auf diese Weise der Verfolgung zu entgehen. In zahlreichen Entscheidungen wurde bestätigt, dass die Möglichkeit der Verfolgten, der Verfolgung durch ausweichende Maßnahmen zu entgehen, dem Verfolgungscharakter nicht entgegensteht. Ebenso wie ein Antrag auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der auf eine Verfolgung aus Gründen der politischen Überzeugung oder Nationalität gestützt wird, nicht mit der Begründung abgewiesen würde, dass die betroffene Person den zu erwartenden Schaden hätte vermeiden können, wenn sie ihre Überzeugungen oder Identität geändert oder verschleiert hätte, sollten auch Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die auf eine Verfolgung aus Gründen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität gestützt werden, nicht allein mit dieser Begründung zurückgewiesen werden.

Berufungsgericht für den Neunten Bezirk) 7. März 2005, *Karouni gegen. Gonzales*, Attorney General (Justizminister), No. 02-72651, 399 F.3d 1163 (2005), and: Federal Court of Canada 8 October 2008, *Atta Fosu gegen. Minister of Citizenship and Immigration (Ministerium für Staatsbürgerschaft und Einwanderung)*, 2008 FC 1135.

DAS ERFORDERNIS, SICH DISKRET ZU VERHALTEN

Entscheidend ist die Frage, ob bei der betreffenden Person eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt, und nicht der Umstand, ob es ihr möglich wäre, in ihrem Herkunftsland zu leben, ohne nachteilige Konsequenzen auf sich zu ziehen. Dafür bedarf es einer objektiven Prüfung, wie der oder die Betroffene bei einer Rückführung in das Herkunftsland behandelt würde. (...) Es gibt keine Verpflichtung, sich „diskret“ zu verhalten oder bestimmte Maßnahmen zu treffen, um der Verfolgung zu entgehen, z. B. durch ein Leben in der Isolation oder durch Vermeiden intimer Beziehungen. Nähme man eine Verpflichtung zur Diskretion an, so würde dies außerdem implizieren, dass die sexuelle Orientierung einer Person auf den bloßen sexuellen Akt reduziert sei, und nicht berücksichtigen, dass zahlreiche Verhaltensweisen und alltägliche Handlungen ebenfalls durch die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität beeinflusst werden. Eine solche Verpflichtung würde nämlich „das gleiche unterwürfige und angepasste Verhalten, die gleiche Verweigerung eines fundamentalen Menschenrechts beinhalten, die der Urheber der Verfolgung durch die Verfolgungsmaßnahmen bezweckt.“¹⁰⁶

Das Diskretions-Erfordernis war eines der Themen eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof der Europäischen Union, das aber später zurückgezogen wurde, weil dem Asylantragsteller der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde.¹⁰⁷

4.2 STAATENPRAXIS

In der Mehrzahl der Mitgliedsstaaten der EU kommt das Diskretions-Erfordernis noch immer vor. Beispiele wurden gefunden in: **Belgien, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Malta, den Niederlanden** (trotz der Politikrichtlinien, siehe unten), **Österreich** (meist für Bisexuelle), **Polen, Rumänien, Spanien, Ungarn** und **Zypern. Norwegen** und **die Schweiz** benutzen ebenfalls das Diskretions-Argument.

Die Experten aus **Griechenland, Litauen, Portugal, der Slowakei, Slowenien** und der **Tschechischen Republik**, fanden keinen Hinweis darauf, dass in den untersuchten Fällen eine solche Argumentation benutzt wurde, allerdings hatten einige dieser Länder eine sehr kleine Anzahl von LGBTI-Asylfällen.

Die **Niederlande** haben formal das Diskretions-Erfordernis in ihren Politik-Richtlinien 2007 abgeschafft, aber es wird mit Billigung der Justiz in einzelnen Fällen noch immer angewandt, (siehe unten). Das **Vereinigte Königreich**, dem Fall des Obersten Gerichtshofs *HJ (Iran) und HT (Kamerun)* folgend, wendet das Diskretions-Erfordernis nur dann an, wenn es freiwillig ist und *nur* aus Gründen familiären oder sozialen Drucks.¹⁰⁸ **Schweden** hat den britischen Ansatz im Januar 2011 übernommen.

4.2.1 ERFORDERNIS DER DISKRETION

In einer beträchtlichen Zahl von Fällen sind Asylanträge von schwulen Iranern abgelehnt worden mit der Begründung, sie könnten im Iran als schwule Männer leben, solange sie diskret bleiben.

Ein **belgisches** Gericht führte aus: „In der iranischen Gesellschaft gibt es einen großen Unterschied zwischen dem öffentlichen Raum und der Privatsphäre. In der Praxis ist Homosexualität unter Männern weit verbreitet und in vielen islamischen Gesellschaften akzeptiert, solange die Beziehung privat gehalten wird und man nicht darüber spricht. Die generelle „de-facto-Toleranz“ bedeutet, dass es nicht sehr wahrscheinlich ist, dass die iranischen Behörden Interesse für die betreffende Person zeigen werden, solange Homosexuelle ihre Sexualität im Privaten leben. Die Gesellschaft kennt Trennung nach Geschlechtern, und solange sie sich an die Regeln halten, können homosexuelle Männer interagieren, zusammenleben und ein Hotelzimmer teilen, ohne Aufmerksamkeit zu erregen. Im Allgemeinen ist es nicht schwer, Homosexuelle in Parks und Sportzentren zu finden, bekannt als Treffpunkte für Homosexuelle.“¹⁰⁹ Das Rechtsmittel wurde abgewiesen.¹¹⁰

Das **norwegische** Direktorium für Einwanderung entschied: „Bezüglich einer Einschätzung der Risiken, denen der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in den Iran begegnen wird, müssen wir den sozio-kulturellen Rahmen berücksichtigen, der in der iranischen Gesellschaft existiert. Das Berufungsgremium nimmt an, dass der Antragsteller sich nicht in einer solchen Weise verhalten wird, die im Konflikt steht mit dem, was sozial akzeptabel ist.“¹¹¹

In der **Schweiz** wurde kürzlich der Asylantrag eines schwulen Mannes aus dem Iran vom Bundesverwaltungsgericht abgelehnt, indem festgestellt wurde, dass in der Praxis Homosexualität geduldet

¹⁰⁶ Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, UNHCR-Leitlinien zu Anträgen auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestützt auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität, 21. November 2008, Absatz 25-26

¹⁰⁷ Amtsblatt der Europäischen Union, 5. Februar 2011, C38/7, 2011/C 38/09, Rechtssache C-563/10: Vorabentscheidungsersuchen des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen, 1. Dezember 2010, *Khavand gegen Bundesrepublik Deutschland*, C-563/10.

¹⁰⁸ UK Supreme Court (Oberster Gerichtshof des Vereinigten Königreichs), 7. Juli 2010, *HJ (Iran) und HT (Kamerun) gegen Secretary of State for the Home Department (Innenministerium)*, [2010] UKSC 31; [2011] 1 A.C. 596.569, Absatz 82.

¹⁰⁹ Dies war gestützt auf eine norwegische Quelle vom 27. April 2009

¹¹⁰ Raad voor de Vreemdelingenbetwistingen (Rat für Ausländerangelegenheiten) 31. März 2010, 41 185, v Lex 200952695.

¹¹¹ Entscheidung vom Herbst 2010

wird durch die iranischen Behörden, „wenn sie nicht öffentlich in einer Weise zur Schau gestellt wird, die beleidigend sein könnte.“¹¹²

Vergleichbare Entscheidungen werden aus **Finnland**¹¹³ und **Deutschland** berichtet.¹¹⁴

Aus **Österreich** wurde berichtet, dass das Diskretions-Argument meist in Fällen von Bisexuellen angewandt wird. Von Bisexuellen kann erwartet werden, dass sie Diskretion in einer besonderen Weise üben. Zum Beispiel glaubte das Gericht im Falle eines bisexuellen Iraners, dass er homosexuelle Erfahrungen hatte, entschied jedoch, dass „diese sich jedoch nicht so tief in seine sexuelle Orientierung eingepägt haben, dass es ihm unmöglich wäre, in einer heterosexuellen Partnerschaft zu leben.“¹¹⁵

Andere Diskretions-Beispiele fanden sich in **Ungarn**: Im Falle einer lesbischen Frau aus West-Afrika stellten die ungarischen Behörden fest: „Selbst wenn die Antragstellerin lesbisch wäre, müsste sie keine Furcht vor den Konsequenzen ihres Verhalten hegen, wenn sie ihr Lesbisch-Sein nicht öffentlich machte.“ Der **bulgarische** Experte berichtete über eine offensichtlich verbreitete Meinung, die von Beamten der staatlichen Agentur geteilt wird, nämlich, dass es besser ist, wenn ein schwuler Mann in sein Herkunftsland zurückkehrt und versucht, ein diskreteres Leben zu führen oder sogar zu versuchen, seine sexuelle Orientierung zu „ändern“.

4.2.2 UNEINHEITLICHE PRAXIS

Seit dem 1. Mai 2007 enthält das Ausländerrundschreiben in den **Niederlanden** die Abschaffung des Diskretions-Erfordernisses für „Homosexuelle“ (vermutlich lesbische und schwule Personen): „Von Personen mit einer homosexuellen Einstellung wird nicht verlangt, ihre Einstellung nach der Rückkehr in ihr Herkunftsland zu verbergen.“¹¹⁶ Trotz dieser durch die Richtlinie vorgegebenen vorbildlichen Praxis wird das Diskretions-Erfordernis in einigen Fällen noch immer benutzt.

Eine Frau aus Sierra Leone hatte eine heimliche lesbische Beziehung in ihrem Herkunftsland. Sie outete sich in den Niederlanden und wollte ihre sexuelle Orientierung nicht noch einmal verbergen. Der Staatsrat akzeptierte das Argument, dass „die Tatsache, dass die Antragstellerin in den Niederlanden die Möglichkeiten und Rechte der niederländischen Gesellschaft nutzte, nicht impliziert, dass sie nicht fähig sein wird, sich nach ihrer Rückkehr anzupassen, selbst wenn dies eine gewisse Zurückhaltung gegenüber der Gesellschaft erfordert“, hinzufügend: „Obwohl Sexualität ein wichtiges Element der Persönlichkeit ist, heißt dies nicht, dass nicht erwartet werden kann, dass sie ihr Privatleben in Sierra Leone in der gleichen Weise führt wie zu der Zeit, bevor sie in die Niederlande ausreiste, nur weil sie ihre sexuelle Orientierung in Sierra Leone nicht öffentlich leben kann. Es verstößt auch nicht gegen Artikel 8 EMRK, wenn man das von ihr erwartet, aus dem einfachen Grund, weil sie keine Tatsachen oder Umstände angeführt hat, die indizieren, dass sie in Sierra Leone nicht in der Lage war oder in der Lage sein wird, ihrer homosexuellen Orientierung eine sinnvolle Deutung zu geben.“¹¹⁷

In **Irland** scheint die Praxis ebenfalls uneinheitlich zu sein. In der Asylklage eines schwulen pakistanischen Mannes bezog sich eine Gerichtsentscheidung auf Herkunftslandinformationen, die als Anzeichen dafür angesehen wurden, dass schwule Männer in Pakistan selten ihre sexuelle Orientierung aufdecken. Der Richter erwog, dass der Antragsteller zuvor in Pakistan seine sexuelle Orientierung verheimlicht habe und er dies auch nach seiner Rückkehr tun könne und dass die Möglichkeit einer internen Fluchtalternative bestünde.¹¹⁸

In einer stattgebenden Entscheidung eines schwulen iranischen Mannes führte das Gericht das Gegenteil aus: „Eine der aufgeworfenen Fragen ist, dass es zwar außer Zweifel steht, dass es illegal ist, im Iran homosexuell zu sein, es gleichzeitig aber keine Probleme gebe, wenn sich die Personen sehr privat oder diskret verhielten. Es kann Schwierigkeiten damit geben, wenn man dieses Argument zu seiner logischen Schlussfolgerung bringt. Es bestehen Zweifel, dass es eine Verpflichtung für eine Person geben könnte, bezüglich ihrer Sexualität so zu täuschen oder so heimlich zu handeln, um sich selbst zu schützen, dass es auf eine Unterdrückung der sexuellen Orientierung hinausläuft. Weil dieser Staat und seine Behörden und Gremien, einschließlich dieses Gerichts, der Europäischen Menschenrechtskonvention verpflichtet sind, müsste eine überzeugende Quelle herangezogen werden, um eine

112 Bundesverwaltungsgericht 18. Januar 2011, *T. gegen Bundesamt für Migration*, C-2107/2010; siehe auch: Seraina Nufer and Maximilian Lipp, *Zulässigkeit der Wegweisung eines homosexuellen Iraners*, Jusletter, 30. Mai 2011. www.jusletter.ch.

113 Maahanmuuttovirasto (Finnischer Migrationsdienst) 6. Oktober 2010, Dnro 3498/0512/2010. Vgl. In einem afghanischen Fall: „Homosexualität ist in Afghanistan üblich, aber sie kann nicht öffentlich ausgedrückt werden. Wenn man darüber schweigt, wird man nach den Herkunftslandinformationen keine unangemessenen Schwierigkeiten haben.“ Maahanmuuttovirasto (Finnischer Migrationsdienst) 1. November 2010, Dnro 3744/0512/2010.

114 Im Iran wurde keine ernsthafte Verfolgungsgefahr für schwule Männer gesehen, „so lange sie ein gleichgeschlechtliches Leben heimlich führen und so lange sie nicht die Aufmerksamkeit der iranischen Behörden auf sich ziehen.“ Verwaltungsgericht Düsseldorf 11. März 2009 - 5 K 1875/08A, asyl.net, M18011.

115 Asylgerichtshof 14. Juli 2009, E2 405.216-1/2009.

116 Vreemdelingencirculaire (Ausländerrundschreiben) 2000 C2/2.10.2.

117 Afdeling bestuursrechtspraak van de Raad van State (Abteilung Verwaltungsrechtsprechung des Staatsrates) 11. Mai 2011, 201011782/1/V1, MigratieWeb ve11001135, *Jurisprudentie Vreemdelingenrecht 2011/307*, unter Aufhebung von: Rechtbank (Regionalgericht) Dordrecht, 9. November 2010, 09/4135.

118 Refugee Appeals Tribunal (Berufungsgericht für Flüchtlinge), 2009.

DAS ERFORDERNIS, SICH DISKRET ZU VERHALTEN

solche Verpflichtung einem Antragsteller für den Flüchtlingsstatus aufzubürden, wenn dieser Antrag auf seine Sexualität gestützt wird.“¹¹⁹

In **Deutschland** hat bereits 1983 ein Verwaltungsgericht das Diskretions-Argument mit der Forderung verglichen, dass jemand seine oder ihre Hautfarbe wechseln soll, um Verfolgung zu entgehen.¹²⁰ Dennoch ist bis heute die deutsche Rechtsprechung uneinheitlich zu diesem Thema, und das Diskretions-Argument scheint gebräuchlich zu sein, besonders im Hinblick auf nordafrikanische Länder wie Ägypten, Algerien¹²¹ und Marokko.¹²²

Andere deutsche Gerichte widersprechen mit der Begründung, dass es grundsätzlich nicht akzeptabel sei, von einem Antragsteller zu verlangen, seine/ihre sexuelle Orientierung geheim zu halten. Eine leidenschaftliche Ablehnung des Diskretions-Arguments ist im Falle eines homosexuellen nigerianischen Mannes vorgebracht worden:

„[Der Kläger kann] sich auf die Wahrnehmung eines Menschenrechts auf Freientfaltung seiner Persönlichkeit berufen [...], das nach europäisch-deutscher Rechtsauffassung universell gilt und gerade nicht im Hinblick auf die Rechtsordnungen anderer Länder eingeschränkt werden darf. Denn wenn man zulässt, dass der Schutz von Menschenrechten sich in Deutschland danach zu richten hat, was in anderen Ländern Praxis ist, dann landet man unweigerlich in Guantanamo als besonder[s] eklatante[m] Beispiel für die Verletzung grundlegender Menschenrechte durch ein Land, das sich als demokratisch und zivilisiert betrachtet.“¹²³

In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage vom 18. März 2010¹²⁴ führte die deutsche Bundesregierung aus, dass eine Prognose hinsichtlich des zukünftigen Verhaltens des Antragstellers/der Antragstellerin ausschlaggebend ist, d.h. ob von der Antragstellerin/dem Antragsteller erwartet werden kann, dass er/sie homosexuellen Aktivitäten nach seiner/ihrer Rückkehr nachgeht: „Es kommt darauf an, ob sich der Asylsuchende nach Rückkehr in

verfolgungsauslösender Weise verhalten wird [...]. Auf die Zumutbarkeit eines alternativen Verhaltens kommt es dabei nicht an.“ Auch muss eingeschätzt werden, ob die „erforderliche Wahrscheinlichkeit“ besteht, dass die homosexuellen Aktivitäten den Behörden im Herkunftsland bekannt werden.

4.2.3 DAS UMGEKEHRTE DISKRETIIONS-ERFORDERNIS

Das nationale französische Asylgericht verlangt oft von LGB-Antragstellern, dass sie ihre sexuelle Orientierung im Herkunftsland vollständig offengelegt haben. Sie sollen „ihre sexuelle Orientierung öffentlich preisgegeben oder durch äußeres Verhalten manifestiert haben“.¹²⁵ Das ist eine andere Art zu sagen: „Wenn du diskret bist, dann gibt es keinen Grund, dir Asyl zu gewähren. Du erhältst nur dann Asyl, wenn du aus deinem Versteck kommst.“

Das „Indiskretions-Erfordernis“ handelt nicht von begründeter Furcht, wie es beim Diskretions-Erfordernis der Fall ist, sondern betrifft eher die Frage, ob eine LGB-Person, die sich bis jetzt noch nicht als solche geoutet hat, ein(e) Angehörige(r) einer bestimmten sozialen Gruppe sein kann, definiert durch die sexuelle Orientierung. Sie ist hergeleitet von der Interpretation des Konzepts einer „bestimmten sozialen Gruppe“ durch die Rechtsprechung des Staatsrates in Frankreich. Artikel 10(1)(d), 2. Alternative der Qualifikationsrichtlinie bestimmt, dass eine *bestimmte soziale Gruppe* eine deutlich abgegrenzte Identität in ihrem Herkunftsland hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Das entspricht genau dem, was der französische Staatsrat als Prüfungskriterium in seiner Entscheidung von 1997 formuliert hat: Die soziale Gruppe wird bestimmt durch „gemeinsame Charakteristika, die sie als Gruppe definieren in den Augen der Behörden und der Gesellschaft.“¹²⁶

Das nationale Asylgericht (CNDA, erstinstanzliches Gericht) wendet oft irrtümlich dieses Erfordernis einer sozialen Gruppe als ein „umgekehrtes Diskretions-Erfordernis“ an: Solange eine Person ihre sexuelle Orientierung vor anderen verbirgt, kann sie niemand wahrnehmen. Dann kann diese Person nicht der sozialen Gruppe der LGB-Personen angehören, weil er oder sie nicht als solche wahrgenommen wird. Dennoch basiert diese Rechtsprechung des CNDA auf einer falschen Anwendung des Erfordernisses der gesellschaftlichen Wahrnehmung des Artikels 10(1)(d) der Richtlinie. Dieses Erfordernis betrifft die Frage, ob die soziale Gruppe durch ihre Umgebung als andersartig wahrgenommen wird und nicht, ob das („versteckte“ oder „geoutete“) Individuum als andersartig wahrgenommen wird.¹²⁷

119 Refugee Appeals Tribunal (Berufungsgericht für Flüchtlinge), 2008

120 Verwaltungsgericht Wiesbaden 26. April 1983, IV/I E 06244/81.

121 Verwaltungsgericht Trier 9. September 2010, 1 L 928/10.TR, asyl.net, M17537.

122 Verwaltungsgericht Düsseldorf 14. Januar 2010, 11 K 6778/09.A, asyl.net, M16859.

123 Verwaltungsgericht München 30. Januar 2007, M 21 K 04.51404; Die Argumente des Verwaltungsgerichts München sind wiederum zurückgewiesen worden vom Verwaltungsgericht Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 21. Februar 2008, 11 K 2432/07.A, asyl.net, M13330. Ein Kommentar zu dem Streit findet sich bei K. Dienelt, „Vermeidungsverhalten zur Abwendung von Verfolgung – Vereinbarkeit mit der Qualifikationsrichtlinie“ <http://www.migrationsrecht.net/nachrichten-asylrecht/1178-eu-qualifikationsrichtlinie-rl-200483eg-religion-verfolgung.html>

124 Bundestags-Drucksache 17/1505, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/015/1701505.pdf>

125 Auf französisch: „revendiquer son homosexualité ou manifester son homosexualité dans son comportement extérieur“.

126 Conseil d'Etat (Staatsrat) 23. Juni 1997, 171858; vgl. auch Conseil d'Etat (Staatsrat) 23. August 2006, 272680.

127 Vgl. den Artikel von T. Alexander Aleinikoff, in dem erstmals der Ansatz

Die französische Argumentation zum „Indiskretions-Erfordernis“ versagt möglicherweise Antragstellern Asyl, die nicht in der Lage waren, ihrer sexuellen Orientierung Ausdruck zu verleihen wegen der Verfolgung, die zu fürchten sie gute Gründe hatten, wenn sie ihre sexuelle Orientierung zum Ausdruck gebracht hätten. Als Konsequenz werden LGBT-Menschen, die sich in ihrem Herkunftsland nicht geoutet haben und aus Furcht vor Verfolgung ihre sexuelle Orientierung verheimlichten, von den französischen Entscheidungsträgern nicht geschützt.

4.2.4 VORBILDLICHE PRAXIS

Seit Juli 2006 führte das **Vereinigte Königreich** die Prüfung durch, ob Diskretion „vernünftigerweise zu tolerieren“ sei.¹²⁸ Dies ist vergleichbar mit dem Test in vielen anderen europäischen Ländern, die prüfen, ob von dem Antragsteller/der Antragstellerin vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er/sie seine/ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität verheimlicht. Im Juli 2010 hat der Oberste Gerichtshof des Vereinigten Königreichs in seiner mittlerweile berühmten Entscheidung **HJ (Iran) und HT (Kamerun)** diesen restriktiven Standpunkt jedoch aufgegeben.¹²⁹ Die Entscheidung ist so formuliert, dass sie sich ausdrücklich nur auf lesbische, schwule und bisexuelle Personen bezieht. Da aber Trans- und intersexuelle Personen sich auf dieselben Schutzgründe berufen, könnte die Argumentation auch in Fällen von Trans- und intersexuellen Personen angewandt werden.

Die Auswirkungen von Diskretion und warum sie das Grundprinzip der Flüchtlingskonvention untergraben, wurden in den Absätzen 55, 77 und 78 der Entscheidung von Lord Rodger erläutert:

der sozialen Wahrnehmung formuliert wurde als eine Alternative zum Ansatz der besonderen Eigenschaften: T. Alexander Aleinikoff: Protected characteristics and social perceptions: an analysis of the meaning of 'membership of a particular social group' (Besondere Eigenschaften und soziale Wahrnehmungen: Eine Analyse der Bedeutung von „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“), in E. Feller, V. Türk and F. Nicholson: *Refugee Protection in International Law (Flüchtlingsschutz im internationalen Recht)*, Cambridge University Press, Cambridge 2003, Seite 263-311, auf Seite 296-301. Vgl. zur Qualifikationsrichtlinie zu diesem Thema H. Battjes: *European Asylum Law and International Law (Europäisches Asylrecht und internationales Recht)*, Martinus Nijhoff, Leiden 2006, Absatz 327-329.

128 Court of Appeal (Berufungsgericht) (England and Wales) 26. Juli 2006, *J gegen Secretary of State for the Home Department (Innenministerium)*, [2006] EWCA Civ 1238, [2007] Imm AR 73. Das Gericht muss nachfragen, ob die Person „freiwillig“ sich für Diskretion entscheiden wird. Die englische Rechtsprechung folgte dem unter Berücksichtigung der Entscheidung des Australian High Court in *Appellant S395 in Z gegen. Secretary of State for the Home Department (Innenministerium)* [2004] EWCA Civ 1578; [2005] Imm AR 75, 2 Dezember 2004, was dann zu sukzessiven Berufungsgerichtsentscheidungen führte, bis zu einschließlich J, die dann zum Rechtsmittel zum Obersten Gerichtshof (Supreme Court) in *HJ (Iran) und HT (Kamerun)* im Juli 2010 führte.

129 Supreme Court (Oberster Gerichtshof) 7. Juli 2010, *HJ (Iran) und HT (Kamerun) gegen. Secretary of State for the Home Department (Innenministerium)*, [2010] UKSC 31; [2011] 1 AC 596.

55. „Bei Gefahr der Wiederholung: Die Wichtigkeit dieser Analyse für die vorliegenden Zwecke besteht darin, dass sie davon ausgeht, dass, anstatt seinen Repräsentanten zu erlauben oder sie sogar zu ermutigen, den Antragsteller aus einem der geschützten Gründe zu verfolgen, der Heimatstaat den Antragsteller aus diesem Grund hätte schützen sollen. Das grundlegende Prinzip der Konvention ist also, dass Menschen in der Lage sein sollten, frei zu leben, ohne zu fürchten, dass sie Schaden erleiden, der die entsprechende Intensität oder Dauer hat, weil sie beispielsweise schwarz sind oder Abkömmlinge eines früheren Diktators, oder schwul. Mangels eines Anzeichens des Gegenteils ist die Folge, dass sie in dieser Weise in der Lage sein müssen, offen zu leben, ohne Furcht vor Verfolgung. Indem man ihnen erlaubt, offen zu leben und ohne Furcht, gewährt der aufnehmende Staat ihnen Schutz, der ein Ersatz ist für den Schutz, den ihr Heimatstaat ihnen eigentlich geschuldet hätte.

77. Grundsätzlich müsste ein männlicher Antragsteller, wenn er diskret leben sollte, praktisch jeden offenen Ausdruck von Zuneigung für einen anderen Mann vermeiden, der über das hinausgeht, was für einen heterosexuellen Mannes ein akzeptables Verhalten wäre. Er müsste vorsichtig sein mit den Freundschaften, die er schließt, dem Freundeskreis, in dem er sich bewegt, und den Orten, an denen er gesellschaftlich verkehrt. Er müsste sich ständig zurücknehmen in einem Lebensbereich, in dem starke Gefühle und körperliche Anziehungskraft involviert sind, und wo ein heterosexueller Mann spontan, sogar impulsiv, sein könnte. Nicht nur wäre er nicht dazu in der Lage, öffentlich leichten Flirts nachzugeben, die ein erfreulicher Teil des heterosexuellen Lebens sind, sondern er müsste es sich zweimal überlegen, bevor er preisgibt, dass er sich zu einem anderen Mann hingezogen fühlt. Gleichzeitig könnten die kleinen Zeichen und Gesten der Zuneigung, die zwischen Männern und Frauen als selbstverständlich angesehen werden, sehr wohl gefährlich sein. Kurz, seine Möglichkeiten, Glück in einer sexuellen Beziehung zu finden, würden ernsthaft beeinträchtigt. Es ist unzulässig anzunehmen, dass man irgendeinem schwulen Mann unterstellen kann, selbst diese Einschränkungen seines Lebens und seines Glücks vernünftigerweise tolerierbar zu finden.

78. Es wäre dennoch falsch, die Bereiche des Verhaltens, die geschützt werden müssen, auf die Arten von Angelegenheiten zu beschränken, die ich eben beschrieben habe – im Wesentlichen diejenigen, die es dem Antragsteller ermöglichen, Sexualpartner zu finden und Beziehungen

DAS ERFORDERNIS, SICH DISKRET ZU VERHALTEN

mit ihnen zu gründen und aufrechtzuerhalten in der gleichen Weise, wie es zwischen heterosexuellen Menschen geschieht. Wie Gunmow und Hayne JJ in Rechtsmittelkläger S395/2002 gegen Einwanderungsministerium (2003) 216 CLR 473, 500-501, Absatz 81 aufzeigten: „Sexuelle Identität in diesem Zusammenhang darf nicht als beschränkt auf die Ausübung bestimmter sexueller Handlungen verstanden werden, oder, in der Tat, auf die Teilnahme an bestimmten Formen physischen Verhaltens. Sie kann, und wird oft, viele Bereiche von menschlichen Beziehungen und Aktivitäten umfassen. Dass zwei Menschen sexuelle Akte im Privaten (und in diesem Sinne ‚diskret‘) ausüben, sagt möglicherweise nichts darüber aus, wie diese Menschen sonst andere Aspekte ihres Lebens, die in Verbindung mit ihrer Sexualität stehen oder durch sie geprägt sind, zu leben wählen würden.“

Wir zitieren auch Absatz 82, in dem Lord Rodger erklärt, wie man mit LGB-Asylanträgen umgehen sollte:

Wenn ein Antragsteller um Asyl bittet unter Berufung auf eine begründete Furcht vor Verfolgung, weil er schwul ist, muss das Gericht sich zunächst fragen, ob es zufrieden ist mit dem Beweis, dass er schwul ist, oder dass er von möglichen Verfolgern als schwul behandelt wird im Land seiner Nationalität. Wenn das der Fall ist, muss sich das Gericht dann selbst fragen, ob es zufrieden ist mit den verfügbaren Beweisen, dass schwule Menschen, die offen leben, im Land der Nationalität des Antragstellers Verfolgung ausgesetzt wären. Wenn das der Fall ist, muss das Gericht weiterhin berücksichtigen, was der einzelne Antragsteller tun würde, wenn er in dieses Land abgeschoben würde. Wenn der Antragsteller tatsächlich offen leben würde und dadurch einem realen Risiko der Verfolgung ausgesetzt wäre, dann besitzt er eine begründete Furcht vor Verfolgung – selbst wenn er dieses Risiko vermeiden könnte, indem er „diskret“ lebt. Wenn, auf der anderen Seite, das Gericht schlussfolgert, dass der Antragsteller tatsächlich diskret leben und so Verfolgung vermeiden würde, muss es weitergehen und fragen, warum er das tun würde. Wenn das Gericht schlussfolgert, dass der Antragsteller nur deshalb wählen würde, diskret zu leben, weil es das ist, wie er leben möchte, oder wegen sozialen Drucks, z.B. um seine Eltern nicht zu peinigen oder seine Freunde nicht zu beschämen, dann würde sein Antrag abgelehnt. Sozialer Druck dieser Art läuft nicht auf Verfolgung hinaus und die Konvention bietet hiergegen keinen Schutz. Eine solche Person hätte keine begründete Furcht vor Verfolgung, weil sie sich aus Gründen, die nichts mit irgendeiner Furcht vor Verfolgung zu tun haben, selbst ausgesucht hat, einen Lebensweg einzuschlagen, der bedeutet, dass sie tatsächlich keiner Verfolgung ausgesetzt ist, weil sie schwul ist. Wenn andererseits das Gericht

schlussfolgert, dass ein materieller Grund, diskret zu leben, für den Antragsteller darin besteht, dass er Verfolgung fürchtet für den Fall, dass er offen als schwuler Mann lebte, dann sollte, unter sonst gleichen Gegebenheiten, seinem Antrag stattgegeben werden. Eine solche Person hat eine begründete Furcht vor Verfolgung. Ihren Antrag abzulehnen mit der Begründung, dass sie die Verfolgung vermeiden könnte, indem sie diskret lebt, würde bedeuten, genau das Recht zu vereiteln, für deren Schutz die Konvention existiert – das Recht, frei und offen als schwuler Mann ohne Furcht vor Verfolgung zu leben. Durch die Gewährung von Asyl und indem man ihm erlaubt, frei und offen als schwuler Mann ohne Furcht vor Verfolgung zu leben, verwirklicht der aufnehmende Staat dieses Recht, indem es dem Antragsteller einen Ersatz gewährt für den Schutz vor Verfolgung, den das Land seiner Nationalität ihm hätte gewähren sollen.“¹³⁰

Im Fall *SW* hat das Obergericht des Vereinigten Königreichs die Argumentation des Ansatzes des Obersten Gerichtshofs im Falle *HJ-HT* entwickelt, um zu zeigen, dass es nicht nur Schweigen ist, das möglicherweise notwendig ist, um Verfolgung zu entgehen, sondern die Unfähigkeit, eine „heterosexuelle Geschichte“ zu präsentieren (z.B. Kinder zu haben oder verheiratet zu sein), was zur Identifizierung und dann zum Risiko führt. Das Obergericht stellte die folgende Länder-Anleitung bezüglich des Risikos für (tatsächliche oder als solche wahrgenommene) lesbische Frauen aus Jamaika bereit und führte unter anderem aus:

Nicht alle lesbischen Frauen sind in Gefahr. Solche, die von Natur aus diskret sind, Kinder haben und/oder willens sind, eine heterosexuelle Geschichte zu präsentieren aus familiären oder gesellschaftlichen Gründen, können möglicherweise als diskrete lesbische Frauen ohne Verfolgungsrisiko leben, vorausgesetzt, sie tun das nicht nur aus Furcht. (...) Alleinstehende Frauen ohne männlichen Partner oder Kinder riskieren als lesbisch wahrgenommen zu werden, unabhängig davon, ob dies tatsächlich der Fall ist oder nicht, wenn sie nicht eine heterosexuelle Geschichte präsentieren und sich diskret verhalten.“¹³¹

Der im Fall *HJ-HT* entwickelte Ansatz ist von den Gerichten des Vereinigten Königreichs übernommen worden, nicht nur bei

¹³⁰ Dieser neue Ansatz ist in der neuen Asyl-Instruktion übernommen worden: UK Border Agency (Grenzbehörde des Vereinigten Königreichs), Asylum Instruction, Sexual Orientation and Gender Identity in the Asylum Claim (Asylinstruktion, sexuelle Orientierung und Geschlechtsorientierung im Asylverfahren), 6. Oktober 2010, <http://www.ukba.homeoffice.gov.uk/sitecontent>.

¹³¹ Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) (Obergericht, Kammer für Einwanderung und Asyl) 24. Juni 2011, *SW (lesbische Frauen – HJ und HT angewandt) Jamaica CG [2011] UKUT 00251*, par. 107.

der Entscheidung von Asylfällen zur sexuellen Identität, sondern auch von Asylansprüchen gestützt auf die politische Meinung¹³² und religiöse Gründe.¹³³ Dies zeigt eine vorbildliche Praxis in der Queranwendung von sich entwickelnden Präzedenzfällen in LGB-Verfahren auf andere Ansprüche, die auf Gründe der Flüchtlingskonvention gestützt werden.

In **Schweden** sind Asylanträge zurückgewiesen worden unter Verweis auf das Diskretions-Argument. Dennoch folgt Schweden seit dem 13. Januar 2011 der Argumentation des Obersten Gerichtshofs des Vereinigten Königreichs und verabschiedete eine Richtlinie, wonach von Antragstellern nicht verlangt wird, diskret zu leben:

„In dem Fall, dass der Antragsteller/die Antragstellerin aussagt, sie/er werde ein diskretes Leben führen nach ihrer Rückkehr, ist es wichtig, den Grund für diese Entscheidung zu erfragen. Wenn der Grund ist, dass er/sie so leben möchte, oder wenn es wegen des sozialen Drucks ist, sollte der Anspruch abgewiesen werden. Wenn andererseits der Grund für die Diskretion Furcht vor Verfolgung ist, sollte dem Anspruch stattgegeben werden.“¹³⁴

In **Italien** wurde ein Fall berichtet, in dem ein Asylbewerber erklärte, dass er immer seine sexuelle Orientierung sehr diskret gelebt habe, aber er habe dies nicht als Mangel empfunden. Deshalb entschied der erstinstanzliche Richter, dass er keine Furcht vor Verfolgung habe.¹³⁵ Abgesehen von diesem Fall haben unsere italienischen Experten keine Hinweise darauf gefunden, dass das Diskretions-Erfordernis in Entscheidungen oder Rechtsfällen angewandt worden ist.

4.3 SCHLUSSFOLGERUNG

Zu verlangen, sich diskret hinsichtlich der sexuellen Orientierung zu verhalten, oder über „freiwillige“ Diskretion zu befinden, ist weitverbreitet in EU-Mitgliedsstaaten, und wird selbst in Ländern wie den Niederlanden angewandt, wo das Diskretions-Argument formal abgeschafft worden ist.

Obwohl die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs des Vereinigten Königreichs ein sehr wichtiger Schritt in die richtige Richtung ist, besonders verglichen mit Praktiken, die wir in den anderen Mitgliedsstaaten gefunden haben, ist die Entscheidung betreffend der Gründe, warum jemand plant, ein diskretes Leben zu führen, problematisch. Erstens wird ignoriert, dass Antragsteller durch die bloße Tatsache des Stellens eines Asylantrages, der auf LGBTI–Gründe gestützt wird, ihren Wunsch äußern, offen als LGBTI–Person ohne Furcht vor Verfolgung zu leben. Wenn der Antragsteller/die Antragstellerin offen leben möchte als LGBTI–Person, ist das die legitime Ausübung eines grundlegenden Menschenrechts, das aufzugeben man von dem Antragsteller/der Antragstellerin nicht verlangen kann. Zweitens berücksichtigt diese Argumentation nicht die Tatsache, dass auch einem Antragsteller/einer Antragstellerin, der/die möglicherweise „einfach“ auf diskrete Weise leben möchte, Verfolgung drohen könnte, sobald der Antragsteller/die Antragstellerin als LGBTI–Person entdeckt würde oder gegen ihren oder seinen Willen wegen seiner/ihrer „Verschiedenheit“ durch andere geoutet würde.¹³⁶ Der Prüfungsmaßstab für die Begründetheit der Verfolgung sollte das Risiko sein, das ‚offene‘ LGBTI–Antragsteller nach Rückkehr in ihr Herkunftsland eingehen, anstelle der Fokussierung auf auf seine/ihre Gründe, ein Doppelleben zu führen.¹³⁷

Das französische Erfordernis, dass eine Person ihre/seine sexuelle Orientierung im Herkunftsland enthüllt haben muss, gründet sich auf eine Fehlinterpretation des Prüfungskriteriums zur sozialen Wahrnehmung. Diese Prüfung, die die Existenz einer bestimmten sozialen Gruppe (Artikel 10(1)(d) der Qualifikationsrichtlinie) betrifft, erfordert, dass die soziale Gruppe, zu der der Antragsteller/die Antragstellerin angeblich gehört, von der umgebenden Gesellschaft als unterschiedlich wahrgenommen werden muss. Das kann der Fall sein, unabhängig davon, ob der Antragsteller/die Antragstellerin tatsächlich dieser Gruppe angehört oder nicht.

Wir fanden auch kulturell relativistische Argumente, die benutzt werden, um zu begründen, dass Diskretion erwartet werden

132 Court of Appeal (Berufungsgericht) (England & Wales) 18. November 2010, *RT (Simbabwe) und andere gegen Secretary of State for the Home Department (Staatssekretär des Innenministeriums)* [2010] EWHC 1285 (non-Zanu-PF Antragsteller aus Simbabwe).

133 Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) (Obergericht, Kammer für Einwanderung und Asyl) 13. Juli 2011, *MT (Ahmadi – HJ (Iran) Pakistan CG* [2011] UKUT 00277 (Ahmadis aus Pakistan).

134 Rättschefens rättsliga ställningstagande angående metod för utredning och prövning av den framåtsyftande risken för personer som åberopar skyddsskäl på grund av sexuell läggning (RCI 03/2011) nachzulesen auf: www.migrationsverket.se/lifos.

135 Fall berichtet von Commissione territoriale per il riconoscimento della protezione internazionale di Bari (*Regionales Komitee für die Anerkennung internationalen Schutzes von Bari*). Datum nicht berichtet.

136 J. Millbank und C. Dauvergne haben festgestellt, dass „selbst eine Person, die sich verstecken möchte und dies verzweifelt wünscht und alle möglichen Schritte unternimmt, um versteckt zu bleiben, tatsächlich mit der Zeit zunehmend „sichtbarer“ wird“, vgl. C. Dauvergne und J. Millbank, 'Before the High Court: Applicants S396/2002 and S395/2002, a gay refugee couple from Bangladesh' (Vor dem Hohen Gericht: Kläger S396/2002 und S395/2002, ein schwules Paar aus Bangladesh) (2003) *Sydney Law Review* 97, Vol 25, 122. vgl. auch S. Chelvan, 'Put Your Hands Up (If You Feel Love)' ('Nimm die Hände hoch [wenn Du Liebe spürst]', *Immigration, Asylum and Nationality Law*, Vol 25, No 1, 2011, S. 65, wo der Autor bemerkt, "dass selbst dann, wenn (freiwillige) Diskretion nicht wegen Furcht vor begründeter Verfolgung geübt wird, die Tatsache, dass jemand kein heterosexuelles Leben führt, ihn/sie als ‚anders‘ und damit als LGB identifizieren wird."

137 Vgl. Paragraph 83 des UNHCR–Handbuchs zum Verbergen der politischen Meinung.



DAS ERFORDERNIS, SICH DISKRET ZU VERHALTEN

könne, z. B. durch Überlegungen zum sozio-kulturellen Rahmen im Herkunftsland. Diese Art von Argumenten ist nicht akzeptabel; das Diskretions-Argument richtet sich gegen den Kern des internationalen und europäischen Flüchtlings- und Menschenrechts. Menschenrechte sind universal. Von Menschen zu verlangen, dass sie ihre politische Meinung nicht ausdrücken, nicht nach ihrem religiösen Glauben leben, oder nicht offen zu sein bezüglich ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität, um nicht dem Risiko von Verfolgung ausgesetzt zu sein, ist nicht akzeptabel. Von einer Person mit einer begründeten Furcht vor politischer Verfolgung aus einem der Verfolgungsgründe kann vernünftigerweise nicht erwartet werden, sich von der Eigenschaft, die die Basis dieses Verfolgungsgrundes ist, zu distanzieren, selbst wenn man, um des Argumentes willen, akzeptiert, dass dies theoretisch möglich wäre.

EMPFEHLUNGEN

- Das Element der begründeten Verfolgung in der Flüchtlingsdefinition sollte in einer solchen Art angewandt werden, dass man von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und intersexuellen Personen nicht verlangt oder annimmt, dass sie ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität nach Rückkehr in ihr Herkunftsland verbergen, um Verfolgung zu vermeiden.
- Das Element des Verfolgungsgrundes der Flüchtlingsdefinition sollte so angewendet werden, dass für die Existenz einer bestimmten sozialen Gruppe, basierend auf der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität, von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans-, oder intersexuellen Personen nicht verlangt wird, dass sie ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität bereits im Herkunftsland offenbart haben.

5 INLÄNDISCHER SCHUTZ

Wenn die Entscheidungsträger in einem Asylverfahren festgestellt haben oder vermuten, dass ein(e) Asylbewerber(in) eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung in seinem oder ihrem Land hat, können sie noch immer Asyl versagen, weil der Antragsteller/ die Antragstellerin in einem anderen Teil des Herkunftslandes leben könnte und deshalb internationalen Schutz nicht benötigt. Dies nennt man innerstaatliche Schutzalternative (oft auch als ‚Neuansiedlungsalternative‘ oder ‚inländische Fluchtalternative‘ bezeichnet). Um festzustellen, ob ein Ort, der von den Autoritäten vorgeschlagen wird, als sinnvolle inländische Schutzalternative bezeichnet werden kann, müssen bestimmte Kriterien erfüllt sein. Es sollte an dem in Frage kommenden Ort keine Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens bestehen und es sollte dort staatlicher Schutz verfügbar sein.¹³⁸

Im Falle eines schwulen Afghanen stellte das **rumänische** Einwanderungsamt fest: „Aus der Recherche der Herkunftslandinformationen und den Angaben des Antragstellers folgt, dass es eine mögliche Neuansiedlungsalternative für Leute wie den Antragsteller (d.h. Homosexuelle) gibt. Deshalb ist eine Neuansiedlungsalternative in Afghanistan eine vernünftige und relevante Wahl für ihn, besonders, weil er keine Probleme mit den afghanischen Behörden hat.“¹³⁹

5.1 INTERNATIONALE UND EUROPÄISCHE STANDARDS

Artikel 8(1) der Qualifikationsrichtlinie bestimmt, dass ein Antragsteller/eine Antragstellerin möglicherweise keinen internationalen Schutz benötigt, sofern in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht und von dem Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden

kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Die letzte Version der vorgeschlagenen Neufassung ändert Artikel 8(1) insofern, dass interner Schutz bestehen kann in einem Teil des Landes, in dem der Antragsteller keine begründete Furcht vor politischer Verfolgung hegt, oder für ihn keine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, **„oder [in dem er] Zugang hat zu Schutz gegen Verfolgung oder ernsthaften Schaden“**.¹⁴⁰

Der gegenwärtige Artikel 8(2) bestimmt, dass die Einschätzung, ob in einem anderen Landesteil eine inländische Fluchtalternative besteht, unter Berücksichtigung der dortigen allgemeinen Gegebenheiten und der persönlichen Umstände des Antragstellers zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag vorgenommen wird.¹⁴¹ Die letzte Version der vorgeschlagenen Neufassung fügte zu Artikel 8 an, dass „zu diesem Zweck alle Mitgliedsstaaten sicherstellen sollen, dass präzise und aktuelle Informationen aus relevanten Quellen gesammelt werden sollen, wie z.B. dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) und dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen.“¹⁴²

Die UNHCR-Leitlinie führt aus:

33. *Da Homophobie, sei sie nun gesetzlich verankert oder in den Einstellungen und Verhaltensweisen der Menschen verwurzelt, häufig im gesamten Landesgebiet und nicht nur lokal auftritt, kommt eine interne Fluchtalternative bei Asylanträgen, die sich auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität beziehen, normalerweise nicht infrage. Soweit eine Neuansiedlung vorgeschlagen wird, muss der betreffende Ort sorgfältig geprüft werden und sowohl „relevant“ als auch „zumutbar“ sein. Eine interne Flucht ist normalerweise nicht relevant, wenn der Staat der Urheber der Verfolgung ist, es sei denn, das staatliche*

138 Siehe allgemein zur inländischen Fluchtalternative James C. Hathaway and Michelle Foster, 'Internal Protection/Relocation/Flight Alternative as an Aspect of Refugee Status Determination' ('Interner Schutz/Neuansiedlung/Fluchtalternative als ein Aspekt der Bestimmung des Flüchtlingsstatus'), in Erika Feller, Volker Türk and Frances Nicholson (eds.), *Refugee Protection in International Law: UNHCR's Global Consultations on International Protection*, Cambridge (*Flüchtlingsschutz im internationalen Recht: UNHCRs globale Beratung zu internationalem Schutz*): Cambridge University Press 2003; vgl. auch First Colloquium on Challenges in International Refugee Law (Erstes Colloquium zu Herausforderungen im internationalen Flüchtlingsrecht), *Michigan Guidelines on the Internal Protection Alternative (Michigan Leitlinien zur internen Schutzalternative)*, 9.-11. April 1999.

139 Die Herkunftslandinformation, die in diesem Fall benutzt wurde (durch das Oficiul Roman pentru Imigrari), war: Department of State (Außenministerium), 2009 Country reports on Human Rights Practices (Länderbericht zu Menschenrechtspraktiken) – Afghanistan, 11. März 2010; Bericht des Generalsekretärs entsprechend Paragraf 40 der Resolution 1917 (16. Juni 2010) *UN Doc S/2010/318*.

140 Rat der Europäischen Union, Presidency's Note to the Permanent Representatives Committee (Mitteilung der Präsidentschaft an das Komitee der Ständigen Vertreter der Mitgliedsstaaten), Brüssel, 6. Juli 2011, 2009/0164 (COD), ASILE 56, CODEC 1133.

141 Artikel 8(3) der Qualifikationsrichtlinie bestimmt, dass die interne Schutzalternative gegen den Antragsteller angewandt werden kann, unabhängig von technischen Schwierigkeiten, in das Herkunftsland zurückzukehren. Diese Bestimmung ist nicht im Einklang mit der Position des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der verlangt, dass "die Person, die ausgewiesen werden soll, auch in der Lage sein muss, in das betreffende Gebiet zu reisen"; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 11. Januar 2007, *Salah Sheekh gegen die Niederlande*, Beschwerde Nr. 1948/04, par.138; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 28. Juni 2011, *Sufu and Elmi gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nrn. 8319/07 und 11449/07, par. 266. Wir stimmen deshalb dem jüngsten Vorschlag zur Neufassung zu, den Artikel 8(3) QR zu streichen.

142 Rat der Europäischen Union, Presidency's Note to the Permanent Representatives Committee (Mitteilung der Präsidentschaft an das Komitee der Ständigen Vertreter der Mitgliedsstaaten), Brüssel, 6. Juli 2011, 2009/0164 (COD), ASILE 56, CODEC 1133.

Gewaltmonopol ist auf bestimmte Landesgebiete beschränkt. Ein allgemeingültiges Gesetz wie z.B. ein homosexuelles Verhalten kriminalisierender Straftatbestand, der am Ort der Verfolgung Anwendung findet, wird üblicherweise auch an dem Ort, der für eine Neuansiedlung erwogen wird, anwendbar sein.

34. *Geht die Verfolgung von einem nicht-staatlichen Akteur aus, kann häufig angenommen werden, dass der Staat, der in einem Landesteil keinen Schutz gewähren will oder kann, dies auch in keinem anderen Landesteil will oder kann. Von den Antragstellern kann nicht erwartet werden, dass sie ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität in dem Gebiet, das für eine interne Flucht erwogen wird, unterdrücken, und es kann von ihnen auch nicht verlangt werden, den Weg der Anonymität zu wählen, um den Urhebern der Verfolgung zu entgehen. Groß- oder Hauptstädte bieten bisweilen ein toleranteres und anonymes Umfeld, doch der Ort der Neuansiedlung muss mehr als ein „sicherer Hafen“ sein. Antragsteller müssen dort auch Zugang zu einem Mindestniveau an politischen, bürgerlichen und sozioökonomischen Rechten haben. Sie müssen daher echten und wirksamen Zugang zu staatlichem Schutz erhalten. Das Vorhandensein von LGBT-Nicht-Regierungsorganisationen gewährt für sich genommen noch keinen Schutz vor Verfolgung.¹⁴³*

Die UNHCR-Leitlinie zur inländischen Flucht- oder Neuansiedlungsalternative führt aus:

14. *Geht die Verfolgungsgefahr von örtlichen oder regionalen Körperschaften, Organen oder Verwaltungsstellen innerhalb eines Staates aus, wird es nur in den seltensten Fällen notwendig sein, die Möglichkeit einer Neuansiedlung zu prüfen, da allgemein davon auszugehen ist, dass diese örtlichen oder regionalen Stellen mit ihren Machtbefugnissen vom Staat ausgestattet wurden. Die Möglichkeit der internen Neuansiedlung kann nur dann relevant sein, wenn eindeutige Hinweise dafür vorliegen, dass der Einfluss der Behörde, von der die Verfolgung ausgeht, nicht über die eigene Region hinausgeht und dass besondere Umstände vorliegen, die erklären, warum die Regierung des Landes den auf diese Region begrenzten Schaden nicht verhindert. Die Notwendigkeit einer Analyse der internen Neuansiedlung entsteht erst dann, wenn die Furcht vor Verfolgung begrenzt*

ist auf einen spezifischen Teil des Landes, außerhalb dessen der befürchtete Schaden nicht eintreten kann.

15. *(...)Es ist anzunehmen, dass der Staat, der die Person in einem Landesteil nicht schützen kann oder will, wahrscheinlich auch in anderen Gebieten nicht fähig oder bereit ist, Schutz zu gewähren. Das kann insbesondere in Fällen von geschlechtsspezifischer Verfolgung von Bedeutung sein.*
28. *Gebiete, in denen die Achtung der grundlegenden Menschenrechtsstandards, insbesondere einschließlich jener Rechte, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden dürfen, ernsthaft infrage gestellt ist, können nicht als zumutbare Alternative angesehen werden. Das heißt nicht, dass ein Gebiet in jedem Fall als interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative ausscheidet, wenn dort irgendein bürgerliches, politisches oder sozioökonomisches Menschenrecht vorenthalten wird. Es muss vielmehr aus praktischer Sicht beurteilt werden, ob die verweigerten oder nicht geschützten Rechte für die Person von lebenswichtiger Bedeutung sind und die Verweigerung dieser Rechte somit der Person so großen Schaden zufügt, dass das Gebiet als unzumutbare Alternative zu betrachten ist.*
34. *(...) hat der Entscheidungsträger den Beweis zu erbringen, dass in dem betreffenden Fall die Überlegung einer Neuansiedlung ihre Berechtigung hat. Wird sie für relevant angesehen, hat jene Seite, die dies behauptet, das entsprechende Neuansiedlungsgebiet zu ermitteln und nachzuweisen, dass es sich dabei um eine für den/die Betroffene/n zumutbare Alternative handelt.*
38. *(...) Das (eine inländische Flucht- oder Neuansiedlungsalternative) ist nur in bestimmten Fällen relevant, vor allem dann, wenn die Verfolgung von einem nicht-staatlichen Akteur ausgeht. Auch bei festgestellter Relevanz darf das Konzept nur angewendet werden, wenn alle Umstände des Falles und die Zumutbarkeit der Neuansiedlung in einem anderen Teil des Herkunftslandes umfassend geprüft wurden.¹⁴⁴*

Das bedeutet, dass in den Fällen, in denen die befürchtete Verfolgung von staatlichen Akteuren ausgeht oder von ihnen hingenommen oder geduldet wird, inländischer Schutz nicht zur Verfügung steht, weil unter solchen Umständen die Person landesweit von Verfolgung bedroht ist. Auch wenn die befürchtete

¹⁴³ Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, UNHCR-Leitlinien zu Anträgen auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestützt auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität, 21. November 2008

¹⁴⁴ Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen. Richtlinien zum internationalen Schutz, Nr. 4: "Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative" im Zusammenhang mit Artikel 1 A(2) der Konvention von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 23. Juli 2003.

Verfolgung von lokalen oder regionalen staatliche Akteuren ausgeht, wird innerstaatlicher Schutz in den meisten Fällen nicht relevant sein. Es sollte auch berücksichtigt werden, ob an dem in Frage kommenden Ort die grundlegenden Menschenrechte der Person respektiert und geschützt werden.

Wie wir im Kapitel über staatlichen Schutz geschlussfolgert haben (Kapitel 3), ist in Staaten, in denen LGBTI–Personen kriminalisiert werden, staatlicher Schutz nicht verfügbar. In anderen (nicht-kriminalisierenden) Ländern kann eine inländische Fluchtalternative nur dann in Betracht gezogen werden, wenn festgestellt wurde, dass die staatlichen Autoritäten in dem Teil des Landes nicht homophob oder transphob sind, sondern stattdessen bereit und in der Lage sind, LGBTI–Personen Schutz zu bieten, wenn erforderlich.

5.2 STAATENPRAKIS: SCHUTZ

Wir fanden Beispiele von Ablehnungen der Anträge von LGBTI–Personen unter Verweis auf eine inländische Fluchtalternative in sechzehn europäischen Ländern.¹⁴⁵

Eine lesbische Frau aus der Mongolei beantragte 2002 in **Österreich** Asyl, nachdem sie von ihrem früheren Ehemann und ihren Kollegen wegen ihrer sexuellen Orientierung belästigt und körperlich misshandelt worden war. Das Asylgericht führte aus: „Seit 2002 werden homosexuelle Handlungen in der Mongolei nicht mehr kriminalisiert, Homosexuelle sind in keiner größeren Gefahr als andere Minderheiten.“ Ihr Asylantrag wurde 2009 abgelehnt, gestützt auf eine inländische Fluchtalternative.¹⁴⁶

In einer Entscheidung aus dem Jahre 2003 hat das **dänische** Flüchtlingsgremium im Fall einer russischen transsexuellen Frau unter Berufung auf Herkunftslandinformationen festgestellt, dass es keinen Grund gebe, systematische Verfolgung von transsexuellen Personen in Russland zu erwarten, weder durch private Personen noch durch Behörden. Das Gremium schlug deshalb vor, sie solle in eine größere Stadt ziehen, wo man von ihr erwarten könne, eine Gemeinschaft von Menschen mit ihrer sexuellen Orientierung (sic) zu finden und es für sie weniger wahrscheinlich wäre, Opfer von Missbrauch durch die Polizei zu werden.

In vielen Fällen wurde angenommen, dass LGBTI–Personen inländischen Schutz in anderen Teilen eines Landes mit Kriminalisierung finden könnten.

145 Dänemark, Deutschland, Finnland, Irland, Italien, Litauen, die Niederlande, Malta, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Ungarn, Vereinigtes Königreich (vor *HJ/HT*).

146 Asylgerichtshof 19. August 2009, C9 248.748-0/2008.

In einer **irischen** Entscheidung, mit der das Asylbegehren eines schwulen nigerianischen Mannes abgelehnt wurde, stellte das Gericht fest: „Während es akzeptiert wird, dass staatlicher Schutz möglicherweise Homosexuellen in Nigeria nicht zur Verfügung steht, wäre die innerstaatliche Neuansiedlungsalternative zur Vermeidung einer möglichen Bedrohung eine Möglichkeit.“¹⁴⁷ Die Entscheidung hat die Implikationen dieses Mangels staatlichen Schutzes nicht angesprochen.

Im Fall eines schwulen Iraners hat das **finnische** Flüchtlingsgremium argumentiert: „Innerstaatliche Neuansiedlung wäre ein machbarer und effektiver Weg für ihn, mögliche Probleme mit seinen Verwandten und den Behörden zu vermeiden. Es wird nicht als wahrscheinlich erachtet, dass die Behörden versuchen würden, ihn zu fangen, zumindest nicht außerhalb seines häuslichen Bereichs.“¹⁴⁸

Im Fall eines schwulen Senegalesen hat ein **italienisches** Gericht entschieden, dass der Kläger eine (eventuelle) Bedrohung durch seinen Vater hätte vermeiden können durch Umzug in eine andere Stadt im Senegal.¹⁴⁹

Wir fanden auch heraus, dass viele Entscheidungen und Urteile auf der Annahme beruhten, dass die bloße Existenz von Schwulen-Bars, Schwulen-Treffpunkten oder LGBT-Nicht-Regierungsorganisationen in größeren Städten ausreichend sei, um einen sicheren Platz für LGBTI–Personen zur Verfügung zu stellen, anstatt sorgfältig zu untersuchen, ob in diesen Städten der Staat Schutz bietet vor gegen Schwule und Transsexuelle gerichtete Gewalt, falls notwendig.

Ein **niederländisches** Gericht entschied, dass die touristische Küstengegend Gambias eine gute Schutzalternative darstelle. „Wegen der laxen Sexualmoral, die man in der Gegend findet, könnte ein schwuler Mann dort in einiger Anonymität leben.“¹⁵⁰

Das **finnische** Direktorat für Einwanderung stellte fest: „Die Antragsteller könnten in ein Gebiet ziehen, wo die Haltung gegenüber Homosexuellen toleranter ist. In größeren Städten ist es weniger wahrscheinlich, dass Homosexuelle unter den Leuten herausstehen, und z.B. in Moskau und St.Petersburg gibt es einige Nicht-Regierungsorganisationen für sexuelle Minderheiten und öffentlich bekannte Klubs.“¹⁵¹

147 Berufungsgericht für Flüchtlinge, 2009.

148 Maahanmuuttovirasto (Finnischer Migrationsdienst) 6. Oktober 2010, Dnro 3498/0512/2010. Vgl. auch „Wenn der Antragsteller wegen seiner Bisexualität Probleme hat in seiner Heimatstadt, kann er in einen anderen Teil Äthiopiens ziehen.“ Maahanmuuttovirasto (Finnischer Migrationsdienst) 27. Oktober 2008, Dnro 403/0611/2008.

149 Tribunale (Tribunal) Trieste 11. November 2009, nr. 508/09.

150 Rechtbank (Regionalgericht) Amsterdam 6. Oktober 2005, nr. 05/42699.

151 Ulkomaalaisvirasto (Abteilung für Immigration) 3. November 2004, Dnro 1719-1720/0611/2004.

Die **litauische** Abteilung für Migration lehnte den Antrag eines Asylbewerbers aus Kasachstan ab. „Die Herkunftslandinformationen machen deutlich, dass die Bewegungsfreiheit in Kasachstan respektiert wird und Schwule sich verhältnismäßig sicher fühlen in Astana, Almata, Karaganda, Aktau, Atyrau, Ust-Kamenogorosk, Pavlodar, Bars, Klubs und andere Vergnügungsorte sind verfügbar für Schwule in diesen Städten. Weiterhin steht psychische und materielle Unterstützung zur Verfügung für Schwule, die auf der Straße leben und sexuell missbraucht werden.“ Deshalb wurden diese Orte als angemessene Schutzalternative angesehen.

In einem äthiopischen Fall führte das **norwegische** Berufungsgremium aus: „Sie ist eine erwachsene und einfallreiche Frau, von der man erwarten könnte, an einem anderen Ort als ihrer Heimatstadt zu leben, zum Beispiel in Addis Abeba. Generell haben lesbische Frauen keinen Grund, Verfolgung zu fürchten.“¹⁵²

In **Belgien, Bulgarien, Frankreich, Griechenland, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik und Zypern** wurden keine Fälle gefunden, die auf das Vorliegen einer inländischen Fluchtalternative gestützt wurden.

5.3 STAATENPRAKIS: DISKRETIION AM ORT DER SCHUTZALTERNATIVE

In neun europäischen Ländern wurden Beispiele gefunden, in denen von der Antragstellerin/dem Antragsteller ausdrücklich oder implizit erwartet wurde, in einen andern Teil des Landes zu ziehen, und dort seine oder ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität zu verbergen.¹⁵³ (Siehe zur Diskretion auch Kapitel 4.) Wiederum wurden viele Fälle berichtet betreffend Länder, die kriminalisieren, wie durch die folgenden Beispiele illustriert wird.

Zum Beispiel hat das **rumänische** erste Gericht (**Judecatorie**) im Falle eines schwulen kamerunischen Mannes festgestellt: „Nichts hindert den Antragsteller, sich in seinem Herkunftsland an einem Ort niederzulassen, wo er nicht bekannt ist, und seine Sexualität zu praktizieren, aber er sollte diskreter sein, um nicht Reaktionen der Behörden und der generellen öffentlichen Meinung hervorzurufen.“

152 Entscheidung Nr. N101901611.

153 Diese Länder waren: Dänemark, Deutschland, Finnland, Irland, Malta, die Niederlande, Norwegen, Polen und Rumänien. Vgl. einen Bericht des UKLGIG in dem in 68% der 50 untersuchten Entscheidungen eine inländische Fluchtalternative als Grund für die Ablehnung anführten; in 38% der Fälle wurde Diskretion in der Neuansiedlungs-Alternative erwartet. UK Lesbian & Gay Immigration Group, *Failing the Grade. Home Office initial decisions on lesbian and gay claims for asylum* (Verfehlen der Qualität. Entscheidungen des Innenministeriums zu Asylansprüchen von lesbischen und schwulen Menschen), April 2010, Seite 5.

In den **Niederlanden** fanden wir Abweichungen zwischen den politischen Vorgaben und der Praxis: Im Jahr 2006 stellte die **niederländische** Ministerin Verdonk fest, dass „eine inländische Fluchtalternative nur dann erwogen werden kann, wenn dies nicht zur Folge hat, dass der Asylbewerber/die Asylbewerberin seine oder ihre sexuelle Präferenz in dem anderen Teil des Landes verheimlichen muss.“¹⁵⁴ Dennoch betrachtete ein niederländisches Gericht 2007 größere Städte in Nigeria als eine gute Schutzalternative, gestützt auf einen Bericht des britischen Innenministeriums (Oktober 2005), der ausführte, dass „Homosexuelle dort nichts zu befürchten haben, solange sie nicht öffentlich ihre sexuelle Orientierung kundtun.“¹⁵⁵

In verschiedenen **österreichischen** Fällen wurde eine Neuansiedlung in einem christlichen Teil von Nigeria vorgeschlagen. Zum Beispiel konstatierte der Asylgerichtshof im Fall einer nigerianischen lesbischen Frau, deren Vater sie mit dem Tod bedroht hatte, weil sie sich geweigert hat, einen seiner Freunde zu heiraten, dass sie eine inländische Schutzalternative hat, weil – nach den Herkunftslandinformationen – lesbische Frauen dort nicht so wie schwule Männer diskriminiert werden.¹⁵⁶

Ähnlich hat ein **irisches** Gericht in einer Asylklage einer lesbischen nigerianischen Frau entschieden, dass die Herkunftslandinformationen „nahelegen, dass es Teile von Nigeria gibt, einschließlich Lagos, wo lesbische Frauen frei leben können, solange sie nicht gegen Rechte anderer verstoßen.“¹⁵⁷

In einer anderen **irischen** Entscheidung, in der die Asylklage einer ugandischen lesbischen Frau abgewiesen wurde, führte das Gericht aus, dass die Antragstellerin, obwohl sie eine lesbische Partnerin hatte, „in ihrem Herkunftsland nicht diskriminiert wurde, abgesehen davon, dass sie ihre Sexualität geheim hielt. Es gibt schwule Menschen überall auf der Welt, die ihre Sexualität geheim halten, und die nicht die Wahl treffen, ihre Sexualität zu erklären und/oder ihre Identität durch ihre Sexualität bestimmen zu lassen.“ Das Gericht schlussfolgerte: „Es wird als vernünftig, praktisch, sicher und nicht als unangemessene Härte betrachtet, sich wieder in Uganda anzusiedeln, wenn sie möchte. Das ist eine Frage der Wahl für die Antragstellerin.“¹⁵⁸

154 Antworten auf parlamentarische Anfragen, 28. November 2006, Aanhangel Handelingen II 2006/07, nr. 394.

155 Rechtsbank (Regionalgericht) Den Bosch 31. Mai 2007, nr. 06/51632. Ähnlich betrachtete ein anderes niederländisches Gericht, gestützt auf den niederländischen Länderbericht zu Algerien aus dem Jahr 2005, im Jahr 2009 größere Städte in Algerien, wo Homosexualität toleriert wird, solange sie nicht ausdrücklich propagiert wird, als eine gute Schutzalternative. Rechtsbank (Regionalgericht) Assen 17. April 2009, nr. 09/11179, bestätigt ohne Begründung durch Afdeling Bestuursrechtspraak van de Raad van State (Juristische Abteilung des Staatsrates) 25. Mai 2009, nr. 200902993/1/V2. In beiden Ländern, Algerien und Nigeria, ist die sexuelle Orientierung kriminalisiert.

156 Asylgerichtshof vom 1. Juli 2009, A13 407.007-1/2009.

157 Refugee Appeals Tribunal (Berufungsgericht für Flüchtlinge), 2009.

158 Refugee Appeals Tribunal (Berufungsgericht für Flüchtlinge), 2009.

5.4 VORBILDICHE PRAXIS

Betreffend das stillschweigende oder ausdrückliche Erfordernis, die eigene sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität zu verbergen, legen die politischen Vorgaben der **Niederlande** zur Kriminalisierung und zum innerstaatlichen Schutz fest, dass „eine innerstaatliche Fluchtalternative nur dann vorliegt, wenn dies nicht impliziert, dass der Asylbewerber/die Asylbewerberin seine oder ihre sexuelle Vorliebe in dem anderen Landesteil verheimlichen muss.“¹⁵⁹ Das ist eine vorbildliche Praxis, aber wir fanden Fälle, in denen diese Vorgaben in der Praxis nicht angewandt wurden.

Eine gute Praxis fanden wir in der Entscheidung HJ (Iran) und HT (Kamerun) des **britischen** Obersten Gerichtshofs, die klar macht, dass die innerstaatliche Fluchtalternative nicht akzeptabel ist für LGB-Antragsteller, die aus Ländern kommen, die kriminalisieren, wenn dies davon abhängt, dass sie ihre sexuelle Orientierung an dem in Frage kommenden Ort verheimlichen:

„Der dagegen gerichtete Einwand ist, dass hier von der Annahme ausgegangen wird, dass der Antragsteller bereit sein wird, zu lügen und seine sexuelle Orientierung zu verheimlichen, wenn er an den Ort der Neuansiedlung zieht. (...) Es gibt in Ländern wie Iran und Kamerun keinen solchen Ort, an dem ein schwuler Antragsteller sich sicher neu ansiedeln könnte, ohne fundamentale Änderungen an seinem Verhalten vorzunehmen, die er schlicht nicht vornehmen kann, weil er schwul ist.“¹⁶⁰

Im länderbezogenen Präzedenzfall (Country Guidance Case) zu lesbischen Frauen in Jamaika anerkannte das Obergericht des Vereinigten Königreichs, dass dieser Einwand gegen die Annahme innerstaatlichen Schutzes für kriminalisierende Länder auch auf als lesbisch wahrgenommene Frauen angewandt werden könnte, das heißt auf Personen, die keine „heterosexuelle Geschichte“ präsentieren können:

„Weil die Risiken sowohl von der wahrgenommenen als auch von der tatsächlichen lesbischen sexuellen Orientierung herrühren, verbessert die innerstaatliche Neuansiedlung nicht die Sicherheit. Neuankommlinge in ländlichen Gemeinschaften werden Gegenstand von spekulativen Schlussfolgerungen, abgeleitet von an sie gerichteten Fragen und Beobachtung ihres Lebensstils, und wenn sie keine heterosexuelle Geschichte präsentieren können, riskieren

sie, als lesbisch identifiziert zu werden. Als lesbisch wahrgenommene Frauen riskieren ebenfalls sozialen Ausschluss (Verlust des Arbeitsplatzes und Kündigung ihre Wohnung).“¹⁶¹

5.5 SCHLUSSFOLGERUNG

In vielen europäischen Ländern wurde das Konzept der innerstaatliche Schutzalternativen auf Antragsteller angewandt, die aus Ländern geflohen sind, in denen die sexuelle Orientierung kriminalisiert wird. Man sollte berücksichtigen, dass die innerstaatliche Schutzalternative nur dann ins Spiel kommt, wenn festgestellt worden ist, oder es zumindest angenommen wird, dass ein Antragsteller/eine Antragstellerin eine begründete Furcht vor Verfolgung in einem Teil des Landes hat. Wenn das nicht festgestellt worden ist oder nicht angenommen wird, ist die ganze Idee des innerstaatlichen Schutzes nicht anwendbar, weil in diesem Fall der Antragsteller/die Antragstellerin keinen Schutz benötigt.

Wie wir schon zuvor geschlussfolgert haben (in Kapitel 4 zum Diskretions-Erfordernis), ist es nicht akzeptabel, von Menschen zu verlangen, bezüglich ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität nicht offen zu sein, um so dem Risiko von Verfolgung zu entgehen. Ähnlich ist es genauso unakzeptabel, von Menschen zu verlangen, ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität in einem anderen Landesteil zu verbergen.¹⁶²

Wo das Risiko der Verfolgung von staatlichen Akteuren ausgeht (einschließlich lokaler und regionaler Körperschaften), wird innerstaatlicher Schutz selten eine Möglichkeit sein.

¹⁶¹ UK Upper Tribunal (Obergericht des Vereinigten Königreichs), 24. Juni 2011, *SW (Jamaika) gegen Secretary of State for the Home Department*, CG [2011] UKUT 00251, para. 107(5).

¹⁶² Millbank hat angemerkt: „Überlegungen zur Diskretion haben den Grundgedanken der internen Neuansiedlung vernebelt, indem sie ausdrücklich oder stillschweigend davon ausgehen, dass der Zweck der Neuansiedlung sei, ein (neues) Versteck zu finden, anstatt an einen Ort zu ziehen, der tatsächlich sicher ist und hinreichenden staatlichen Schutz bietet.“ Jenni Millbank, 'From discretion to disbelief: Recent Trends in Refugee Determinations on the Basis of Sexual Orientation in Australia and the United Kingdom', (Von Diskretion zu Unglauben: Neueste Trends zur Flüchtlingsbestimmung auf der Basis der sexuellen Orientierung in Australien und dem Vereinigten Königreich), *International Journal of Human Rights*, Vol. 13, No. 2/3, 2009, Seite 3. Siehe auch: Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, *Asylum-Seekers and Refugees Seeking Protection on Account of their Sexual Orientation and Gender Identity. Summary Conclusions of the Expert roundtable organized by the UN High Commissioner for Refugees (Asylbewerber und Flüchtlinge, die Schutz suchen wegen ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität. Zusammenfassung der Schlussfolgerungen eines Rundes Tisches für Experten, organisiert vom UNHCR)(Geneva, 30 September - 1 October 2010)*: „Genauso wie das sogenannte „Diskretionsargument“ sich als nicht tragfähig erwiesen hat, Flüchtlingschutz in anderen Fällen von Asylansprüchen zu versagen, hat es ebensowenig Gültigkeit in Fällen von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität. Ähnlich sollte man sich nicht auf das Konzept der inländischen Fluchtalternative stützen, wenn dies Verschweigen oder Wiederverheimlichen bedeutet, um sicher zu sein.“

¹⁵⁹ Antworten auf parlamentarische Anfragen, 28. November 2006, Aanhangel Handelingen II 2006/07, nr. 394.

¹⁶⁰ UK Supreme Court (Oberster Gerichtshof des Vereinigten Königreichs), 7. Juli 2010, *HJ (Iran) und HT (Kamerun) gegen Secretary of State for the Home Department (Staatssekretär des Innenministeriums)*, [2010] UKSC 31; [2011] 1 A.C. 596.569.



INLÄNDISCHER SCHUTZ

Konsequenterweise ist „innerstaatlicher Schutz“ wirklich keine Option in Fällen, in denen LGBTI-Antragsteller aus Ländern fliehen, in denen die sexuelle Orientierung oder die Geschlechtsidentität kriminalisiert wird, derweil sie eine begründete Furcht vor Verfolgung durch staatliche Akteure haben. Wenn LGBTI-Antragsteller aus Ländern, die ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität kriminalisieren, sich vor nicht-staatlichen Akteuren fürchten, dann ist innerstaatlicher Schutz auch keine Möglichkeit, weil der kriminalisierende Staat nicht fähig oder nicht willens sein wird, ihnen effektiven Schutz zu gewähren (siehe auch Kapitel 3, staatlicher Schutz). Daraus folgt, dass in einem Land, das LGBTI-Personen kriminalisiert, eine innerstaatliche Schutzalternative nicht zur Verfügung steht. Asylanträge von LGBTI-Antragstellern aus Ländern, die kriminalisieren, sollten niemals mit der Begründung abgelehnt werden, dass eine innerstaatliche Schutzalternative zur Verfügung stünde.

In allen anderen Fällen sollten die Entscheider eine sorgfältige Bewertung der Situation von LGBTI-Personen in dem Teil des Landes, das als innerstaatliche Schutzalternative vorgeschlagen wird, vornehmen, einschließlich der Fragen, ob es möglich ist, offen als LGBTI-Person dort zu leben und ob effektiver staatlicher Schutz für sie zur Verfügung steht. Es muss verhindert werden, dass der Antragsteller/die Antragstellerin in einem Teil des Landes endet, wo er oder sie möglicherweise Verfolgung, Misshandlung oder anderen Situationen, die gegen Artikel 3 EMRK verstoßen, ausgesetzt wäre.

EMPFEHLUNGEN

- Artikel 8 der Qualifikationsrichtlinie sollte so angewendet werden, dass innerstaatlicher Schutz als nicht zur Verfügung stehend angesehen wird in Fällen von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und intersexuellen Personen aus Ländern, in denen die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität kriminalisiert wird.
- In allen anderen Fällen sollten die Entscheidungsträger eine sorgfältige Bewertung der Situation von LGBTI-Personen für den Teil des Landes vornehmen, der als innerstaatliche Schutzalternative vorgeschlagen wird, einschließlich der Fragen, ob es möglich ist, offen als LGBTI-Person dort zu leben und ob effektiver staatlicher Schutz für sie zur Verfügung steht.
- Von Antragstellern sollte nicht verlangt oder angenommen werden, dass sie ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität am Ort des innerstaatlichen Schutzes verheimlichen, um gegen Verfolgung geschützt zu sein.

6 BEWERTUNG DER GLAUBWÜRDIGKEIT

6.1 EINLEITUNG

Glaubwürdigkeit ist ein bedeutendes Thema in vielen Verfahren zur Bestimmung des Flüchtlingsschutzes geworden. In den meisten Asylfällen sind die Aussagen des Antragstellers/der Antragstellerin (niedergelegt in einer schriftlichen Aufzeichnung der Anhörung oder in einer schriftlichen Erklärung) die Haupt-Beweisquelle. Basierend darauf haben Entscheider zu beurteilen, ob das Vorbringen wahr, das heißt glaubhaft, ist. Haben die behaupteten Ereignisse tatsächlich stattgefunden? Was wird in Zukunft passieren, wenn die Person in ihr Heimatland abgeschoben wird? Die Wichtigkeit einer sorgfältigen Untersuchung der in der ersten Anhörung vorgebrachten Fakten wächst, weil Eilverfahren gebräuchlicher werden, während es gleichzeitig einen Trend gibt, dass die juristische Überprüfung der Fakten weniger substantiell wird.

Abgesehen von der generellen Glaubhaftigkeit des Vorbringens, wenn der Asylantrag gestützt wird auf die sexuelle Orientierung oder die Geschlechtsidentität des Antragstellers/der Antragstellerin, geht es um einen spezifischen Glaubwürdigkeitsaspekt: Ist es glaubhaft, dass die Person hinsichtlich der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität ein(e) Angehörige(r) einer sozialen Gruppe ist oder als solche/r wahrgenommen wird?¹⁶³

Nur ein Fall wurde bei der vorliegenden Recherchearbeit gefunden, in dem die Geschlechtsidentität eines Antragstellers/ einer Antragstellerin in Zweifel gezogen wurde (Näheres siehe unten, Absatz 6.4.4). Dennoch ist die Frage bezüglich der Geschlechtsidentität ähnlich zu der der sexuellen Orientierung: Weiß die umgebende Gesellschaft von der Geschlechtsidentität des Antragstellers/der Antragstellerin? War der Antragsteller/die Antragstellerin verfolgt wegen seiner/ihrer tatsächlichen oder wahrgenommenen Geschlechtsidentität?

Der Fokus der Frage, ob ein Antragsteller/eine Antragstellerin eine L, G, B, T oder I-Person ist oder nicht, ist problematisch, weil er auf Annahmen dazu beruht, wie eine „echte“ LGBTI-Person sich verhält.

Es gibt keine einheitliche Art, wie LGBTI-Personen ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität anerkennen und sich danach verhalten.¹⁶⁴ Zum Beispiel gibt es eine Vielfalt unter in Amsterdam geborenen und aufgewachsenen LGBTI-Personen – ganz zu schweigen davon, wenn die sexuellen Identitäten von Leuten aus anderen Teilen der Welt berücksichtigt werden. Das erschwert es sehr zu entscheiden, ob Asylbewerber wirklich glaubwürdig sind, wenn sie bezüglich ihrer sexuellen Orientierung aussagen – besonders, wenn Anhörer die Stereotype von relativ emanzipierten europäischen LGBTI-Personen als Standard dafür nehmen, wie LGBTI-Personen aussehen.

Auf der anderen Seite ist es auch keine Lösung, die Glaubwürdigkeit als Ganzes als ein legitimes Anliegen aufzugeben. Wenn ein(e) Asylbewerber(in) behauptet, er/sie habe eine begründete Furcht vor Verfolgung, weil er/sie Kommunist(in) ist, gibt es gute Gründe, den Antrag abzulehnen, wenn festgestellt wird, dass der Antragsteller/die Antragstellerin tatsächlich nicht solche Ansichten hegt oder als Kommunist(in) angesehen wird. Ähnlich wird möglicherweise ein LGBTI-Asylantrag abgelehnt, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin nicht L, G, B, T oder I ist und demnach nicht Angehörige(r) einer bestimmten sozialen Gruppe, die sich aus LGBTI-Leuten zusammensetzt, und von niemandem als solches wahrgenommen wird.

Wenn die Asyl-Entscheidungspraxis auf bestimmte Weise sensibler für LGBTI-Fälle gemacht wird (Abschaffung des Diskretions-Erfordernisses, vgl. Kapitel 4, oder eine Politik der Schutzgewährung zugunsten einer bestimmten Gruppe von LGBTI-Antragstellern), ist in einigen Ländern zugleich eine gegenläufige Tendenz zu beobachten: eine steigende Zahl von LGB-Anträgen, die abgelehnt werden, weil man den Angaben der Antragsteller über ihre sexuelle Orientierung nicht glaubt. In Ländern, in denen man Hindernisse für die Asylanerkennung von LGBTI-Antragstellern beseitigt hat, gibt es eine Bewegung in Richtung Glaubwürdigkeits-Probleme (Tschechische Republik,¹⁶⁵ Niederlande und Vereinigtes Königreich

¹⁶³ Middelkoop hat argumentiert, dass, abgesehen von Nachfluchtgründen, der Schwerpunkt darauf gelegt werden sollte, ob die Antragsteller aufgrund von als solche wahrgenommener Homosexualität eine begründete Furcht vor Verfolgung haben. Auf diese Weise versucht er die Debatten, die ausgelöst werden durch Fälle, in denen ein Antragsteller leugnet, schwul zu sein, obwohl er eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft hat, zu umgehen; und, z.B. einen Fall, in dem ein männlicher Antragsteller eine Beziehung zu einem Mann-zu-Frau-Transsexuellen hatte und angesehen wurde als jemand, der eine heterosexuelle Beziehung hatte. L.P. Middelkoop, 'Geloofwaardigheidskwesties rond homoseksuelen in de Nederlandse asielpcedure', *Asiel- en Migrantenrecht* 2010-1, Seite 508-515.

¹⁶⁴ N. LaViolette, 'Coming Out to Canada: The Immigration of Same-Sex Couples under the Immigration and Refugee Protection Act' (Coming-out nach Kanada: Die Einwanderung von gleichgeschlechtlichen Paaren unter dem Einwanderungs- und Flüchtlingsschutz-Gesetz), *McGill Law Journal* 2004, Seite 996.

¹⁶⁵ Bis zur Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie wurden LGB-Antragsteller normalerweise aus materiell-rechtlichen Gründen abgelehnt. Nach der Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie jedoch mussten die restriktiven Positionen bezüglich der Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure, zur Schwelle der Verfolgung und hinsichtlich des Versäumnisses, um staatlichen Schutz nachzusuchen, aufgegeben werden und deshalb ist die Glaubwürdigkeitsfeststellung zum Hauptthema bei LGB-Verfahren geworden. Mit anderen Worten: Eine Ausdehnung der Anwendungsmöglichkeit des Schutzes für LGBTI-Antragsteller wurde begleitet durch noch größere

nach dem Beseitigen des Diskretions-Erfordernisses).¹⁶⁶ Dasselbe geschah kürzlich in den **Niederlanden**, nachdem vorteilhafte Richtlinien für spezifische Gruppen von Homosexuellen festgelegt worden waren.¹⁶⁷ Eine Ausweitung des Schutzbereichs für LGBTI-Antragsteller wird also möglicherweise begleitet durch noch größere Betonung von Glaubwürdigkeitserwägungen.

Für einige Länder haben die nationalen Experten berichtet, dass es keine Probleme hinsichtlich der Glaubwürdigkeit gebe; einige von ihnen fanden nur wenige LGB-Fälle, die abgelehnt wurden, weil man die Furcht vor Verfolgung als nicht fundiert erachtete oder die Gefahr der Misshandlung als nicht real ansah. Für einige dieser Länder scheint Glaubwürdigkeit kein Thema in LGB-Verfahren zu sein (**Griechenland, Portugal**), während andere Beispiele erwähnen, aber auch feststellen, dass LGB-Anträge gewöhnlich aus anderen Gründen abgelehnt werden (Misshandlung erreicht nicht den für Verfolgung notwendigen Grad; fehlendes Nachsuchen um staatlichen Schutz: **Spanien**).

Es gibt große Unterschiede darin, wie Glaubwürdigkeitsgesichtspunkte in den verschiedenen EU-Ländern behandelt werden. Offensichtlich gibt es keine durchgehende Praxis in den Mitgliedsstaaten zu diesem Punkt. Die folgenden Themen werden in diesem Kapitel behandelt:

- Medizinische Untersuchung
- Erklärungen von Zeugen
- Befragungsmethoden
- Angenommenes Wissen und Verhalten (einschließlich Nicht-Vertrautsein mit Schwulen-Szenen; heterosexuelle Ehen und Elternschaft; spärliche Kenntnis von strafrechtlichen Sanktionen; Verhalten zu riskant, um wahr zu sein).

Betonung von Glaubwürdigkeitsaspekten.

166 Vgl. zu Australien: Jenni Millbank, From Discretion to Disbelief: Recent Trends in Refugee Determinations on the Basis of Sexual Orientation in Australia and the United Kingdom (Von Diskretion zu Ungläubigkeit: Neueste Trends in der Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft auf der Basis von sexueller Orientierung in Australien und dem Vereinigten Königreich), *International Journal of Human Rights* 2009-13 (2/3). Zu den Niederlanden vgl. den nationalen Fragebogen der Niederlande.

167 Vgl. Middelkoop 2010, oben.

6.2 INTERNATIONALE UND EUROPÄISCHE STANDARDS ZUR GLAUBWÜRDIGKEIT – ALLGEMEINE ÜBERLEGUNGEN

Die allgemeine Bestimmung des Artikels 4 der Qualifikationsrichtlinie sowie die Standards der Paragraphen 195-205 des UNHCR-Handbuchs sollen als Ausgangspunkt dienen. Angewandt auf die Glaubwürdigkeitseinschätzung besagen diese Standards, dass Anträge mit einem wachen Auge für die Probleme, die Asylbewerber bei der Beweislegung haben können, untersucht werden sollen (Artikel 4(5) der Qualifikationsrichtlinie; Paragraph 196 des UNHCR-Handbuchs¹⁶⁸), wobei die Entscheidungsträger und der Antragsteller/die Antragstellerin zusammenarbeiten sollen, um die Bedeutung der Elemente des Antrages einzuschätzen (Artikel 4(1) der Qualifikationsrichtlinie).

Artikel 13(3) der Verfahrensrichtlinie bestimmt, dass Mitgliedsstaaten *sicherstellen* sollen, dass die Interviewer kompetent genug sind, um die persönlichen und generellen Umstände zu berücksichtigen, die Hintergrund des Antrags sind, einschließlich der Kultur und der Schutzbedürftigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin, soweit dies möglich ist.¹⁶⁹ Das UNHCR-Handbuch weist auf die Möglichkeit hin, dass Antragsteller sich möglicherweise ängstlich gegenüber Autoritäten fühlen (Paragraph 198), und betont, dass es für den Untersuchenden notwendig ist, das Vertrauen der Antragsteller zu gewinnen, um ihnen zu helfen, ihren Fall vorzubringen und ihre Meinungen und Gefühle vollständig zu erklären (Paragraph 200).

Speziell zu LGBTI-Anträgen führen die UNHCR-Leitlinien aus:

35. Bezeichnen sich Antragsteller selbst als LGBT, sollte dies als Indiz für ihre sexuelle Orientierung angesehen werden. Während es einigen Antragstellern möglich sein wird, ihren LGBT-Status zu beweisen, z. B. durch Zeugenaussagen, Fotos oder sonstige Urkunden, ist es nicht erforderlich, dass sie Aktivitäten in ihrem Herkunftsland dokumentieren, die ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität belegen. Wenn die betroffene Person ihre sexuelle Orientierung nicht belegen kann und/oder nicht genügend spezifische Herkunftsländerinformationen verfügbar sind, müssen sich die Entscheidungsträger ausschließlich auf die Aussage dieser Person verlassen. Sind die Aussagen des Antragstellers/der

168 Zu den Schwierigkeiten, die Asylbewerber bei der Beschaffung von Beweismitteln haben, vgl. europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 19. Februar 1998, *Bahaddar gegen die Niederlande*, Beschwerde Nr. 25894/94, RJ&D ECHR 1998-I, par. 45.

169 Der neueste Vorschlag zur Neugestaltung der Verfahrensrichtlinie erwähnt ausdrücklich sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität in dieser Hinsicht in Artikel 15(3), vgl. den verbesserten Vorschlag der Kommission, COM(2011) 319 final, Brüssel, 1. Juni 2011

Antragstellerin glaubhaft, so sollte, sofern keine stichhaltigen Einwände vorliegen, im Zweifel zu seinen oder ihren Gunsten entschieden werden.

36. Bei der Bewertung von LGBT-Anträgen müssen LGBT-Stereotype vermieden werden. Beispielsweise darf nicht angenommen werden, dass Schwule sich besonders „exaltiert“ oder feminin verhalten und Lesben maskulin auftreten. Ebenso wenig darf eine Person automatisch für heterosexuell gehalten werden, nur weil sie verheiratet ist oder war, Kinder hat oder sich gemäß den herrschenden sozialen Vorschriften kleidet. Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Antragsteller kann es geboten sein, die betreffende Person zu befragen, wie sie sich ihrer sexuellen Identität bewusst wurde und welche Erfahrungen sie in diesem Zusammenhang gemacht hat, anstatt detaillierte Fragen nach sexuellen Handlungen zu stellen.

37. Es ist wichtig, dass LGBT-Antragsteller von geschulten Beamten befragt werden, die über die besonderen Probleme von LGBT-Personen gut informiert sind. Dies gilt auch für Dolmetscher, die an der Befragung teilnehmen. Wirksame Maßnahmen zur Sensibilisierung der Beamten sind kurze, zielgerichtete Schulungen, Mainstreaming von Fragen der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität bei der Einweisung neuer und der Schulung vorhandener Mitarbeiter, Sicherstellung des Wissens über Websites mit Expertise zu LGBT sowie Erarbeitung von Leitlinien zu geeigneten Befragungs- und Interviewtechniken für die verschiedenen Phasen des Asylverfahrens.¹⁷⁰

6.3 MEDIZINISCHE UNTERSUCHUNGEN

In vielen europäischen Staaten werden medizinische Untersuchungen (psychiatrische Untersuchungen, körperliche Reaktion auf pornografische Bilder, d.h. der sogenannte „phallometrische Test“) benutzt, um herauszufinden, ob der Antragsteller/die Antragstellerin eine LGBTI-Person ist. Beispiele von Untersuchungen, die von Psychologen, Psychiatern und Sexologen durchgeführt wurden, um die sexuelle Orientierung einer Person herauszufinden, wurden in acht Ländern berichtet: **Bulgarien**,

Deutschland, Österreich, Polen,¹⁷¹ Rumänien, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn.

In einem **ungarischen** Fall eines 16-jährigen iranischen Antragstellers wurden drei medizinische Untersuchungen durchgeführt. Ein forensischer „Experte“ stellte fest, dass er heterosexuell war, während der Psychiater der Cordelia Stiftung (eine ungarische Nichtregierungsorganisation) seine Homosexualität bestätigte. Der Entscheider, der nicht wusste, was er tun sollte, fragte nach einer dritten Experten-Meinung. Dieser Psychologe stellte fest, dass es unmöglich war, die sexuelle Orientierung eines Heranwachsenden dieses jungen Alters zu bestimmen, weil die Persönlichkeit sich noch immer im Laufe der Zeit stark verändern kann. Dies nahm etwa ein halbes Jahr in Anspruch, kostete die Asylbehörde eine Menge Geld, und der Antragsteller wurde schließlich als Asylberechtigter anerkannt.

6.3.1 INTERNATIONALE UND EUROPÄISCHE STANDARDS

6.3.1.1 ENT-PSYCHIATRISIERUNG

Dass es bei der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität Variationen gibt, ist üblich und muss als integraler Teil menschlichen Lebens betrachtet werden. Also können sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität nicht als medizinische Zustände oder psychologische Abweichung angesehen werden.

Homosexualität wird seit 1990 nicht mehr als medizinischer oder psychiatrischer Zustand angesehen, seit die Weltgesundheitsorganisation (WHO) sie als medizinische Kategorie fallen gelassen hat. Daraus folgt, dass medizinische oder psychiatrische Experten nicht über die notwendige Expertise für eine Beurteilung verfügen, ob Antragsteller LGB sind oder nicht.

Obwohl die gegenwärtige WHO ICD-10 (International Classification of Diseases; internationale Klassifizierung von Krankheiten) „Transsexualismus“, „Transvestismus unter Beibehaltung beider Geschlechterrollen“, und „Störung der Geschlechtsidentität im Kindesalter“ der Kategorie „Geschlechtsidentitätsstörungen“ in der Liste der „Geistes- und Verhaltensstörungen“ zuordnet, fordern LGBTI-Nichtregierungsorganisationen die Ent-Psychiatisierung aller Geschlechtsidentitäten. Gleichzeitig sind nach dem Menschenrechtskommissar des Europarates „diese Klassifizierungen wiederum problematisch und zunehmend infrage gestellt

¹⁷⁰ UN High Commissioner for Refugees, *UNHCR Guidance Note on Refugee Claims Relating to Sexual Orientation and Gender Identity* (Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, UNHCR-Leitlinien zu Anträgen auf Anerkennung der Flüchtlingeigenschaften gestützt auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität), 21. November 2008.

¹⁷¹ Wir erwähnen Polen auf dieser Liste, weil die polnische Ausländerbehörde angeblich den Antragstellern empfiehlt, zusätzliche Beweise zur Verfügung zu stellen, z.B. Ergebnisse von psychologischen Tests, medizinische Gutachten von Sexologen. Wir haben keine konkreten Beweismittel, dass diese Untersuchungen in Polen wirklich durchgeführt wurden.

durch zivilgesellschaftliche Akteure und Angehörige der Gesundheitsberufe. Solche Klassifizierungen sind möglicherweise ein Hindernis für die volle Ausübung von Menschenrechten durch transsexuelle Menschen, besonders wenn sie so ausgelegt werden, dass sie die Geschäftsfähigkeit beschränken oder die Wahl der medizinischen Behandlung.¹⁷² Wie die sexuelle Orientierung ist die Geschlechtsidentität Teil der Selbsterkenntnis eines Individuums, obwohl in einer Anzahl von Fällen transsexuelle Menschen sich für einen medizinischen Eingriff entscheiden, der notwendig ist für ihr Wohlbefinden. Mehr als 230 Organisationen weltweit haben sich der STP-2012 Initiative (Stop Trans-Pathologization; Initiative Stoppt die Pathologisierung der Transsexuellen) angeschlossen, die die Streichung der Geschlechtsidentitäten aus den Krankheitskatalogen fordern (ICD und DSM, der „Diagnostic and Statistical Manual of Mental Diseases“ – Diagnostisches und statistisches Handbuch der Geisteskrankheiten – der Vereinigung Amerikanischer Psychiater). Wir teilen diesen Standpunkt, und vertreten die Position, dass Geschlechtsidentität eine Identität ist, für die medizinische oder psychiatrische Experten nicht über die notwendige Expertise verfügen.

Selbstverständlich haben medizinische oder psychiatrische Experten (und auch Psychologen) Erfahrung hinsichtlich der Probleme, die LGBTI-Personen aufgrund des Umgangs der Gesellschaft mit *nicht*-normgemäßer sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität haben können, aber die Feststellung der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität ist eine Frage der Selbst-Erfahrung, keine medizinische Angelegenheit.

6.3.1.2 UNMENSCHLICHE BEHANDLUNG; PRIVATBEREICH

Ob sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität als medizinische Angelegenheiten betrachtet werden ist wichtig, weil medizinische, psychiatrische und psychologische Untersuchungen einen Eingriff in die Privatsphäre darstellen. Wenn sie keinem legitimen Zweck dienen, können sie eine Verletzung der Privatsphäre begründen. Ein zwangsweise durchgeführter medizinischer Eingriff, selbst wenn er von geringer Bedeutung ist, muss als Eingriff in das in Artikel 8 der EMRK geschützte Recht auf Achtung des Privatlebens angesehen werden.¹⁷³ Eine medizinische Untersuchung fällt ebenfalls in den Anwendungsbereich des Begriffs der Privatsphäre. Wenn eine solche Untersuchung verlangt wird, um ein Recht zu verwirklichen, muss sie im Einklang mit dem Gesetz stehen, einem legitimen Ziel

dienen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig (d.h. verhältnismäßig) sein.¹⁷⁴ Das ist auch in Artikel 18 der Yogyakarta-Prinzipien festgelegt, der ausführt: „Niemand darf aufgrund seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität gezwungen werden, sich irgendeiner Form der medizinischen oder psychologischen Behandlung, Untersuchung oder Maßnahme zu unterziehen oder in eine medizinische Einrichtung eingewiesen werden. Entgegen anderslautenden Beurteilungen sind die sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität eines Menschen an und für sich keine Erkrankungen und sollen daher nicht behandelt, geheilt oder unterdrückt werden.“¹⁷⁵

Die sogenannte „Phallometrie“ (siehe unten, Kapitel 6.4.5) verletzt wohl Artikel 3 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.¹⁷⁶ Im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Verurteilung hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zwar anerkannt, dass Phallometrie entwürdigend ist, zugleich aber entschieden, dass sie in dem besonderen Fall keine Verletzung des Artikel 3 darstellte, vor allem weil Maßnahmen, die als therapeutisch notwendig angesehen werden, nicht als erniedrigend betrachtet werden können.¹⁷⁷ Weil das therapeutische Ziel im Asylzusammenhang jedoch fehlt, muss sie als Verletzung von Artikel 3 angesehen werden. Im Zusammenhang mit Artikel 8 könnte der intensive Eingriff in die Privatsphäre, die ein phallometrischer Test mit sich bringt, in der Theorie gerechtfertigt sein, wenn er in einer demokratischen Gesellschaft notwendig wäre. Aber das Ziel des Testes (die Glaubwürdigkeit zu überprüfen) kann durch

172 Council of Europe's High Commissioner for Human Rights (Menschenrechtskommissar des Europarates), *Issue Paper (2009)2 on Human Rights and Gender Identity (Themenpapier zu Menschenrechten und Geschlechtsidentität)*, 29. Juli 2009, nachzulesen auf: [https://wcd.coe.int/wcd/ViewDoc.jsp?Ref=CommDH/IssuePaper\(2009\)2&Language=lanEnglish&Ver=original&Site=CommDH&BackColorInternet=FEC65B&BackColorIntranet=FEC65B&BackColorLogged=FFC679](https://wcd.coe.int/wcd/ViewDoc.jsp?Ref=CommDH/IssuePaper(2009)2&Language=lanEnglish&Ver=original&Site=CommDH&BackColorInternet=FEC65B&BackColorIntranet=FEC65B&BackColorLogged=FFC679)

173 Beschwerde Nr. 8278/78, X gegen Österreich, D&R 18 (1980), p. a55, at 156.

174 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 5. Juli 1999, *Matter gegen Slowakei*, Beschwerde Nr. 31534/96 betreffend eine psychologische Untersuchung; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 27. November 2003, *Worwa gegen Polen*, Beschwerde Nr. 26624/95 betreffend einen psychiatrischen Bericht.

175 International Panel of Experts in International Human Rights Law and on Sexual Orientation and Gender Identity, *Principles on the Application of International Human Rights Law in Relation to Sexual Orientation and Gender Identity (2007)*, (Internationales Diskussionsforum von Experten auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechtsgesetze und auf dem Gebiet der sexuellen Ausrichtung und Geschlechtsidentität) (2007), www.yogyakartaprinciples.org.

176 Vgl. das Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig-Holstein, 7. September 2009, 6 B 32/09; European Union Agency for Fundamental Rights (FRA; Agentur der Europäischen Union für Grundrechte), *Homophobia, Transphobia and Discrimination on Grounds of Sexual Orientation and Gender Identity (Homophobie, Transphobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und Geschlechtsidentität) – 2010 Update*, 10. Dezember 2010, Seite 59-60; ORAM, *Testing Sexual Orientation: A Scientific and Legal Analysis of Plethysmography in Asylum & Refugee Status Proceeding (Untersuchung der sexuellen Orientierung: Eine wissenschaftliche und rechtliche Analyse der Volumenpulskurvenaufzeichnung in Verfahren zum Asyl- und Flüchtlingsstatus)*, 2011; UNHCR, *Comments on the Practice of Phallometry in the Czech Republic to Determine the Credibility of Asylum Claims based on Persecution due to Sexual Orientation (Anmerkungen zur Praxis der Phallometrie in der Tschechischen Republik zur Feststellung der Glaubhaftigkeit von Asylvorbringen gestützt auf Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung)*, April 2011, nachzulesen auf: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4daeb07b2.html>.

177 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 14. September 1999, Beschwerde Nr. 37231/97 (*Toomey gegen Vereinigtes Königreich*).

andere Mittel erreicht werden, und es ist umstritten, ob der Test zu relevanten Ergebnissen hinsichtlich der Feststellung der sexuellen Orientierung einer Person führen kann. Daraus wird deutlich, dass bei einer Abwägung der Interessen der Eingriff in die Privatsphäre des Einzelnen, den ein phallometrischer Test mit sich bringt, nicht gerechtfertigt sein kann und somit eine Verletzung des Artikel 8 EMRK bedeutet.

6.3.1.3 EINWILLIGUNG

Weiterhin gibt es ein Zustimmungproblem. Selbst wenn das medizinische, psychiatrische oder psychologische Expertengutachten auf Bitte des Asylbewerbers/der Asylbewerberin erstellt wird,¹⁷⁸ kann man kaum behaupten, dass jemand freiwillig zugestimmt hat, wenn die Motivation für die Zustimmungserklärung auf der schmerzhaften Einsicht beruht, dass die Versagung der Zustimmung notwendigerweise eine Ablehnung des Asylantrages und die mögliche Verfolgung im Herkunftsland nach sich zieht. Dieser Zusammenhang übt in wirksamer Weise starken Druck auf Asylbewerber aus, sich einer solchen Untersuchung zu unterziehen. Weil sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität keine gültigen medizinischen, psychiatrischen oder psychologischen Kategorien sind, ist die „Zustimmung“ von Asylbewerbern zu solchen Untersuchungen höchst fragwürdig.

6.3.2 STAATENPRAXIS: VON DEN BEHÖRDEN VERLANGTE MEDIZINISCHE UNTERSUCHUNGEN

Um die Glaubhaftigkeit der sexuellen Orientierung zu untersuchen, ordnet das **ungarische** Büro für Zuwanderung und Nationalität (OIN) manchmal die Einholung eines „Gutachtens“ eines forensischen Experten an (ohne berufliches Interesse an oder spezifische Ausbildung in sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität). Die „Untersuchung“ ist gewöhnlich beschränkt auf eine einfache Diskussion zwischen dem „Experten“ und dem Antragsteller/der Antragstellerin. In einigen Fällen wandte der medizinische Experte die nach Rorschach und Szondi benannten psychologischen Tests an. Diese Untersuchungen werden selbst in eindeutigen Fällen durchgeführt, wenn es keine Zweifel gibt hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin (z. B. wenn der Antragsteller/die Antragstellerin bereits seit mehreren Monaten in Ungarn mit seinem/ihrer gleichgeschlechtlichem/n Partner(in) zusammenlebt und diese Tatsache leicht hätte überprüft werden können und als ausreichender tatsächlicher Beweis gilt). Das OIN scheint nur in Fällen von transsexuellen Personen oder schwulen Männern, die sehr effeminiert aussehen oder sich so benehmen, von dieser Praxis abzusehen.

¹⁷⁸ In dieser Hinsicht ist es wichtig festzustellen, dass der sogenannte phallometrische Test eingeführt wurde auf Veranlassung des Anwalts eines Asylbewerbers; zu weiteren Details vgl. den tschechischen Fragebogen.

Ähnliche Praktiken werden aus **Bulgarien** berichtet.

6.3.3 STAATENPRAXIS: MEDIZINISCHE UNTERSUCHUNGEN AUF INITIATIVE DES ANTRAGSTELLERS/DER ANTRAGSTELLERIN

Als Reaktion auf negative Glaubwürdigkeitsergebnisse fühlen sich Antragsteller möglicherweise gezwungen, sich an Sexologen, Psychiater oder ähnliche Experten zu wenden, um eine gutachterliche Bestätigung ihrer sexuelle Orientierung zu erhalten.

In **Deutschland** werden Stellungnahmen von Psychologen, Psychiatern oder anderen medizinischen Experten manchmal von Asylsuchenden auf eigene Initiative beschafft. In einigen Fällen scheint dies der einzige Weg zu sein, die Gerichte zu überzeugen, besonders in Fällen, in denen der Asylbewerber/die Asylbewerberin nicht über seine/ihre sexuelle Orientierung im ursprünglichen Asylverfahren gesprochen hat und erst zu einem späteren Zeitpunkt behauptet, L, G oder B zu sein (vgl. zu diesem Thema Kapitel 7).

Das Thema Gutachten wird in Deutschland weiter verkompliziert durch den Begriff der „Irreversibilität“, wie sie in der Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. März 1988 definiert wird. In diesem Präzedenzfall hat das Gericht entschieden, dass es entscheidend ist, ob der Antragsteller/die Antragstellerin eine irreversible Homosexualität besitzt. Eine bloße Neigung ist nicht bestimmend für gleichgeschlechtliche Aktivitäten, nach der die betroffene Person wählen kann zu handeln oder davon Abstand nehmen zu handeln, wie es ihr/ihm gefällt. Nur die **„unentrinnbare schicksalhafte Festlegung auf homosexuelles Verhalten bzw. Triebbefriedigung“**, die es unmöglich macht, sich **nicht** mit gleichgeschlechtlichem Verhalten zu beschäftigen, kann ein Grund sein, Asyl zu gewähren. Dieser Präzedenzfall, in Worte gekleidet, die unmissverständlich solche der klassischen Sexologie sind, hat zum Ergebnis, dass Asylbehörden oder Gerichte von Antragstellern verlangen, ein Gutachten eines Psychiaters darüber vorzulegen, zu welchem Grad sie homosexuell sind.¹⁷⁹

Ein Beispiel zu der Rolle, die Gutachten im Verfahren spielen können, ist der Fall eines iranischen Antragstellers, in dem ein Gutachten als Beweismittel benutzt wurde, um seine Glaubwürdigkeit zu unterstützen, die die Behörden bezweifelt hatten: „Der Kläger hat

¹⁷⁹ Ein Professor der Sexualwissenschaften und Gründungsmitglied des früheren Frankfurter Instituts für Sexualwissenschaften wird zitiert, dass er „regelmäßig“ schriftliche Gutachten zur wahrgenommenen Homosexualität von Asylbewerbern anfertigt. Der Fall, um den es geht, ist der eines homosexuellen nigerianischen Mannes, der in diesem Artikel porträtiert wird; ursprünglich hatte Amnesty International das Gutachten bezahlt. Nach diesem Artikel basierten seine Ausführungen auf „ein oder zwei [Interview] Sitzungen“. Quelle: <http://www.sueddeutsche.de/politik/weltweit-verfolgt-homosexuelle-toedliche-kuesse-1.488972>, *Süddeutsche Zeitung* 16. Januar 2009.

im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt erklärt, erste homosexuelle Kontakte habe er während seiner Wehrdienstzeit gehabt. [...] Das Gericht hat keine Zweifel an der Richtigkeit diese Aussagen, zumal der Kläger gegenüber dem Klinikum der ... Universität gleichlautende Angaben machte und das erstellte sexualwissenschaftlich-psychologische Gutachten zu dem Ergebnis kommt, bei dem Kläger liege ein irreversible homosexuelle Veranlagung vor. [...]“¹⁸⁰

Auf der anderen Seite beginnen einige deutsche Gerichte, den Wert sexologischer Gutachten in Zweifel zu ziehen. In einer Gerichtsentscheidung wird der Wert von Gutachten verneint: „Das in einem anderen Verfahren eingeholte Gutachten [...] zieht im Grunde ebenfalls nur die Angaben des Probanden heran, um zum Ergebnis zu kommen, dass sich ‚die Formulierung einer unabänderlichen homosexuellen Persönlichkeit aus psychiatrischer Sicht nicht konkret und abschließend beantworten‘ lässt. Für eine solche Wertung bedarf es keines Gutachtens, diese Wertung kann und muss durch das Gericht im Rahmen der Glaubwürdigkeitsprüfung des Klägers durchgeführt werden.“¹⁸¹ Sexologen selbst scheinen auch zögerlich zu sein. Ein sexualmedizinisches Gutachten, eingereicht in einem anderen Fall, kann als Beispiel dienen. In diesem Fall war der Gutachter ein Spezialist für Psychotherapie und Professor an der Charité-Universitätsklinik in Berlin. Ein Auszug dieses Gutachtens wurde in anonymisierter Form an eine deutsche NGO weitergeleitet und bestand aus einem 22-seitigen Diskurs zu den methodologischen Schwierigkeiten bei der Bestimmung der sexuellen Orientierung und der Interdependenz der biologischen (Prä-)Disposition mit psychologischen und sozio-kulturellen Kriterien, die nach Ansicht des Autors gleichbedeutend sind für die Formung der Sexual-„Struktur“ einer Person.¹⁸² Diese Auszüge zeigen, dass der Experte sich bemühte zu betonen, dass eine Reihe von Faktoren berücksichtigt werden müssen, um eine Aussage zu treffen über die sexuelle Orientierung einer Person und dass solche Aussagen kaum als abschließend betrachtet werden können.

Nach unseren Informationen geschehen ähnliche Praktiken in **Österreich**¹⁸³ und **Rumänien**. In **Polen** empfehlen die Asylbehörden, dass der Antragsteller/die Antragstellerin zusätzliche Beweismittel beschafft, zum Beispiel Ergebnisse von psychologischen Tests, Meinungen von Sexologen und anderen Ärzten.

In den meisten anderen Ländern, wie zum Beispiel in **Frankreich**, stützen sich Antragsteller möglicherweise auf Gutachten, um ihre physischen und psychischen Probleme darzustellen, denen sie möglicherweise in Bezug auf ihre Sexualität begegnet sind, aber sie können nicht als Beweis ihrer sexuellen Orientierung dienen. Entscheidend sind die Angaben der Antragsteller über ihre Erfahrungen.

6.3.4 STAATENPRAXIS: FÄLLE VON TRANS-PERSONEN UND INTERSEXUELLEN

Trans- und intersexuelle Asyl Antragsteller sind möglicherweise schon im Kontakt mit Ärzten. Allerdings sind Personen, die sich selbst als T oder I identifizieren, aber keinen medizinischen Eingriff wünschen, möglicherweise nicht in Kontakt mit medizinischen Experten, und möchten das vielleicht auch nicht. Nur ein Fall von Zweifeln hinsichtlich einer transsexuellen Person wurde von einem nationalen Experten berichtet. Im **Vereinigten Königreich** beantragte jemand aus Pakistan ursprünglich auf der Basis, eine lesbische Frau zu sein, Asyl, und machte später in einem neuen Verfahren geltend, ein transsexueller Mann zu sein. Es dauerte über ein Jahr, bis das britische Innenministerium ihn mit „er“ statt mit „sie“ bezeichnete. Im Februar 2011 erkannte das Innenministerium an, dass transsexuelle Männer aus Pakistan einer gefährdeten Gruppe angehören, und gewährte ihm den Flüchtlingsstatus.¹⁸⁴

Der Grund für die Seltenheit von Glaubwürdigkeitsfragen in Fällen von Transsexuellen und Intersexuellen könnte sein, dass in der Praxis Trans- und intersexuelle Antragsteller medizinische Berichte vorlegen. Zum Beispiel gab es in einem **finnischen** Fall eines intersexuellen Antragstellers Berichte eines Arztes und eines pädiatrischen Endokrinologen.

In **Irland** wurden zwei Intersex-Fälle durch praktische Ärzte identifiziert. In beiden Fällen akzeptierte der Entscheider medizinische Atteste des behandelnden Arztes, in denen die Situation der Antragsteller bestätigt wurde, als zwingenden Beweis dafür, dass die Antragsteller intersexuelle Personen waren. Die Atteste entstanden im Rahmen der fortlaufenden medizinischen Behandlung der Antragsteller – sie wurden nicht von den Entscheidern angefordert, wurden aber zur Unterstützung des Asylantrages akzeptiert, als sie vorgelegt wurden.

In **Österreich** befand eine Entscheidung aus dem Jahr 2004: „Da Herr X ein Transsexueller ist, der in Georgien eine Geschlechtsumwandlung hat vornehmen lassen, ist der notwendige Standard zur medizinischen/therapeutischen Behandlung von Transsexuellen gewiss nicht sichergestellt im Herkunftsland, und

180 Verwaltungsgericht Wiesbaden, 24. September 2008 - 6 K 478/08.WI.A(2).

181 Verwaltungsgericht München, 20. Januar 2004, M 9 K 03.51197.

182 Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder, 2003.

183 Asylgerichtshof 20. Juli 2009, C5 257.855-0/2008; UBAS (Unabhängiger Bundesasylsenat) 5. August 2005, 238.353/5-VIII/22/0.

184 AB (Pakistan) (nicht veröffentlicht, 2009) Verwaltungsgericht

die rechtlichen Garantien werden völlig fehlen. Die Diagnose war Transsexualismus ebenso wie eine klare Furcht verbunden mit einer depressiven Beeinträchtigung.¹⁸⁵

In den **Niederlanden** wurde die Geschlechtsidentität eines Antragstellers/einer Antragstellerin durch ein Schreiben des Medizinischen Zentrums der Freien Universität unterstützt, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller/die Antragstellerin eine „ernsthafte Störung der Geschlechtsidentität“ hat. Dieser Beweis war sehr wichtig für die Gerichtsentscheidung, mit der eine negative Asylentscheidung verworfen wurde.¹⁸⁶

6.3.5 STAATENPRAXIS: „PHALLOMETRISCHE“ TESTS

Eine recht kontroverse Methode ist die des phallometrischen Tests, die in der **Tschechischen Republik** angewandt wurde, erstmals eingeführt durch den Rechtsbeistand eines Asylbewerbers und nicht durch die tschechischen Behörden. Wenn Antragsteller generell nicht glaubwürdig waren oder wenn ihre Angaben bezüglich der LGBTI-Identität widersprüchlich oder nicht überzeugend waren, verlangten die Asylautoritäten zusätzliche Beweise. Dieser zusätzliche Beweis meinte eine komplexe „Untersuchung zur Geschlechtsdiagnose“ und enthielt ein Interview mit einem Sexologen und den sogenannten „phallometrischen Test“. Obwohl dieser phallometrische Test nur ein Teil der Untersuchung war, kam ihm bei der Schlussfolgerung der Asylautoritäten zur Glaubhaftigkeit der Behauptungen des Antragstellers/der Antragstellerin zu seiner oder ihrer sexuellen Identität besondere Bedeutung zu.

Die Untersuchung wurde durchgeführt bei einem professionellen Sexologen und nur mit schriftlichem Einverständnis der Person, nachdem sie/er über die Technik der Untersuchung unterrichtet worden war.¹⁸⁷ Die „Untersuchung zur Geschlechtsdiagnose“ war den Tests, die bei Sexualstraftätern angewandt wurden, ähnlich.

Einfach gesagt, konzentrierte sich der phallometrische Test auf die körperliche Reaktion des Antragstellers/der Antragstellerin auf pornografisches Material. Dieses pornografische Material enthielt heterosexuelle, schwule, lesbische, pubertäre und Kinderpornografie. Entsprechend den Reaktionen des

185 UBAS (Unabhängiger Bundesasylsenat) 10. Mai 2004, 240.479/0-VIII/22/03.

186 Rechtsbank (Regionalgericht) Den Bosch, 30. Dezember 2009, nr. 09/7231.

187 Zu beachten ist jedoch, dass die tschechische NGO *Hilfsorganisation für Flüchtlinge* (Organizace pro pomoc uprchlikům), infrage stellte, ob Asylbewerber in einer verständlichen Weise über das Verfahren selbst informiert wurden; vgl. den FRA-Bericht von 2010, Seite 60. Nach Angaben des UNHCR enthielt das Formular, das Antragsteller vor der „sexualdiagnostischen Untersuchung“ unterschreiben mussten, die Information, dass, wenn sie sich weigerten zu unterschreiben, die Überprüfung ihres Antrages auf internationalen Schutz nicht fortgesetzt werden könnte. Also waren die Antragsteller tatsächlich gezwungen, sich dieser „sexualdiagnostischen Untersuchung“ zu unterziehen. Antworten des UNHCR vom 4. März 2011 (in der Akte des tschechischen Experten).

Antragstellers auf diese Typen von pornografischem Material kam der Sexologe zu seinen Schlussfolgerungen. In medizinischer Terminologie wird der phallometrische Test bei Männern penile Volumenpulskurvenaufzeichnung (Plethysmographie, auch bekannt als „PPG“) und ihr Gegenstück für Frauen wird vaginale Photoplethysmographie genannt (auch bekannt als „VPG“).¹⁸⁸ Die tschechischen Asylautoritäten geben an, dass das Verfahren zwischen 2008 und 2009 in insgesamt weniger als 10 Fällen angewandt wurde. Beide Verfahren, PPG und VPG, wurden in der Tschechischen Republik angewandt.

Die Kritik der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Kommission, von NGOs und des UNHCR führte zur Aufhebung dieser Praxis. Nach allen verfügbaren Quellen wurde der phallometrische Test 2009 gestoppt und seither nicht mehr angewandt.

Der phallometrische Test wurde mindestens einmal 2005 in der **Slowakei** angewandt.

6.3.6 VORBILDICHE PRAXIS: SELBST-BESCHREIBUNG; MEDIZINISCHE BERICHTE ÜBER TRAUMA

In den von der **portugiesischen** Asylbehörde SEF zur Verfügung gestellten Entscheidungen zu LGBTI-Asylbewerbern wurde die sexuelle Orientierung immer nach den Angaben des Asylbewerbers/der Asylbewerberin bestimmt und in der Entscheidung nicht (oder nicht ausdrücklich) infrage gestellt.

Die Richtlinie zur sexuellen Orientierung im **Vereinigten Königreich** führt aus: „Allgemein gesprochen ist die Selbst-Identifikation als lesbisch, schwul, bisexuell oder transsexuell der übliche Ausgangspunkt als ein Anzeichen der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität einer Person.“¹⁸⁹

In **Italien** ist die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität, die im Asylzusammenhang als relevant angesehen wird, die *gegenwärtige* sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität des Antragstellers/der Antragstellerin. Sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität wird generell festgestellt durch eine Einschätzung der Erklärung des Asylbewerbers/der Asylbewerberin und durch unterstützendes Beweismaterial (soweit vorhanden). Es ist von Gerichtsentscheidungen berichtet worden, die die sexuelle

188 Eine detaillierte Beschreibung der beiden Methoden findet sich bei ORAM, (siehe oben).

189 UK Home Office, Asylum Instruction: Sexual Orientation issues in the Asylum Claim (Asylanweisung: Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität im Asylverfahren), 6. Oktober 2010, überarbeitet am 13. Juni 2011, <http://www.ukba.homeoffice.gov.uk/sitecontent/documents/policyandlaw/asylumpolicyinstructions/apis/sexual-orientation-gender-ident?view=Binary> zuletzt am 16. Juli 2011 eingesehen.

Orientierung auf der Grundlage der Angaben des Klägers/der Klägerin ohne weitere Beweismittel als glaubhaft ansahen.¹⁹⁰

Medizinische Berichte, die angefertigt wurden wegen von Antragstellern erlittenen **psychologischen oder physischen Traumata** erwähnen manchmal die sexuelle Orientierung der betreffenden Person. Im Falle von Zweifeln hinsichtlich der sexuellen Orientierung eines Antragstellers/einer Antragstellerin können diese Berichte als unterstützendes Beweismittel für Misshandlungen dienen, die wegen der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität erlitten wurden, nicht aber für die tatsächliche sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität. Diese medizinischen Berichte können auch die Angaben einer Person unterstützen, die sich erst in einem späteren Verfahren offenbart hat, aus Scham, Furcht oder verinnerlichter Homophobie oder Transphobie, oder deren Glaubwürdigkeit ohnehin zweifelhaft war (z.B. in **Irland, Finnland, den Niederlanden, Italien**). Die Verwendung derartiger Berichte ist nicht zu beanstanden, weil es bei ihnen nicht per se darum geht, die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität festzustellen. Der Gebrauch von medizinischen Berichten in solchen Zusammenhängen kann sogar als vorbildliche Praxis angesehen werden. Es ist eindeutig zu bevorzugen, dass solche Berichte von Experten geschrieben werden, die bereits die Antragsteller behandeln und/oder beraten, weil ihnen damit das Leiden erspart wird, das möglicherweise damit verbunden ist, sich einer separaten Begutachtung zu unterziehen.

6.3.7 SCHLUSSFOLGERUNG

Medizinische, psychologische oder psychiatrische Untersuchungen können emotional schmerzhaft oder entwürdigend sein für diejenigen, die wegen ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität Verfolgung erlitten haben. In den Fällen, in denen solche Untersuchungen benutzt werden, um herauszufinden, ob der Antragsteller/die Antragstellerin eine LGBTI-Person ist, wird deutlich, dass diese Untersuchungen keinem legitimen Zweck dienen. Weil LGBTI-Identitäten keine berechtigten medizinischen, psychologischen oder psychiatrischen Kategorien darstellen, haben medizinische oder psychiatrische Experten in dieser Hinsicht keine Expertise. Alle Untersuchungen durch Psychologen, Psychiater und Sexologen, durchgeführt, um die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität zu bewerten (gefunden in acht Ländern: **Bulgarien, Deutschland, Österreich, Polen¹⁹¹, Rumänien,**

190 Tribunale (*Tribunale*) Caltanissetta 7. Juni 2010 (schwul, Tunesien), Tribunale (*Tribunale*) Catania 4. März 2010, n. 1081/10; Tribunale (*Tribunale*) Caltanissetta 10. Februar 2010 (schwul, Ghana).

191 Wir erwähnen Polen auf dieser Liste, weil die polnische Ausländerbehörde angeblich den Antragstellern empfiehlt, zusätzliche Beweise zur Verfügung zu stellen, z.B. Ergebnisse von psychologischen Tests, medizinische Gutachten von Sexologen. Wir haben keine konkreten Hinweise, dass diese Untersuchungen in Polen wirklich durchgeführt wurden.

der Slowakei, der Tschechischen Republik, Ungarn),

müssen als Verletzung des in Artikel 8 der EMRK verbrieften Rechts auf Achtung der Privatsphäre angesehen werden. Diese Bestimmung ist im Zusammenhang der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität in Artikel 18 der Yogyakarta-Prinzipien ausgearbeitet worden.

Der in der **Tschechischen Republik** und der **Slowakei** benutzte Test zur Bewertung der sexuellen Orientierung von schwulen und lesbischen Asylbewerbern stellt eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung (Artikel 3 EMRK) und einen Eingriff in die Privatsphäre von Antragstellern (Artikel 8 EMRK) dar. Zu Recht ist diese Praxis jetzt abgeschafft worden. Es ist empfehlenswert, dass das inländische Recht in der Tschechischen Republik und der Slowakei dergestalt ergänzt wird, dass klar ist, dass „phallometrische Tests“ in Asylverfahren nicht angewendet werden dürfen.

EMPFEHLUNGEN:

- Als ein grundsätzliches Prinzip sollte der Nachweis der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität auf den eigenen Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin beruhen.
- Medizinische und psychiatrische Gutachten sind ungeeignete und unangemessene Methoden zum Nachweis der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität eines Antragstellers/einer Antragstellerin.

6.4 AUSSAGEN VON ZEUGEN

In einem **österreichischen** Fall wurde einem Iraner nicht geglaubt, dass er schwul ist, weil er ungenaue Beweismittel eines iranischen Gerichts vorlegte und weil er verheiratet war. Sein Sozialarbeiter bestätigte, dass er schwul war und aus diesem Grund mit anderen Asylbewerbern in seiner Unterkunft Probleme hatte, aber die erstinstanzliche Asylbehörde befand den Antragsteller als nicht glaubhaft. Nachdem er mehr Zeugen präsentierte (u.a. einen Sexualpartner), glaubte ihm schließlich das Berufungsgericht, dass er schwul war. Er erhielt den Flüchtlingsstatus.¹⁹²

6.4.1 INTERNATIONALE UND EUROPÄISCHE STANDARDS

Weil es keine spezifischen Normen bezüglich der Bedeutung von Zeugenaussagen gibt, müssen die allgemeine Regelung

192 Asylgerichtshof 7. Februar 2009, E2 255.708-2/2008.

des Artikels 4 der Qualifikationsrichtlinie und die Standards der Paragraphen 195-207 des UNHCR-Handbuchs als Ausgangspunkt dienen. Angewandt auf die Bedeutung von Zeugenaussagen, indizieren diese Standards, dass Anträge mit einem wachen Auge für die Probleme, die Asylbewerber bei der Beschaffung von Beweismitteln haben können, untersucht werden sollten (Artikel 4(5) der Qualifikationsrichtlinie; Paragraph 196 des UNHCR-Handbuchs¹⁹³). Konsequenterweise sollten die Entscheidungsträger und die Antragsteller zusammenarbeiten, um die Bedeutung der einzelnen Elemente des Antrages zu würdigen (Artikel 4(1) der Qualifikationsrichtlinie).

6.4.2 STAATENPRAXIS

Abgesehen von der eigenen Aussage der Antragsteller, werden Aussagen von Zeugen und Erklärungen oder „Bescheinigungen“ von LGBTI-Organisationen berichtet in **Belgien, Frankreich, Irland, Italien, Norwegen, Österreich, der Tschechischen Republik, dem Vereinigten Königreich und Zypern**, um Glaubwürdigkeitsprobleme zu lösen. Die folgenden Beispiele können als Illustration dienen.

In **Zypern** werden Bescheinigungen von LGBTI-Organisationen und die Mitgliedschaft in LGBTI-Netzwerkseiten berücksichtigt. Obwohl dieses Beweismaterial akzeptiert und untersucht wird, kann es trotzdem häufig abgetan werden als entweder unglaublich, abhängig vom Land und/oder der ausstellenden Organisation, oder es wird möglicherweise abgetan als generelles unterstützendes Beweismaterial, das die Aussage des Antragstellers/der Antragstellerin nicht beweist.

Im **Vereinigten Königreich** werden Zeugenaussagen und Erklärungen von LGBTI-Organisationen, die eng mit dem Asylbewerber/der Asylbewerberin zusammengearbeitet haben, wie z.B. die UK Lesbian and Gay Immigration Group, berücksichtigt. Die Mitgliedschaft in LGBTI-Organisationen kann vorgetragen werden, ebenso wie Belege für Termine bei Kliniken, die Geschlechtskrankheiten behandeln und speziell schwule und bisexuelle Männer versorgen.

Ein Beispiel dafür, wie Zeugenaussagen im weiteren Zusammenhang eines Falles eine hilfreiche Rolle spielen können, findet sich in einem **irischen** Fall. Einige Entscheider erwiesen sich als bewandert im Unterscheiden zwischen dem, was als „periphere“ Glaubwürdigkeitsfeststellungen bezeichnet werden könnte, z.B. Zweifel hinsichtlich des Reiseweges, des Fehlens von

Ausweispapieren und des Versäumnisses, im sicheren Drittstaat Asyl zu beantragen, und „wesentlichen“ Glaubwürdigkeitsfragen, nämlich der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität der Antragsteller und ihrer Furcht vor Verfolgung. In einem Fall, in dem es um einen schwulen Mann aus dem Iran ging, wurden verschiedene „periphere“ Glaubwürdigkeitsfeststellungen zuungunsten des Antragstellers getroffen, einschließlich des Fehlens von Ausweispapieren und gewissen Diskrepanzen zwischen den Angaben, die er bei seinem Interview gemacht hat, und seinen Angaben im Rechtsmittelverfahren. Der Entscheider wog aber bei seiner Entscheidungsfindung diese negativen Befunde gegen die Aussagen ab, die zugunsten des Antragstellers abgegeben wurden, einschließlich der mündlichen Bekundungen eines Mitglieds der eigenen ethnischen Gemeinschaft des Antragstellers. Der Entscheider schlussfolgerte:

„Der Antragsteller war in Bezug auf zentrale Inhalte, die er vortrug, überzeugend in der Art, in der er während der gesamten Anhörung seine Aussage machte, ob auf direkte Befragung oder auf Befragung des berichtenden Beamten, oder auf Fragen an verschiedenen Stellen der Anhörung. Dieses wurde ergänzt durch die Bekundungen seines Zeugen, der sehr überzeugend war. Hierauf beruht der Fall des Antragstellers im Wesentlichen. Der Zeuge bestätigte die zwei wichtigsten Elemente des Falles des Antragstellers, nämlich dass er Iraner ist und schwul. Wenn man berücksichtigt, was wichtig ist, werden alle anderen Dinge peripher. Der Zeuge vermittelte den Eindruck, und ich bin zu der Auffassung gekommen, dass das, was er sagte, wahr ist. Wenn er dazu gedrängt wurde, war er in der Lage, sehr spezifische Details zu benennen. Ihre gemeinsamen Bekundungen waren schlüssig und plausibel. Per saldo bin ich bereit anzuerkennen, dass der Antragsteller sowohl glaubwürdig ist als auch, dass er wahre Angaben gemacht hat zu den wesentlichen Teilen seines Vorbringens. Ich erkenne an, dass der Antragsteller ein Homosexueller aus dem Iran ist.“¹⁹⁴

6.4.3 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Zeugenaussagen können in jedwedem Asylzusammenhang wichtig sein, auch in LGBTI-Fällen. Dennoch ist umstritten, was es bedeutet, L, G, B, T oder I „zu sein“, und L, G, B, T oder I „zu sein“ hat für unterschiedliche Menschen verschiedene Bedeutungen: Es kann um die Identität gehen, um Gefühle von Anziehungskraft, um Handlungen oder um eine beliebige Kombination dieser Aspekte. Darüber hinaus werden in einigen Ländern andere Identitäten, wie z.B. MSM – Männer, die Sex mit Männern haben –, genau dazu benutzt, um zu versuchen, mit Homophobie umzugehen/ ihr zu entgehen, indem man keine Schwulen-Identität benutzt. Die Begriffe lesbisch, schwul, bisexuell, Trans und intersexuell

¹⁹³ Zu den Schwierigkeiten von Asylbewerbern, Beweise zu beschaffen, vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 19. Februar 1998, Beschwerde Nr. 25894/94, Reports 1998-I, (*Bahaddar gegen die Niederlande*) par. 45.

¹⁹⁴ Refugee Appeals Tribunal (Berufungsgericht für Flüchtlinge), 2009.

sind möglicherweise Begriffe, die einem Asylbewerber/einer Asylbewerberin völlig fremd sind, der/die seine/ihre Identität nur mit negativen Begriffen in Verbindung bringen kann, um sexuelle oder geschlechtliche Identität zu beschreiben. Zum Beispiel spricht man in Jamaika über einen schwulen Mann als „batty man“ („schusseliger Mann“), und eine lesbische Frau wird als „sodomite“ (eine Person, die Sodomie praktiziert) bezeichnet. Deshalb sollte die Beweisfindung, einschließlich Zeugenaussagen, sich darauf konzentrieren, ob ein Antragsteller/eine Antragstellerin eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen der tatsächlichen oder unterstellten Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe hat. Zeugenaussagen zur Teilnahme des Antragstellers/der Antragstellerin an Aktivitäten von LGBTI-Organisationen (sei es im Herkunftsland oder im Zufluchtsland) oder Aussagen von Leuten, die sexuelle Kontakte mit Antragstellern hatten, können deshalb wichtig sein für die Glaubwürdigkeit von Antragstellern, vorausgesetzt, sie werden im weiteren Zusammenhang des Falles evaluiert.

6.5 BEFRAGUNGSMETHODEN

Glaubwürdigkeit kann entscheidend von dem für die Befragung gewählten Ansatz und der Art der Fragen abhängen (wie z. B. offene oder versteckte Fragen). Die Fragen so zu stellen, dass Antragsteller sie als beleidigend oder in anderer Weise verwirrend empfinden, führt möglicherweise zu Antworten, die die Asylautoritäten misstrauisch machen. Menschen berichten möglicherweise über sich selbst in einer Weise, die für den Anhörenden nicht vertraut ist, oder sie haben Schwierigkeiten, in Worte zu fassen, wie sie sich selbst sehen. Wenn Asylanhörer den Antragstellern genug „sicheren Raum“ geben, um ihre Geschichte zu erzählen, wird dies höchstwahrscheinlich zu Aussagen führen, die im Zusammenhang mit der Bestimmung des Flüchtlingsstatus hilfreich sind. Natürlich finden sie die Aussagen nicht notwendigerweise glaubhaft (oder geeignet, zur Flüchtlingsanerkennung zu führen). Allerdings kann die Art, wie das Interview geführt wird, in den Prozess der Statusbestimmung eingreifen, indem die Möglichkeit geschaffen wird, dass die Angaben über Gebühr durch die Befragungsmethoden beeinflusst sind.

6.5.1 INTERNATIONALE UND EUROPÄISCHE STANDARDS

Artikel 13(3)(a) der Verfahrensrichtlinie bestimmt, dass Mitgliedsstaaten *sicherstellen* sollen, dass die anhörende Person ausreichend befähigt ist, um die persönlichen oder allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der kulturellen Herkunft oder der Verletzlichkeit des Antragstellers zu berücksichtigen, soweit dies möglich ist.¹⁹⁵ Das UNHCR-Handbuch weist auf die Möglichkeit

¹⁹⁵ Der neueste Vorschlag zur Neugestaltung der Verfahrensrichtlinie erwähnt

hin, dass Antragsteller sich möglicherweise ängstlich gegenüber Autoritäten fühlen (Paragraf 198), und betonen, dass es notwendig ist für den Untersuchenden, das Vertrauen der Antragsteller zu gewinnen, um ihnen zu helfen, ihren Fall vorzubringen und ihre Meinungen und Gefühle vollständig zu erklären (Paragraf 200).

Die UNHCR-Richtlinien zur geschlechtsspezifischen Verfolgung enthalten Passagen, die im Zusammenhang mit LGBTI-Asylanträgen ebenfalls einschlägig sind.

„In allen Asylanhörungen sollten sowohl „offene“ als auch spezifische Fragen enthalten sein, die helfen mögen, geschlechtsspezifische Dinge, die für den Asylvortrag relevant sind, zutage zu fördern.“¹⁹⁶

„Wo es denkbar ist, dass ein bestimmter Fall geschlechtsspezifische Angaben enthält, sind angemessene Vorkehrungen erforderlich, die es erlauben, eine vertrauliche Beziehung mit dem Antragsteller/der Antragstellerin zu entwickeln, und es dem Anhörenden ermöglichen, die richtigen Fragen zu stellen und mit etwaigen Problemen umzugehen, die im Laufe der Anhörung auftauchen können.“¹⁹⁷

6.5.2 EINDEUTIG SEXUELLE FRAGEN

Eine allgemein verbreitete Praxis besteht darin, explizite sexuelle Fragen zu stellen; oft werden die Antworten auf solche Fragen als „ausweichend“ bezeichnet, also nicht glaubhaft für den Entscheider.

In einem **niederländischen** Fall hatte man den Antragsteller bereits dazu gebracht, zu erklären, dass er und sein Freund dabei erwischt worden waren, während sie nackt im Bett waren; dass sie **saßen**; dass sie einander an erotischen Stellen des Körpers berührten; und dass sie Sex hatten. Der Vortrag wurde von den Asylautoritäten als nicht glaubhaft angesehen, weil die Antwort auf die Frage, *in welcher Position genau* er sich befand, als man ihn mit dem Freund erwischte, ausweichend war. Das Regionalgericht hob diese Entscheidung auf und befand, dass man vom Antragsteller nicht verlangen könne, weitere Details zu benennen, um als glaubhaft bezüglich der Homosexualität angesehen zu werden.¹⁹⁸

ausdrücklich sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität in dieser Hinsicht in Artikel 15(3), vgl. den verbesserten Vorschlag der Kommission, COM(2011) 319 final, Brüssel, 1. Juni 2011

¹⁹⁶ UNHCR Guidelines on International Protection (UNHCR-Leitlinien zu internationalem Schutz): *Gender-Related Persecution within the context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol relating to the Status of Refugees*, 7. Mai 2002 (Geschlechtsbezogene Verfolgung im Zusammenhang des Artikel 1A(2) der Konvention von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge), 36, vii.

¹⁹⁷ ebenda, 36, ix.

¹⁹⁸ Rechtbank (Regionalgericht) Haarlem 8. Dezember 2009, 08/40650; der IND

In **Belgien** werden möglicherweise Fragen gestellt wie „Wann haben Sie zum ersten Mal intime Körperteile berührt, wann hatten Sie zum ersten Mal einen Zungenkuss, Fellatio und Geschlechtsverkehr?“ Es gibt auch Berichte über eine Tendenz unter belgischen Entscheidern, eine Beziehung nur als relevant für LGB-Anträge zu betrachten, wenn sie (anale oder orale) sexuelle Aktivitäten mit einschließt, oder den Tag des ersten geschlechtlichen Verkehrs als den Beginn der Beziehung anzusehen, auch wenn der Antragsteller/die Antragstellerin einen früheren Termin als Beginn einer Beziehung bezeichnet hat.

Einige **irische** Fachleute berichteten, dass homosexuelle Antragsteller zu der Anzahl ihrer Sexualpartner und der Häufigkeit von sexuellen Beziehungen befragt wurden; das wurde in einigen Fällen von den Fachleuten wahrgenommen als Hinweis darauf, dass der Entscheider die Vorstellung hatte, dass schwule Männer häufig den Partner wechseln.

In **Bulgarien** wurden Fragen berichtet wie: „Wie viele Partner(innen) hatten Sie? Sind Sie passiv oder aktiv bei ihren sexuellen Kontakten?“

Aus dem **Vereinigten Königreich** gibt es einzelne Berichte darüber, dass Befragungen ans Pornografische grenzen bezüglich einer lesbischen Frau und der Frage an einen schwulen Mann, wann er das erste Mal Analverkehr hatte mit seinem Freund.¹⁹⁹

Auch in **Österreich** wurden ausdrückliche und entwürdigende Fragen berichtet zu Sexualpositionen und der Anzahl der Partner, sowohl bei Befragungen beim Bundesasylamt als auch beim Asylgericht. Ein junger Mann aus Somalia wurde in seinem Interview beim **Bundesasylamt in Graz** mit sehr unangemessenen Worten gefragt, wann er das erste Mal eine homosexuelle Begegnung hatte („Bubensex“, ein Begriff mit vorwiegend pornografischer Bedeutung).

In **Zypern** wurde ein schwuler Antragsteller gefragt, ob er Mitglied einer Netzwerkseite von Schwulen ist. Als er dies bejahte, wurde er nach seinem persönlichen Passwort gefragt, um diese Angabe zu überprüfen. Diese übermäßig aufdringliche Frage vermittelt den Eindruck, dass die Asylautoritäten nicht nur wissen wollen, ob er Mitglied einer Netzwerkseite für Schwule ist, sondern auch, welche sexuellen Aktivitäten er dort ausgeführt hat.

legte Berufung ein zum Staatsrat.

199 Unveröffentlichter Fall vor dem erstinstanzlichen Tribunal (Immigration and Asylum Chamber), 2010. Dieser Fall ist vom Obergericht – Kammer für Einwanderung und Asyl - (Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber) am 12. Juli 2011 verhandelt worden. Das Hohe Gericht für Einwanderungsfragen (Senior Immigration Judges) befand, dass das Herangehen des erstinstanzlichen Gerichts in Bezug auf sein negatives Urteil bezüglich der sexuellen Identität des Klägers pervers gewesen sei und ließen unter Anwendung der HJ/HT-Leitlinien die Asylberufung des schwulen Mannes aus Usbekistan zu. Der Länderexperte für das Vereinigte Königreich wartet auf weitere Informationen dazu, ob der Fall veröffentlicht wird.

6.5.3 FRAGEN ALS AUSDRUCK VON HOMOPHOBIE UND TRANSPHOBIE

Anhörer des **rumänischen** Büros für Einwanderung fragten: „Was denken Sie über Homosexualität? Ist es eine normale Beziehung oder ein körperliches oder psychologisches Problem? Haben Sie einen Arzt aufgesucht?“ und: „Haben Sie dafür Geld bekommen?“ Diese Fragen können von Antragstellern sehr wohl wahrgenommen werden als die Wiedergabe von Formen von Homophobie (Homosexualität als eine Krankheit oder als Prostitution) ähnlich denen, vor denen sie geflohen sind. Das ist für das Vertrauen, das für das Interview notwendig ist, extrem schädlich.

Auf der anderen Seite kann man sich vorstellen, dass solche Fragen angemessen sein könnten, abhängig vom Zusammenhang. Man kann sich vorstellen, wie ein Antragsteller/eine Antragstellerin darüber berichtet, wie er/sie festgestellt hat, dass er/sie LGBTI ist, und der Entscheider fragt, wie der Antragsteller/die Antragstellerin diese Erkenntnis empfunden hat. Dies könnte Anlass für eine nützliche Schilderung über die persönlichen Ansichten des Antragstellers/der Antragstellerin über sich selbst sein und über die Ansichten, die seine/ihre Gesellschaft über Homosexualität hat. Ein Antragsteller/eine Antragstellerin hat möglicherweise tatsächlich einen Arzt aufgesucht, weil in vielen Gesellschaften die homosexuelle Orientierung noch immer als Krankheit betrachtet wird.

Der wichtigste Teil des Vorbringens ist die Schilderung des Antragstellers/der Antragstellerin, und manchmal sind Fragen nützlich, um die Schilderung voranzubringen und um zusätzliche Informationen einzuholen. Eine solche Schilderung kann detailliert sein und beginnt in vielen Fällen in der Kindheit, vor irgendeiner Wahrnehmung sexueller Gefühle. Weil der soziale Zusammenhang anders sein könnte als im europäischen Kontext, könnten Fragen, die für viele westliche LGBTI-Personen beleidigend wären, in der Tat sehr wichtig sein für LGBTI-Personen aus anderen Ländern. Es ist unmöglich, an diesem Punkt mit Standard-Instruktionen zu arbeiten. Es ist wichtig, dass Anhörende verstehen und sich bewusst sind, dass das, was sie als LGBTI-Bewusstsein betrachten, von dem Antragsteller/der Antragstellerin als das Reflektieren von Homophobie oder Transphobie wahrgenommen werden könnte, und umgekehrt: Was der Interviewer als unakzeptabel betrachtet, könnte von Antragstellern als unterstützend und verstehend wahrgenommen werden. Das ist genau der Punkt: Das Asylinterview sollte sich auf die Perspektive der Antragsteller konzentrieren.

6.5.4 VORBILDICHE PRAXIS

Es gibt auch Beispiele vorbildlicher Praxis zu diesem Thema. In einigen Mitgliedsstaaten bitten Interviewer Antragsteller, ihnen ihre Geschichte über ihre sexuelle Orientierung zu erzählen: Wann sie bemerkt haben, dass sie LGBTI sind, ob, und wenn ja wann, sie ihre

erste Beziehung hatten, Reaktionen ihrer Freunde und Verwandten; welche Art von Problemen der Antragsteller/die Antragstellerin möglicherweise mit seinem/ihrer Partner hatte wegen seiner/ihrer sexuellen Orientierung. Diese Fragen helfen Antragstellern dabei, ihre Geschichte zu erzählen, und lenken sie nicht in eine bestimmte Richtung. Einige Beispiele:

Aus **Ungarn** wurde berichtet, dass es allgemein verbreitet ist, dass die Behörde nach der „Geschichte“ der sexuellen Orientierung fragt, und nach Charakteristika der Beziehungen, z. B. wann der Antragsteller/die Antragstellerin seine/ihre homosexuelle Orientierung wahrnahm, wann er/sie ihre erste homosexuelle Beziehung hatte, wie sich die Partner kennengelernt haben, wie lange die Beziehung dauerte, ob die Partner zusammenlebten, wie viele Partner(innen) der Antragsteller/die Antragstellerin hatte.

Der Stellvertretende Leiter der Prozessabteilung der **Slowakei** erklärte während des Interviews anlässlich dieser Forschungsarbeit, dass LGBTI-Asylbewerber zunächst gebeten werden, frei über ihre Probleme und ihre sexuelle Orientierung zu berichten. Dann stellt der Entscheider konkrete zusätzliche Fragen, was auch ausdrückliche Fragen zu sexuellen Aktivitäten einschließen kann. Für gewöhnlich sind diese Fragen allgemeinerer Art und enthalten keine direkten Fragen, wie etwas die Beschreibung von sexuellem Verkehr. Die Asylinterviews der recherchierten Fälle enthielten Fragen wie: Wie und wann fand der Antragsteller heraus, dass er homosexuell ist; ob die Familie und die Gemeinschaft des Antragstellers von seiner sexuellen Orientierung wussten; ob irgendjemand von seinen Partnern oder Freunden wegen ihrer sexuellen Orientierung verfolgt worden ist und wie; wie die Polizei von seiner Homosexualität erfahren hat; wie die Haltung seiner Familie bezüglich seiner sexuellen Orientierung war; ob er im Herkunftsland persönliche Kontakte mit Personen gleichgeschlechtlicher Orientierung unterhielt; ob er seine Orientierung öffentlich bekannt gemacht hat; etc.

In den Asylrichtlinien aus dem Juni 2011 zu *Angelegenheiten der Geschlechtsidentität des Vereinigten Königreichs* führt die Grenzbehörde aus:

Die Glaubwürdigkeit der Behauptungen und der Grad des Risikos bei Rückkehr sollten im Wesentlichen durch eine sensible Befragung zur Realisierung und Erfahrung der Geschlechtsidentität des Antragstellers untersucht werden. Die Veränderung des Geschlechts, das man seit der Geburt hat, ist kein Vorgang, der in einem Schritt geschieht, sondern ein komplexer Prozess, der sich über eine gewisse Zeit erstreckt. Der Übergang enthält möglicherweise einige oder alle der folgenden

persönlichen, rechtlichen und medizinischen Anpassungen: Der Familie, Freunden und Kollegen berichten; Änderung des Namens und/oder des Geschlechts in den juristischen Dokumenten; Wahl der Kleidung, Verhalten und/oder leben nach einem anderen Geschlecht; Hormontherapie; und möglicherweise Operation. Anhörer sollten offene Fragen stellen, die es den Antragstellern ermöglichen, die Entwicklung ihrer Identität zu beschreiben und wie diese Entwicklung ihre Identität und ihre Erfahrungen sowohl in ihrem Herkunftsland als auch im Vereinigten Königreich beeinflusst hat.²⁰⁰

6.5.5 SCHLUSSFOLGERUNG

In einigen Ländern werden explizite sexuelle Fragen gestellt, und ausweichende Antworten werden als abträglich für die Glaubwürdigkeit der Antragsteller angesehen. Das ist höchst problematisch, weil das angeblich ausweichende Verhalten genauso gut auf den Schock, Fragen zu sexuellen Details gestellt zu bekommen, zurückgehen kann wie auf einen Mangel an Glaubwürdigkeit. Darüber hinaus sind solche aufdringlichen Fragen ein Eingriff in die Privatsphäre der Antragsteller, ohne dass es eine vorrangige Notwendigkeit dafür gibt.

Ein zweites Problem ist, dass Fragen – ob eindeutig sexuell oder nicht – möglicherweise auf Klischees beruhen. Beispiele sind die Vorstellungen, Homosexualität sei eine Krankheit, habe mit Prostitution zu tun, drehe sich nur um den Geschlechtsverkehr oder sei von Natur aus promiskuitiv. Solche klischeehaften Vorstellungen sind möglicherweise beleidigend für Antragsteller und stören daher die Asylanhörung. Sie können auch zu Schlüssen führen, die genauso falsch sind wie die Annahmen, wie z.B.: Wenn ein Antragsteller/eine Antragstellerin nur mit einer anderen Person eine Beziehung hatte und dies auch nicht ändern möchte, kann daraus schlichtweg nicht geschlossen werden, diese Person sei nicht L, G, B, T oder I. Asylanhörer sollten versuchen, die Perspektive der Antragsteller herauszufinden, die möglicherweise beeinflusst ist von Klischees, die der Anhörer nicht teilt. Antragsteller erfahren ihre sexuelle Orientierung möglicherweise als eine Krankheit (glauben aber, sie sollten dafür nicht bestraft werden); oder sie weigern sich möglicherweise, sich selbst als schwul zu bezeichnen, weil sie finden, dass dies für sie Promiskuität impliziert. Anders herum verletzen gut gemeinte Fragen, wie z.B. ob Antragsteller Hilfe gesucht haben, als sie ihr persönliches Coming-out hatten, möglicherweise

200 Vereinigtes Königreich Grenzschutzagentur (UK Border Agency) Asylinstruktion zur *Geschlechtsidentität im Asylverfahren*, 13. Juni 2011, <http://www.ukba.homeoffice.gov.uk/sitecontent/documents/policyandlaw/asylumpolicyinstructions/apis/genderissueintheasylum.pdf?view=Binary>, zuletzt zugegriffen am 16. Juli 2011. Vgl. zu einer ähnlichen Anweisung zur sexuellen Orientierung: Vereinigtes Königreich Grenzschutzagentur (UK Border Agency), *Sexual Orientation issues in the asylum claim (Probleme der sexuellen Orientierung im Asylverfahren)*, (6. Oktober 2010, neugefasst am 13. Juni 2011).

Antragsteller, die gezwungen wurden, sich „Hilfe“ zu unterziehen bei dem Wechsel ihrer sexuelle Orientierung.

Sensibles Anhören verlangt, dass die Befragenden die Anhörung ständig reflektieren. Wenn sie z.B. einen Antragsteller/eine Antragstellerin ausweichend finden, sollten sie überlegen, warum das so ist. Erfindet der Antragsteller/die Antragstellerin gerade etwas (wenn ja, warum)? Zögert der Antragsteller/die Antragstellerin, schmerzhaft Fakten mitzuteilen? Hat der Anhörende den Antragsteller/die Antragstellerin mit etwas, was er (oder der Dolmetscher) gesagt hat, beleidigt? Um Anhörern zu ermöglichen, auf diese Weise reflektierend zu sein, ist Schulung sowohl am Anfang der Laufbahn eines Interviewers als auch später in Form von beruflicher Weiterentwicklung und Fortbildung notwendig. LGBTI-Angelegenheiten sollten vorzugsweise sowohl Gegenstand spezieller Schulungseinheiten als auch Teil der allgemeinen Weiterbildung zu Anhörungstechniken sein, weil beide spezielle Aufmerksamkeit verdienen und mit verbesserten Standards in Einklang gebracht werden müssen. Ausserdem haben LGBTI-spezifische Aspekte bei Anhörungstechniken viel gemein mit Fragen betreffend Geschlecht, Opfern von systematischer Diskriminierung und Folteropfern. Diese LGBTI-Aspekte müssen eingefügt werden im europäischen Asyl-Curriculum (Schulungsmodulare für Beamte) und bei der Weiterbildung für die Richterschaft.

EMPFEHLUNG

- Interviewer, Entscheider, die Richterschaft und Rechtsbeistände müssen kompetent sein und fähig, Aspekte der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität in Asylverfahren in Betracht zu ziehen, einschließlich des Prozesses des „Coming-out“ und der speziellen Bedürfnisse lesbischer, schwuler, bisexueller, Trans- und intersexueller Personen. Hierzu sollten sie professionell durch ein spezifisches Unterrichtsmodul und durch allgemeine Weiterbildungsmodulare unterrichtet werden.

6.6 VERMUTETES WISSEN UND VERHALTEN

In vielen Fällen waren Ausführungen zur Glaubwürdigkeit eng verbunden mit Annahmen aufseiten des Interviewers oder des Entscheiders, wie sich eine „wahre“ lesbische, schwule, bisexuelle, Trans-, oder intersexuelle Person verhält, oder darüber, was LGBTI-Personen wissen. In diesem Absatz werden einige gebräuchliche Annahmen behandelt.

6.6.1 VERTRAUTSEIN MIT HOMOSEXUELLEN-SZENE

Oft werden Fragen gestellt in Bezug auf das Vertrautsein mit den Schwulenszenen im Herkunftsland und im Zufluchtsland. Obwohl einige Behörden angeben, dass diese Art von Fragen nur als ein Mittel des zusätzlichen Beweises gestellt werden, wird Personen oft Asyl verweigert, wenn sie nicht die richtige Antwort kennen. Das ist problematisch, weil Schwulenszenen im Herkunftsland möglicherweise nicht existieren oder Antragsteller möglicherweise nicht Teil dieser Umgebung sein möchten. Dasselbe gilt für Schwulenszenen im Zufluchtsland: Ob Antragsteller interessiert sind an LGBTI-Vierteln oder –Treffpunkten ist kaum von Bedeutung für die Feststellung der sexuellen Orientierung, besonders wenn sie nicht die finanziellen oder sozialen Mittel besitzen, solche Treffpunkte aufzusuchen.

Im Falle eines schwulen ugandischen Mannes führte ein **irischer** Entscheider aus: „Es wurde dem Antragsteller gesagt, dass sein Wissen zu Homosexuellentreffpunkten, Webseiten, Klubs oder Versammlungen gegen Homosexualität sehr begrenzt sei, worauf er erwiderte, dass er nicht für die Rechte der Homosexuellen demonstrieren möchte, er sei glücklich mit [seinem Partner] und wolle nicht andere Leute mit einschließen oder herausfinden, wie sie leben. Der Antragsteller ist ein gebildeter Mann und es ist nicht glaubhaft, dass er als ein angeblich homosexueller Mann so wenig Interesse oder Kenntnis zeigt über Angelegenheiten, die ihn betreffen. Dies weckt Zweifel hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Antragstellers.“²⁰¹

6.6.1.1 STAATENPRAXIS

In **Belgien** wurden unter anderem folgende Fragen zum Schwulen-Leben im Herkunftsland gestellt: „Kennen Sie in Ihrem Herkunftsland berühmte Stars mit dem Ruf, LGBTI zu sein? Wie können Sie erkennen, ob eine andere Person schwul ist? Wo treffen sich LGBTI-Personen in der Stadt? Fahren Sie an Plätzen entlang? Wo gingen Sie hin, um Ihr gleichgeschlechtliches sexuelles Verlangen zu befriedigen?“

Im **Vereinigten Königreich** konnte das erstinstanzliche Gericht nicht akzeptieren, dass eine ugandische lesbische Frau nicht besser vertraut war mit lesbischen Büchern und Magazinen.²⁰² Vergleichbare Beispiele wurden aus den **Niederlanden** und **Frankreich** berichtet.

Andere Länder berichteten über eine etwas nuanciertere Situation,

²⁰¹ Refugee Applications Commissioner (Bevollmächtigter für Asylanträge), 2009.

²⁰² Kammer für Einwanderungs- und Asylangelegenheiten (Immigration and Asylum Chamber) 30. Januar 2011, BN (Uganda), berichtet auf der LGBT-Asylrechts-Webseite.

wo es von den Angaben der Antragsteller abhängt, ob man von ihnen erwartet, dass sie sich in der Schwulenszene auskennen. In **Finnland** sagte der Vertreter des finnischen Migrationsdienstes, dass „diese Art von Fragen in einigen Fällen gestellt werden kann, wenn es Grund für die Annahme gibt, die Antragsteller wissen darüber Bescheid. Dennoch ist diese Art von Wissen nicht Voraussetzung für eine positive Entscheidung.“

Offensichtlich unterstützt das Wissen über Schwulenszenen manchmal tatsächlich einen Asylanspruch. Dies bedeutet aber nicht, dass der Mangel an Wissen über Schwulenszenen ein hinreichender Grund für die Ablehnung eines Antrages ist. Im Falle eines albanischen Antragstellers in **Ungarn** hat die Behörde der Erklärung hinsichtlich seiner homosexuellen Orientierung geglaubt, seine Statements wurden unterstützt von Webseiten, die schwulenfreundliche Informationen enthielten, die der Antragsteller aufgebaut und unterhalten hat. Der Antrag wurde außerdem unterstützt durch die Tatsache, dass der Antragsteller Mitglied der Schwulen-Vereinigung war, was von COC Niederlande bestätigt wurde.

Ein **irischer** Fachmann berichtete von einem schwulen Asylbewerber, der gefragt wurde, ob er mit einer bekannten Schwulen-Bar in Dublin vertraut sei. Eine negative Entscheidung hinsichtlich seiner Glaubwürdigkeit wurde darauf gestützt, dass er die Bar nicht kannte. Der Entscheider konnte nicht einsehen, dass ein schwuler Mann, der in Dublin lebt, noch nicht in dieser Bar war. Ähnliche Befragungen werden aus **Frankreich** und **Rumänien** berichtet.

6.6.1.2 VORBILDICHE PRAXIS

Die **schwedischen** Richtlinien geben eine vorbildliche Praxis vor: „Die Tatsache, dass ein(e) Homosexuelle(r) keinen Kontakt mit Organisationen für Homosexuelle hat, weder in Schweden noch im Herkunftsland, ist selten ein Faktor, der seiner oder ihrer Furcht betreffend die Rückkehr ins Herkunftsland widerspricht, und dadurch die Einschätzung negativ beeinflusst. Darüber hinaus gibt es in vielen Ländern keine solchen Organisationen, die man konsultieren könnte.“²⁰³

6.6.1.3 SCHLUSSFOLGERUNG

Besteht ein Teil der Aussage eines Antragstellers/einer Antragstellerin darin, dass sie oder er sich an LGBTI-Organisationen beteiligt oder LGBTI-Orte besucht hat, kann dies die Glaubhaftigkeit dieser Aussagen beeinflussen. Die simple Tatsache, dass jemand, der nach eigenen Angaben L, G, B, T oder I ist, keine Kenntnis von bestimmten LGBTI-Organisationen oder Treffpunkten hat, erlaubt es aber nicht, bestimmte Schlussfolgerungen bezüglich der Glaubwürdigkeit zu

ziehen. Die Person ist sich möglicherweise solcher Institutionen und Orte nicht bewusst, sie ist möglicherweise nicht gewillt, sich daran zu beteiligen, hat möglicherweise kein Geld, dorthin zu gehen – es gibt viele mögliche Gründe neben der fehlenden Glaubwürdigkeit. Darüber hinaus trägt das Stellen solcher Fragen dazu bei, eine examensähnliche Atmosphäre während der Anhörung zu schaffen, die der Qualität der Anhörung abträglich ist.

EMPFEHLUNG

- Die Tatsache, dass ein Antragsteller/eine Antragstellerin nicht vertraut ist mit lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und intersexuellen Organisationen oder Treffpunkten kann nicht für sich genommen als Anzeichen betrachtet werden, dass die angebliche Furcht des Antragstellers/der Antragstellerin vor Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität nicht glaubhaft ist.

6.6.2 HETEROSEXUELLE EHEN UND ELTERNCHAFT

In vielen Mitgliedsstaaten wird die Tatsache, dass ein Antragsteller/eine Antragstellerin, der/die nach eigenen Angaben L, G, B, T oder I ist, verheiratet ist, oder im Zufluchtsland geheiratet hat, als Grund angesehen, es als nicht glaubhaft anzusehen, dass der Antragsteller/die Antragstellerin eine LGBTI-Person ist. Damit wird ein übliches Merkmal von LGBTI-Identitäten ignoriert, das selbst in Europa noch immer existiert: Dass LGBTI-Personen „Doppelleben“ führen.

6.6.2.1 INTERNATIONALE STANDARDS

Die UNHCR-Richtlinie bestimmt, dass „eine Person nicht automatisch als heterosexuell betrachtet werden sollte, nur weil er oder sie verheiratet ist oder war, [oder] Kinder hat.“²⁰⁴

6.6.2.2 STAATENPRAXIS

In dem Fall einer lesbischen Antragstellerin in **Zypern** wurde die Tatsache, dass sie zweimal verheiratet war, als Grund betrachtet, ihr die sexuelle Orientierung nicht zu glauben, obwohl sie vortrug, dass beide Ehen erzwungen waren, und dass die erste nicht vollzogen worden war, was dazu führte, dass sie annulliert wurde, und die

²⁰⁴ UN High Commissioner for Refugees, *UNHCR Guidance Note on Refugee Claims Relating to Sexual Orientation and Gender Identity*, (UNHCR-Richtlinie zu Asylverfahren betreffend sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität), 21. November 2008, Paragraf 36. Vgl.: In der oben erwähnten dänischen Studie gaben nur 19% der LBT-Frauen und 29% der GBT-Männer an, dass sie nicht daran interessiert seien, Kinder zu haben. Die grosse Mehrheit der LGBT-Personen hat also tatsächlich Kinder oder will welche haben., Leyla Gransell and Henning Hansen, *Equal and unequal? The living conditions and well being of gay and lesbian people, bisexuals and transgenders in Denmark (Gleich und Ungleich? Die Lebensbedingungen und das Wohlbefinden von schwulen und lesbischen Personen, Bisexuellen und Transgender in Dänemark)*, Copenhagen: Casa 2009, nachzulesen auf www.casa-analyse.dk/default.asp?Action=Details&Item=387.

²⁰³ Migrationsverket, *Richtlinien zur sexuellen Orientierung*, 2002.

zweite zwangweise vollzogen wurde und auch mit der Scheidung endete. In **Spanien** wurde eine lesbische Frau abgelehnt, weil sie ein Kind in Algerien hatte. In den **Niederlanden** führte eine Entscheidung aus: „Es ist merkwürdig, dass ein Mann, der früher für vier Jahre eine homosexuelle Beziehung hatte, eine Frau ohne Einwände heiratet.“²⁰⁵

Eheschließungen außerhalb des Herkunftslandes werden ebenfalls als schädlich für die Glaubhaftigkeit der sexuellen Orientierung von Antragstellern angesehen. In **Malta** gab es den Fall eines Libyers, der in einer festen Beziehung mit einem maltesischen Mann war. Sobald seine Familie in Libyen seine Homosexualität entdeckte, wurde er bedroht und aufgefordert, Libyen zu verlassen. Er ging nach Malta und schloss eine Zweckehe mit einer maltesischen Frau, die er als einzigen legalen Weg ansah, in Malta zu bleiben, da ihm nicht bewusst war, dass Homosexualität ein Grund für internationalen Schutz sein könnte. Seine maltesische Frau gab schließlich gegenüber der Polizei zu, dass sie eine Scheinehe geschlossen habe, woraufhin die Polizei das Abschiebungsverfahren einleitete. Zu diesem Zeitpunkt beantragte der Mann Asyl, aber – wegen des Ablaufs der einzuhaltenden Frist – wurde der Antrag als ungültig betrachtet. In einem letzten Versuch, seine Abschiebung zu verhindern, leitete der Antragsteller gerichtliche Schritte ein, indem er seine drohende Abschiebung unter Hinweis auf Artikel 3 und 8 der EMRK angriff. Dieses Gerichtsverfahren wurde niemals beendet, weil der Antragsteller abgeschoben wurde, bevor eine gerichtliche Anhörung stattfinden konnte. Weil keine gerichtliche Anhörung stattfand, steht eine gerichtliche Entscheidung nicht zur Verfügung. Von Interesse sind jedoch die Einreichungen des Oberstaatsanwalts zur Unterstützung der Abschiebung des Antragstellers. Die Einreichungen verwarfen vollständig die Behauptungen des Antragstellers betreffend seiner Homosexualität, weil seine Glaubwürdigkeit durch die Scheinehe irreparabel zerstört sei.²⁰⁶

Ein nigerianischer Antragsteller heiratete eine lesbische Frau (in den USA), weil er Kinder haben wollte. Er erklärte, er interessiere sich mehr für Männer als für Frauen, und er könne nur Sex mit einer Frau haben, wenn er viel Alkohol getrunken habe. Nach den **niederländischen** Behörden verringerten diese Aussagen noch weiter die Glaubwürdigkeit hinsichtlich seiner Homosexualität. Die Entscheidung wurde vom Regionalgericht aufrechterhalten.²⁰⁷

Im Falle der Ehe oder des Vorhandenseins von Kindern wird in **Finnland** nicht notwendigerweise direkt ausgedrückt, dass man die sexuelle Orientierung nicht glaubt. Es wird öfter erklärt, dass es nicht

wahrscheinlich ist, dass gestützt auf die Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin eine ernsthafte Gefahr der Verfolgung besteht. Wegen der heterosexuellen Beziehung und wegen der Kinder würde der Antragsteller/die Antragstellerin nicht als homosexuell wahrgenommen, und deshalb habe er/sie keine Furcht vor Verfolgung.

In **Deutschland** taucht das auf der klassischen Sexologie gegründete Konzept der sexuellen Orientierung auch in einer Entscheidung aus 2008 auf. Die Tatsache, dass ein Kläger in den Niederlanden verheiratet war und ein Kind aus dieser Ehe hatte, belegte nach Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass der Kläger nicht zu einem hinreichenden Grad „durch seine Homosexualität bestimmt war“, um die Kriterien der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach der Definition des Artikel 10(1) der Qualifikationsrichtlinie zu erfüllen.²⁰⁸

Auch in **Ungarn** scheinen Ehe und Kinder die Wahrscheinlichkeit, dass der Antragsteller/die Antragstellerin für glaubwürdig gehalten wird, beträchtlich zu verringern. Eine lesbische Antragstellerin war verheiratet und hatte ein Kind, das geboren wurde, nachdem sie ihre lesbische Orientierung erkannt hatte. Das Büro für Einwanderung und Nationalität erklärte, dass sie nicht mit einem Mann zusammengelebt und ihn geheiratet hätte, wenn sie lesbisch wäre.

In verschiedenen Ländern wurden selbst Antragsteller, die erklärtermaßen bisexuell waren, abgelehnt, weil sie verheiratet waren und/oder Kinder hatten.

In **Bulgarien** werden nach Auskunft des nationalen Experten, alle, die nicht dem Stereotyp für LGBT-Menschen entsprechen, als nicht glaubhaft angesehen. Ehe und Kinder werden als die Hauptindikatoren für die Bewertung der sexuellen Orientierung einer Person angesehen. Es gab den Fall eines bisexuellen Mannes aus dem Libanon, der abgelehnt wurde, weil er Frau und Kinder hatte.

Ein Antragsteller in **Finnland** änderte seinen Vortrag von homosexuell zu bisexuell sofort, nachdem er eine Frau geheiratet hatte. Obwohl er im Interview wiederholt ausführte, dass er nicht homosexuell, sondern bisexuell ist, und er den Unterschied zwischen diesen beiden Orientierungen für sehr bedeutsam hielt, kannte er nicht den richtigen Begriff für Bisexualität, als er seinen Antrag schrieb. Das hielt man nicht für glaubhaft und sein Antrag wurde abgelehnt (im Jahr 2010).

Einem algerischer Antragsteller in **Ungarn** wurde Schutz verweigert, weil er nicht ausreichend die Wahrscheinlichkeit der Verfolgung

205 Entscheidung IND 28. Januar 2011, Burundi, nr. 0607-27-04150.

206 W. El-H gegen Principal Immigration Officer (Haupteinwanderungsoffizier) (First Hall, Civil Court), eingeleitet am 29. Juli 2008.

207 Rechtbank (Regionalgericht) Haarlem, 12. Januar 2010, nr. 09/48023.

208 Verwaltungsgericht Ansbach, 21. August 2008, AN 18 K 08.30201.

in Algerien substantiieren konnte. Es wurde nicht ausdrücklich festgestellt, dass der Grund für die Ablehnung seine Bisexualität war, aber er hatte Frau und Kinder.

6.6.2.3 VORBILDICHE PRAXIS

In einer Reihe von Mitgliedsstaaten ist anerkannt, dass eine Heirat nicht unbedingt bedeutet, dass der Antragsteller/die Antragstellerin keine LGBTI-Person ist. Das muss in Übereinstimmung mit der UNHCR-Leitlinie als vorbildliche Praxis angesehen werden.

In **Italien** war ein schwuler Marokkaner verheiratet und hatte aus dieser Ehe ein Kind. Er sagte, er habe im Alter von 28 Jahren geheiratet (er war 40 zum Zeitpunkt der Antragstellung), weil ihn die Familie dazu gezwungen habe. Er erklärte, er sei nicht sicher, ob er der Vater des Kindes sei, aber er fühle sich verpflichtet, seine Frau und das Kind wirtschaftlich zu unterstützen. Er sagte, seine Frau werde eine Scheidung aus Angst vor gesellschaftlichen Auswirkungen nicht akzeptieren. Ihm wurde Asyl gewährt.²⁰⁹

In der **Slowakei** war der einzige Antragsteller, dem jemals wegen seiner (bi-)sexuellen Orientierung Asyl gewährt wurde, früher in seinem Herkunftsland verheiratet und hatte vier Kinder.

In **Dänemark** wird sehr wohl verstanden, dass es nicht unvereinbar ist, ein L, G, B, T oder I und gleichzeitig verheiratet zu sein. In einem Fall wurde einem Antragsteller Asyl gewährt wegen seines homosexuellen Verhaltens in seinem Herkunftsland, während er in Dänemark mit einer Frau zusammenlebte. In **Frankreich** betrachten weder die Asylbehörden noch das Gericht Ehe und Familie als ein Schlüsselement, das Grund für eine Ablehnung sein könnte, aber im Zweifel kann dieses Element unter anderen berücksichtigt werden.

Schweden hat eine eindeutige Richtlinie, die bestimmt: „Die Tatsache, dass der/die Homosexuelle verheiratet ist und vielleicht Kinder hat mit einer Person des anderen Geschlechts, sollte nicht ausschließen, dass er oder sie eine homosexuelle Orientierung hat.“²¹⁰

Die jüngsten Asylrichtlinien des **Vereinigten Königreichs** legen in dieser Hinsicht Folgendes fest: „Weder sollten (heterosexuelle) Beziehungen noch Elternschaft (beides muss möglicherweise im Interview herausgefunden werden) automatisch als Beweis fehlender Glaubwürdigkeit angesehen werden.“²¹¹

209 Commissione territoriale per il riconoscimento della protezione internazionale di Milano (Regionalkomitee von Mailand für die Anerkennung internationalen Schutzes), Entscheidung, 2010.

210 Migrationsverket, *Richtlinien zur sexuellen Orientierung* 2002.

211 UK Home Office, *Asylum Instruction: Sexual Orientation and Gender Identity in*

Auch **Belgien, Österreich** und die **Tschechische Republik** berichten im Hinblick auf diese Fragestellung von keinen Problemen.

6.6.2.4 SCHLUSSFOLGERUNG

Es kann gefolgert werden, dass verheiratet zu sein und Kinder zu haben in einigen Mitgliedsstaaten als unvereinbar angesehen wird damit, eine L, G, B, T oder I-Person zu sein. Während dies bezüglich Bisexuellen eine völlig unhaltbare Position ist, ergibt sie auch für LGTI-Personen keinen Sinn. Der soziale Druck, dem Antragsteller ausgesetzt sind, kann enorm sein und LGTI-Personen zwingen, gegen ihren Willen zu heiraten. Die Wahrnehmung, dass verheiratet zu sein oder Kinder zu haben von einiger Bedeutung sein kann für die Glaubhaftigkeit der sexuellen Orientierung von Antragstellern, scheint eines der Überbleibsel der medizinischen Sicht der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität zu sein, die LGTI-Identitäten in Begriffen des Mangels oder der Unfähigkeit betrachtet. Die implizite Wahrnehmung ist, dass eine Person nur dann LGTI sein wird, wenn er/sie keine andere Wahl hat und es nicht ändern kann, LGTI zu sein. Nur wenn LGBTI-Identitäten gesehen werden als ein Resultat von Notwendigkeit (nicht der Wahl), ergibt die Annahme Sinn, dass eine Person nicht LGTI sein kann, wenn sie verheiratet ist oder ein Kind hat.

EMPFEHLUNG

- Die Tatsache, dass der Antragsteller/die Antragstellerin verheiratet ist oder war oder mit jemandem in einer heterosexuellen Beziehung zusammenlebt, möglicherweise mit Kindern aus dieser Beziehung, sollte in keiner Weise die Feststellung ausschließen, dass er oder sie lesbisch, schwul, bisexuell, Trans oder intersexuell ist.

6.6.3 KENNTNIS STRAFRECHTLICHER SANKTIONEN

Belgien, Frankreich, die Niederlande, Norwegen und die **Schweiz** berichten, dass die Unkenntnis der exakten strafrechtlichen Sanktionen oder des genauen Wortlauts der strafrechtlichen Bestimmungen gegen die sexuelle Orientierung im Herkunftsland die Glaubwürdigkeit der Antragsteller beeinträchtigen kann.

Dies verleugnet die Lebenswirklichkeit vieler LGBTI-Personen, wo soziale Sanktionen (Druck oder – Androhung von – Gewalt von Verwandten oder der sozialen Umgebung) viel wichtiger sein können als formale Sanktionen. Deshalb sollte die Unkenntnis der Antragsteller über die (genauen) strafrechtlichen Sanktionen

the Asylum Claim, (Vereinigtes Königreich Innenministerium, *Asylinstruktion zu Angelegenheiten der sexuellen Orientierung im Asylverfahren*) 6. Oktober 2010, überarbeitet 13. Juni 2011.

gegen ihre sexuelle Orientierung im Herkunftsland nicht für sich genommen ein Grund für die Feststellung sein, der Antragsteller/die Antragstellerin sei unglaubwürdig.

6.6.4 VORGETRAGENES VERHALTEN ZU GEFÄHRlich, UM WAHR ZU SEIN

In einigen Fällen werden Asylanträge abgelehnt, weil sich die Antragsteller an Aktivitäten beteiligt haben, die für sie selbst gefährlich waren; dies wird als nicht plausibel angesehen.

Ein **deutsches** Gericht fasste eine negative Entscheidung der Behörden wie folgt zusammen: „Seine Angabe, er habe seine Homosexualität in Kamerun offen gelebt, sei nicht nachvollziehbar, weil er sich dadurch selbst in Gefahr begeben hätte. Der Kläger habe außerdem keine konkreten Angaben über sein Leben als Homosexueller in Kamerun gemacht.“ Das überprüfende Verwaltungsgericht kam mit beiden Punkten zu einer anderen Einschätzung und hob die Entscheidung auf.²¹²

Ähnlich zitierte ein deutsches Gericht aus einer Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wie folgt: „Die Behauptungen des Antragstellers (ein arabischer Sunnit aus Mosul/Irak) ist nicht glaubhaft. Wenn er wegen homosexueller Handlungen aufgefallen bzw. verfolgt worden wäre, wäre er nach Artikel 400 des irakischen Strafgesetzbuches bestraft worden.“ Das Verwaltungsgericht sah das anders und hob die Entscheidung auf.²¹³

In **Slowenien** befand man einen Antragsteller für nicht glaubwürdig, weil er angab, er habe sexuelle Beziehungen mit einem Freund gehabt, dessen Frau davon erfahren habe, wonach sie ihre Beziehung vor ihr nicht mehr verheimlichte. Die slowenischen Behörden fanden es seltsam, dass die Frau erst zwei Jahre, nachdem sie davon erfahren hat, die beiden bei der Polizei anzeigte.

In den **Niederlanden** fand es ein Gericht nicht glaubhaft, dass ein pakistanischer Junge in seinem Zimmer Sex mit seinem Freund hatte, während andere (muslimische) Familienmitglieder im selben Haus anwesend waren und die Tür nicht richtig verschlossen war - das in Kenntnis der damit verbundenen Gefahr.²¹⁴

Wenn man diese Art von Argumentation logisch zu Ende denkt, ist die Behauptung buchstäblich aller Asylbewerber, die eine gleichgeschlechtliche Beziehung in ihrem Herkunftsland hatten, oder dies versuchten, oder die ihre transsexuelle Identität zum

Ausdruck brachten, unglaublich wegen des damit verbundenen Risikos.²¹⁵ Allgemein gesprochen ist die Tatsache, dass ein Verhalten einen Antragsteller/eine Antragstellerin einem Risiko aussetzt, eher ein Grund, Asyl zu **gewähren**, als Asyl zu **versagen**. Diese Argumentation sollte aufgegeben werden.

6.6.5 ANDERE KLISCHEEHAFTE KRITERIEN

Es gibt eine Menge anderer stereotyper Wahrnehmungen, die gemissbraucht werden, um zu folgern, dass ein Antragsteller/eine Antragstellerin keine LGBTI-Person ist. Eine unvollständige Liste von Beispielen:

212 Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), 11. November 2010, VG 4 K 772/10.A.

213 Verwaltungsgericht Sigmaringen, 26. April 2010, A 1 K 191 1/09.

214 Rechtbank (Regionalgericht) Haarlem, 29. September 2009, nr. 09/32801.

215 Jenni Millbank, 'The Ring of Truth': A Case Study of Credibility Assessment in Particular Social Group Refugee Determinations ('Der Klang der Wahrheit': Eine Fallstudie zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit bei der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft von bestimmten sozialen Gruppen), *International Journal of Refugee Law*, 2009-1, Seite 22.

BEWERTUNG DER GLAUBWÜRDIGKEIT

| Oberbegriff | Mitgliedsstaat | Beispiel |
|-----------------------|------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Militärdienst | Zypern | Ein schwuler Antragsteller wurde zu seinem Militärdienst befragt. Die Tatsache, dass er nicht versucht hat, den Dienst zu verweigern, der in seinem Land obligatorisch ist, wurde als dem typischen schwulen Verhalten widersprechend eingeschätzt. |
| Kultureller Geschmack | Frankreich | Fragen können die Kleidungsgewohnheiten, Freizeit, kulturellen Geschmack (Musik, Film, Fernsehen) betreffen, Kenntnis über Kultur und/oder Teilnahme an Kultur wird als schwul betrachtet. |
| Sprache | Ungarn | Im Falle einer Nigerianerin erachteten die Asylautoritäten es unter Berücksichtigung ihres Bildungshintergrundes als unwahrscheinlich, dass die Antragstellerin "lateinische Terminologie" benutzte (wie z.B. "homosexuell"). Die Behörde nahm an, dass die Antragstellerin die Geschichte ihrer Homosexualität gehört oder erfunden hat, um den Asylstatus zu erlangen. Die medizinische Untersuchung ergab die Bewertung einer "stark weiblichen Sexualität". Es muss festgestellt werden, dass andere Elemente ebenfalls die Glaubwürdigkeit der Antragstellerin infrage stellten. |
| Sprache | Spanien | Ein schwuler mauretanischer Mann, der sich selbst "Maricon" nannte. Das Gericht war der Meinung, dass dieses Wort kaum von einer schwulen Person gebraucht würde. ²¹⁶ |
| Benehmen | Irland | Einige Entscheider stützten ihre negativen Entscheidungen auf ihre eigene Beurteilung des Benehmens der Antragsteller (d.h. ob sich die Antragsteller nach Meinung des Entscheiders als homosexuelle Personen präsentierten). Zum Beispiel führte ein Mitglied eines Tribunals in seiner ablehnenden Asylentscheidung eines schwulen Algeriers aus: "Nach seinem Benehmen (bei der Berufung anhörung) habe ich keinen Zweifel, dass der Antragsteller seine Behauptung, er sei homosexuell, aufgestellt hat, um als asylberechtigt anerkannt zu werden." Die Grundlage für die Expertise des Mitgliedes des Tribunals, die sexuelle Orientierung anhand des Verhaltens zu bestimmen, wird nicht erwähnt. ²¹⁷ |
| Benehmen | Bulgarien | Eine übliche Meinung ist, dass schwule Männer notwendigerweise "feminin aussehen" sollten und ihre sexuelle Orientierung "zur Schau stellen". Dasselbe gilt für homosexuelle Frauen. |
| Sexarbeit | Belgien | Homosexuelle Sexarbeiter wurden abgelehnt, wegen "Teilnahme an illegalen homosexuellen Handlungen, die durch wirtschaftliche und opportunistische Gründe motiviert war". ²¹⁸ |
| Sexarbeit | Spanien | Eine Trans-Frau aus Costa Rica hatte alle möglichen Arten von Diskriminierung erlitten. Das Gericht entschied, dass ihre Probleme und die Diskriminierung nur entstanden seien, weil sie als Prostituierte arbeitete, nicht wegen ihrer Geschlechtsidentität. ²¹⁹ |
| Kultureller Geschmack | Vereinigtes Königreich | Stereotype und Ignoranz, einschließlich der Erwartung, dass ein schwuler Mann über die Arbeiten von Oscar Wilde Bescheid wissen sollte. ²²⁰ |
| Keine andere Wahl | Vereinigtes Königreich | Das sexuelle Verhalten einer Frau im Gefängnis betrachtete man als Fortsetzung von sexuellen Experimenten im Teenager-Alter. Im Gefängnis hatte sie "keine Wahl, außer Enthaltsamkeit" und deshalb fand man es nicht glaubhaft, dass sie lesbisch war. Die Entscheidung wurde vom Berufungsgericht abgeändert. ²²¹ |
| Monogamie | Niederlande | Ein irakischer Mann erklärte, dass er, obwohl er fünf Jahre lang eine sexuelle Beziehung mit einem Mann hatte, nicht sicher sei, ob er tatsächlich homosexuell sei, weil er gegenüber anderen Männern niemals Gefühle hatte. Das IND glaubt die Beziehung, war aber der Meinung, dass die Politik für Homosexuelle aus dem Irak auf ihn nicht anwendbar sei, weil er nicht homosexuell sei. In arabischen Ländern wenden sich junge Männer oft anderen Männern zur sexuellen Befriedigung zu, weil sie ihre sexuellen Bedürfnisse nicht mit einer Frau befriedigen können", so das IND. Das Regionalgericht Groningen sah keinen Grund, warum diese Spekulation hier anwendbar sein sollte. Der Berufung wurde stattgegeben. ²²² |
| Vererbungslehre | Niederlande | Ein jamaikanischer Bisexueller wurde als nicht glaubwürdig angesehen, weil er angab, dass seine homosexuelle Orientierung „nicht in seinen Genen“ stecke. ²²³ |

Offensichtlich kann es zum Vorteil für den Antragsteller/die Antragstellerin sein, wenn er/sie die klischeehaften Erwartungen erfüllt: In Ungarn erwähnte die Entscheidung im Falle eines tunesischen Antragstellers, dass er auf feminine Art gekleidet war und Make-up trug.

Im **Vereinigten Königreich** trug ein schwuler jemenitischer Mann enge T-Shirts und enge Jeans und hatte lange Haare, die er mit dem Ausdruck seiner sexuellen Identität assoziierte. Er verweigerte jede Veränderung seiner Kleidung oder seines Haarschnitts, um sich hinsichtlich seiner Kleidung und seiner Frisur heterosexuellen Männern anzupassen. Das Tribunal gab seiner Berufung statt und ihm wurde 2009 Asyl gewährt.²²⁴

216 Audiencia Nacional (Nationalgericht) 19. Dezember 2008, rec. n° 1399/2007.

217 Refugee Appeals Tribunal (Berufungsgericht für Flüchtlinge), 2010.

218 Raad voor de Vreemdelingenbetwistingen (Rat für Ausländerstreitsachen) 21. Oktober 2008, 17.431; Raad voor de Vreemdelingenbetwistingen (Rat für Ausländerstreitsachen) 22. Oktober 2008, 17.471; 19.383; 19.842; 19.837; 21.996.

219 Audiencia Nacional (Nationalgericht), 21. Juli 2008, rec. n° 679/2006.

220 Berichtet in Nathanael Miles, *No Going Back, Lesbian and Gay People and the Asylum System (Kein Weg zurück, lesbische und schwule Menschen und das Asylsystem)*, Stonewall, May 2010, www.stonewall.org.uk.

221 Court of Appeal (Berufungsgericht) (England & Wales), August 2009, NR (Jamaika) gegen SSHD [2010] INLR 169.

222 Rechtbank (Regionalgericht) Groningen, 3. September 2010, nr. 10/6506.

223 Rechtbank (Regionalgericht) Haarlem, 18. Dezember 2007, nr. 07/26891, Council of State (Staatsrat), 18. April 2008, 200800353/1

224 Unveröffentlichter Fall vor dem Tribunal für Einwanderung und Asyl.

6.7 SCHLUSSFOLGERUNG

Die Klischees zu LGBTI-Personen kann man in drei Hauptgruppen aufteilen, die nicht alle, aber die meisten Beispiele abdecken. Es sollte beachtet werden, dass die meisten Beispiele schwule Männer betreffen. Das hängt vermutlich mit der Prävalenz schwuler männlicher Antragsteller zusammen.

Die drei wichtigsten Bereiche von Stereotypen stellen sich wie folgt dar:

- **Fehlen des „real thing“:** Man nimmt von LGB-Personen an, dass sie ein Geschlechtsproblem haben: Schwule sind keine richtigen Männer; sie dienen nicht in der Armee und wollen das auch nicht; sie heiraten nicht und haben keine Kinder; sie wollen sich nicht auf maskuline Weise kleiden; sie haben keine Beziehung mit nur einem Mann. Lesben sind keine richtigen Frauen: Sie heiraten nicht und haben keine Kinder; sie kleiden sich nicht auf feminine Weise. Die deutschen klassischen sexologischen Annahmen sind in vielen Mitgliedsstaaten sehr lebendig. Zum Beispiel wird die gleichgeschlechtliche sexuelle Aktivität in einer rein-weiblichen oder rein-männlichen Umgebung, wie z. B. dem Gefängnis, nicht als Ausdruck des lesbisch-, schwul- oder bisexuell-Seins betrachtet, weil sie keine „schicksalhafte und unveränderliche“ Anziehung zum selben Geschlecht widerspiegelt. Heirat oder Kinder belegen, dass eine Person nicht LGB ist.
- **Eine soziale Gruppe:** LGB-Personen formen eine einheitliche Gruppe, mit gemeinsamem kulturellen Geschmack, gemeinsamen Medien, sie teilen bestimmte soziale Räume, Verhaltensmuster, Haltungen.
- **Coming-out:** Von LGB-Antragstellern wird angenommen, dass sie auf besondere Weise ihre sexuelle Orientierung entdeckt haben und mit ihr umgehen: Man nimmt an, dass sie Schuldgefühle hatten, eine stabile sexuelle Orientierung besitzen, zu der sie starke Gefühle haben.

Diese Stereotype basieren auf der Idee, dass sexuelle Orientierung streng geordnet ist nach einem Satz von Kategorien mit Heterosexualität als offensichtliche und stabile zentrale Kategorie. Dies rechnet Schwule und Lesben als ebenfalls stabile Randkategorien der Identität mit ein; Trans- und Intersexuelle sind danach medizinische Kategorien; und Bisexuelle sind Personen, die als Lesben oder Schwule gezählt werden könnten, wenn es ihnen gelingen sollte, sich entsprechend zu entscheiden. Auf diese Weise werden Schwule und Lesben nach dem Bild der

Heterosexuellen geformt – beruhigende Randidentitäten, die die Stabilität der Heterosexualität nachahmen. Trans-Personen und intersexuelle Personen sind für diese Kategorisierung verwirrend und werden bequem als medizinische Probleme etikettiert. Bisexuelle haben kein Problem, weil sie „wählen“ können zwischen der Annahme der Position von lesbischen Frauen/schwulen Männern und der von heterosexuellen Personen. Diese ordentliche Weise, mit unkonventionellen Sexualitäten umzugehen, bestärken Heterosexualität und Cisgender als die dominante Norm.

Es muss davon ausgegangen werden, dass die oben beschriebenen Art und Weise, sexuelle Orientierung zu betrachten, bei allen Glaubwürdigkeitsfragen zur Anwendung kommt. Die medizinischen Gutachten werden gestützt auf Kategorien, die offiziell abgelehnt werden (Geschlechts-Dysphorie, Inversion, etc.) und versuchen im Wesentlichen die Stabilität der sexuellen Orientierung einer Person herauszufinden. Deutschland ist lediglich eindeutig im Verlangen nach einer stabilen sexuellen Identität (*schicksalhafte Festlegung*). In anderen Mitgliedsstaaten versuchen die Entscheider und Gerichte ebenfalls, zwischen frivolem Verhalten (*bloße* gleichgeschlechtliche sexuelle Aktivitäten, die nicht zur Asylenerkennung führen sollten, selbst wenn sie zu unmenschlicher Behandlung im Herkunftsland geführt haben) und Antragstellern, die sich *genötigt* fühlen, gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen auszuführen, oder die *wirklich* Trans-Personen oder intersexuell sind. Man bekommt den Eindruck, dass von Antragstellern verlangt wird, ernsthaft mit ihrer Sexualität umzugehen. Anscheinend ist es nicht normal, schwul zu sein, ohne sich über die strafrechtlichen Besonderheiten zu erkundigen; lesbisch zu sein, aber keine lesbischen Zeitschriften zu lesen; eine Beziehung mit einem anderen Mann zu haben, ohne die Treffpunkte für Schwule in Teheraner Parks zu kennen. All diese Beispiele belegen, dass Feststellungen zur Glaubwürdigkeit auf sehr spezifischen Erwartungen beruhen, die die sexuelle Orientierung als etwas Ähnliches wie politische oder religiöse Überzeugungen behandeln, die auf die offizielle öffentliche Sphäre der öffentlichen Medien und der Gesetzgebung gerichtet sind, womit die Erwartung verbunden ist, an Parteiversammlungen teilzunehmen. Es ist offenkundig richtig, dass Sexualität auf viele Arten politisch ist. Die Sexualität betreffende Politik kann allerdings möglicherweise an klassischen Schauplätzen wie den Medien oder den Parlamenten stattfinden, sie wirkt sich aber häufiger (und möglicherweise überwiegend) in als privat bezeichneten Umgebungen aus, wie der Familie, der Nachbarschaft oder dem Arbeitsplatz.

Es kann nicht behauptet werden, dass alle Antragsteller, die behaupten, eine begründete Furcht vor Verfolgung zu haben, weil sie L, G, B, T oder I sind, die Wahrheit sagen und asylberechtigt sind. Nichtsdestoweniger belegen die Beispiele



BEWERTUNG DER GLAUBWÜRDIGKEIT

aus der Praxis von Asylanhörungen, dass unhaltbare Methoden zur Glaubwürdigkeitsfeststellung verbunden mit fragwürdigen Annahmen darüber, wie sich „wahre“ LGBTI-Antragsteller verhalten, vorkommen. Die wesentliche Schlussfolgerung, die man aus dieser Sachlage ziehen kann, ist, dass die Glaubwürdigkeit nur untersucht werden kann auf der Grundlage einer Anhörung, die es den Antragstellern erlaubt, ihre Geschichte frei wiederzugeben. Das bedeutet, dass es Antragstellern ermöglicht werden sollte, die Geschichte ihrer sexuellen Orientierung nach ihren eigenen Erfahrungen detailliert und in einer sicheren Umgebung zu erzählen. Wie LaViolette ausgeführt hat, wird dies zu drei Leitlinien bei der Befragung im Rahmen von Asylanhörungen führen: (i) Persönliches Umfeld und Familie (ii) Lesbische und schwule Kontakte im Herkunftsland und im Zufluchtsland (iii) Erfahrung/Wissen von Diskriminierung und Verfolgung.²²⁵ Sowohl die **schwedischen** und **britischen** Richtlinien als auch die Leitlinien des UNHCR enthalten eine Beschreibung eines sinnvollen Herangehens. Natürlich kann nach Erläuterungen oder mehr Details gefragt werden. Aber alles, was den Beigeschmack eines Examins hat, bei dem nach der „richtigen Antwort“ gefragt wird (wo sind die Treffpunkte von Schwulen; was ist die Strafrechtsbestimmung für lesbischen Sex; welche Position hatten Sie, als man Sie entdeckte), ist kontraproduktiv, (a) weil dadurch das Vertrauen zerstört werden kann, das für eine Asylanhörung notwendig ist, und (b) weil dadurch Annahmen zum Ausdruck gebracht werden, die möglicherweise falsch sind oder nicht anwendbar im speziellen Fall.

EMPFEHLUNG

- Während der persönlichen Anhörung im Sinne von Artikel 12 der Verfahrensrichtlinie sollte man lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und intersexuellen Personen die Möglichkeit geben zu beschreiben, wie sich ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität entwickelt hat. Dies schließt die Reaktionen der Umgebung ebenso ein wie Erfahrungen mit Problemen, Belästigungen, Gewalt sowie mit Gefühlen des Anders-Seins, Stigmatisierung, Furcht und Scham.

²²⁵ Nicole LaViolette, 'Sexual Orientation and the Refugee Determination Process: Questioning a Claimant about their Membership in the Particular Social Group' (Sexuelle Orientierung und der Prozess der Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft: Befragung von Antragstellern zu ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe), vorbereitet für das kanadische Gremium für Einwanderung und Flüchtlinge (Canadian Immigration and Refugee Board), 2004.

7 SPÄTES VORBRINGEN

Generell sollen Personen, die um internationalen Schutz bitten, die Gründe, warum sie Verfolgung fürchten, sofort und in klarer, folgerichtiger und zusammenhängender Weise berichten. Das Thema der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität zu einem späteren Zeitpunkt anzusprechen (z. B. während des Rechtsmittelverfahrens oder in einem Folgeantrag) wirft oft Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Antragsteller auf und deshalb kann ein derartiges spätes Vorbringen leicht verworfen werden. Dennoch gibt es möglicherweise verschiedene gute Gründe, warum LGBTI-Asylbewerber ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität nicht zum Zeitpunkt der ursprünglichen Antragstellung offenbart haben, wie z.B.:

- Sind die Antragsteller Kinder, ist es möglich, dass ihnen erst einige Jahre später ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität bewusst wird.
- Viele LGBTI-Asylbewerber wagen es nicht aufgrund von Gefühlen von Verschiedenheit, Makel, Scham oder Furcht über ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität zu sprechen. Diese Gefühle können ihren Grund haben in verinnerlichter Homophobie oder Transphobie und sie werden möglicherweise verstärkt durch die Notwendigkeit, die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität Beamten der Asylbehörde zu offenbaren, oder durch die Furcht davor, was passieren könnte, falls ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität in anderen Umgebungen, wie z. B. der Aufnahmeeinrichtung, bekannt wird.
- Sie befinden sich möglicherweise im Prozess des „Coming-out“: Sie haben sich möglicherweise noch nicht gegenüber anderen oder sogar sich selbst gegenüber über ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität geoutet.
- Einige Asylsuchende und ihre Berater sind sich nicht darüber im Klaren, dass sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität für die Bewertung ihres Antrages relevant sein kann.

Laut einem **deutschen** Gericht schließt die Tatsache, dass eine Aussage mehr als drei Jahre nach der Einreise in Deutschland gemacht wurde, den irakischen Kläger nicht vom Flüchtlingsstatus aus: Der Kläger habe auf glaubhafte Weise erklärt, dass er sich erst nach einem lange andauernden inneren Prozess und einem schwierigen inneren Kampf, dessen Ende durch das Finden seiner eigenen sexuellen Orientierung markiert wurde, dazu durchringen konnte, sich öffentlich zu seiner Homosexualität zu bekennen.²²⁶

²²⁶ Verwaltungsgericht Köln, 8. September 2006, 18 K 9030/03.A, asyl.net, M17466.

7.1 INTERNATIONALE UND EUROPÄISCHE STANDARDS

Die Verfahrensrichtlinie bestimmt, dass ein Asylfolgeverfahren zunächst einer ersten Prüfung unterliegt, ob neue Elemente oder Erkenntnisse betreffend die Frage, ob die Person als Flüchtling anzuerkennen ist, zutage getreten oder vom Antragsteller vorgetragen worden sind. Wenn neue Elemente oder Erkenntnisse auftreten, die erheblich zur Wahrscheinlichkeit beitragen, dass der Antragsteller als Flüchtling anzuerkennen ist, wird der Antrag weiter geprüft.²²⁷

Im Rahmen der gegenwärtigen Neugestaltung der Verfahrensrichtlinie schlug die Europäische Kommission vor, sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität ausdrücklich innerhalb der Definition der „Antragsteller, die besondere verfahrensmäßige Garantien benötigen“ zu nennen.²²⁸ Die Kommission schlug außerdem vor, dass Mitgliedsstaaten sicherstellen sollten, dass solche Antragsteller in angemessener Zeit ermittelt werden und dass relevante Vorkehrungen auch dann anwendbar sind, wenn es sich zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens zeigt, dass ein Antragsteller spezielle verfahrensmäßige Vorkehrungen benötigt“. Auch sollen „Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass Antragstellern, die spezielle verfahrensmäßige Vorkehrungen benötigen, genügend Zeit gegeben und notwendige Unterstützung gewährt wird, um die Elemente ihres Antrages so vollständig wie möglich und mit allen verfügbaren Beweismitteln zu präsentieren.“²²⁹

Die UNHCR-Leitlinien führen in dieser Hinsicht aus:

²²⁷ Artikel 32 der Richtlinie 2005/85/EC vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft.

²²⁸ Der vorgeschlagene Artikel 2 (d) der Verfahrensrichtlinie: „Antragsteller, der besondere Verfahrensgarantien braucht“ [bezeichnet] einen Antragsteller, der wegen seines Alters, seines Geschlechts, seiner sexuellen Ausrichtung, seiner Geschlechtsidentität, einer Behinderung, einer ernsthaften körperlichen Erkrankung, einer psychischen Störung, einer posttraumatischen Belastungsstörung oder infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen von psychischer, körperlicher, oder sexueller Gewalt besondere Garantien benötigt, um um die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können.“ Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung gemeinsamer Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzstatus (Neufassung), Brüssel, 1. Juni 2011, COM(2011) 319 final, 2009/0165 (COD).

²²⁹ Der vorgeschlagene Artikel 24: „1. Mitgliedsstaaten sollen sicherstellen, dass Antragsteller, die spezielle verfahrensmäßige Garantien benötigen, in angemessener Zeit erkannt werden. (...) Mitgliedsstaaten sollen sicherstellen, dass dieser Artikel auch dann angewandt wird, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens herausstellt, dass ein Antragsteller spezielle verfahrensmäßige Garantien benötigt; 2. Mitgliedsstaaten sollen angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Antragsteller, die spezielle verfahrensmäßige Garantien benötigen, genügend Zeit und die nötige Unterstützung erhalten, um die Elemente ihres Antrages so vollständig wie möglich und mit allen verfügbaren Beweismitteln zu präsentieren.“

„Nicht alle Antragsteller wissen, dass die sexuelle Orientierung einen Grund für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft darstellen kann, und einige Antragsteller zögern, über solch intime Dinge zu sprechen, insbesondere, wenn ihre sexuelle Orientierung in ihrem Herkunftsland als Schande oder Tabu begriffen wird. Daher schrecken sie möglicherweise zunächst davor zurück, offen zu sprechen oder genaue Angaben zu ihrem Fall zu machen. Auch wenn der ursprüngliche Asylantrag falsche Angaben enthält, oder wenn der Antrag erst gestellt wird, nachdem sich die betreffende Person bereits einige Zeit im Aufnahmeland aufgehalten hat, ist es weiterhin möglich, dass die betreffende Person ihre Flüchtlingseigenschaft glaubhaft begründen kann.“²³⁰

7.2 STAATENPRAXIS

Der Überblick über die Asylpraxis in den EU-Mitgliedsstaaten zeigt, dass Fälle, in denen LGBTI-Antragsteller ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität als Grund für ihren Asylanspruch erst später während des Asylverfahrens offenbaren, zwei Arten von Problemen begegnen:

- Ihr „Coming out“ wird überhaupt nicht berücksichtigt: Einige Asylsysteme wenden den Gedanken der *res judicata* in der Form an, dass es nur dann möglich ist, eine neue Untersuchung durchzuführen, wenn die zu einem späteren Zeitpunkt erwähnten Umstände neue Fakten begründen.
- Ihr „Coming out“ wird berücksichtigt, man begegnet ihm aber mit Misstrauen: Werden Umstände erst zu einem späteren Zeitpunkt erwähnt, wird angenommen, dass sie unwahr sind, aus taktischen Gründen oder allein deshalb vorgetragen wurden, um die Chancen auf Asyl zu erhöhen.

7.2.1 MINDERJÄHRIGE

Es wurden einige Beispiele berichtet von Asylsuchenden, die als Minderjährige flüchteten und erst einige Jahre später ihre sexuelle Orientierung bemerkten, z. B. im folgenden Fall:

Ein somalischer Asylbewerber kam als Kind in die Niederlande. Seine Mutter hatte nacheinander zwei Asylanträge in seinem Namen eingereicht. Acht Jahre nach dem ersten Asylantrag wurde ihm seine sexuelle Orientierung bewusst und er reichte selbst einen Antrag ein, und behauptete, er bekäme Probleme im Falle seiner Rückkehr nach Somalia. Dies wurde als ein ausreichend spezifischer Asylgrund

²³⁰ UN High Commissioner for Refugees, *UNHCR Guidance Note on Refugee Claims Relating to Sexual Orientation and Gender Identity*, (UNHCR-Richtlinie zu Asylverfahren betreffend sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität), 21. November 2008, Paragraf 38.

angesehen, überaus persönlich und noch nicht in früheren Verfahren geprüft. Aus diesem Grund betrachtete man dies als neue Tatsache, die eine erneute Untersuchung seines Asylanspruchs rechtfertigte.²³¹

Es handelt sich hierbei um einen Nachfluchtgrund (*refugee sur place*). Wenn die Behauptung als glaubhaft angesehen wird, wird er oft zur Anerkennung führen. Beispiele dieser Art, eingereicht von Antragstellern, die in das Aufnahmeland als Minderjährige kamen, wurden auch in **Frankreich, Italien, Norwegen, Österreich, Polen** und dem **Vereinigten Königreich** gefunden, während Länderexperten aus **Deutschland, Malta** und der **Tschechischen Republik** annahmen, dass Leute in der Situation eine gute Chance hätten.

7.2.2 RES JUDICATA

Einige Länder haben ein Asylsystem, das einen Asylfall, in dem eine endgültige Entscheidung getroffen worden ist, als *res judicata* betrachtet (das ist ein Fall, der bereits entschieden worden ist). In einem nachfolgenden Verfahren ist nur noch darüber zu entscheiden, ob späteres Vorbringen „neue Tatsachen oder Umstände“ enthält. Wenn die Antwort negativ ist, wird der Folgeantrag nicht untersucht; die Glaubhaftigkeit eines Vorbringens, das auf die sexuelle Orientierung gestützt wird, wird noch nicht einmal in Betracht gezogen. Beispiele hierfür fanden wir in **Österreich** und den **Niederlanden**.

In den **Niederlanden** haben Untergerichte anerkannt, dass „Coming-out“ ein komplexer Prozess ist, der lange dauern kann und in dem verschiedene Etappen der Bewusstwerdung unterschieden werden (Bewusstwerden, aber nicht vollständig, noch immer suchend, unsicher und ängstlich, nicht in der Lage, darüber zu sprechen, noch immer in der Phase des Akzeptierens, schlummernde Homosexualität, Furcht vor den Konsequenzen, kämpfend), und dass Leute manchmal nicht fähig sind, über ihre sexuelle Orientierung direkt nach der Ankunft zu sprechen.²³²

Der niederländische Staatsrat verwendet jedoch strengere Kriterien, wonach jemand, der sich homosexueller Gefühle bewusst ist (wenn auch nur in geringfügiger Weise), dies direkt nach der Ankunft erwähnen soll, auch wenn er oder sie diese Gefühle niemals zuvor ausgedrückt hat.

Ein somalischer Mann war sich immer schon bewusst, dass er

²³¹ Afdeling bestuursrechtspraak van de Raad van State (Rechtsabteilung des Staatsrates) 3. Oktober 2003, 200305027/1, Jurisprudentie Vreemdelingenrecht 2004/3, Nieuwsbrief Asiel- en Vluchtelingenrecht NAV 2003/310.

²³² Rechtbank (Regionalgericht) Zwolle, 26. September 2007, 06/55693 (Afghanistan); Voorzieningenrechter (Richter für vorläufige Maßnahmen) Rechtbank (Regionalgericht) Groningen, 17. November 2006, 06/52447 (Iraq); Rechtbank (Regionalgericht) Haarlem, 7. Dezember 2007, 07/44180 (Angola).

anders war und nur an Männern interessiert war, aber er äußerte seine sexuelle Orientierung das erste Mal Jahre, nachdem er in die Niederlande gekommen war. Das Bezirksgericht von Assen entschied, dass dies eine neue Tatsache darstellte, weil er sich erst nach seinem ersten Antrag seiner Homosexualität voll bewusst wurde und sich entsprechend verhielt.²³³ Im Rechtsmittelverfahren hob der Staatsrat dieses Urteil auf: Weil er erklärt hatte, dass er sich immer seiner sexuellen Orientierung bewusst war, hätte er darüber schon bei seiner ersten Antragstellung sprechen können und müssen. Die Tatsache, dass er erst nach einigen Jahren in den Niederlanden eine homosexuelle Beziehung einging, ändert nichts daran.²³⁴ Dieser Ansatz berücksichtigt nicht, dass in diesem Fall die Offenbarung deshalb so spät erfolgt ist, weil er erst in den Niederlanden erstmals in der Lage war, seine sexuelle Identität auszudrücken.

Dieser formalistische **verfahrenstechnische Ansatz** kann der praktischen Anwendung liberaler materieller Rechtsauffassung entgegenstehen. Obwohl die Niederlande eine Politik der Asylgewährung an LGBTI-Personen aus dem Iran verfolgen, führt diese sehr strikte Linie in der juristischen Praxis hinsichtlich der Berücksichtigung neuer Fakten und Umstände sogar zur Ablehnung von später vorgebrachten iranischen LGBTI-Anträgen, nicht weil man den Betroffenen ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität nicht glaubt, sondern schlicht, weil man diese überhaupt nicht zur Kenntnis nimmt.²³⁵

Aus **Österreich** wird der Fall eines schwulen Mannes aus dem Iran berichtet, der 2001 als Minderjähriger mit seinen Eltern nach Österreich kam. Im Jahr 2009 wurde der Antrag schließlich abgelehnt. Einige Monate später beantragte er erneut Asyl, weil er seine Homosexualität zuvor nicht erwähnt hatte, obwohl er sich ihrer seit zwei Jahren bewusst war. Das Bundesasylamt lehnte den Antrag als **res judicata** ab und verweigerte eine materiell-rechtliche Prüfung. Der Asylgerichtshof hob diese Entscheidung auf und

erklärte, dass ein detailliertes materiell-rechtliches Verfahren durchgeführt werden müsse zur Situation im Iran, weil die neu entwickelte Homosexualität ein neuer Umstand sei. Der Asylgerichtshof führte aus,

„dass es für die Beantwortung der Frage, ob im gegenständlichen Fall ein neuer Sachverhalt vorliegt oder nicht, nicht allein darauf ankommt, dass sich der Beschwerdeführer seiner homosexuellen Orientierung seinen Angaben zufolge bereits zu einem Zeitpunkt bewusst geworden ist, an dem das vorangegangene Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen war, sondern [es] wäre für die vorzunehmende Beurteilung vielmehr entscheidungswesentlich gewesen, zu klären, wann sich der Beschwerdeführer erstmals Dritten gegenüber zu seiner Homosexualität bekannt hat, ob und zu welchem Zeitpunkt der Beschwerdeführer erstmals homosexuell aktiv geworden ist, bzw. wann die sexuelle Neigung des Beschwerdeführers auf sonstige Weise erstmals in außenwirksamer Weise bekannt geworden ist, was jedoch vom Bundesasylamt weder erfragt noch sonst ermittelt wurde.“²³⁶

Diese Entscheidung zeigt, dass ein Asylsystem, das das *res-judicata*-Prinzip anwendet, nicht zwangsläufig unflexibel sein muss. Der normale Umstand einer neuen Tatsache ist, dass sie erst nach einem vorangegangenen Asylverfahren auftritt. Der Asylgerichtshof entschied, dass der Augenblick, in dem diese Tatsache auftritt, nicht notwendigerweise der Moment ist, in dem dem Kläger seine Homosexualität bewusst wurde, sondern auch der Augenblick sein kann, in dem er sein „Coming-out“ vor anderen hatte, oder der Moment, als er sexuell aktiv wurde.

7.2.2.1 SCHLUSSFOLGERUNG

In einigen Mitgliedsstaaten führt das Erfordernis, dass Asylantragsteller alle Tatsachen, auf die sie ihr Asylbegehren stützen, bei der ersten möglichen Gelegenheit offenbaren müssen, dazu, dass ihnen Asyl aus dem prozessualen Grund des *res judicata* verweigert wird. Die Gründe, warum die Antragsteller sich erst später offenbart haben, werden überhaupt nicht berücksichtigt. Das kann zu einem *refoulement* führen, das nach der Flüchtlingskonvention verboten ist, wodurch der Antragsteller/die Antragstellerin dem Risiko der Verfolgung auf der Grundlage der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität ausgesetzt wird.

Wir sind uns darüber im Klaren, dass effiziente Asylverfahren nicht nur im Interesse der Staaten, sondern auch der Asylsuchenden sind. Aber die Fähigkeit von LGBTI-Asylsuchenden, unverzüglich Aussagen über ihre Erfahrungen zu machen, kann gerade durch

233 Voorzieningenrechter (Richter für vorläufige Maßnahmen) Rechtbank (Regionalgericht) Assen, 2. Februar 2006, nr. 06/54668, Rechtsmittel zugelassen; der IND hat gegen die Entscheidung Rechtsmittel eingelegt.

234 Afdeling Bestuursrechtspraak van de Raad van State (Rechtsabteilung des Staatsrates), 14. April 2006, 200601113/1, MigratieWeb ve06000557.

235 Iraner, deren Homosexualität nicht als neue Tatsache angesehen wurde: Voorzieningenrechter (Richter für vorläufige Maßnahmen) rechtbank (Regionalgericht), s-Gravenhage, Sitzung in Assen, 12. September 2008, AWB 08/30179, Afdeling Bestuursrechtspraak van de Raad van State (Rechtsabteilung des Staatsrates), 10. Dezember 2008, 200807075/1, Jurisprudentie Vreemdelingenrecht 2009/85, MigratieWeb ve09000038; rechtbank (Regionalgericht) Arnhem, 27. November 2009, 09/40762, Afdeling Bestuursrechtspraak van de Raad van State (Rechtsabteilung des Staatsrates), 23. Dezember 2009, 200909367/1/V2; rechtbank (Regionalgericht) Haarlem, 8. Dezember 2009, Berufung zugelassen, aber der IND legte Revision beim Staatsrat ein; rechtbank (Regionalgericht) Zwolle, 17. Juni 2010, 10/18620, Afdeling Bestuursrechtspraak van de Raad van State (Rechtsabteilung des Staatsrates) 8. Juli 2010, 201006033/1/V2.

236 Asylgerichtshof 10. Februar 2010, E1 217.905-4/2010.

ebensolche Erfahrungen und das Fehlen einer „sicheren Umgebung“, in der sich die Asylsuchenden erklären können, eingeschränkt sein. Sie finden es möglicherweise schwierig, über intime Dinge zu völlig Fremden zu sprechen; sie haben möglicherweise gelernt, Gewalt zu erwarten bei der kleinsten Offenbarung ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität; sie leiden möglicherweise an einer verinnerlichten Homophobie oder Transphobie; sie hatten möglicherweise nicht die Gelegenheit, ihre Scham zu überwinden, die ihnen durch ihre Sozialisierung anezogen worden ist. In Asylsystemen, die verlangen, dass alle wichtigen Fakten sofort offenbart werden, sollte Asyl nicht aus dem einzigen Grund des späteren Vorbringens versagt werden, wenn wichtige Gründe vorgetragen werden, dies zu erklären. Solche Gründe sollten immer berücksichtigt werden und sollten, wenn anwendbar, als akzeptable Erklärung für anfängliches Verschweigen angesehen werden.

Wir weisen darauf hin, dass es selbst bei einem strengen *res judicata* System Möglichkeiten gibt, dies zu tun, zum Beispiel, indem man den Moment, in dem ein Asylbewerber/eine Asylbewerberin sich anderen gegenüber offenbart hat, als den relevanten Augenblick ansieht, d.h. als den Moment, im dem neue Tatsachen entstanden sind.

Obwohl alles davon abhängt, wie man solche Möglichkeiten in der Praxis nutzt, zeigt das österreichische Beispiel, dass das Aufrechterhalten eines *res-judicata*-Systems nicht notwendigerweise unvereinbar ist mit einem Asylverfahren, das auf LGBTI-Problemstellungen angemessen eingeht.

7.2.3 GLAUBWÜRDIGKEIT

Viele LGBTI-Asylbewerber sprechen über ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität erst mit Verzögerung. Einige von ihnen sind erfolgreich, z. B. wenn das spätere Vorbringen betrachtet wird als eine Phase ihres Coming-out-Prozesses, oder ihre Gründe für ihre anfängliche Zurückhaltung werden akzeptiert und als glaubhaft betrachtet. Andere begegnen dem Verdacht, dass sie versuchen, ihre Asylmotive zu verbessern und als Ergebnis wird ihr Vorbringen als unglaubhaft zurückgewiesen.

Wir haben Beispiele solcher Verdächtigungen in fast allen Mitgliedsstaaten gefunden. Einige Beispiele geben möglicherweise einen Eindruck dieser Praxis.

In einem **irischen** Fall lehnte das Berufungsgericht für Flüchtlinge das Rechtsmittel eines schwulen pakistanischen Mannes u.a. deshalb ab, weil er nicht sofort nach seiner Ankunft in Irland Asyl beantragt hatte, sondern für eine längere Zeit einer Beschäftigung nachgegangen war und erst einen Asylantrag

stellte, als man ihn wegen des Verdachts auf Verstoß gegen Einwanderungsbestimmungen verhaftet hatte. Das Tribunal akzeptierte seine Erklärung nicht, dass der Grund für das späte Vorbringen darin bestand, dass er erst nach seiner Ankunft in Irland und in Folge seiner ersten homosexuellen Beziehung damit begonnen habe, sich auf seine Sexualität einzustellen.²³⁷

In **Dänemark** ist es weit verbreitet, dass LGBTI-Asylbewerber ihre sexuelle Orientierung erst spät im Verfahren offenbaren. Das ist stets ein Problem, weil es schwierig sein kann, zwischen „richtigen“ LGBTI-Antragstellern und solchen Antragstellern, die ihrem Antrag „Homosexualität hinzufügen“, um ihre Anerkennungschancen zu verbessern, zu unterscheiden.²³⁸

In einem **niederländischen** Fall befand das Bezirksgericht, dass der Antragsteller auf seine sexuelle Orientierung in der Anhörung hätte hinweisen müssen, zumindest andeutungsweise, z.B. durch die Aussage, dass es da noch etwas gibt, worüber er nicht zu sprechen wagte. Er war darüber informiert worden, dass er frei sprechen kann und keine Informationen zurückhalten soll.²³⁹

In **Spanien** sprach ein schwuler Mann aus Kuba im Rahmen seines ersten Antrags gegenüber der Asylbehörde nur über seine Probleme, die er mit der kubanischen Diktatur gehabt habe. Erst nachdem das Berufungsgericht seine Zulassung zum Verfahren anordnete, erklärte er, dass der wahre Grund für seinen Asylantrag die Verfolgung war, der er in Kuba wegen seiner sexuellen Orientierung ausgesetzt war. Dennoch wurde sein Asylbegehren sowohl vom Asylbüro als auch vom Nationalgericht wegen fehlender Glaubhaftigkeit abgelehnt. Sie waren der Meinung, er sei ein Wirtschaftsflüchtling, der keinen Schutz verdiene.²⁴⁰

Dennoch wird in einigen Fällen das Misstrauen überwunden:

In **Rumänien** stützte ein afghanischer Asylsuchender sein Asylvorbringen auf Konflikte mit den Taliban und die Unsicherheit in Afghanistan. Sein Antrag wurde vom rumänischen Amt für Einwanderung und dem erstinstanzlichen Gericht abgelehnt. Während des Verfahrens vor dem Rechtsmittelgericht (Tribunal) hatte er den Mut, über die wahren Gründe zu sprechen, warum er Verfolgung fürchtete, nämlich, dass er ein Homosexueller und Crossdresser in einer fundamentalistischen muslimischen Gesellschaft war. Er fürchtete sich, dies früher zu sagen, aus Furcht

237 Refugee Appeals Tribunal (Berufungsgericht für Flüchtlinge), 2009.

238 Flygtningenaævnet (Berufungsgericht für Flüchtlinge) 1. Juni 2004.

239 Rechtsbank (Regionalgericht), s-Gravenhage 24. Juni 2009, 09/5070, Revision verworfen durch den Afdeling Bestuursrechtspraak van de Raad van State (Rechtsabteilung des Staatsrates) 15. September 2009, 200905386/1/V2.

240 Audiencia Nacional (Nationalgericht) 28. November 2008, rec. nº 5265/2005.

und Scham gegenüber der afghanischen Gemeinschaft in der Asylbewerbereinrichtung. Während der gerichtlichen Anhörung zweifelte der Richter nicht an der Glaubhaftigkeit seines Vorbringens und betrachtete seinen neuen Asylgrund als schwerwiegend. Er erhielt im Dezember 2010 subsidiären Schutz.

Auch in **Italien** wurde ein Fall eines schwulen Mannes gefunden, der sein erstes Verfahren im Jahre 2007 auf andere Gründe gestützt hatte. Der Antrag wurde abgelehnt und er beantragte im Jahre 2009 erneut Asyl, gestützt auf seine sexuelle Orientierung: Im persönlichen Interview erklärte er, dass er dies nicht früher erwähnt hat, weil er fürchtete, dass die Leute in der Aufnahmeeinrichtung das herausfinden würden und er als Folge Gewalt zu erleiden hätte. Ihm wurde Asyl gewährt.²⁴¹

Der einzige LGBTI-Antragsteller, der als Asylberechtigter in der **Slowakei** anerkannt wurde, war jemand, der seine bisexuelle Orientierung erst in einem Folgeverfahren offenbarte.

In **Frankreich** stellte das Asylgericht fest, dass spätem Vorbringen mit Misstrauen begegnet werden kann, auf der anderen Seite die Behörden aber Antragstellern Asyl gewähren können, die ihre sexuelle Orientierung erst nach ihrer Einreise in Frankreich entdeckt oder akzeptiert haben, manchmal erst lange nach ihrer Ankunft.

Solche Entscheidungen können begründet sein durch die Ernsthaftigkeit und Glaubhaftigkeit der zum Ausdruck gekommenen Furcht vor Verfolgung, und durch die Tatsache, dass die Situation von LGBTI-Personen im Herkunftsland besonders schlecht ist.

In einem **irischen** Fall wurde ein Antrag einem beschleunigten Verfahren unterworfen, weil es versäumt worden war, sobald wie möglich nach der Ankunft um Asyl zu bitten. Im Rechtsmittelverfahren hob das Tribunal diese Feststellung auf unter Berücksichtigung der Erklärung des Antragstellers für den Grund des späteren Vorbringens, nämlich die Auswirkungen der im Herkunftsland (Ägypten) erlittenen Verfolgung, Furcht vor Inhaftierung und Offenbarung seiner sexuellen Orientierung in Irland. Das Tribunal führte aus, dass er aufgrund seiner sexuellen Orientierung begründete Furcht vor politischer Verfolgung hatte und gewährte ihm Asyl.²⁴²

7.2.3.1 VORBILDICHE PRAXIS

Die **schwedischen** Richtlinien zur sexuellen Orientierung erkennen an, dass es schwierig sein kann, seine sexuelle Orientierung

unverzüglich zu offenbaren.²⁴³ Allerdings folgen die schwedischen Entscheider nach Angaben des schwedischen Experten nicht immer ihren eigenen Richtlinien.

Die schwedischen Richtlinien zu diesem Thema erkennen an, dass es nicht ungewöhnlich ist, dass die sexuelle Orientierung später im Asylverfahren angeführt wird. In solchen Fällen sollte die bloße Tatsache der späten Offenlegung nicht die Glaubwürdigkeit des Antragstellers beeinträchtigen. Herkunftslandinformation sollte berücksichtigt werden zur Beurteilung des späten Sich-Offenbarens und auch, ob die Antragsteller einen guten Grund haben, ihre sexuelle Orientierung nicht früher darzulegen. Es sollte auch berücksichtigt werden, dass eine homosexuelle oder bisexuelle Orientierung selbst in vergleichsweise liberalen Gesellschaften ein Tabuthema sein kann.²⁴⁴

Die Richtlinie des **Vereinigten Königreichs** akzeptiert ebenfalls, dass keine negativen Schlüsse gezogen werden sollten, wenn es zum Zeitpunkt der Prüfung des Antrags keine Offenlegung gab.²⁴⁵

7.3 SCHLUSSFOLGERUNG

Minderjährige, die ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität als Erwachsene im Zufluchtsland offenbaren, haben eine gute Chance, anerkannt zu werden. Dennoch sind wir der Meinung, dass es auch bei Antragstellern, die in das Land als Erwachsene eingereist sind, durchaus verständlich ist, wenn sie aus Gefühlen der Furcht, des Makels oder der Scham, die dazu führen, dass sie nicht in der Lage sind, sich vollständig zu offenbaren, über ihre sexuelle

243 "In bestimmten Fällen wird Homosexualität zu einem relativ späten Zeitpunkt des Verfahrens als Grund genannt. Es gibt möglicherweise verschiedene Gründe hierfür, und sie sind möglicherweise verständlich. (...) Ein Antragsteller kann starke Gefühle von Scham hinsichtlich seiner Homosexualität haben. Es ist schwierig für viele Antragsteller aus Ländern mit starker Repression, ihre Homosexualität mit Außenstehenden zu diskutieren, und speziell mit solchen von Behörden. (...) Sexuelle Gewalt und Beleidigungen wegen Homosexualität können mit starken Traumata in Verbindung gebracht werden und speziell mit Gefühlen von Schuld und Scham. Bei der Untersuchung stellt sich oft heraus, dass der einzelne Homosexuelle ein Bild von sich trägt, das von diesen Vorurteilen gefärbt ist, und möglicherweise, bewusst oder unbewusst, sich entscheidet, seine tatsächlichen Gründe erst in einem späteren Stadium des Verfahrens darzulegen." Richtlinien zur Untersuchung und Bewertung von Asylfällen, in denen Verfolgung gestützt auf sexuelle Orientierung als Grund genannt wird. Migrationsverket (Migrationsgremium) 28. Januar 2002.

244 Rättschefens rättsliga ställningstagande om förföljelse på grund av homo- eller bisexuell läggning, 12 October 2009 (RCI 04/2009), Offizielle Erklärung des Direktors für rechtliche Angelegenheiten beim schwedischen Migrationsgremium (<http://www.migrationsverket.se/include/lifos/dokument/www/091019101.pdf>).

245 See UK Border Agency (Grenzbehörde des Vereinigten Königreichs), Asylum Instruction, Sexual Orientation and Gender Identity in the Asylum Claim (Asylinstruktion, sexuelle Orientierung und Geschlechtsorientierung im Asylverfahren), 6. Oktober 2010, überarbeitet am 13. Juni 2011, Seite 11.

241 Commissione territoriale per il riconoscimento della protezione internazionale di Crotone (*Regionalkomitee von Crotone für die Anerkennung internationalen Schutzes*) Entscheidung 2009.

242 Refugee Appeals Tribunal (Berufungsgericht für Flüchtlinge), 2005.



SPÄTES VORBRINGEN

Orientierung oder Geschlechtsidentität erst später im Laufe des Verfahrens sprechen.

In einigen dieser Fälle führt das späte Vorbringen der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität zu einer negativen Beurteilung der Glaubwürdigkeit, während in anderen die Gründe für das späte Vorbringen akzeptiert werden. Es ist bemerkenswert, dass in einigen Mitgliedsstaaten Misstrauen die generelle Praxis zu sein scheint, während in anderen unsere nationalen Experten von einem sehr viel nuancierterem Bild berichten.

Es muss nicht *per se* als unvernünftig angesehen werden, wenn spätes Vorbringen der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität zu Vorsicht aufseiten der Entscheidungsträger führt, oder wenn solche Fälle genauer untersucht werden. Dennoch sollte man die Gründe für die späte Offenlegung sorgfältig berücksichtigen.

Ob das späte Vorbringen der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität während des Asylverfahrens zur Feststellung fehlender Glaubwürdigkeit beiträgt, ist offensichtlich eine Angelegenheit, die von Fall zu Fall untersucht werden muss. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Asylsuchende in einem späteren Stadium des Verfahrens Behauptungen aufstellen, die nicht wahr sind; dennoch kann es genauso wenig ausgeschlossen werden, dass solche Behauptungen wahr sind, und dass der späte Zeitpunkt, zu dem sie formuliert werden, mit dem Prozess des „Coming-out“ des Antragstellers/der Antragstellerin zu tun hat, oder mit anderen Faktoren, die die Glaubhaftigkeit der Behauptungen nicht beeinträchtigen. Deshalb kann eine negative Beurteilung der Glaubwürdigkeit nicht allein auf den späten Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller/die Antragstellerin LGBTI-bezogene Fluchtmotive vorgetragen hat, gestützt werden. Um das einzuschätzen, ist es notwendig, dass Anhörer und Entscheider zu den Themen sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität geschult werden, einschließlich des „Coming-out-Vorgangs“.

EMPFEHLUNGEN

- Die Gründe für spätes Vorbringen sollten sorgfältig berücksichtigt werden, wobei gebührende Aufmerksamkeit auf die von dem Antragsteller/der Antragstellerin angeführten Umstände gelegt werden sollte.
- Der Begriff der „neuen Elemente“ in Artikel 32(3) der Verfahrensrichtlinie sollte nicht in einer vornehmlich prozessualen Weise interpretiert werden, sondern im Gegenteil in einer auf den

Schutz ausgerichteten Art und Weise. Auf diese Weise kann eine unangemessen unflexible Anwendung des *res-judicata*-Prinzips vermieden werden.

- Eine negative Glaubwürdigkeitsbeurteilung kann nicht allein auf das späte Vorbringen der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität gestützt werden.

8 HERKUNFTSLANDINFORMATIONEN

Herkunftslandinformationen (Country of Origin Information, COI) sind besonders wichtig, um es dem Entscheider zu ermöglichen, eine behauptete Furcht vor Verfolgung in Beziehung zu setzen mit der Menschenrechtssituation für LGBTI-Personen im Herkunftsland. Zum Beispiel ist COI in Fällen wichtig, in denen LGBTI-Antragsteller berichten, sie seien staatlicherseits (strafrechtlich) verfolgt worden. Werden Homosexualität, transgeschlechtliche Identität und andere nicht-vorherrschende sexuelle Orientierungen oder Geschlechtsidentitäten im Herkunftsland kriminalisiert? Wie ist die generelle Haltung von staatlichen Autoritäten gegen LGBTI-Personen? Verfolgungshandlungen gegen LGBTI-Personen werden oft von Mitbürgern, wie etwa Verwandten, Banden, Kollegen, Nachbarn und Schulkameraden begangen. In diesen Fällen, die zahlreich sind, ist es wichtig, Informationen zu haben über die Häufigkeit von Verfolgungshandlungen durch nicht-staatliche Akteure, ebenso wie über die Verfügbarkeit und Effektivität staatlichen Schutzes. Auch ist unabhängige und verlässliche COI wichtig, wenn die Entscheidungsträger behaupten, dass der Asylbewerber/die Asylbewerberin Schutz in einem anderen Teil des Herkunftslandes finden könne (vgl. Kapitel 5). In diesen Fällen wird COI zur rechtlichen und sozialen Situation von LGBTI-Personen, zur Verfügbarkeit und Effektivität staatlichen Schutzes für LGBTI-Personen und zur Situation in verschiedenen Teilen des Landes benötigt.²⁴⁶

Im Jahr 2004 klagte eine transsexuelle Frau aus Rumänien vor einem **niederländischen** Gericht. Mit Rücksicht auf die Ereignisse, die die Antragstellerin erlebt hatte, schloss der Einwanderungs- und Einbürgerungsdienst (IND), dass aus dem Fehlen von Informationen zur Situation von Transsexuellen in Rumänien gefolgert werden müsse, dass diese Gruppe keine Probleme habe. Das Gericht schloss sich dieser Annahme jedoch nicht an. Der Human Rights Watch Bericht 2002 zeigte, dass Polizeibeamte in Rumänien oft gewalttätig waren und lesbische Frauen und schwule Männer schikaniert wurden. Nach Meinung des Gerichts gab es keinen Grund, warum die Situation für Transsexuelle besser sein sollte.²⁴⁷

246 Siehe auch N. LaViolette, 'Independent Human Rights Documentation and Sexual Minorities: An Ongoing Challenge for the Canadian Refugee Determination Process' (Unabhängige Dokumentierung von Menschenrechten und sexuelle Minderheiten: Eines ständige Herausforderung für den kanadischen Prozess der Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft), *International Journal of Human Rights* 2009-13, Seite 437-76.

247 Rechtbank (Regionalgericht) Amsterdam, 22. January 2004, 02/94109.

8.1 INTERNATIONALE UND EUROPÄISCHE STANDARDS

Die EU-Qualifikationsrichtlinie bestimmt, dass bei der Prüfung von Anträgen „alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden“,²⁴⁸ zu berücksichtigen sind. Die Verfahrensrichtlinie fügt hinzu, dass eine angemessene Untersuchung durchgeführt werden sollte, und die Mitgliedsstaaten hierzu sicherstellen müssen, dass „genaue und aktuelle Informationen verschiedener Quellen gesammelt werden, wie etwa des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), über die allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten der Asylbewerber.“²⁴⁹

Das Europäische Parlament stimmte 2011 dafür, diesen Artikel wie folgt neu zu fassen: „Mitgliedsstaaten sollen sicherstellen, dass (...) das Personal, das die Anträge untersucht und Entscheidungen trifft, unterwiesen wird und die Möglichkeit hat, wann immer notwendig bei Experten um Rat nachzusehen zu bestimmten Themen, z. B. zur Medizin, zur Kultur, zu Kindern, zum Geschlecht, zur Religion oder zur *sexuellen Orientierung*.“²⁵⁰

Weiterhin erkennen die Leitlinien des UNHCR zur geschlechtsspezifischen Verfolgung an, dass es wichtig ist, „zu erkennen, dass bezüglich geschlechtsspezifischem Vorbringen die gewöhnlich in anderen Asylverfahren benutzten Beweismittel möglicherweise nicht so einfach zur Verfügung stehen. Statistische Daten oder Berichte zur Häufigkeit von sexueller Gewalt sind möglicherweise nicht verfügbar, weil über sie zu wenig berichtet wird und sie nicht verfolgt werden. Alternative Formen von Informationen können möglicherweise helfen, wie z.B. Zeugenaussagen anderer Frauen in ähnlicher Situation in schriftlichen Berichten oder mündlichen Bekundungen von Nichtregierungsorganisationen, internationalen Organisationen oder anderen unabhängigen Forschungsarbeiten.“²⁵¹

248 Richtlinie 2004/83/EC des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden, Artikel 4(3)(a).

249 Richtlinie 2005/85/EC des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten für die Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, Artikel 8(2)(b).

250 Legislative Entschliessung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2011, A7-0085/2011 (Neufassung des Artikel 9(3)(d)). In der vorgeschlagenen Neufassung ist dieser Vorschlag der Kommission allerdings nicht enthalten, COM (2011) 319 final, Brüssel, 1. Juni 2011, Article 10(3)(d). Die Weigerung, ihn aufzunehmen, wird durch die Kommission nicht erklärt. COM (2011) 319 final ANNEX, Brüssel, 1. Juni 2011.

251 UNHCR, 2002 Guidelines on International Protection No. 1: Gender-Related Persecution Within the Context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees, (Leitlinien

8.2 STAATENPRAXIS

Unser Fragebogen enthält Fragen zur Verfügbarkeit von COI und der Art, wie Mitgliedsstaaten mit (nicht-)verfügbaren Informationen umgehen.

8.2.1 FEHLEN VON LGBTI-RELEVANTER COI

Wir fanden viele Beispiele für Entscheidungen, die auf dem Mangel an spezifischen Informationen zur Situation von LGBTI im Herkunftsland basierten. Das vorherrschende Muster ist, dass ein Mangel an Informationen so verstanden wird, dass LGBTI-Personen keine Probleme haben. Diese Beispiele enthalten:

Zwei schwule Vietnamesen beantragten Asyl in **Rumänien**.

Sie beriefen sich auf Verfolgung von Homosexuellen durch die kommunistischen Behörden sowie die gegen Schwule gerichtete Politik der Regierung. Dennoch ergaben die Nachforschungen des rumänischen Einwanderungsbüros (BITO) auf der ILGA-Webseite und dem Online-Magazin Gay Times, dass es keine Informationen zu strafrechtlichen Sanktionen gleichgeschlechtlichen Verhaltens in Vietnam gab. Die Entscheidung zitierte einen Bericht des amerikanischen Außenministeriums (State Department) aus dem Jahr 2008: „Es gibt ein geringes öffentliches Bewusstsein für Homosexualität und kaum Beweise für Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung.“ Die Entscheidung schloss daraus: „Während der Asylbewerber behauptete, dass Homosexuelle durch die vietnamesische Polizei verfolgt werden, lässt nach Globalgayz.com (letzter Zugriff Januar 2008) die vietnamesische Polizei schwule Personen in Ruhe, zumindest in Saigon. Weitere Informationen zur Behandlung durch die vietnamesische Polizei konnten in den zu Rate gezogenen Quellen nicht gefunden werden.“ Beide Anträge wurden abgelehnt.²⁵²

In **Spanien** wird von den Entscheidungsträgern von einem Mangel an Informationen schnell darauf geschlossen, dass es in diesem Bereich keine Probleme gibt. Zum Beispiel hat das Nationalgericht, obwohl es die Kriminalisierung von Homosexualität im algerischen Strafgesetz zur Kenntnis genommen hat, ausgeführt, dass „keine der eingesehenen Quellen darüber berichten, dass jemand wegen Sodomie in Algerien verurteilt wurde.“²⁵³ Auf der anderen Seite hat das Nationalgericht im Falle eines schwulen Kubaners argumentiert, dass die Asylbehörde ein Dokument aus dem Internet vorgelegt habe, aus dem hervorgeht, dass es keine Verfolgung in Kuba gebe – ohne jedoch die Quelle exakter als durch einen Hinweis auf das „Internet“ zu spezifizieren.²⁵⁴

zu internationalem Schutz Nr. 1: Geschlechtsbezogene Verfolgung im Zusammenhang des Artikel 1A(2) der Konvention von 1951 und/oder des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge para. 37.

252 Entscheidungen der rumänischen Einwanderungsbehörde aus Februar 2010 and Juni 2010.

253 Audiencia Nacional (Nationalgericht) 7. November 2008, rec. nº 1563/2007.

254 Audiencia Nacional (Nationalgericht) 20. Mai 2005, rec. nº 414/2003.

In **Deutschland** führt ein Mangel an Informationen manchmal zur Schlussfolgerung, dass es eine gewisse Toleranz gegenüber der schwulen/lesbischen Szene in gewissen Ländern gebe, besonders in nordafrikanischen Ländern.

In **Italien** wurde der Fall eines schwulen Mannes aus Sierra Leone gefunden, dessen Antrag erstinstanzlich abgelehnt worden ist mit der Begründung, dass „die Umstände keine Verfolgung darstellen, auch, weil es einen Mangel an Informationen zu Homosexuellen in Sierra Leone gibt.“²⁵⁵

Die folgenden vier Beispiele belegen den Mangel an Informationen betreffend Trans-Asylbewerbern.

In der **Tschechischen Republik** ist das Oberste Verwaltungsgericht zur Schlussfolgerung gekommen, dass es keinen Unterschied gibt zwischen Homosexualität und Transsexualität zum Zwecke der Beurteilung des Anspruches eines Asylbewerbers aus der Ukraine. Das Gericht stützte diese Folgerung auf COI, die besagen, dass die ukrainische Gesellschaft tolerant ist gegenüber Homosexualität. Deshalb könne man vernünftigerweise schlussfolgern, dass sie auch gegenüber Transsexualität tolerant sei.²⁵⁶

In **Spanien** wird Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure gewöhnlich als bloße „Diskriminierung“ etikettiert und Asyl verweigert, zum Beispiel im Falle einer Trans-Frau aus Nicaragua. Sie wurde in den Bereichen Erziehung, Gesundheitsfürsorge, Arbeit und durch ihre Familie diskriminiert. Dann wurde sie Prostituierte und wurde sowohl durch Kunden als auch durch Polizeibeamte missbraucht. Es gab keine Möglichkeit, effektiven Schutz durch die Behörden zu erhalten. Dennoch sagte die Asylbehörde, dies sei nur Diskriminierung, keine Verfolgung. Das Nationalgericht stimmte dem zu und betonte, dass es keinen Beweis für Verfolgung gebe, und dass „es in Nicaragua keine Verfolgung oder Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität gibt.“²⁵⁷

255 Commissione territoriale per il riconoscimento della protezione internazionale di Milano (Regionalkomitee von Mailand für die Anerkennung internationalen Schutzes) Entscheidung, Juli 2007. Dennoch wurde dem Kläger Schutz aus humanitären Gründen gewährt aus Gründen, die wir nicht feststellen können.

256 Oberstes Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik, 14. November 2007, No. 6 Azs 102/2007. Die tschechischen Gerichte unterscheiden grundsätzlich nicht hinreichend zwischen den verschiedenen Gruppen, die vom Begriff LGBTI umfasst werden; sie neigen dazu, den Begriff „Schwule“ als die relevante Bezugsgruppe für alle LGBTI-Fälle zu verwenden. In zwei Fällen von Bisexuellen achtete das Oberste Verwaltungsgericht nicht auf die spezifische Situation von Bisexuellen, sondern benutzte die Begriffe „homosexuell“ und „bisexuell“ abwechselnd (siehe Entscheidung des Gerichts vom 25. November 2008, No. 9 Azs 79/2008; und Entscheidung vom 1. April 2009, No. 2 Azs 5/2009). Ähnliche Muster existieren ebenso in den meisten Fällen lesbischer Frauen. In diesen Fällen neigt das Gericht dazu, den Begriff der „homosexuellen Neigung“ zu verwenden, um sowohl schwule als auch lesbische Beziehungen zu umfassen (vgl. z.B. Urteil des Gerichts vom 2. August 2006, No. 3 Azs 268/2005 zu lesbischen Frauen in Armenien).

257 Audiencia Nacional (Nationalgericht) 13. Mai 2010, rec. nº 296/2009.

In **Schweden** sind Anträge von iranischen Trans–Aylbewerbern abgelehnt worden, weil es im Iran möglich ist, eine geschlechtsangleichende Operation vornehmen zu lassen. Allerdings scheint die Situation für Trans–Personen weit komplexer zu sein. Wie im Bericht „Unbekannte Personen“ festgestellt wird, haben Personen, die sich im Iran von den Geschlechternormen unterscheiden, die Möglichkeit, als Kriminelle zu leben oder sich einer geschlechtsangleichenden Operation zu unterziehen.²⁵⁸

Im **Vereinigten Königreich** gibt es nur zwei Berichte über Asylanträge von Trans–Personen. Das Berufungsgericht fiel im Jahre 2006 im Fall *Rahimi* in dieselbe Beweis-Falle wie das schwedische Gericht, als es aus dem Vorhandensein der Möglichkeit operativer Möglichkeiten darauf schloss, dass es kein Risiko im Iran gebe:

„Homosexuelle Akte sind strafbar, aber es gibt kaum Grund für die Vermutung, dass eine Person, die eine homosexuelle Orientierung besitzt, deshalb ernsthafter Misshandlung oder Verfolgung unterworfen ist. Die Situation von Transsexuellen scheint sehr ähnlich zu sein. Der Zustand ist vom Staat anerkannt und der Staat trifft Vorkehrungen für eine angemessene Behandlung für solche, die sich ihr unterziehen wollen. Es gibt kaum Grund für die Annahme, dass die bloße Tatsache, im Iran transsexuell zu sein, jemanden ernsthafter Misshandlung oder Verfolgung aussetzt.“²⁵⁹

Ein anderer Standpunkt wurde vom Berufungsgericht im Jahre 2007 eingenommen, als es die Berufung einer transsexuellen Frau (unrichtigerweise vom Gericht als „er“ bezeichnet) zuließ und den Fall an das Tribunal zurückverwies, weil ihre Anwälte „dargelegt hatten, dass es möglicherweise verfügbare objektive Beweise gebe, die den Fall der Antragstellerin unterstützten, wonach Transsexuelle im Iran möglicherweise Belästigungen und sogar Verfolgung riskierten, unter anderem durch die Polizei.“²⁶⁰

8.2.1.1 VORBILDICHE PRAXIS

Manchmal berücksichtigen Gerichte, dass der *Mangel an Informationen* nicht ausreicht, um eine Klage abzuweisen.

In verschiedenen **österreichischen** Fällen von schwulen Antragstellern aus Gambia gab es einen ernsthaften Mangel an Informationen zur Situation Homosexueller. Das Bundesasylamt lehnte wegen des Mangels an Informationen die Anträge ab, aber der Asylgerichtshof hob diese Entscheidungen auf und beauftragte das Asylamt, detaillierte Ermittlungen zur Situation der Homosexuellen in Gambia anzustellen.²⁶¹

Der **niederländische** Länderbericht zu Aserbaidschan 2004 stellte fest, dass „Transsexualität ein Tabuthema in der aserbaidshischen Gesellschaft ist. Deshalb war es nicht möglich, Informationen zur Situation von Transsexuellen in Aserbaidschan zu finden.“ Aus dieser Information schloss der Einwanderungs- und Einbürgerungsdienst, dass es keine dokumentierten Informationen zur Transsexualität in Aserbaidschan gab. Unter Berücksichtigung des Wortlauts des Länderberichts kam das Gericht aber zu dem Schluss, dass die Situation von Transsexuellen als alarmierend bezeichnet werden könne. Der Antragsteller gewann den Fall.²⁶²

Im Oktober 2010 hat das **britische** Innenministerium in seiner Asylrichtlinie festgestellt: „Es ist jedoch sehr wichtig festzustellen, dass es möglicherweise kaum Beweise für eine Misshandlung von lesbischen Frauen im Herkunftsland gibt. Es ist möglich, dass, wenn schwulen Männern Verfolgung droht, auch lesbische Frauen als eine korrespondierende Gruppe, die nicht mit der etablierten Geschlechterrolle übereinstimmt, ebenfalls in Gefahr sind.“²⁶³

Einige Länder stellen spezifische COI, die für LGBTI–Personen relevant sind, zur Verfügung.

Im **Vereinigten Königreich** gibt es seit dem späten Jahr 2005 in allen COI-Berichten einen spezifischen Abschnitt zur Gefährdung von LGBTI–Personen. Diese Berichte werden dann als Quelle für die praktische Behandlung von LGBTI–Anträgen aus spezifischen Ländern durch das Innenministerium benutzt, die als „Operational Guidance Notes“ (operative Leitlinien) bezeichnet werden.

Seit 2001 entscheidet das Tribunal, jetzt: das Obertribunal (Kammer für Einwanderung und Asyl), auch Fälle zu spezifischen Ländern, die als „Country Guidance cases“ bezeichnet werden (Fälle zur länderspezifischen Orientierungshilfe).²⁶⁴ Gegenwärtig umfasst die

258 Elina Grandin and Anna-Maria Sörberg, *Unbekannte Menschen, Die Verletzlichkeit von Minderheiten der sexuellen und geschlechtlichen Identität und das System des schwedischen Migrationsgremiums zur Herkunftslandinformation* (‘Okänt folk, Om förståelse av genusproblematiker och utsatthet på grunden sexuell läggning och könsidentitet i Migrationsverkets landinformation’), Migrationsverket, Januar 2010.

259 *Rahimi v Secretary of State for the Home Department (Staatssekretär des Innenministeriums)* [2006] EWCA Civ 267, para 8, 15. Februar 2006.

260 *AK (Iran) gegen Secretary of State for the Home Department (Staatssekretär des Innenministeriums)* [2007] EWCA Civ. 941, 8. Juli 2008, para 28. Berufung zum Asylum and Immigration Tribunal (Tribunal für Asyl und Einwanderung) zugelassen.

261 Asylgerichtshof 9. Juni 2010, A2 405.597-2/2010; 22. Oktober 2009, A2 409.086-1/2009; 14. September 2009, A2 408.439-1/2009.

262 Rechtbank (Regionalgericht) Roermond, 4. November 2005, nr. 02/20771.

263 Vereinigtes Königreich Innenministerium, *Asylinstruktion zu Angelegenheiten der sexuellen Orientierung im Asylverfahren*, Seite 12 (6. Oktober 2010, überarbeitet 13. Juni 2011).

264 Fälle zur länderspezifischen Orientierungshilfe (Country Guidance cases) sind Fälle, in denen das mit erfahrenen Spezialisten besetzte Tribunal im Vereinigten Königreich Informationen im Wege der Anhörung zusammenträgt für die Sammlung von Beweismitteln zu den Gegebenheiten in einem

HERKUNFTSLANDINFORMATIONEN

Liste in Bezug auf LGB-Verfahren Afghanistan (schwule Männer)²⁶⁵, Albanien (lesbische Frauen)²⁶⁶, Eritrea (schwule Männer)²⁶⁷, Iran (schwule Männer)²⁶⁸, Jamaika (schwule Männer²⁶⁹ und lesbische Frauen²⁷⁰), Kenia (schwule Männer)²⁷¹, Mazedonien (schwule Männer)²⁷², Serbien und Montenegro (Kosovo) (schwule Männer)²⁷³, Türkei (schwule Männer)²⁷⁴, Uganda (schwule Männer)²⁷⁵ und die

spezifischen Land, um eine Anleitung zur Risikobewertung für spezifische Gruppen zur Verfügung zu stellen. Solche Anleitungen müssen angewendet werden, es sei denn, es gibt nach der Anhörung neu hinzugetretene Beweismittel, um von dem Befund des Tribunals abzuweichen. Die Liste der Fälle, Stand 1. August 2011: <<http://www.judiciary.gov.uk/Resources/JCO/Documents/Tribunals/tribunals-country-guidance-list-updated-130711.pdf>>

- 265 *AJ (Risiko für Homosexuelle) Afghanistan* [2009] UKAIT 00001 (Erfolgreiches Rechtsmittel eines schwulen Mannes, in dem anerkannt wurde, dass sein Freund und seine Familie von Taliban ermordet wurden, nachdem diese herausgefunden hatten, dass der Mann schwul war. Diese Information würde auch nach Kabul dringen, wenn er sich dort neu ansiedelte, weshalb dies für ihn keine zumutbare Alternative darstelle. Diskretion würde ihm nicht helfen).
- 266 *MK (lesbische Frauen) Albanien* CG [2009] UKAIT 00036 (erfolgloses Rechtsmittel einer lesbischen Frau aus Albanien, weil der Länderhintergrundbericht ein wirkliches Risiko nicht bestätigt. Gegenwärtig läuft ein Antrag auf Zulassung der Berufung beim Berufungsgericht).
- 267 *YF (Risiko – Staatenlosigkeit – Homosexualität – Illegal) Eritrea* CG [2003] UKIAT 00177 (Kläger ist vor seiner Ausreise gegenüber den Behörden nicht auffällig geworden, deshalb auch keine Gefahr, dass dies bei der Rückkehr passiert. Es gab widersprüchliche Beweise hinsichtlich Strafverfolgung und Verfolgung von schwulen Männern).
- 268 *RM und BB (Homosexuelle) Iran* CG [2005] UKIAT 00117 (Schwule Männer, die den iranischen Behörden aufgefallen sind, sind auch bei Rückkehr einer realen Gefahr der Verhaftung und strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt).
- 269 *DW (Homosexueller Mann – Verfolgung – Ausreichender Schutz) Jamaika* CG [2005] UKAIT 00168 (erfolgreiche Klage eines schwulen Mannes, der nach Auffassung des Gerichts in der Vergangenheit Verfolgung erlitten hatte. Außenministerium räumte ein, dass die Behörden in Jamaika schwulen Männern nicht ausreichend Schutz bieten).
- 270 *SW (lesbische Frauen – HJ und HT angewendet) Jamaika* CG [2011] UKUT 00251. Lesbische Frauen (tatsächliche oder als solche wahrgenommene) werden "heilender Vergewaltigung" unterworfen oder möglicherweise ermordet, und müssen eine heterosexuelle Geschichte erzählen, um Verfolgung zu entgehen, d.h., einen Freund zu haben, Kinder zu haben oder vielleicht verheiratet zu sein.
- 271 *JMS (Homosexuell – Verhalten – Verfolgung) Kenia* CG [2001] UKAIT 00007 (Unter Berücksichtigung, dass der Kläger in der Vergangenheit inhaftiert und misshandelt wurde, sind sich diskret verhaltende Homosexuelle nach Rückkehr nicht in Gefahr von (strafrechtlicher) Verfolgung).
- 272 *MS (Risiko – Homosexualität – Militärdienst) Mazedonien* CG [2002] UKAIT 03308 (kein Strafgesetz, das sexuelles Verhalten von schwulen Männern verbietet, und nicht unverhältnismäßig, jemanden nach einem Jahr einer „registrierten“ Partnerschaft mit einem Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs abzuschließen. Dennoch wurde der Berufung stattgegeben aufgrund des Artikels 3 der EMRK, weil der Kläger für ein Jahr wegen Desertion inhaftiert würde und die Bedingungen im Gefängnis gegen Artikel 3 EMRK verstießen).
- 273 *YK und RL (Kosovo – Risiko für Homosexuelle) Serbien und Montenegro* CG [2005] UKIAT 00005 (kein Beweis mit Länderhintergrund für Verfolgung selbst für Unterstützerguppen schwuler und lesbischer Personen).
- 274 *MS (Risiko – Homosexualität) Türkei* CG [2002] UKIAT 05654 (Kläger wird möglicherweise nach seiner Rückkehr diskriminiert, aber das wird nicht zu Verfolgung führen, und die Tatsache, dass er in der Vergangenheit von Polizeibeamten vergewaltigt wurde, führte nur zu einem unrealistischen Risiko, dass dies in Zukunft geschieht).
- 275 *JM (Homosexualität:Risiko) Uganda* CG [2008] UKAIT 00065 (kein Beweis für tatsächliche Verhaftungen oder Strafverfolgung von schwulen Männern, und der Kläger wird sich in einer Weise verhalten, dass er niemanden beleidigt – Ansatz bestätigt durch Court of Appeal (Berufungsgericht) in *JM (Uganda) gegen Secretary of State for the Home Department (Staatssekretär des Innenministeriums)* [2009] EWCA Civ. 1432, aber anders als das

Ukraine (schwule Männer).²⁷⁶

Im Jahre 2006 stellte die Ministerin für Einwanderung der **Niederlande** fest, dass „der Außenminister versuchen soll zu untersuchen, in welchem Ausmaß die Autoritäten Homosexuellen Schutz vor Verfolgung durch Dritte in Ländern bieten, in denen Homosexualität kriminalisiert wird, oder wo in der Praxis gravierende Diskriminierung oder Bestrafung stattfindet.“²⁷⁷ Bis heute allerdings sind in niederländischen Länderberichten Informationen zur Verfügbarkeit von staatlichem Schutz für LGBTI-Personen Mangelware. Keiner der Berichte enthält Informationen wie etwa: „Die staatlichen Autoritäten sind im Allgemeinen willens und/oder in der Lage, LGBTI-Personen zu beschützen.“ Die Informationen, die aufgeführt werden, behandeln gewöhnlich die Schwierigkeiten, Schutz zu finden, wie z.B. in den Berichten über Armenien,²⁷⁸ Georgien²⁷⁹ und die Türkei.²⁸⁰

Wir fanden auch einige Beispiele, in denen die nationalen Asylautoritäten mit LGBT-NGOs **zusammenarbeiten**.

Im **Vereinigten Königreich** beteiligt sich die UK Lesbian & Gay Immigration Group (UKLGIG, eine Nichtregierungsorganisation) fortlaufend an Treffen mit dem gehobenen Management in der COI-Abteilung, um die Aufmerksamkeit auf die LGBTI-Teile in den Berichten zu lenken.

Verwaltungsgericht in *R (on the application of SB (Uganda) gegen Secretary of State for the Home Department* [2010] EWHC 338 (Admin)) Das Obergericht sucht gegenwärtig nach neuem Country Guidance Fall, um das gegenwärtige Risiko in Uganda zu analysieren.

- 276 Vereinigtes Königreich (*Risiko – Homosexuelle) Ukraine* CG [2003] UKIAT 00005 (kein wirkliches Risiko für Homosexuelle, solange sie "nicht für sich selbst werben" [sic]).
- 277 Antworten von Ministerin Verdonk vom 28. November 2006 auf die parlamentarische Anfrage von Lambrechts vom 3. Oktober 2006 (Aanhangsel Handelingen II, 2006/07 nr. 394).
- 278 Niederländischer Länderbericht Armenien (August 2010): Wenn Homosexuelle bei der Polizei um Hilfe und Schutz bitten, gibt es keine Garantie, dass sie diese in angemessener Weise erhalten, und deshalb wenden sie sich selten an die Polizei um Hilfe. Homosexuelle könnten sich selbst in einer verwundbaren Situation befinden, wenn sie mit der Polizei in Kontakt kommen, wegen des Risikos, dass Polizeibeamte aus der Situation einen (finanziellen) Vorteil erlangen werden, indem sie drohen, sie öffentlich zu „outen“. In der Vergangenheit gab es Berichte über Polizeibeamte, die Treffpunkte für Schwule aufsuchten, um Männer zu erpressen.
- 279 Niederländischer Länderbericht Georgien (Dezember 2009): Eine transsexuelle Person, die sich schutzsuchend an die Polizei wendet, riskiert nicht, verfolgt zu werden aus dem alleinigen Grund, transsexuell zu sein.
- 280 Niederländischer Länderbericht Türkei (September 2010): Das türkische Recht und die türkischen Behörden bieten nicht genügend Schutz für LGBTI-Personen. Im Allgemeinen wagen LGBTI-Personen nicht, um Schutz zu bitten. Viele LGBTI-Personen trauen der Polizei nicht wegen der bestehenden Vorurteile. Soweit LGBTI-Personen den türkischen Behörden über Fälle von Diskriminierung und/oder Bedrohungen berichten, werden diese Berichte generell nicht ernst genommen.

Auf Initiative der NGO WISH (Arbeitsgruppe internationale Solidarität mit LGBTI-Personen) arbeitet das **belgische** Büro des Bevollmächtigten für Flüchtlinge und Staatenlose²⁸¹ mit LGBTI-Aktivist*innen aus bestimmten afrikanischen Herkunftsländern zusammen, um Informationen zur spezifischen Situation in diesen Ländern auszutauschen.

8.2.2 DER GEBRAUCH VON COI

Wenn COI verfügbar ist, ist es wichtig, sie richtig anzuwenden. Es wurde bereits oben erwähnt, dass das Fehlen von Informationen nicht automatisch so verstanden werden kann, dass LGBTI-Personen keine ernsthaften Probleme in ihrem Herkunftsland zu befürchten hätten. Ähnlich wurde darauf hingewiesen, dass Informationen über schwule Männer nicht automatisch auf die Situation von lesbischen, bisexuellen, Trans- oder intersexuellen Personen angewendet werden können.²⁸²

Ein anderes Thema ist die Tendenz, verfügbare Informationen selektiv zu interpretieren, oder aus ihnen auf fehlende Gefährdung zu schließen.

Im Falle eines Asylsuchenden aus Kasachstan hat das **litauische** Ministerium für Migration seine negative Entscheidung gestützt auf den selektiven Gebrauch von Herkunftslandinformationen, indem es Informationen zur Diskriminierung von Schwulen in Kasachstan, zur Verfolgung von Schwulen am Arbeitsplatz und im Bildungssystem ignorierte, und außerdem ignorierte, dass Schwulen-Organisationen in Kasachstan nicht registriert werden und die Polizei Rechte von Schwulen nicht schützt.

In Fällen von schwulen Iranern wird oft das iranische Strafgesetz zitiert, z.B. in einer negativen Entscheidung aus **Zypern** aus dem Jahr 2009: „Nach dem iranischen Gesetz kann eine Sexualstraftat nur bewiesen werden, wenn während des sexuellen Aktes vier Zeugen anwesend sind, wenn es an einem öffentlichen Ort passierte und das öffentliche Gefühl für Anstand verletzt.“ Diese Entscheidung ignorierte, dass nach dem iranischen Recht Beweis ebenfalls durch die persönliche Kenntnis eines Sharia-Richters erlangt werden kann.

In einer **irischen** Entscheidung, mit der die Asylklage eines schwulen kenianischen Mannes abgewiesen wurde, verwies das Gericht auf

281 Commissariat Général aux Réfugiés et aux Apatrides (CGRA)/Commissariaat Generaal voor de Vluchtelingen en de Staatlozen (CGVS).

282 Wie oben erwähnt, muss in den Fällen, in denen nur Informationen über Schwule zur Verfügung stehen, und diese Informationen zeigen, dass ihre Situation problematisch ist, davon ausgegangen werden, dass in Abwesenheit von weiteren Informationen zu lesbischen, bisexuellen, Trans- und intersexuellen Personen auch deren Situation problematisch ist. Das Problem besteht nicht darin, dass man Informationen zu einer Gruppe benutzt, um Anträge von Antragstellern anderer Gruppen zu untersuchen, sondern in der oft unbewussten Subsumtion von LGBTI-Personen unter „Schwule“.

die Herkunftslandinformationen und stellte fest: „Ein Artikel von der Webseite ‚Hinter der Maske‘ erwähnt die jüngst entstandene Organisation ‚Minority Women in Action‘ (MWIA), die für die Rechte lesbischer Frauen und anderer Minderheiten und am Rande stehender Frauen in Kenia wirbt und die es sich zum Ziel gesetzt hat, ein Hafen für viele lesbischen Frauen zu werden, die wegen ihrer sexuellen Orientierung in Kenia Diskriminierung unterworfen sind.“ Dennoch wurde die Relevanz dieses Materials im Zusammenhang mit dem schwulen männlichen Kläger nicht angesprochen.²⁸³

In **Spanien** ist das Gesetz verbessert worden, indem geregelt wurde, dass in LGBTI-Fällen die Entscheidungen „die vorherrschenden Umstände im Herkunftsland berücksichtigen müssen.“ Dennoch berücksichtigen Entscheider oft keinerlei Herkunftslandinformationen, oder das Gericht schätzt die Herkunftslandinformationen, die von der Asylbehörde verwandt werden, höher ein als diejenigen, die von den Antragstellern oder NGOs zur Unterstützung des Falles vorgelegt werden. Zum Beispiel lehnte das Nationalgericht die Herkunftslandinformationen, die ein Antragsteller eingereicht hatte, ab, weil „sie nur über generelle Intoleranz und Repression in Algerien gegen Personen mit einer anderen sexuellen Orientierung berichten, also nicht über den Antragsteller“,²⁸⁴ während in anderen Fällen dasselbe Gericht allgemeine Informationen, die von der Regierung benutzt wurden, zuließ, trotz der Tatsache, dass die Regierung die Quelle nicht zitierte und außerdem diese Quelle höchstwahrscheinlich allgemein war und den Antragsteller nicht persönlich betraf.

Abgesehen von Informationen zur Kriminalisierung von Homosexualität sind verlässliche Informationen zur Situation von LGBTI-Personen in Ländern, die (kürzlich) die Kriminalisierung von Homosexualität abgeschafft haben, notwendig. Es scheint, dass die Entscheidungsträger nicht immer in ausreichendem Maße berücksichtigen, dass Entkriminalisierung nicht notwendigerweise bedeutet, dass die Verfolgung durch die Gesellschaft und die Polizei beendet ist.

Zum Beispiel wartete in **Spanien** die Asylbehörde, bis das Strafgesetzbuch in Nicaragua geändert worden ist, um alle Anträge aus dem Land abzulehnen. Trotz der Änderung im Gesetz hat sich die Situation von LGBTI-Personen in Nicaragua nicht verbessert: Die Homophobie und Diskriminierung/Verfolgung blieb dieselbe wie vorher.

In **Dänemark** wurden sofort nach der Entkriminalisierung von Homosexualität in Russland Mitte der 90er Jahre LGBTI-Anträge

283 Refugee Appeals Tribunal (Berufungsgericht für Flüchtlinge), 2010.

284 Audiencia Nacional (Nationalgericht) 10. Dezember 2008, rec. n° 1592/2007.

HERKUNFTSLANDINFORMATIONEN

abgelehnt, obwohl es noch immer Beweise für Diskriminierung und körperliche Angriffe von privater Seite und mangelnden Schutz durch die russischen Behörden gab.

8.2.2.1 VORBILDICHE PRAXIS

Im Jahr 2003 hat das **niederländische** Außenministerium die Meinung vertreten, dass Treffpunkte für Homosexuelle in Eriwan/ Armenien existierten, und daraus gefolgert, dass Eriwan eine gute Schutzalternative für zwei lesbische Antragstellerinnen darstellte. Dennoch stimmte das Gericht dem nicht zu und befand, dass es nur unzureichende Hinweise dafür gab, dass lesbische Frauen Schutz erhielten.²⁸⁵

In **Norwegen** gab es einige Beispiele, in denen Asylbewerbern Asyl gewährt wurde, weil es Zweifel gab bezüglich der Situation von LGBTI-Personen im Herkunftsland, z.B. in Fällen aus dem Nord-Irak und dem Iran.

8.3 SCHLUSSFOLGERUNG

Wir fanden viele Beispiele, die darauf hindeuten, dass es einen ernsthaften Mangel an Herkunftslandinformationen betreffend die gegen LGBTI-Personen verübten Menschenrechtsverletzungen in den meisten Ländern, aus denen Menschen fliehen, gibt. Die Informationen, die es gibt, handeln überwiegend von schwulen Männern. Informationen zum Risiko von lesbischen und transsexuellen Antragstellern sind knapp, während Informationen zu bisexuellen und intersexuellen Personen nicht zu existieren scheinen. Um die Entscheider in die Lage zu versetzen, „alle relevanten Tatsachen in Bezug auf das Herkunftsland zu berücksichtigen“²⁸⁶ und „präzise und aktuelle Informationen“²⁸⁷ zur Situation von LGBTI-Personen im Herkunftsland zu erlangen, sollten LGBTI-relevante Herkunftslandinformationen gesammelt werden. Für alle Länder, aus denen LGBTI-Asylbewerber stammen, sollten die verfügbaren Informationen von Menschenrechtsorganisationen, einschließlich LGBTI-Organisationen, ebenso wie von UN-Organisationen, vervollständigt durch diplomatische Vertretungen der Mitgliedsstaaten und alternative Formen der Informationen²⁸⁸ zusammengestellt werden. Hilfestellungen hinsichtlich der Beurteilung der Informationen aus verschiedenen

Quellen (einschließlich der Einschränkungen, die den von den Auslandsvertretungen gesammelten Informationen zu Eigen sind) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte gegeben.²⁸⁹ Weil eine der Hauptaufgaben des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) darin besteht, Herkunftslandinformationen zu sammeln, sollte das EASO sein Hauptaugenmerk darauf richten, diese besonders problematischen Herkunftslandinformationen zu sammeln.

Solange es keine oder nur wenige verlässliche Herkunftslandinformationen zur Situation von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und intersexuellen Menschen in einem bestimmten Land gibt, sollte man dies nicht als Zeichen dafür betrachten, dass Menschenrechtsverletzungen an LGBTI-Personen in diesem Land nicht vorkommen.

EMPFEHLUNGEN

Sachdienliche Herkunftslandinformationen

- Vor dem Hintergrund des Artikels 4(3)(a) der Qualifikationsrichtlinie müssen für alle Herkunftsländer sachdienliche Informationen für Verfahren von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und intersexuellen Antragstellern gesammelt und verfügbar gemacht werden.
- Herkunftslandinformationen müssen sich auf Berichte von Menschenrechtsorganisationen und UN-Behörden stützen, vervollständigt durch Informationen der diplomatischen Vertretungen der Mitgliedsstaaten sowie von lokalen Lesben-, Schwulen-, Bisexuellen-, Trans- und Intersexuellen-Organisationen, wo sie existieren. Diese Informationen sollten ergänzt werden durch alternative Formen von Informationen, wie z. B. durch die Zeugenaussagen von anderen lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und intersexuellen Personen, die sich in ähnlicher Weise in schriftlichen Berichten oder mündlichen Bekundungen von Nichtregierungsorganisationen, von internationalen Organisationen oder in unabhängigen Recherchen finden.
- Vor dem Hintergrund des Artikels 4(3)(a) der Qualifikationsrichtlinie sollten Herkunftslandinformationen Erkenntnisse über direkte oder indirekte Kriminalisierung von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität enthalten.

285 Rechtbank (Regionalgericht) Groningen, 18. März 2003, 02/43135, 02/43145.

286 Artikel 4(3) Qualifikationsrichtlinie, siehe oben.

287 Artikel 8(2) Verfahrensrichtlinie, siehe oben.

288 UNHCR Guidelines on International Protection: *Gender-Related Persecution within the context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol relating to the Status of Refugees*, (Geschlechtsbezogene Verfolgung im Zusammenhang des Artikel 1A(2) der Konvention von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge), 7. Mai 2002, par. 37.

289 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 17. Juli 2008, *NA gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 25904/07, Absätze 118–122.

- Angesichts des Artikels 4(3)(a) der Qualifikationsrichtlinie sollten Herkunftslandinformationen präzise und aktuelle Informationen über die Situation von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und intersexuellen Personen enthalten, insbesondere
 - zum Vorkommen von staatlicher und nicht-staatlicher Verfolgung
 - zu Homophobie und Transphobie in Regierungsinstitutionen und Behörden, wie z. B. der Polizei, Gefängnissen, Erziehungseinrichtungen
 - zu Homo- und Transphobie im täglichen Leben (auf der Straße, am Arbeitsplatz, in Schulen, in Unterkünften)
 - zur Bereitschaft und der Fähigkeit der Autoritäten, effektiven Schutz gegen homophobe und transphobe Gewalt zu bieten, und ob lesbische, schwule, bisexuelle, Trans- und intersexuelle Personen Zugang zu diesem Schutz haben.
 - zur Verfügbarkeit von effektivem staatlichen Schutz in verschiedenen Teilen des Landes mit Blick auf die Möglichkeit einer innerstaatlichen Schutzalternative.
 - Herkunftslandinformationen sollten besonders auf die Situation von Lesben, Schwulen, bisexuellen Männern und Frauen, Trans-Personen (einschließlich Trans-Männern, -Frauen und Transvestiten) und intersexuellen Personen eingehen.
- erwähnt werden, sollte man annehmen, dass auch lesbische, bisexuelle, Trans- und intersexuelle Personen Verfolgung riskieren, bis festgestellt wird, dass dies nicht der Fall ist.
- Bei Ländern, in denen die sexuelle Orientierung kriminalisiert wird, während die Geschlechtsidentität nicht ausdrücklich im Gesetz genannt wird, sollte man davon ausgehen, dass auch transsexuelle und intersexuelle Menschen Verfolgung riskieren, bis festgestellt wird, dass dies nicht der Fall ist.

Angemessener Gebrauch von Herkunftslandinformationen

- Solange es keine oder nur wenige verlässliche Herkunftslandinformationen zur Situation von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und intersexuellen Personen in einem bestimmten Land gibt, sollte man dies nicht *per se* als Zeichen dafür betrachten, dass Menschenrechtsverletzungen an LGBTI-Personen in diesem Land nicht vorkommen.
- Der Mangel an Informationen zur Durchsetzung von Kriminalisierung der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität sollte nicht als Anzeichen dafür betrachtet werden, dass eine Durchsetzung nicht stattfindet.
- Wenn man sich auf Herkunftslandinformationen stützt, die sachdienlich sind für lesbische, schwule, bisexuelle, Trans- und intersexuelle Antragsteller, sollten Informationen zu einer Untergruppe nicht automatisch als auf die anderen Untergruppen ebenfalls anwendbar angesehen werden, es sei denn, es gibt gute Gründe für diese Annahme.
- Bei Ländern, in denen die sexuelle Orientierung von Schwulen kriminalisiert wird, während lesbische, bisexuelle, Trans- und intersexuelle Personen nicht ausdrücklich im Strafgesetzbuch



9 AUFNAHME

Die vorliegende Forschungsarbeit beschäftigt sich in erster Linie mit dem Asylstatus, dem subsidiären Schutz und dem Asylverfahren, auf Kosten von Themen betreffend LGBTI-Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen, in Unterbringungszentren und in Haft. Deshalb können wir einige Probleme nur umschreiben. Dennoch möchten wir betonen, dass die nationalen Experten deutlich machten, dass homophobe und transphobe Belästigung und Gewalt gegen LGBTI-Antragsteller weitverbreitet ist und ein schwerwiegendes Problem in den meisten europäischen Ländern darstellt. Die Situation von LGBTI-Antragstellern in Erstaufnahmeeinrichtungen, in Unterbringungszentren und in Haft sollte Gegenstand weiterer Nachforschungen sein und verdient spezielle und umfassende Aufmerksamkeit.

9.1 EUROPÄISCHE STANDARDS

Um gewalttätige Vorkommnisse in Erstaufnahmeeinrichtungen und Unterbringungszentren zu verhindern, bestimmt Artikel 14(2)(b) der gegenwärtigen Aufnahmerichtlinie

*Die Mitgliedsstaaten sorgen besonders dafür, dass Gewalt in den Räumlichkeiten und Unterbringungszentren verhindert wird (...).*²⁹⁰

Die zuletzt vorgeschlagene Neufassung dieses Paragraphen durch die Europäischen Kommission macht den Wortlaut in Bezug auf Geschlecht und geschlechtsbezogene Gewalt deutlicher:

Artikel 18(3): „Die Mitgliedsstaaten berücksichtigen *geschlechts- und altersspezifische Sorgen und die Situation von Personen mit besonderen Bedürfnissen* im Verhältnis zu den Antragstellern innerhalb der Räumlichkeiten und Unterbringungszentren (...).“ (Hervorhebung durch die Autoren)

Artikel 18(4): „Die Mitgliedsstaaten *ergreifen angemessene Maßnahmen, um körperliche Angriffe und geschlechtsbezogene Gewalt einschließlich sexueller Übergriffe* innerhalb der Räumlichkeiten und Unterbringungszentren zu verhindern (...).“ (Hervorhebung von den Autoren).²⁹¹

²⁹⁰ Richtlinie 2003/9/2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern.

²⁹¹ European Commission, Amended proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council, laying down standards for the reception of asylum seekers (Recast) (Europäische Kommission, Verbesserter Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates für eine Richtlinie zur Festlegung von Mindeststandards zur Unterbringung von Asylbewerbern [Neufassung]) COM (2011)320, 2008/0244 (COD) 1. Juni 2011.

Die gegenwärtige Fassung der Richtlinie enthält Bestimmungen für *Personen mit speziellen Bedürfnissen*, die auch als *besonders schutzbedürftige Personen* bezeichnet werden. Artikel 17(1) der gegenwärtigen Richtlinie enthält eine offene Definition von besonders schutzbedürftigen Personen:

„Die Mitgliedsstaaten berücksichtigen die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.“ (Hervorhebung von den Autoren)

Die neueste Version der Europäischen Kommission schlägt einen neuen Artikel 22 zur Bestimmung der speziellen Bedürfnisse zur Unterbringung von besonders schutzbedürftigen Personen vor:

„Die Mitgliedstaaten legen Mechanismen fest, mit denen sich ermitteln lässt, ob es sich beim Antragsteller um eine schutzbedürftige Person handelt, und, wenn dies der Fall ist, ob er besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme hat und welcher Art diese Bedürfnisse sind. (...) Die Mitgliedstaaten sorgen nach Maßgabe dieser Richtlinie dafür, dass den besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme auch dann Rechnung getragen wird, wenn sie erst in einer späteren Phase des Asylverfahrens zutage treten.“

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme während der gesamten Dauer des Asylverfahrens eine angemessene Unterstützung erhalten und ihre Situation in geeigneter Weise verfolgt wird.²⁹²

Obwohl wir nicht der Meinung sind, dass alle LGBTI-Asylsuchenden immer besonders schutzbedürftige Personen im Sinne dieser Richtlinie sind, sollte man viele von ihnen als besonders schutzbedürftig betrachten, infolge der Natur der erlittenen Verfolgungshandlungen, die in LGBTI-Fällen oft Folter, Vergewaltigung oder ernsthafte psychische, physische oder körperliche Gewalt umfasst, die zu post-traumatischen Störungen führen können. Gleichzeitig sehen sich LGBTI-Asylbewerber

²⁹² European Commission, Amended proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council, laying down standards for the reception of asylum seekers (Recast) (Europäische Kommission, Verbesserter Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates für eine Richtlinie zur Festlegung von Mindeststandards zur Unterbringung von Asylbewerbern [Neufassung]) COM (2011)320, 2008/0244 (COD) 1. Juni 2011.

möglicherweise einem hohen Grad an Diskriminierung und Tabuisierung in Unterbringungseinrichtungen gegenüber. Aus diesem Grund werden sie oft besondere Bedürfnisse hinsichtlich ihrer Unterbringung haben.

Um diese Regelungen zu vervollständigen, setzt sich ILGA-Europa zusätzlich für Verbesserungen ein, indem die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität ausdrücklich erwähnt werden, ebenso wie andere Formen von auf Vorurteilen beruhender Gewalt.²⁹³

9.2 STAATENPRAXIS

Homophobe und transphobe Vorfälle gegenüber LGBTI-Asylbewerbern in Erstaufnahmeeinrichtungen, in Unterbringungszentren und Hafteinrichtungen für Ausländer kommen in den meisten EU-Ländern vor, wie aus den Antworten der nationalen Experten auf unseren Fragebogen deutlich wird.

Oft gibt es soziale Ausgrenzung, verbale und körperliche Belästigung und manchmal sogar sexuellen Missbrauch, meist durch andere Asylsuchende, insbesondere durch Personen aus demselben Herkunftsland. Auch wird über Vorfälle berichtet, in denen Mitarbeiter der Einrichtungen bzw. Wachpersonal und Polizeibeamte in Haftanstalten an Übergriffen beteiligt waren.

In einigen EU-Mitgliedsstaaten werden Asylsuchende in ländlichen Gebieten untergebracht, wo die örtliche Bevölkerung gegenüber LGBTI-Personen weniger tolerant ist und wo es nicht möglich ist, LGBTI-NGOs in der Hauptstadt zu erreichen (dies wurde aus **Österreich** und **Irland** berichtet.). Manchmal fürchten sich LGBTI-Asylsuchende so sehr vor anderen Asylsuchenden, dass sie nicht wagen, ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität gegenüber den Asylbehörden zu erwähnen; als Folge können sie nicht den Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz beruhend auf diesem Grund erhalten. In einigen Fällen wurden Trans- oder schwule Personen in Einzelzimmer verlegt. Dies kann möglicherweise für eine ruhige und sichere Umgebung sorgen. In vielen Ländern ist es Asylsuchenden erlaubt, sich ihre eigene

Unterbringung zu suchen, obwohl ihnen in den meisten Ländern die finanziellen Mittel fehlen.

Wo immer es ein Beschwerdesystem gibt, funktioniert es in den meisten Ländern nicht effektiv, zum Teil, weil LGBTI-Asylbewerber oft die Enthüllung ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität fürchten.

In einigen Ländern ist es üblich, Asylsuchende für unterschiedlich lange Zeit zu inhaftieren (**Griechenland, Malta** und **Ungarn**). In Malta wird die Person z.B. erst dann entlassen, wenn das Verfahren länger als zwölf Monate dauert. In diesen Ländern ist die unsichere Situation von LGBTI-Personen in Haft besonders akut.

Vorbildliche Praktiken, die zu diesem Thema berichtet wurden:

- Nach sechs Monaten erhalten Asylsuchende in **Portugal** dieselbe Sozialhilfe wie portugiesische Bürger. Sie erhalten auch Wohngeld, um sich eine private Unterbringung beschaffen zu können, und sie dürfen arbeiten. Vorausgesetzt, der Wohnungsmarkt wird nicht gestört durch Homo- und Transphobie, können LGBTI-Antragsteller möglicherweise eine Unterbringung finden, wo sie sich sicher fühlen. Vergleichbar ist es in **Zypern** möglich, Geld zu erhalten, um sich eine private Unterkunft zu besorgen.
- In **Belgien** und **Finnland** können die Urheber von Belästigungen in eine andere Unterkunft verlegt werden, anstatt der Opfer (was die übliche ‚Lösung‘ ist).
- In **Italien** hat eine Abschiebehaftanstalt einen getrennten Trakt für Trans-Personen (Mailand). Soweit sie dort sicher vor Belästigung und Gewalt sind, kann dies zur Sicherheit von Trans-Frauen und -Männern beitragen.
- **Finnland** hat eine Erstaufnahmeeinrichtung für Minderjährige und Familien mit Kindern, wo Informationstreffen stattfinden zu Sexualität und sexueller Vielfalt.
- In **Schweden** verteilt die nationale LGBTI-Organisation RFSL Informationsbroschüren in Asylzentren, in denen auch auf das Recht hingewiesen wird, gestützt auf die sexuelle Orientierung oder die Geschlechtsidentität Asyl zu erhalten.
- In **Belgien** gibt es ein LGBT-Netzwerk von Asylsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen, die monatliche Treffen abhalten (Rainbow United and Oasis). Ihre Reisekosten werden von der belgischen Regierung bezahlt.

²⁹³ Artikel 18 (3): Die Mitgliedsstaaten sollen Geschlecht, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und altersspezifische Sorgen sowie die Situation von Personen mit besonderen Bedürfnissen im Verhältnis zu Antragstellern in den Räumlichkeiten und Unterbringungszentren im Sinne der Paragraphen 1(a) und (b) berücksichtigen. Artikel 18 (4): Die Mitgliedsstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um Angriffe und körperliche Gewalt, einschließlich sexueller Übergriffe, aus Gründen der Volkszugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, der Behinderung, der Religion, des Glaubens oder des Alters innerhalb der Räumlichkeiten und Unterbringungszentren im Sinne der Paragraphen 1(a) und (b) zu verhindern. ILGA Europe, Policy Paper: The recast of the EU asylum Procedure and Reception Directives, July 2011. http://www.ilga-europe.org/home/publications/policy_papers/the_recast_of_the_eu_asylum_procedure_and_reception_directives_july_2011.

9.3 EMPFEHLUNGEN

- Verantwortliche für die Unterbringung in den Mitgliedsstaaten sollten den besonderen Bedürfnissen von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans-, und intersexuellen Personen in Erstaufnahme-, Unterbringungs- und Hafteinrichtungen spezielle Aufmerksamkeit schenken, und sollten angemessene Verfahren, Richtlinien und Schulungsprogramme entwickeln, um auf deren speziellen Bedürfnisse einzugehen.
- Weil über viele homophobe und transphobe Vorfälle in Erstaufnahme-, Unterbringungs- und Hafteinrichtungen berichtet wird, sollten die relevanten speziellen Bedürfnisse in Bezug auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität ausdrücklich berücksichtigt werden bei dem Entwurf einer neuen Aufnahmerichtlinie, um homophobe und transphobe Übergriffe in Aufnahmeeinrichtungen zu verhindern und den Schutz vor solchen Übergriffen sicherzustellen.
- Mitgliedsstaaten müssen ein geeignetes und effektives System aufbauen, um Beschwerden gegen Belästigung und Gewalt gegen lesbische, schwule, bisexuelle, Trans- und intersexuelle Personen in Erstaufnahme- und Unterbringungseinrichtungen sowie Haftzentren nachzugehen.
- Lesbische, schwule, bisexuelle, Trans- und intersexuelle Personen müssen die Möglichkeit haben, in ein Einzelzimmer oder in eine andere Unterkunft zu ziehen, wenn sie sich in der ursprünglichen Unterbringung Belästigung oder Gewalt gegenübersehen, oder die Verursacher müssen in eine andere Unterkunft gebracht werden.
- Mitgliedsstaaten sollten Organisationen, die sich für lesbische, schwule, bisexuelle, Trans- und intersexuelle Personen einsetzen, ermöglichen, in Erstaufnahme-, Unterbringungs- und Hafteinrichtungen zu arbeiten.



EMPFEHLUNGEN

Dieser Text listet noch einmal alle Empfehlungen auf, die in den verschiedenen Kapiteln vorgeschlagen worden sind.

ALLGEMEIN

Angesichts des Artikels 3 der Verordnung 439/2010 zur Errichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen sollte das Büro vorrangig sich vorrangig darum kümmern, die Feststellung und Bündelung von guten Praktiken betreffend die Untersuchung von Anträgen lesbischer, schwuler, bisexueller, Trans- und intersexueller Asylsuchender zu fördern und zu koordinieren.

KRIMINALISIERUNG

- Artikel 4(3)(a) der Qualifikationsrichtlinie sollte so angewendet werden, dass lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und intersexuellen Personen der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird, wenn sie aus Ländern kommen, in denen gleichgeschlechtliche Handlungen kriminalisiert werden, oder wo generelle Bestimmungen des Strafgesetzes benutzt werden, um Menschen wegen ihrer sexuellen Ausrichtung oder ihrer Geschlechtsidentität strafrechtlich zu verfolgen.
- Herkunftsländer, in denen die sexuelle Ausrichtung oder Geschlechtsidentität kriminalisiert wird, können nicht als „sichere Herkunftsländer“ für lesbische, schwule, bisexuelle, Trans- und intersexuelle Personen angesehen werden.

STAATLICHER SCHUTZ GEGEN NICHT-STAAATLICHE VERFOLGUNG

- Artikel 7 der Qualifikationsrichtlinie sollte so angewendet werden, dass von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und intersexuellen Personen nur dann verlangt wird, bei den Behörden Schutz zu suchen, wenn festgestellt wurde, dass effektiver und nicht nur vorübergehender Schutz generell für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans-Personen und intersexuelle Personen in dem Land zur Verfügung steht.
- Artikel 7 der Qualifikationsrichtlinie sollte so angewendet werden, dass von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und intersexuellen Personen nicht verlangt wird, bei Behörden Schutz zu suchen, wenn sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität in dem Herkunftsland kriminalisiert wird.
- Artikel 7 der Qualifikationsrichtlinie sollte so angewendet werden, dass man von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und intersexuellen Personen nicht verlangt, sich zuvor um Schutz der staatlichen Autoritäten bemüht zu haben, wenn potenziell Schutzgewährende voraussichtlich homo- oder transphob sind.

DAS ERFORDERNIS, SICH DISKRET ZU VERHALTEN

- Das Element der begründeten Verfolgung in der Flüchtlingsdefinition sollte in einer solchen Art angewandt werden, dass man von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und intersexuellen Personen nicht verlangt oder annimmt, dass sie ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität nach Rückkehr in ihr Herkunftsland verbergen, um Verfolgung zu vermeiden.
- Das Element des Verfolgungsgrundes der Flüchtlingsdefinition sollte so angewendet werden, dass für die Existenz einer bestimmten sozialen Gruppe, basierend auf der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität, von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans-, oder intersexuellen Personen nicht verlangt wird, dass sie ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität bereits im Herkunftsland offenbart haben.

INLÄNDISCHER SCHUTZ

- Artikel 8 der Qualifikationsrichtlinie sollte so angewendet werden, dass innerstaatlicher Schutz als nicht zur Verfügung stehend angesehen wird in Fällen von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und intersexuellen Personen aus Ländern, in denen die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität kriminalisiert wird.
- In allen anderen Fällen sollten die Entscheidungsträger eine sorgfältige Bewertung der Situation von LGBTI-Personen für den Teil des Landes vornehmen, der als innerstaatliche Schutzalternative vorgeschlagen wird, einschließlich der Fragen, ob es möglich ist, offen als LGBTI-Person dort zu leben und ob effektiver staatlicher Schutz für sie zur Verfügung steht.
- Von Antragstellern sollte nicht verlangt oder angenommen werden, dass sie ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität am Ort des innerstaatlichen Schutzes verheimlichen, um gegen Verfolgung geschützt zu sein.

BEWERTUNG DER GLAUBWÜRDIGKEIT

- Als ein grundsätzliches Prinzip sollte der Nachweis der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität auf den eigenen Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin beruhen.
- Medizinische und psychiatrische Gutachten sind ungeeignete und unangemessene Methoden zum Nachweis der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität eines Antragstellers/einer Antragstellerin.

EMPFEHLUNGEN

- Interviewer, Entscheider, die Richterschaft und Rechtsbeistände müssen kompetent sein und fähig, Aspekte der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität in Asylverfahren in Betracht zu ziehen, einschließlich des Prozesses des „Coming-out“ und der speziellen Bedürfnisse lesbischer, schwuler, bisexueller, Trans- und intersexueller Personen. Hierzu sollten sie professionell durch ein spezifisches Unterrichtsmodul und durch allgemeine Weiterbildungsmodule unterrichtet werden.
- Die Tatsache, dass ein Antragsteller/eine Antragstellerin nicht vertraut ist mit Organisationen oder Treffpunkten von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und intersexuellen Personen kann nicht für sich genommen als Anzeichen betrachtet werden, dass die angebliche Furcht des Antragstellers/der Antragstellerin vor Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität nicht glaubhaft ist.
- Die Tatsache, dass der Antragsteller/die Antragstellerin verheiratet ist oder war oder mit jemandem in einer heterosexuellen Beziehung zusammenlebt, möglicherweise mit Kindern aus dieser Beziehung, sollte in keiner Weise die Feststellung ausschließen, dass er oder sie lesbisch, schwul, bisexuell, Trans oder intersexuell ist.
- Während der persönlichen Anhörung im Sinne von Artikel 12 der Verfahrensrichtlinie sollte man lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und intersexuellen Personen die Möglichkeit geben zu beschreiben, wie sich ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität entwickelt hat. Dies schließt die Reaktionen der Umgebung ebenso ein wie Erfahrungen mit Problemen, Belästigungen, Gewalt sowie mit Gefühlen des Anders-Seins, Stigmatisierung, Furcht und Scham.

SPÄTES VORBRINGEN

- Die Gründe für spätes Vorbringen sollten sorgfältig berücksichtigt werden, wobei gebührende Aufmerksamkeit auf die von dem Antragsteller/der Antragstellerin angeführten Umstände gelegt werden sollte.
- Der Begriff der „neuen Elemente“ in Artikel 32(3) der Verfahrensrichtlinie sollte nicht in einer vornehmlich prozessualen Weise interpretiert werden, sondern im Gegenteil in einer auf den Schutz ausgerichteten Art und Weise. Auf diese Weise kann eine unangemessen unflexible Anwendung des *res-judicata*-Prinzips vermieden werden.
- Eine negative Glaubwürdigkeitsbeurteilung kann nicht allein auf das späte Vorbringen der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität gestützt werden.

HERKUNFTSLANDINFORMATIONEN

Sachdienliche Herkunftslandinformationen

- Vor dem Hintergrund des Artikels 4(3)(a) der Qualifikationsrichtlinie müssen für alle Herkunftsländer sachdienliche Informationen für Verfahren von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und intersexuellen Antragstellern gesammelt und verfügbar gemacht werden.
- Herkunftslandinformationen müssen sich auf Berichte von Menschenrechtsorganisationen und UN-Behörden stützen, vervollständigt durch Informationen der diplomatischen Vertretungen der Mitgliedsstaaten sowie von lokalen Lesben-, Schwulen-, Bisexuellen-, Trans- und Intersexuellen-Organisationen, wo sie existieren. Diese Informationen sollten ergänzt werden durch alternative Formen von Informationen, wie z. B. durch die Zeugenaussagen von anderen lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und intersexuellen Personen, die sich in ähnlicher Weise in schriftlichen Berichten oder mündlichen Bekundungen von Nichtregierungsorganisationen, von internationalen Organisationen oder in unabhängigen Recherchen finden.
- Vor dem Hintergrund des Artikels 4(3)(a) der Qualifikationsrichtlinie sollten Herkunftslandinformationen Erkenntnisse über direkte oder indirekte Kriminalisierung von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität enthalten.
- Angesichts des Artikels 4(3)(a) der Qualifikationsrichtlinie sollten Herkunftslandinformationen präzise und aktuelle Informationen über die Situation von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und intersexuellen Personen enthalten, insbesondere
 - zum Vorkommen von staatlicher und nicht-staatlicher Verfolgung
 - zu Homophobie und Transphobie in Regierungsinstitutionen und Behörden, wie z. B. der Polizei, Gefängnissen, Erziehungseinrichtungen
 - zu Homo- und Transphobie im täglichen Leben (auf der Straße, am Arbeitsplatz, in Schulen, in Unterkünften)
 - zur Bereitschaft und der Fähigkeit der Autoritäten, effektiven Schutz gegen homophobe und transphobe Gewalt zu bieten, und ob lesbische, schwule, bisexuelle, Trans- und intersexuelle Personen Zugang zu diesem Schutz haben.
 - zur Verfügbarkeit von effektivem staatlichen Schutz in verschiedenen Teilen des Landes mit Blick auf die Möglichkeit einer innerstaatlichen Schutzalternative.

- Herkunftslandinformationen sollten besonders auf die Situation von Lesben, Schwulen, bisexuellen Männern und Frauen, Trans–Personen (einschließlich Trans–Männern, –Frauen und Transvestiten) und intersexuellen Personen eingehen.

Angemessener Gebrauch von Herkunftslandinformationen

- Solange es keine oder nur wenige verlässliche Herkunftslandinformationen zur Situation von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans– und intersexuellen Personen in einem bestimmten Land gibt, sollte man dies nicht *per se* als Zeichen dafür betrachten, dass Menschenrechtsverletzungen an LGBTI–Personen in diesem Land nicht vorkommen.
- Der Mangel an Informationen zur Durchsetzung von Kriminalisierung der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität sollte nicht als Anzeichen dafür betrachtet werden, dass eine Durchsetzung nicht stattfindet.
- Wenn man sich auf Herkunftslandinformationen stützt, die sachdienlich sind für lesbische, schwule, bisexuelle, Trans– und intersexuelle Antragsteller, sollten Informationen zu einer Untergruppe nicht automatisch als auf die anderen Untergruppen ebenfalls anwendbar angesehen werden, es sei denn, es gibt gute Gründe für diese Annahme.
- Bei Ländern, in denen die sexuelle Orientierung von Schwulen kriminalisiert wird, während lesbische, bisexuelle, Trans– und intersexuelle Personen nicht ausdrücklich im Strafgesetzbuch erwähnt werden, sollte man annehmen, dass auch lesbische, bisexuelle, Trans– und intersexuelle Personen Verfolgung riskieren, bis festgestellt wird, dass dies nicht der Fall ist.
- Bei Ländern, in denen die sexuelle Orientierung kriminalisiert wird, während die Geschlechtsidentität nicht ausdrücklich im Gesetz genannt wird, sollte man davon ausgehen, dass auch transsexuelle und intersexuelle Menschen Verfolgung riskieren, bis festgestellt wird, dass dies nicht der Fall ist.

AUFNAHME

- Verantwortliche für die Unterbringung in den Mitgliedsstaaten sollten den besonderen Bedürfnissen von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans–, und intersexuellen Personen in Erstaufnahme–, Unterbringungs– und Hafteinrichtungen spezielle Aufmerksamkeit schenken, und sollten angemessene Verfahren, Richtlinien und Schulungsprogramme entwickeln, um auf deren speziellen Bedürfnisse einzugehen.
- Weil über viele homophobe und transphobe Vorfälle in Erstaufnahme–, Unterbringungs– und Hafteinrichtungen berichtet wird, sollten die relevanten speziellen Bedürfnisse in Bezug auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität ausdrücklich berücksichtigt werden bei dem Entwurf einer neuen Aufnahmerichtlinie, um homophobe und transphobe Übergriffe in Aufnahmeeinrichtungen zu verhindern und den Schutz vor solchen Übergriffen sicherzustellen.
- Mitgliedsstaaten müssen ein geeignetes und effektives System aufbauen, um Beschwerden gegen Belästigung und Gewalt gegen lesbische, schwule, bisexuelle, Trans– und intersexuelle Personen in Erstaufnahme– und Unterbringungseinrichtungen sowie Haftzentren nachzugehen.
- Lesbische, schwule, bisexuelle, Trans– und intersexuelle Personen müssen die Möglichkeit haben, in ein Einzelzimmer oder in eine andere Unterkunft zu ziehen, wenn sie sich in der ursprünglichen Unterbringung Belästigung oder Gewalt gegenübersehen, oder die Verursacher müssen in eine andere Unterkunft gebracht werden.
- Mitgliedsstaaten sollten Organisationen, die sich für lesbische, schwule, bisexuelle, Trans– und intersexuelle Personen einsetzen, ermöglichen, in Erstaufnahme–, Unterbringungs– und Hafteinrichtungen zu arbeiten.



ANNEX I LISTE DER NATIONALEN EXPERTEN

BELGIEN*Jan Beddeleem*

Präsident von WISH, Werkgroep Internationale Solidariteit met Holebi's, Arbeitsgruppe Internationale Solidarität mit LGBTs
janbeddeleem@gmail.com

BULGARIEN*Desislava Petrova*

Wissenschaftlerin, Vorstand Kampagnen und Kommunikation, Trainerin, Bulgarisches Helsinki- Komitee
d.petrova@gmail.com

DÄNEMARK*Søren Laursen*

LBL Denmark – Die nationale dänische Organisation für schwule Männer, lesbische Frauen und bi- und transsexuelle Personen
soren_laursen@lbl.dk

DEUTSCHLAND*Michael Kalkmann*

Informationsverbund Asyl und Migration
mk@asyl.net
Kludia Dolk
Informationsverbund Asyl und Migration
kd@asyl.net

FINNLAND*Outi Lepola*

Sozialwissenschaftlerin, Forscherin auf den Gebieten Diskriminierung und Asyl
Outi.lepola@gmail.com

FRANKREICH*Thomas Fouquet-Lapar*

Präsident Association pour la Reconnaissance des Droits des personnes Homosexuelles & transsexuelles à l'Immigration et au Séjour/Präsident der Vereinigung zur Anerkennung der Rechte Homosexueller und Transsexueller bei einreise und Aufenthalt (ARDHIS)
Ardhis@ardhis.org

Flor Tercero

Rechtsanwältin
flor.tercero@gmail.com

GRIECHENLAND*Spyros Koulocheris*

Leitender juristischer Forscher, Greek Refugee Council (Griechischer Flüchtlingsrat)
driva@gcr.gr / koulocheris@gcr.gr

IRLAND*Patricia Brazil*

Rechtsanwältin, Dozentin für Flüchtlingsrecht, Trinity College, Dublin
pbrazil@tcd.ie

ISRAEL*Anat Ben-Dor*

Rechtsanwalt, Refugee Rights Clinic, Tel Aviv University
anatbd@post.tau.ac.il

ITALIEN*Simone Rossi*

Rechtsanwalt, Italienische Anwaltsvereinigung für LGBT-Rechte "Rete Lenford"

simone.rossi@Mercanti-dorio.it

Giorgio Dell'Amico

Nationaler Leiter Migration, Arcigay (nationale LGBT-Organisation)
migra@arcigay.it

LITAUEN*Laurynas Biekša*

Anwalt, Abteilung Asyl, Litauische Rot-Kreuz-Gesellschaft
laurynas@redcross.lt

Lyra Jakuleviciene

Professorin, Internationales Recht und europäisches Recht, Mykolas Romeris University
lyra.jakuleviciene@undp.org

MALTA*Neil Falzon*

Anwalt, Hilfs-Dozent (Universität Malta) & Vorsitzender von Aditus (Menschenrechts-NGO)
neilfalzon@aditus.org.mt

NIEDERLANDE*Sabine Jansen*

Rechtsanwältin, politische Referentin für LGBTI und Asyl, COC Netherlands, nationale LGBT-Organisation
sjansen@coc.nl or sabines@xs4all.nl



ANNEX I LISTE DER NATIONALEN EXPERTEN

NORWEGEN

Jon Ole Martinsen

SEIF (Selvhjelp for innvandrere og flyktninger) NGO zur Unterstützung von Migranten und Flüchtlingen
jonole-m@online.no

ÖSTERREICH

Judith Ruderstaller

Leiterin der Abteilung Rechtsberatung, Asyl in Not
j.ruderstaller@asyl-in-not.org

POLEN

Krzysztof Smiszek

Vorsitzender der Polnischen Gesellschaft für das Anti-Diskriminierungsgesetz
ksmiszek@ptpa.org.pl or ksmiszek@gmail.com

Kazimierz Bem

Wissenschaftler mit Fachgebiet Asylrecht
kazimierz.bem@gmail.com

PORTUGAL

Nuno Ferreira

Dozent, Fachbereich Recht, Universität Manchester
Nuno.Ferreira@manchester.ac.uk

RUMÄNIEN

Cristina Bucataru

Rechtsberaterin beim Rumänischen Nationalen Flüchtlingsrat (Romanian National Council for Refugees)
cristinaadress@yahoo.it

SCHWEDEN

Stig-Åke Petersson

Flüchtlingsberater, RSFL, nationale schwedische LGBT-Organisation
stig-ake.petersson@rfsi.se

SCHWEIZ

Seraina Nufer

Rechtsanwältin, Schweizerische Flüchtlingshilfe
seraina.nufer@osar.ch

SLOWENIEN

Gruša Matevžič

Zuständige Juristin beim Ungarischen Helsinki-Komitee
grusa.matevzic@helsinki.hu

SLOWAKEI

Katarína Fajnorová

Rechtsanwältin, Die slowakische Menschenrechtsliga (The Human Rights League Slovakia)
fajnorova@hrl.sk

SPANIEN

Arsenio García Cores

Rechtsanwalt, CEAR, Spanischer Flüchtlingsrat
arsenio.cores@cear.es

Elena Muñoz

Rechtsanwältin, CEAR, Spanischer Flüchtlingsrat
elena.munoz@cear.es

TSCHECHISCHE REPUBLIK

David Kosar

Wissenschaftler zum Asylrecht, spezialisiert auf Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure und EU-Recht
David.Kosar@nssoud.cz

UNGARN

Gábor Gyulai

Koordinator des Flüchtlingsprogramms beim Ungarischen Helsinki Komitee
gabor.gyulai@helsinki.hu

VEREINIGTES KÖNIGREICH

S. Chelvan

Rechtsanwalt, No5 Chambers
sch@no5.com

ZYPERN

Corina Drousiotou

Leitende Rechtsberaterin, Future Worlds Center
corina@futureworldscenter.org

ANNEX II ADVISORY PANEL

S. CHELVAN

Rechtsanwalt bei der Anwaltskammer Inner Temple, No5 Chambers
London, UK

JOËL LE DÉROFF

Bevollmächtigter für Politik und Programme
ILGA-Europe

MARIA HENNESSY

Leitende Juristin
European Council on Refugees and Exiles

BORBÁLA IVÁNY

Jurist
Hungarian Helsinki Committee

SIMONE ROSSI

Rechtsanwalt
Italian Lawyers Association for LGBT Rights "Rete Lenford"

GISELA THÄTER

Juristin, Abteilung für internationalen Schutz
UNHCR

